

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	76 (1984)
Artikel:	Martin Kothing (1815-1875) : ein Schwyzer Jurist und Rechtshistoriker
Autor:	Feldmann, Fritz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-165394

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MARTIN KOTHING

(1815–1875)

EIN SCHWYZER JURIST UND RECHTHISTORIKER

von FRITZ FELDMANN
Rechtsanwalt, Näfels

Herrn Professor Dr. iur. et phil. E. F. J. Müller-Büchi sel. gewidmet

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung ist ein Beitrag zur Geschichte der Staatsverwaltung in der Urschweiz. Daneben gibt sie gewisse Hinweise auf die Pflege der Rechtswissenschaft in diesem Raum.

Angeregt wurde sie seinerzeit durch Herrn Professor Dr. Emil Franz Josef Müller-Büchi. Mein Eintritt ins Berufsleben ließ mir nicht die erhoffte Muße, sie unter seiner Leitung zu vollenden. – Im Sommer 1982 bewegte mich der aus Deutschland in die Schweiz heimgekehrte emeritierte Rechtshistoriker Professor Dr. Rudolf Gmür-Vinassa, die längst beiseite gelegte Arbeit noch einmal hervorzunehmen und einen Abschluß zu versuchen. Herr Professor Dr. Louis Carlen hat dazu in einer ungeahnt freundlichen und speditiven Art Hand geboten.

Mit Grund gelegt hatten seinerzeit meine beiden fachlich und menschlich großen Geschichtslehrer auf Sekundar- und Kantonsschulstufe, Pater Volkmar Sidler und Dr. Eduard Vischer. Meinen nächsten Verwandten, jedem auf besondere Art, bin ich zu Dank verpflichtet. Stellvertretend für die vielen freundlichen Helfer in Bibliotheken und Archiven sei hier Herr alt Staatsarchivar Dr. Willy Keller erwähnt, der mir das Schwyzer Staatsarchiv weit geöffnet und schließlich dafür gesorgt hat, daß die Publikation in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz erfolgen kann.

Kothing hat seinem Freund Johann Jakob Blumer am 15. Mai 1861 kurz nach dem Brand von Glarus geschrieben: «Ich kann die Glarner nicht vergessen, und möchte auch in ihrem Andenken bewahrt sein.» Ein Glarner, der leider zu früh verstorbene Professor Müller-Büchi, hat diese Arbeit stark beeinflußt. Ein Glarner bin ich.

Näfels, im November 1983
Fritz Feldmann

Portrait *Martin Kotbings*, Reproduktion eines Ölgemäldes im Eigentum des Verfassers. Gemalt im Jahre 1914 durch Kunstmaler *André Schindler-Jurt* (1877–1951) v. Arth, in Schwyz, Seewen, nach einer Fotografie. Das Bild hing Jahrzehntelang in Schwyz im Studierzimmer von Kantonsingenieur *Dr. Nazar Reichlin-Markwalder sel.*



MARTIN KOTHING
(1815–1875)

Abkürzungsverzeichnis

a.	auch
Abl.	Amtsblatt des Kantons Schwyz
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Anm.	Anmerkung
ASG	Anzeiger für schweizerische Geschichte
Archiv	Archiv für schweizerische Geschichte
ASEA	Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede
Aufl.	Auflage
B	Brief
BAB	Bundesarchiv Bern
Bd.	Band
betr.	betreffend
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
ca.	zirka
cod.	Kodex
d.	der
Diss.	Dissertation
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
Eheb.	Ehebuch
etc.	et cetera / und so weiter
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
f.	für; folgende
ff.	mehr als eine folgende Seite
FA	Familienarchiv
Fam.	Familie
Fasc.	Faszikel
Frl.	Fräulein
G	Gesetz
GAS	Gemeindearchiv Schwyz
Geschichtsforscher	Der schweizerische Geschichtsforscher
Gfd.	Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des HVVO
GS	Gesetzessammlung des Kantons Schwyz
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
Hg./hg.	Herausgeber/herausgegeben
hl.	heilig
HVVO	Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
JHVG	Jahrbücher des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Kant.r.	Schwyzer Kantonsrat
Korr.	Korrespondenz
Lfg.	Lieferung
lt.	laut
LV	Landes- und Volkskunde
MHVS	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz
nachm.	nachmittags
NF	Neue Folge
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
PA	Personalakten
Pf AS	Pfarrarchiv Schwyz
Prof.	Professor
Prot.	Protokoll
Reg.r.	Regierungsrat des Kantons Schwyz
Rub.	Rubrik
S.	Seite
s.	siehe
SA	Separatabdruck

SAS	Staatsarchiv Schwyz
sel.	selig = verstorben
spez.	speziell
StAL	Staatsarchiv Luzern
StASG	Staatsarchiv St. Gallen
StAZ	Staatsarchiv Zürich
u.	und
U.L. Frau	Unsere Liebe Frau = Maria
v.	von
Verz.	Verzeichnis
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vorm.	vormittags
Wwe.	Witwe
z.B.	zum Beispiel
ZBL	Zentralbibliothek Luzern
ZBZ	Zentralbibliothek Zürich
Zit./zit.	Zitat/zitiert
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
z.T.	zum Teil

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	XI
Portrait Kothings	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Quellen- und Literaturverzeichnis	XIX
Einleitung	1
A. LEBENSLAUF	3
I. Jugend	3
1. Herkommen	3
2. Kinderjahre	4
3. Progymnasium in Schwyz	5
4. Gymnasialzeit in Luzern	6
II. Universitätsstudium	12
1. Erster Zürcher Aufenthalt	12
2. In Heidelberg	14
3. Zweiter Zürcher Aufenthalt	18
III. Berufswahl	20
1. Lehrtätigkeit im Welschland	20
2. Erste Wirksamkeit in Schwyz	23
IV. Schwyzer Staatsdienst	26
1. Eintritt in die kantonale Verwaltung	26
2. Jahre der Enttäuschung	30
3. Ehrungen	36
4. Freud und Leid in der Familie	39
5. Die letzten Lebensjahre	41
B. LEBENSWERK	47
a) <i>Kothing als Verwaltungsjurist und Gerichtsschreiber</i>	
I. Kleinere juristische Darstellungen	47
1. Das Domizilrecht im Kanton Schwyz	47
2. Die «Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes»	48
3. Rechtsgutachten	49
II. Gesetzesredaktionen	50
III. Verwaltungstätigkeit	57
IV. Gerichtswesen	61

b) <i>Kothing als Rechtshistoriker und Geschichtsforscher</i>	
I. Rechtsquelleneditionen	62
1. Einleitung	62
2. Das Landbuch von Schwyz	64
3. Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz	67
4. Die Sammlung der Gesetze von 1803–1832.	71
5. Die Sammlung der Gesetze von 1833–1848.	72
6. Die Sammlung der Gesetze von 1848–1890.	73
7. Lücken in Kothings Sammlung der schwyzerischen Rechtsquellen	73
8. Die Bistumsverhandlungen von 1803–1862	75
II. Rechtsgeschichtliche Arbeiten	79
1. Einleitung	79
2. Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen	79
3. Die Erbrechte des Kantons Schwyz	80
4. Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz	83
5. Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz	88
6. Rezensionen.	90
7. Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht (Exkurs). .	91
III. Kothings Beschäftigung mit der allgemeinen Geschichte	94
1. Begegnung mit der Geschichtsschreibung und Tätigkeit als Archivar .	94
2. Der Historische Verein der fünf Orte	97
3. Zeitgeschichtliche Arbeiten	101
a. Festschrift für das Lehrerseminar	101
b. Biographien	103
c. Journalismus	104
4. Mitarbeit an Sammelwerken	107
a. Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede . .	107
b. Schweizerdeutsches Wörterbuch	111
c. Allgemeine Deutsche Biographie	112
5. Weitere Pläne	113
Personenverzeichnis	115

Quellen und Literatur

Überblick

I. Ungedruckte Quellen	
1. Briefe	XXI
A. Briefe von Kothing	XXI
B. Briefe an Kothing	XXII
C. Weitere Briefe	XXII
2. Akten und Protokolle	XXIII
A. Bundesarchiv Bern (BAB)	XXIII
B. Staatsarchiv Schwyz (SAS)	XXIII
C. Staatsarchiv Zürich (StAZ)	XXIII
D. Universitätskanzlei Zürich	XXIII
E. Staatsarchiv Luzern (StAL)	XXIII
F. Staatsarchiv St. Gallen (StASG)	XXIII
G. Gemeinearchiv Schwyz (GAS)	XXIV
H. Katholisches Pfarrarchiv Schwyz (PfAS)	XXIV
I. Dekanatsarchiv Schwyz	XXIV
K. Familienarchiv Von Reding, Waldegg, Schwyz	XXIV
L. Familienakten Rickenbach, Dorfplatz, Schwyz	XXIV
M. Zentralbibliothek Luzern (ZBL)	XXIV
N. Familienakten Nisoli/Märchy bei Herrn Dr. Attilio Nisoli-Künzler, Winterthur/Grono	XXIV
O. Stiftsarchiv Einsiedeln	XXIV
II. Gedruckte Quellen	
1. Selbständige Publikationen	XXV
2. Zeitschriften und Sammelwerke	XXV
3. Zeitungen	XXV
III. Publikationen von Kothing und über ihn	
1. Publikationen von Kothing	XXVI
A. Selbständige Publikationen	XXVI
B. Publikationen in Zeitschriften und Sammelwerken	XXVI
C. Zeitungsartikel	XXVII
D. Manuskripte	XVII
2. Publikationen über Kothing	XXVIII
IV. Literatur	XXIX
V. Nachschlagewerke	XXXV

Quellen und Literatur

I. Ungedruckte Quellen

I. 1. A. Briefe von Kothing an:

- Baumgartner G.J., 3 B., 1844–52 (Katholisches Akademikerhaus Zürich, Nachlaß G.J. Baumgartner, Fasz. 23, 24 u. 25).
Bibliothèque publique et universitaire, Genève, 2 B., 13. 11. 1850 u. 5. 2. 1872 (Arch. BPU K 4 u. 11).
Blumer Johann Jakob, 68 B., 1861–74 (Frl. Eva Tschudi, Wiese, Glarus, Nachlaß J.J. Blumer).
Bluntschli Johann Caspar, 7 B., 1838–58 (ZBZ, FA Bluntschli 7₄₇₄).
Eberle Ambros, 3 B., 1874 (SAS, PA Eberle).
Eidgenössisches Departement des Innern, 2 B., 1873/74 (BAB, ASEA Akten v. 1871–1876).
Escher Alfred, 2 B., 1852, 1874 (BAB, F. 1. 67).
Heß Johann Jakob, 1 B., 1854 (Vadiana, S 25n/5/349).
Hungerbühler Hugo, 1 B., 1867 (Vadiana, S 367a / 10,18).
Kaiser Jakob, 44 B., 1867–75 (BAB, ASEA C Abschiede, Mappe Kothing).
Keller Ferdinand, 8 B., 1851–69 (Landesmuseum Zürich, Archiv der Antiquarischen Gesellschaft, Briefwechsel von F. Keller, Bde. 10, 25 u. 29).
Kopp Joseph Eutych, 1 B., 1855 (ZBL, Nachlaß Kopp).
Kopp-Gloggner Sabine, Witwe, 1 B., 1866 (ZBL, Nachlaß Kopp).
Krütti Karl,
– 2 B., 1851 (SAS, II/94/27 u. 28).
– 23 B., 1853–58 (BAB, ASEA C Abschiede Mappe Korr. Krütti).
– 33 B., 1859–67 (BAB, ASEA C Abschiede Mappe Kothing).
Kyd Felix Donat, 16 B., 1851–68 (ZBZ Ms.M. 14₅₀).
Lütolf Alois, 3 B., 1859–67 (ZBL, Brieflicher Nachlaß Lütolf).
Meyer von Knonau Gerold (1804–58),
– 15 B., 1836–57 (StAZ, FA M.v.K. 32aa313).
– 1 B., 1855 (BAB, ASEA C Abschiede, Mappe Kothing).
Meyer von Knonau Gerold (1843–1931), 1 B., 1868 (StAZ, FA M.v.K. 34z).
Morel Pater Gall, 22 B., 1850–72 (Stiftsarchiv Einsiedeln, GM 58).
Planta Peter Conradin, 2 B., 1874 (Dr. Gian Planta, Basel, Nr. 261 und 270 des Korrespondenzbandes von P.C. Planta).
Reding Nazar v., 6 B., 1835–64 (Fam. v. Reding, Waldegg, Schwyz, Nachlaß N.v. Reding).
Regelsberger Ferdinand, 1 B., 8. 12. 1866 (StAZ, U 105 h. 1 fasz. 2).
Schmid Heinrich, 4 B., 1857–65 (Stiftsarchiv Einsiedeln, Nachlaß Schmid).
Schnell Johannes, 8 B., 1852–61 (Universitätsbibliothek Basel, Nachlaß Schnell Br.W. lb. Nr. 388–395).
Schneller Josef, 26 B., 1848–74 (ZBL, Archiv HVVO).
Schnüriger Caroline, 10 B., 1854 (SAS, Nachlaß Kothing).
Schnüriger Major und Frau, 1 B., 1854 (SAS, Nachlaß Kothing).
Schulér Meinrad, 1 B., 1866 (SAS, Nachlaß Kothing).
Schwyzer Regierungsrat, 13./22. 3. 1850, 23. 9. 1851, 20. 12. 1852 u. (undatiert) Mitte August 1853 (SAS, z.T. Nachlaß Kothing).
Segesser Philipp A. v., 11 B., 1853–67 (StAL, Nachlaß Ph. A. v. Segesser, PA 829/17249).
Tanner Placidus, 1 B., 1854 (Stiftsarchiv Engelberg).
Vischer Wilhelm, 2 B., 1869/73 (Archiv der Familie Vischer, Basel).
Wyß Friedrich v., 74 B., 1851–75 (ZBZ, FA v. Wyß 202).
Wyß Georg v.,
– 1 B., 1875 (Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches, Zürich, Nachlaß F. Staub).
– 35 B., 1853–75 (ZBZ, Nachlaß Georg v. Wyß).

I. 1. B. Briefe an Kothing von:

Chambre d'Education de la Chaux-de-Fonds, 1 B., 1843 (SAS, Nachlaß Kothing).

Fechter D.A., 30. 5. 1861 (SAS, Nachlaß Kothing).

Krütli J.K., 9. 1. 1863 (Abschrift im BAB, ASEA Cpr 2).

Schwyzer Regierungsrat, 13./22. 3. 1850 (SAS, Nachlaß Kothing).

Abschriften von Briefen an Kothing finden sich häufig in den Korrespondenzprotokollen der Hauptredaktoren der Amtlichen Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede (BAB, ASEA CBr) während der Zeit von 1855–75.

S.a. die Briefentwürfe J.K. Krütlis vom 15. 12. 1865, 16. 1., 19. 1. u. 11. 12. 1866 u. 9. 1. 1867 (BAB C Abschiede, grüne Mappe).

Leider wurde, wie die Nachkommen Kothings vom Hörensagen zu berichten wissen, praktisch der ganze große Brief- und Literaturnachlaß Kothings in einem kalten Winter verheizt.

I. 1. C. Weitere Briefe, die Kothing betreffen oder in dieser Arbeit erwähnt sind

Baumgartner an Holdener, 31. 1. 1845 (Herr Peter Müggler, Archivgasse 12, Schwyz).

Baumgartner an Reding, 1. u. 15. 12. 1844 (Fam. v. Reding, Waldegg, Schwyz, Nachlaß N.v.Reding).

Blumer an Aepli, 102 B., 1839–70 (Vadiana), z.T. herausgegeben durch Dierauer, in: St. Gallische Analekten, Bd. IX/1899.

Blumer an Escher

– 26 B., 1838–72 (BAB, F I 67).

– 149 B., 1838–73 (Frl. Eva Tschudi, Wiese, Glarus).

Blumer an Schnell, 4. 9. 1858 (Universitätsbibliothek Basel, Nachlaß Schnell le No. 387).

Blumer an Schuler, 4. 6. 1866 (Fritz Feldmann, Näfels).

Düggelin an G.J. Baumgartner, 28. 1. 1845 (Katholisches Akademikerhaus Zürich, Nachlaß G.J. Baumgartner, Fasz. 24).

Fuchs Alois an Reding, 5 B., 1847 (Fam. v. Reding, Waldegg, Schwyz, Nachlaß N.v. Reding).

Gemsch an F.v.Wyß, 30. 5. 1879 (ZBZ, FA Wyß 202).

Holdener an Baumgartner, 12. 2. 1845 (Akademikerhaus, Nachlaß G.J. Baumgartner, Fasz. 24).

Jahn Albert an Eltern, 2. 6. 1835 (Burgerbibliothek Bern, Nachlaß Jahn, Briefe aus Heidelberg, gebunden).

Kaiser an J.B. Kälin, 13. 4. 1875 (Abschrift im BAB, ASEA Cpr 4).

Kaiser an Wwe. Kothing, 28. 4. 1884 (SAS, Nachlaß Kothing).

Kaiser an Segesser, 3. 4. 1875 (Abschrift im BAB, ASEA Cpr 4).

Kälin J.B. an Kaiser, 2. 4. 1875 (BAB, ASEA, Korrespondenz der Abschiederedaktoren, Mappe Kälin).

Kälin Robert an Alois Rüttimann, 7. 9. 1855 (Bischöfliches Kommissariat Tuggen, Mappe 2, Fasz. 21).

Wwe. Kothing an Blumer, 19. 5. 1875 (Frl. Eva Tschudi, Wiese, Glarus).

Wwe. Kothing an Kaiser, 19. 4. 1875 (BAB, ASEA C Abschiede, Mappe Kothing).

Wwe. Kothing an Georg v. Wyß, 27. 12. 1875 (ZBZ, Nachlaß Georg v. Wyß).

Kyd an Reding, 17. 4. 1855 (Fam. v. Reding, Waldegg, Schwyz, Nachlaß N. v. Reding).

Meyer von Knonau G. an Bundesarchivar Meyer, 1. 2. 1855 (BAB, ASEA Meyer).

Osenbrüggen an Staatswissenschaftliche Fakultät s. Temme etc.

Reding Anton an Reding, 28. 12. 1860 (Fam. v. Reding, Waldegg, Schwyz, Nachlaß N.v.Reding).

Reding an G.J. Baumgartner, 58 B., 1833–65 (Katholisches Akademikerhaus Zürich, Nachlaß G.J. Baumgartner, Fasz. 5 m).

Reding an Bluntschli, 12 B., 1834–57 (ZBZ, FA Bluntschli).

Reding an P. Gall Morel, 16. 5. 1865 (Stiftsarchiv Einsiedeln GM 58).

Reding an J.K. Zellweger, 51 B., 1831–54 (Kantonsbibliothek Trogen, Briefnachlaß Johann Kaspar Zellweger).

Schnell an F. v. Wyß, 640 B., 1850–89 (ZBZ, FA Fr. v. Wyß).

Schuler M. an Blumer, 12. 4. 1875 (Frl. Eva Tschudi, Wiese, Glarus).

Temme, Regelsberger u. Firtz an Staatswissenschaftliche Fakultät, 25. 11. 1866 (StAZ, U 105 h.1 fasz. 1).

Tschümperlin an Meyer v. Knonau, 6 B., 1835–38 (ZBZ, FA M.v.K. 32ai630).

Wyß F. v. an Al. v. Orelli, 9. 8. 1854 (Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde der Universität Zürich).

Wyß F. v. an Schnell, 23. 4. 1875 (Universitätsbibliothek Basel, Nachlaß Schnell).

I. 2. Akten und Protokolle

A. *Bundesarchiv Bern*

Prot. des Bundesrates, 1863.

Prot. der Vereinigten Bundesversammlung, 1866, 1869 u. 1874.

Korrespondenzprotokolle der Hauptredaktoren zur Amtlichen Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, ASEA, CPr.I-IV.

Jahresberichte des Oberredaktors der ASEA an das EDI.

Personalakten, Bundesarchiv, E 8(I), Bd. 2.

Album der Abschiederedaktoren, Bibliothek A 1556.

B. *Staatsarchiv Schwyz*

Nachlaß Kothing, darin auch die Kothing-Akten aus den Nachlässen Dr.Nazar Reichlin-Markwalder, Kanonikus Paul Reichmuth und Geschwister Rickenbach, Dorfplatz 6, Schwyz.

Landbuch

– Manuskript B. Staphers von 1530–1540.

– Manuskript aus den Jahren 1620–1626.

Landleute-Rödel v. 1777/79 u. 1797.

Prot. des Kantonsrates.

Prot. der Regierungskommission, 1845, cod. 785.

Prot. des Reg.r.

Prot. der Gesetzgebungskommission, Bd. I, 1848–1876.

Prot. der Justizkommission, Bd. 1–4, 1848–1857. Brouillon dazu z.T. erhalten, Akten 2, 11, 550.

Prot. der Seminardirektion, Bd. 1–3, 1856–1888. Brouillon gebunden, 1856–1875.

Register zum Schwyzerischen Geschichtskalender von Dettling.

Kollektaneen F.D. Kyd.

Tagebuch v. Schützenhauptmann Schindler, PA Schindler.

Pater Norbert Fluelers Regestenbuch zur Urkundensammlung.

Theke Lehrerseminar.

Post, Akten 1, 255.

Akten über das Archiv.

Gesetzgebung und Justiz, 1848–1903, Akten 2, 11, 550.

Hypothekarwesen, 1848–1886, Akten 2, 11, 553.

Schuldbetreibung und Konkurs, Akten 2, 11, 554–556.

Grundbuch und Kapitalbereinigung, Akten 2, 11, 557.

Bistumsverhandlungen, Akten 2, 11, 900.

Korporationen, LV.

Wahlen der kantonalen Oberbehörden, Akten 2, 11, 39.

Verzeichnis zur Münzsammlung des Archivs Schwyz v. 22. 5. 1852, Archivakten 6(31).

C. *Staatsarchiv Zürich*

Universitätsakten, U 100; 101/1; 101/2; 105, h/1 u. 2.

D. *Universitätskanzlei Zürich*

Register der Ehrendoktoren der Universität Zürich.

E. *Staatsarchiv Luzern*

Korrespondenz Staatsarchiv, Kothing, Schwyz.

Gymnasium, Nomina studiosorum 1816–1861.

Kantonsschule, Jahresberichte 1830–1840.

F. *Staatsarchiv St. Gallen*

Verhandlungsprotokoll der Postkommission, 1844 u. 1845.

Postverhältnisse mit Schwyz, Rub. 126, Fasz. 4.

G. Gemeinearchiv Schwyz

Stammtafeln (Manuskript Waser).

Kirchenratsprot., Bd. 3, 1. 1. 1836–31. 12. 1848.

Gemeinderatsprot., Bd. 3–7, 1847–1856.

Bevölkerungstabelle (Familienregister) der Gemeinde Schwyz im Jahre 1850.

Landleute-Rödel v. 1797, Abschrift v. 1896.

Register der Bevogteten und Vögte, 1852–1873.

Taufbücher ab 1584.

Sterbebücher ab 1614.

Firmbücher ab 1768.

Ehebücher ab 1614.

Taufregister 1584–1760.

Sterberegister 1614–1800.

Eheregister 1614–1900.

H. Katholisches Pfarrarchiv Schwyz

Firmregister ab 1768.

Die Tauf-, Sterbe-, Firm- und Ehebücher und die dazugehörigen Registerbände befinden sich heute abgesehen vom Firmregister im GAS.

I. Dekanatsarchiv Schwyz in Ibach

Truhe, vor allem Amtsakten J.M. Tschümperlins enthaltend.

K. Familie von Reding, Waldegg, Schwyz

Diverse Dokumente im Nachlaß von Nazar von Reding.

L. Familie Rickenbach, Dorfplatz, Schwyz

Familienbüchlein.

M. Zentralbibliothek Luzern

Prot. d. Generalversammlungen des HVVO, 1843–1862 (Archiv HVVO).

Nachlaß J. E. Kopp

Nachlaß A. Lütolf

Nachlaß Josef Schneller (Archiv HVVO).

N. Herr Dr. pharm. Attilio Nisoli-Künzler, Winterthur/Grono

Tagebuch von Clemens Märchy, 1858–1884.

Memoriale di famiglia del dottore Demetrio Nisoli.

Inventar und Theilung der Hinterlassenschaft der am 23. Octob. 1853 selig verstorbenen Frau Lena Kothing, geb. Märchy.

O. Stiftsarchiv Einsiedeln

Nachlaß P. Justus Landolt.

Nachlaß P. Gall Morel.

Nachlaß Abt Heinrich Schmid.

II. Gedruckte Quellen

II. 1. Selbständige Publikationen

Amtsblatt des Kantons Schwyz, 1848ff.

Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848 sowie der Konkordate von 1803–1856, Schwyz 1864.

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 10 Bde. (I–X), Schwyz 1849–1890.

Gesetzessammlung des Kantons Schwyz, Neue Folge, 1890ff.

Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts Schwyz.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des Kantons Schwyz.

Staatskalender des Kantons Schwyz.

II. 2. Zeitschriften und Sammelwerke

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede.

Argovia.

Geschichtsblätter aus der Schweiz.

Der Geschichtsfreund.

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Glarus.

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz.

Monatsschrift des Schweizerischen Studentenvereins (Monatrosen u. Civitas).

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zeitschrift für schweizerisches Recht.

Archiv für Schweizerische Geschichte.

Der schweizerische Geschichtsforscher.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

Katholische Schweizerblätter.

II. 3. Zeitungen

Basler Nachrichten

Basler Zeitung

Bote der Urschweiz

Der Bund

Der Freie Glarner

Die Centralschweiz

Eidgenössische Zeitung

Einsiedler Anzeiger

Marchanzeiger

Neue Glarner Zeitung

Neue Zürcher Zeitung

Schweizer-Zeitung

Schweizerische Kirchenzeitung

Schweizerischer Erzähler

Schweizerischer Republikaner

Schwyzer Nachrichten

Schwyzerisches Volksblatt

Schwyzer Volksblatt

Schwyzerisches Wochenblatt

Schwyzer Zeitung

Vaterland

III. Publikationen von Kothing und über ihn

III. 1. Publikationen von Kothing

III. 1. A. Selbständige Publikationen Kothings

1. Kothing,

- Das Landbuch von Schwyz, Zürich 1850.
- Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz, Basel 1853.
- Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes für den Kanton Schwyz, vom 9. Mai 1856. Belegt, aber unauffindbar!
- Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803–32, Einsiedeln u. New-York 1860.
- Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände von 1803–1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt, Schwyz 1863.
- Das schwyzerische Lehrerseminar, Schwyz 1868.

(Kothing/Camenzind), Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrates an den h. Kantonsrath, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer-Zollprozesses. Schwyz, 1870.

Kothing/Kälin, Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. 6, Abt. 2 (1681–1712), Einsiedeln 1882.

III. 1. B. Publikationen Kothings in Zeitschriften und Sammelwerken

Kothing/F. v. Wyß, Ältere Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, in: ZSR Bd. 2 (1853), Rechtsquellen, S. 3–72.

Kothing,

- Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Decennium des 16. Jahrhunderts, in: Gfd. Bd. 9 (1853), S. 131–153.
- Der sogenannte Arter-Wegweisbrief, in: Gfd. Bd. 11 (1855), S. 176–181.
- Rechtung der Kilchgenossen von Wangen in der March, in: Gfd. Bd. 11 (1855), S. 211–213.
- Offnung der Talleute von Wäggital, in: Gfd. Bd. 11 (1855), S. 215.
- Die Erbrechte des Kantons Schwyz mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart, in: ZSR Bd. 5 (1856), Abhandlungen, S. 101–178.
- Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen, in: Gfd. Bd. 12 (1856), S. 141–152.
- Nachtrag zu der Abhandlung über die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen, in: Gfd. Bd. 13 (1857), S. 87–91.
- Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, in: ZSR Bd. 6 (1857), Abhandlungen, S. 151–216.
- (?), Nekrolog für Karl Schuler, in: Neue Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Bd. 38 (1858), S. 237ff.
- Ein Beleg für das Hypothekarwesen im alten Lande Schwyz, aus dem 16. Jahrhundert, in: Gfd. Bd. 14 (1858), S. 96–99.
- Rezension über die «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien» von J.J. Blumer in: ZSR Bd. 8 (1860), S. 113–116.
- Vier Briefe des Chronikschreibers Aegidius Tschudi, in: Gfd. Bd. 16 (1860), S. 273–285.
- Vermischte Urkunden, Nr. 5, 7 u. 16 der Sammlung, in: Gfd. Bd. 17 (1861).
- Werner und Rudolph Stauffacher von Steina, in: Gfd. Bd. 18 (1862), S. 70–83.
- Das Domizilrecht im Kanton Schwyz, Spezialreferat z.H. v. Eugène Gaulis für die Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins im Jahre 1864, in: ZSR Bd. 13 (1866), Abhandlungen, S. 82–87.
- Die Urkunden des Archivs Schwyz, betreffend den Schwabenkrieg, in: Gfd. Bd. 24 (1869), S. 216–230.
- Altlandammann Joseph Karl Benziger, Buchhändler in Einsiedeln, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 12 (1873), S. 26.
- Theodor Ab Yberg, in ADB Bd. 1 (1875), S. 26.
- Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, Spezialreferat z.H. v. Paul Friedrich von Wyß, 1874, in: ZSR Bd. 19 (1876), Abhandlungen, S. 9–23.
- Der Brand von Schwyz 1642, in: MHVS, Heft 46 (1947), S. 31–39.

III. 1. C. Zeitungsartikel Kothings

Neue Zürcher Zeitung, Nr. 66 v. 7. 3. 1854 u. Nr. 76 v. 17. 3. 1854. Über die schwyzerische Verfassungsrevision.

Schweizer-Zeitung, Nr. 225 v. 1. 10. 1861. Über den Wert der Tradition in der Geschichtsforschung.

Der Bund, Nr. 220 v. 11. 8. 1863. Rezension von Blumers «Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts».

Schwyzer Zeitung, Nr. 199 v. 2. 9. 1864. Bericht über eine turbulente Versammlung des Historischen Vereins der fünf Orte.

III. 1. D. Manuskripte Kothings

(sofern die Arbeiten nicht auch im Druck vorliegen)

Entwurf einer Prozeßordnung für die bürgerliche Rechtspflege im Kanton Schwyz (SAS, Nachlaß Kothing).

2 Gedichte an Caroline Schnüriger, 1854 (SAS, Nachlaß Kothing).

Regesten aus den die Pfarrpfründe Nuolen in der March beschlagenden Urkunden im Kantonsarchiv zu Schwyz (Stiftsarchiv Einsiedeln, Nachlaß P. Justus Landolt).

III. 2. Publikationen über Martin Kothing und seine Familie

- Argovia, Bd. IV/1864 u. 1865, S. XXXVI, Ernennung zum Ehrenmitglied.
(*Bachmann Karl*), Ein Jahrhundert Schwyzer Notariate, in: Nr. 11, 2. Jg./1950, Schwyzerland, Schwyzerlüt, monatliche Beilage der Schwyzer Nachrichten.
- Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 6/1857, S. XI, Ernennung zum korrespondierenden Mitglied.
- Benziger J.C.*,
– Das schwyzerische Archiv, in: MHVS, Bd. 16/1907, S. 125–127.
– Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, S. 3ff., in: MHVS, Heft 23/1913.
- Bühler Theodor*, Martin Kothing, 1815–1875, S. 156–159, in: Bischofberger/Schmid, Große Verwaltungsmänner der Schweiz, Solothurn 1975.
– der selbe Text in: Verwaltungspraxis, 25. Jg., S. 359ff., Solothurn 1971.
- Dettling Alois*, Schwyzerischer Geschichtskalender, SA aus Bote der Urschweiz, Schwyz 1899–1933.
- Häberle Alfred*, Die amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, in: Gfd., Bd. 113/1960, S. 52–54.
- Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 2/1866, S. 2, Ernennung zum Ehrenmitglied.
- Kälin Werner karl*, Ständerat Martin Ochsner, in: MHVS, Heft 62/1969, S. 127.
- Keller Willy*,
– Geschichtsschreibung im Lande Schwyz von Rudolf von Radegg bis heute, in: MHVS, Heft 70/1978, S. XI – XXVII, spez. S. XXIII.
– Zur Geschichte des Staatsarchivs Schwyz von 1848–1976, in: MHVS, Heft 75/1976, S. 59 ff.
- Müller-Büchi E.F.J.*, Johannes Schnell und die Pflege der vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», in: Ius et Lex, Festgabe für Max Gutzwiler, Basel 1959, S. 97–116.
- Schweizerischer Erzähler, Nr. 49 (1. 12. 1855), S. 388 u. Nr. 50 (8. 12. 1855), S. 397.
- Der Stand Schwyz im hundertjährigen Bundesstaat, 1848–1948. Dem Volk und den Behörden des Kantons Schwyz dargeboten vom Regierungsrat, Einsiedeln 1948, S. 122.
- Styger Martin*, Wappenbuch des Kantons Schwyz, Genf 1936, S. 5, 13 u. 139.
- Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in Schwyz, 1874, Basel 1874.
- Waser Maurus/Faßbind Thomas*, Schwyz vor hundert Jahren, XI. Abt., III., 16., Schwyz 1907.
- Georg von Wyß*, Martin Kothing, in: ADB, Bd. 16, S. 763.

Nekrologie

- Bote der Urschweiz, Nr. 23 v. 24. 3. 1875.
Der Bund, Nr. 82 v. 22. 3. 1875 u. Nr. 84 v. 26. 3. 1875.
Der Freie Glarner, Nr. 31 v. 24. 3. 1875.
Die Centralschweiz, Nr. 24 v. 24. 3. 1875.
Einsiedler Anzeiger, Nr. 14 v. 27. 3. 1875.
Marchanzeiger, Nr. 13 v. 27. 3. 1875.
Neue Glarner Zeitung, v. 25. 5. 1875.
Neue Zürcher Zeitung, Nr. 153 v. 25. 3. 1875.
Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bd. XIII, 2. Heft/1877, S. 136.

Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XIX/1876, S. 9.

Todesanzeigen

- Leidzirkular, z.B. in ZBZ, Nachlaß Georg von Wyß, Briefe Kothings.
Anzeiger für Schweizerische Geschichte, N.F., 2. Bd./1874–77, S. 198.
Gfd., Bd. XXX/1875, S. VII.

IV. Literatur

- Amberg Moritz*, Ein eigenständiges Bistum Zürich?
in: *Tagesanzeiger* (Zürich) vom 13. 9. 1980.
- Anderes Bernhard*, Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen,
Bd. IV, Der Seebezirk, Basel 1966.
- Annen Daniel* (Hg.), Vaterländisches Gespräch von Leonhard Karl Inderbitzin, Schriftenreihe der Kantonalbank Schwyz, Heft 2, Einsiedeln 1980.
- Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 1–20/1843–1875.
- Arnold Erich*, Ambros Eberle, 1820–1883, im schwyzerischen Staatsdienst, Lizentiatsarbeit, Freiburg 1978. Eine Fotokopie dieser Arbeit wird im SAS aufbewahrt.
- Arnold Karl*, Verwaltungs- und Regierungstätigkeit durch eidgenössische Kommissionen, Diss.iur. Freiburg, Winterthur 1969.
- Bachmann Karl*, Die Gleichstellung des kantonalen Grundbuches mit dem eidgenössischen Grundbuch im Kanton Schwyz, Diss.iur., Zürich 1947.
- Bandi Hans Georg, Albert Jahn*, S. 147ff., in: *Festschrift Hans von Geyser*, Bern 1967.
- Barth/Burckhardt/Gigon*, Der schweizerische Zofingerverein, 1819–1935, Basel 1935.
- Baumgartner Alexander*, Gallus Jakob Baumgartner, Freiburg 1892.
- Bauer Max*, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kantons Schwyz, in: MHVS, Heft 67/1975.
- Beck Alexander, Friedrich Ludwig Keller*, in: *Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre*, S. 107ff., Zürich 1945.
- Bekker Imanuel E.*, Vier Pandektisten, in: Friedrich, Heidelberger Professoren, Bd. II, S. 164ff.
- Benziger J.C.*, Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz, 1548–1798, Schwyz 1906.
- Benziger Karl J.*, Geschichte der Familie Benziger von Einsiedeln Schweiz, New York, Cincinnati, Chicago 1923.
- Bericht an den Regierungsrat des Kantons Schwyz betr. Reorganisation des Gerichtswesens, 25. 5. 1870.
- Betschart Paul*, Theodor ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830–1848, Diss. phil. Fribourg 1954, a. in: MHVS, Heft 51/1955.
- Betschart Joseph*, Das Gymnasium in Schwyz, SA aus: 4. Jahresheft des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer, Aarau 1872.
- Blumer J.J.*,
- Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 1. Aufl., 2 Bde., Schaffhausen 1863–64.
 - Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 2 Bde., St. Gallen 1848–64.
 - Der gelobte Frieden und dessen Verletzung, nach schweizerischen Rechtsquellen des späteren Mittelalters, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 9, S. 297–309, Tübingen 1845.
 - Erläuterungen über den Friedebrief zwischen Uri und Glarus vom Jahre 1315, in: Gfd., Bd. 9/1853, S. 123ff.
 - Das Thal Glarus unter Seckingen und Oesterreich und seine Befreiung, in: Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 3/1845, S. 3 ff.
 - Rechtsquellen des Kantons Glarus, in: ZSR Bd. 5 u. 6, 1856/7.
- Bluntschli J.C.*,
- Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2 Teile, Zürich 1838 u. 1839.
 - Denkwürdiges aus meinem Leben, 3 Teile, Nördlingen 1884.
 - Erinnerung an Friedrich Ludwig Keller, München 1861.
- Blühdorn J./Ritter J. (Hrsg.)*, Philosophie und Rechtswissenschaft, Zum Problem ihrer Beziehungen im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1969.
- Boesch Gottfried*,
- Ferdinand Keller und die Innerschweiz, in: Gfd., Bd. 110/1957.
 - J.E. Kopp, in: *Vaterland*, Nr. 246 v. 22. 10. 1966.
- Böschenstein Hermann*, Bundesrat Carl Schenck, 1823–1895, Bern 1945.
- Brauchli Josef*, Das Jützische Legat, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 1, Zürich 1977, S. 19–29.
- Bucher Edwin*, Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966.
- Bünter Adelhelm*, Die industriellen Unternehmungen von P. Theodosius Florentini 1808–1865, Diss. phil. Fribourg 1962.
- Castell Anton*, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1954.
- Conzemius Victor*, Philipp Anton von Segesser, 1817–1888, Demokrat zwischen den Fronten, Einsiedeln 1977.

Dettling Alois,

- Felix Donath Kyd, S. 210ff., in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Bd. 21/1917.
- Schwyzerischer Geschichtskalender, Schwyz 1899–1933, in: Bote der Urschweiz.
- Das Volksschulwesen in der Gemeinde Schwyz, Schwyz 1911 (SA aus Schwyzer Zeitung, Mai 1911).

Dettling Martin, Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.

Dierauer J., Briefe von Johann Jakob Blumer an Arnold Aepli (1845–1848), in: St. Gallische Analekten, Bd. IX/1899.

Diethelm C., Die Bistumsfrage der Urschweiz, S. 250ff. u. 315ff., in: Schweizerische Rundschau, Bd. XVII, 1916/17.

Dula Franz, Eduard Pfyffer, in: Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule, S. 292ff.

Eberle Ambros, Erinnerungen an Nazar von Reding-Biberegg, in: Schwyzer-Zeitung, 21. Jg., Nr. 24–26, v. 30./31. 1. u. 1. 2. 1866.

Egger Eugen, P. Gregor Girard, Luzern 1948.

Egli Elisabeth, Der alte Balbeler, Luzern 1947.

Ehrenzeller Ernst, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen bis zur Verfassungsrevision von 1861, St. Gallen 1947.

Elsener Ferdinand,

- Geschichtliche Grundlegung, Rechtsschulen und Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. I, S. 1–237, Basel 1969.
- Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Zürich 1975.

Escher Heinrich, Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren, 2 Bde., Zürich 1866–1867.

Faßbind Thomas, Geschichte des Kantons Schwyz, 5 Bde., Schwyz 1832–38.

Feller Richard,

- Hundert Jahre schweizerischer Geschichtsforschung, Bern 1941.
- Schweizerischer Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, Zürich 1938.

Feller Richard/Bonjour Edgar, Geschichtsschreibung der Schweiz, 1. Aufl., 2 Bde., Basel 1962.

Fleischlin B., Aus den Annalen des Gymnasiums zu Luzern, in: Monatrosen, Bd. 30/1885/86, S. 420f.

Flueler P. Norbert, Das alte Land Schwyz in alten Bildern, Schwyz 1924.

Frei P. Erwin, Pater Theodosius Florentini und sein Werk, 2. Aufl., Solothurn 1948.

Friedrich Karl, Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert, 2 Bde., Heidelberg 1903, s.a. unter *Bekker, Jellinek u. Lilienthal*.

Fritzsche Hans,

- Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich, Zürich 1931.
- Der Schweizerische Juristenverein 1861–1960, Basel 1961.
- Aloys von Orelli (1827–1892), in: 120. Neujahrblatt zum Besten des Waisenhauses, Zürich 1952.
- Johann Caspar Bluntschli, in: Schweizer Juristen der letzten Hundert Jahre, Zürich 1945, S. 135ff.
- Studiosus juris J.J. Blumer, in: Festgabe Fritz Fleiner 1937, S. 227ff.
- Johann Jakob Blumer, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 225ff.

Gradient P. Veit, Der Caritasapostel Theodosius Florentini, Luzern 1944.

Gagliardi Ernst,

- Die Universität Zürich, 1833–1933, und ihre Vorläufer, Zürich 1938.
- Alfred Escher, Vier Jahrzehnte neuerer Schweizergeschichte, Frauenfeld 1919.

Gambaro Hans, Ein großer Schwyzer Staatsmann und Politiker (Nazar von Reding-Biberegg), in: Schwyzer Zeitung v. 8. 3. 1966.

Gampert Albert Henri, Jules Paul Jeanneret, in: ZSR, Bd. 39/1920, S. 228a.

Gareis/Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1877 u. 1878.

Gebrig Heinrich, Das Gymnasium in Luzern, SA aus: 4. Jahresheft des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer, Aarau 1872.

Der schweizerische Geschichtsforscher, Bd. 1–14/1812–1852.

Girard Grégoire, Grundriß der Philosophie, 1829, lithographiert, erwähnt bei Müller, Girard, S. 170, vorhanden in Bürgerbibliothek Luzern.

Gmür Rudolf, Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft, Münster Westfalen 1962.

Gnägi Albert, Katholische Kirche und Demokratie. Ein dogmengeschichtlicher Überblick über das grundsätzliche Verhältnis der kath. Kirche zu demokratischen Staatsformen, Zürich-Einsiedeln-Köln 1970.

Goenner Nikolaus Thaddäus, Kommentar über das Hypothekengesetz des Königreichs Bayern, 2 Bde., München 1823 u. 1824.

Greyerz Hans von, Versuch über Troxler, Der Philosoph und der Staat der Regeneration, in: Festgabe für Richard Feller, Bd. 39, 2. Heft des Archivs des Historischen Vereins des Kantons Bern, 1948.

Grimm Jakob, Weisthümer, 7 Bde., Göttingen, 1840–1878.

Gruner/Frei, Die schweizerische Bundesversammlung 1848–1920, 2 Bde., Bern 1966. (zit.: *Gruner*).

Guggenheim Thomas, Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich, Diss. iur. Zürich 1965.

Gutzwiler Max, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht, in: ZSR 71 I/1952.

Häfliger Alois, Schultheiß Eduard Pfyffer, 1782–1834, Förderer des Luzerner Schulwesens, Diss. phil. Freiburg, Willisau 1975.

Heer Jakob, Ständerat Peter Conradin von Planta, Diss. phil. Zürich 1915.

Heer J., Ein Lebensbild J.J. Blumers bis zum 50. Altersjahr, in: JHVG, Bd. 14, 1877.

Helvetia Christiana, Bistum Chur, 2 Bde., Zürich 1942.

Hengeler P. Rudolf, Vor hundert Jahren. Briefe von Ferdinand Keller an Pater Gall Morel in Einsiedeln, in: Zürcher Taschenbuch 1948, S. 121ff.

Hiller Hans, Landammann Arnold Otto Aepli, St. Gallen 1953.

His Eduard,

– Andreas Heusler, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 257ff.

– Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts, 3 Bde., Basel 1920–1938.

Hoppeler S., Johann Baptist Kälin, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, N.F. Bd. 18/1920.

Huber Eugen, Die Schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich, Diss. iur. Zürich 1872.

Hunziker Otto, Die Entwicklung der staatlichen Volksschule der Schweiz seit 1830, Zürich 1882.

Hurter Friedrich, Die Befeidung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831, 2 Bde., Schaffhausen 1842/43.

Hüppi Claudio, Alois Lütolf, Winterthur 1961.

Hürlimann Clemens, Joh. Michael Sailer, Bischof von Regensburg, in: Monatrosen 1886, S. 209–218 u. 289–302.

Inderbitzin Leonhard Karl, Vaterländisches Gespräch, zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd, und einem Bauern-Ratsherrn im Kanton Schwyz, Zug 1831.

Isele Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, Diss. iur., Basel und Freiburg 1933.

Jellinek Georg, Die Staatsrechtslehre und ihre Vertreter, in: *Friedrich*, Heidelberger Professoren, Bd. II, S. 262ff.

Kaiser Simon, Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern, St. Gallen 1858–60.

Kälin J.B.,

– Felix Donat Kyd von Brunnen, in: MHVS, Bd. 13/1903.

– Die schwyzerischen Landschreiber, S. XVIII f. in: J.C. Benziger, Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz, Schwyz 1906.

– Balthasar Stapfer, Landschreiber von Schwyz, in: Zwingiana, Bd. II, S. 104, Zürich 1906.

Kälin Werner karl, 100 Jahre Lehrerseminar des Kantons Schwyz, Einsiedeln 1956.

Keist Robert, Johann Caspar von Orelli, Zürich 1933.

Keller A., Augustin Keller, Aarau 1922.

Keller Willy, s. vorn unter III. 2., Publikationen über Kothing.

Kopp J.E., Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, 2 Bde., Wien 1835–51.

Kubli-Müller J.J., Die Landammänner von Glarus, 1242–1928, in: JHVG, 2. Teil, Heft 47/1934.

Kühne P.B., P. Gall Morel, Einsiedeln 1875.

Largiadèr Anton,

– Aus dem Briefwechsel Ferdinand Kellers, als Festgabe für Hans Lehmann, Zürich 1931.

– Die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, S. 247ff. in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 3/1945.

Liebenau A. von, Ein edles Freundespaar, Pater Gall Morel und M. Paul von Deschwanden, Solothurn 1902.

Lienhardt-Schnyder Bruno, Beiträge zur Geschichte der Benziger von Einsiedeln und der ersten Buchdruckerei im Dorfe, Einsiedeln 1971.

Lilienthal Karl von, Lehrer des Strafrechts, in: *Friedrich*, Heidelberger Professoren, Bd. II, S. 222ff.

Liver Peter, Peter Conradin von Planta, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 197ff.

Lütolf Alois

- Leben und Bekenntnisse des Joseph Laurenz Schiffmann, Luzern 1860.
- Joseph Eutych Kopp, Luzern 1868.

Maritz Heinz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz, Diss. iur. can., München 1977.

Marty J.

- J.M. Tschümperlin, in: *Hunziker*, Die Entwicklung der staatlichen Volksschule der Schweiz seit 1830, S. 164ff.
- Nazar von Reding, in: *Hunziker*, Geschichte der staatlichen Volksschule der Schweiz, S. 150ff.

Meienberger Norbert, Gallus Jakob Baumgartner, in: Civitas, Nr. 11, 14. Jg./1959.

Meyer André, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. Der Bezirk Schwyz. Der Flecken Schwyz und das übrige Gemeindegebiet, Basel 1978.

Meyer von Knona Gerold, Der Kanton Schwyz, historisch-geographisch-statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1835.

Michel Kaspar, Melchior Diethelm 1800-1873, Sein Wirken als liberaler Politiker, Siebnen 1973.

Mohr Ulrich v., Geordnete Gesetzes-Sammlung und grundsätzliche Übersichten der achtzehn Erbrechte des eidgenössischen Standes Graubünden, Chur 1831.

Monnard Charles, Geschichte der Eidgenossenschaft während des 18. und den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts, 5 Teile, Zürich 1847-53.

Müller Anton

- Père Girard in Luzern, in: Freiburger Geschichtsblätter, Bd. 43/44, 1952.
- Kritische Geschichtsforschung im Luzern des 19. Jahrhunderts. Die Persönlichkeit des Stadtarchivars Josef Schneller, in: Gfd., Bd. 120/1967.

Müller Kaspar, Philipp Anton von Segesser, Luzern 1917/1923.

Müller-Büchi E.F.J.

- Philipp Anton von Segesser als Student der Rechte, S. 111-129. in: ZSR, Bd. 72 NF/1953.
- Philipp Anton von Segesser, das Konzil, Die Revision der Bundesverfassung und der Kulturmampf, Freiburg 1977.
- Segesser als Rechtshistoriker. Seine Stellung innerhalb der historischen Rechtsschule und das Verhältnis zu Ranke, S. 281-332, in: Gfd., 125. Bd., Stans 1972.
- Die alte «Schwyzer-Zeitung» 1848-1866, Freiburg 1962.
- Altschweizer Eliten im Bundesstaat von 1848, S. 101ff., in: Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde, Bd. 19/20, 1959/60.
- Die Professur für Geschichte an der höheren Lehranstalt in Luzern, in: Gfd. Bd. 119/1966, S. 49-102.
- Johannes Schnell und die Pflege der vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», in: IUS ET LEX, Festschrift für Max Gutzwiller, Basel 1959, S. 97ff.
- Studentenbriefe aus dem Freiburger Jesuitenkolleg 1833-1836, S. 134ff., in Freiburger Geschichtsblätter, Bd. 48/1957/58.
- Zur Kodifikationsgeschichte des Walliser Kantonalen Zivilgesetzbuches von 1854, S. 83-89, in: Rechtsgeschichte und Volkskunde, Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, Heft 12, hg. v. Louis Carlen u. Josef Guntern, Brig 1968.

Nabholz/Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, 3. Aufl., Aarau 1947.

Nabholz Hans, Wilhelm Friedrich Schulz, SA aus: Hessische Biographien, Bd. 1, S.404ff., Darmstadt 1918.

Nick Konrad, Kasimir Pfyffer und die Luzerner Verfassungspolitik in den Jahren 1827-1841, Diss. phil. Freiburg 1955.

Ochsner Martin

- Civilrechtliche Entscheide des schwyzerischen Kantonsgerichts aus den Jahren 1848-1892, Einsiedeln 1893.
- Einsiedeln in den Hungerjahren 1816 und 1817, in: MHVS, 17. Heft/1907, S.55-92.
- Landschreiber Balthasar Stapfer von Schwyz und das von ihm umgearbeitete Jahrzeitbuch Steinen, in: MHVS, Heft 41/1936, S. 1-113.

Oechsli Wilhelm, Briefwechsel J.K. Bluntschlis mit Savigny, Siebuhr, Leopold Ranke, Jacob Grimm und Ferdinand Meyer, Frauenfeld 1915.

(*Osenbrüggen Eduard*), Gratulationsschrift der staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Zürich zum 29. März 1859 als dem fünfzigjährigen Doctorjubiläum des Herrn Geheimrath und Professor Mittermaier in Heidelberg, Zürich 1859.

Osenbrüggen Eduard, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Photomechan. Neu-druk der Ausg. Schaffhausen 1868, Aalen 1969.

Pfenninger Hans Felix, Strafrecht und Strafprozeß, S. 317ff., in Schweizerische Juristenzeitung, Jg. 29/1932/33.

Pfyl Othmar, Alois Fuchs, 1794–1855. Ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus, Teile 1 u. 2 (1794–1834), in: MHVS, Hefte 64/1971, 71/1979, 73/1981 u. 74/1982.

Planta Peter Conradin, Mein Lebensgang, Chur 1901.

Planta Alfred, Beitrag zur Kenntnis der deutsch-schweizerischen Hypothekarrechte, Diss. Zürich. 1863.

Projektkommission «Bistumsgrenzen» der Schweizer Bischofskonferenz, Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz, St. Gallen 1980.

Pupikofer Johann Adam, Johann Jakob Heß als Bürger und Staatsmann des Standes Zürich und eidgenössischer Bundespräsident, Zürich 1859.

Pupikofer/Kaiser, Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. VI/1(1649–1680), Frauenfeld 1867.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1, Aarau 1937.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den Kantonsrat, Schwyz, 1849–1876.

Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts an den Kantonsrat, Schwyz, 1849–1876.

Reichlin Kurt, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, Diss. iur. Freiburg 1957.

Reichlin Martin, Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Diss. iur. Freiburg 1908.

Reichlin Paul, Schwyzer Rechtsbuch, Einsiedeln 1937.

Rickenbacher Franz, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, Diss. iur. Leipzig 1902.

(*Rüttimann A.*), Berichte über das Volksschulwesen des Kantons Schwyz vom hh. Erziehungsrat desselben an den hohen großen Rat erstattet unterm 23. Sept. 1842 u. 19. Febr. 1846, Einsiedeln 1846.

Scheiwiller O., Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau, ein Romantiker um die Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Monatsschrift des Schweizerischen Studentenvereins, Jg. 88, 1943/44, S. 4ff.

Schib Karl, Augustin Keller und der liberale Katholizismus in der Schweiz, S. 199ff., in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 32/1955.

Schilter Dominik, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz, in: Gfd., Bd. 21/1866, S. 345ff. u. Bd. 22/1867, S. 162ff.

Schmid Job., Prof. und Custos J. Ignaz Rölli, SA aus: Katholische Schweizerblätter, 1895.

Schnell Johannes,

- Rapport présenté à l'assemblée générale de la Société des Juristes suisses, Bâle 1864.
- Über die Aufgabe dieser Zeitschrift, in: ZSR, Bd. 1/1852, S. 3ff.
- Übersicht über die Cantonalgesetzgebung der Schweiz, in: ZSR, Bd. 11/1864, S. 194ff.

Siegwart-Müller Konstantin, Die Edeln von Attinghausen, in: Gfd., Bd. 18/1862, S. 36ff.

Snell Ludwig,

- Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen sowie der progressiven Usurpationen der Römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830, Sursee 1833.
- Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, 2 Bde., Zürich 1839 u. 1844.

Snell/Glück/Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz, 3 Bde., Mannheim 1850–54.

Schorno Alfred, Fertigung und Grundbuch im Kanton Schwyz, Diss. iur. Bern 1903.

Die Schuldentriebfrage im Kanton Schwyz, Vernehmlassung des Regierungsrates, Schwyz 1866.

Schuler Josef M., Das schwyzerische Stimmrecht seit der Entstehung der alten Eidgenossenschaft bis zur Verfassungsrevision von 1848, Diss. iur. Bern 1930.

Regierungsrat Carl Schuler von Schwyz, Nekrolog, in: Verhandlungen der schweizerischen Gemeinützigen Gesellschaft, 38. Bericht/1858.

Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945. s.a. unter *Beck*, *Fritzsche*, *His* u. *Liver*.

Segesser Ph. A. v., Erinnerungen, in: Katholische Schweizerblätter, Bd. VI/1890, S. 63ff.

Spieß Emil, Ignaz Paul Vital Troxler, Bern 1967.

C. St., Was geschieht mit Axenstein?, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 4051, Blatt 4 v. 28.9.1967.

Der Stand Schwyz im hundertjährigen Bundesstaat, 1848–1948, Einsiedeln 1948.

Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates Schwyz, 1798–1861, 2 Bde., Einsiedeln 1861.

- Stintzing/Landsberg*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, München/Leipzig 1880/1898/1910.
- Strobel Ferdinand*,
- Die Jesuiten und die Schweiz im XIX. Jahrhundert, Olten 1954.
 - Wessenbergs kirchenpolitische Anschauungen nach 1827, S. 161ff., in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Jg. 36/1942.
- Studer Eduard*, Leonz Füglstaller, Diss. phil. Basel 1952.
- Styger Martin*, Wappenbuch des Kantons Schwyz, Genf 1936.
- Suter Adolf*, J.E. Ulrich, in: Monatrosen, Nr. XII, 50. Jg./1906.
- Synode 72, Synodendokumente des Bistums Chur, Sachkommission 9, Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, Chur 1977.
- Toepke Gustav*, Die Matrikel der Universität Heidelberg, 5. Teil, von 1807 bis 1846, Heidelberg 1904.
- Triner Dominik*, Rückblick auf das Gemeindewesen Schwyz (1848–1881), Einsiedeln 1882.
- Ullmer Rudolf Eduard*, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848 bis 1860, 2 Bde., Zürich 1862–66.
- Ulrich J.B.*, Leben und Hinrichtung des Joseph Anton Stadler, in: Schweizerischer Beobachter, Nr. 37 v. 8.9.1855 bis Nr. 20 v. 17.5.1856.
- Ulrich Melchior*, Die Ersteigung des Tödi, Separatabdruck aus Nr. 94, 95 u. 96 der Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft, Zürich 1854.
- Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in Schwyz 1874, Basel 1874.
- Verzeichnis der Mitglieder der Zofinger-Section Zürich, Zürich 1868.
- Vischer Eduard*, Barthold Georg Niebuhr und die Schweiz, S. 1–40, in: Die Welt als Geschichte, 16. Jg./1956, Stuttgart.
- Wanner Hans*, Aus der Geschichte des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, erweiterter Separatabdruck aus: Neue Zürcher Zeitung v. 4.11.1962, Nr. 4290.
- Waser Maurus/Faßbind Thomas*, Schwyz vor hundert Jahren, Schwyz 1904.
- Wettstein Anna*, Philipp Anton von Segesser zwischen Ultramontanismus und Liberalismus, Beiheft 25 zur Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Freiburg 1975.
- Widmer Eugen*, Das Jesuitenkollegium in Schwyz, 1836–1847, Diss. phil. Freiburg 1962.
- Widmer Max/Lauer Hans E.*, Ignaz Paul Vital Troxler, Oberwil b. Zug 1980.
- Wielandt Friedrich*, Münz- und Geldgeschichte des Standes Schwyz, Einsiedeln 1964.
- Windlin Hans*, Die institutionelle Entwicklung der Staatsformen des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert, Diss. iur. Freiburg, Winterthur 1965.
- Winiger Josef*, Bundesrat Zemp, Luzern 1910.
- Winteler Jakob*, Geschichte des Landes Glarus, 2 Bde., Glarus 1954.
- Wolf Erik*, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963.
- Wyrsch Paul*, Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806–1865), Diss. phil. Freiburg, in: MHVS Bd. 69 u. 70 (1977 u. 1978).
- Wyß Friedrich von*,
- Die freien Bauern, Freämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im späteren Mittelalter, Basel 1873, SA aus: ZSR, Bd. 18/1873.
 - Das Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der östlichen Schweiz, in: ZSR, Bd. 4/1855, S. 111ff. u. Bd. 5/1856, S. 3ff.
 - Die schweizerischen Landgemeinden, in ZSR, Bd. 1/1852, S. 20ff.
- Wyß Georg von*, Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833–1883, Zürich 1883.
- Wyß Leo von*, Jugenderinnerungen aus dem Leben des sel. Prof. Dr. Friedrich von Wyß, Zweiter Teil, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1913, S. 83–174.
- Zelger Beat*, Karl von Deschwanden und sein Sachenrechtsentwurf für Nidwalden, Diss. Bern, Zürich 1974.
- Der schweizerische Zofingerverein, 1819–1935, s. *Barth*.
- Zweifel Ernst*, Johann Jakob Blumer und das Glarnerische Bürgerliche Gesetzbuch, Diss. iur. Zürich 1966.

V. Nachschlagewerke

- Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde., München/Leipzig 1875–1912 (zitiert: ADB).
- Barth Hans*, Bibliographie der Schweizer Geschichte, 3 Bde., Basel 1914 u. 1915.
- Blaser Fritz*, Bibliographie der Schweizer Presse, 2 Bde., Basel 1956 u. 1958 (zit. *Blaser*).
- Brandstetter/Barth*, Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812–1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhalts, 3 Bde., Basel 1892, 1906 u. 1943.
- Gagliardi Ernst/Forrer Ludwig*, Katalog der Handschriften der ZBZ, II. Neuere Handschriften, 3. Lieferung, Zürich 1949.
- Grimm Jakob*, Deutsche Rechtsalterthümer, 2. Ausg., Göttingen 1854.
- Gruner*, Die schweizerische Bundesversammlung (zit. *Gruner*).
- Haberling/Hübotter/Vierodt*, Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten (zit. *Gruner*).
2. Aufl., Berlin 1931.
- Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. A. Erler u. E. Kaufmann, Bd. 1, I–III, 22. Lfg.), Berlin 1964–83.
- Helvetia Christiana, Bistum Chur, 2 Bde., Zürich 1942.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, hg. v. H. Türler, M. Godet u. V. Attinger, Neuenburg 1921–34 (zit.: HBLS).
- Kluge Friedrich*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 20. Aufl., Berlin 1867.
- Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Freiburg i. Brsg., 1957–67.
- Kunstdenkmäler der Schweiz, Kt. St. Gallen, Bd. IV, Seebezirk (*Anderes*), Basel 1966.
- Kunstdenkmäler der Schweiz, Kt. Schwyz, Bd. I, Flecken Schwyz (*Meyer*), Basel 1978.
- Minerva-Handbücher, Archive im deutschsprachigen Raum, 2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1974.
- Schmutz Anne-Marie*, Repertorium der handschriftlichen Nachlässe in den Bibliotheken und Archiven der Schweiz, Bern 1967 u. 1980.
- Staub F. u. Tobler L.*, Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 1. Bd., Frauenfeld 1881.
- Toepke Gustav/Hitzelmann Paul*, Die Matrikel der Universität Heidelberg, 7 Bde., Heidelberg 1884–1916.
- Wyler Robert*, Archive, Bibliotheken und Dokumentationsstellen der Schweiz, Bern 1958.

Einleitung

Motto

«Die Geschichte soll unbestechlich sein, und nicht einem Nekrolog gleichen, der den angesehenen Verwandten eines Verstorbenen zu lieb geschrieben wird.»

*Martin Kothing, in:
Schwyzer-Zeitung v. 1.10.1861, Nr. 225.*

Diese Untersuchung möchte dem historisch und juristisch Interessierten eine zumindest für die Innerschweiz des 19. Jahrhunderts atypische Gestalt näher bringen.

Kothings Leben ist bisher nie eingehend beschrieben worden. Seine wissenschaftliche Leistung, die quantitativ und qualitativ von andern zeitgenössischen Juristen übertrffen wurde, muß im Lichte der Lebensumstände betrachtet werden, unter denen er sie erbrachte. So erhält sie erst die richtige Wertung. Trotzdem sollte hier die Promotionsarbeit eines Juristen und nicht eines Historikers entstehen. Diesen Umständen war durch die Betonung von Kothings Leistung als Jurist und durch eine Zweiteilung der Abhandlung in einen breiten ersten biographischen und einen vergleichsweise knappen zweiten, die Früchte von Kothings Wirken beschreibenden Teil, Rechnung zu tragen. Daß diese Gliederung Wiederholungen mit sich bringt, wurde in Kauf genommen.

«Das Beste kommt niemals in die Archive, nämlich die Privatkorrespondenz, und gerade diese muß den leeren Raum füllen, der in den offiziellen Aktenstücken immerhin bleibt», hat Kothing am 28. Oktober 1854 dem befreundeten Georg von Wyß geschrieben. Auch für das hier bearbeitete Thema gilt diese Einschätzung. Kothings Nachlaß, darunter zweifellos bedeutende Briefe an ihn, ist beinahe vollständig zerstört und hat schon aus diesem Grund den Weg in die Archive kaum gefunden. Umso wichtiger wurden die von Kothing selbst geschriebenen Briefe. Indessen gab es nur wenige Anhaltspunkte zur Ermittlung seiner Briefpartner. Die an zahlreichen Orten trotzdem angestellten Nachforschungen waren zeitraubend und haben sicher nicht alles zu Tage gefördert. Immerhin enthalten Kothings mir bekannt gewordenen Briefe an bedeutende Zeitgenossen manche interessante Bemerkung. Solche habe ich gern und ausgiebig zitiert und dadurch mir wesentlich Erscheinendes oft mit seinen eigenen Worten ausgedrückt.

Kothings Äußerungen weisen auf seine innern und äußern Grenzen hin. Sein kleinbäuerliches Herkommen und seine stets sehr bescheidenen finanziellen Mittel sind wichtige Gründe dafür, daß er im Kanton Schwyz, der während seiner ganzen Lebenszeit noch aristokratisch gelenkt worden ist, zwar zur Elite, aber nicht zur Prominenz gehören konnte. Wen wundert es unter diesen Umständen, daß auch sein Werk mehr die Züge eines Dieners als die eines Privatgelehrten zeigt?

Erwähnt sei schließlich, daß diese Abhandlung, abgesehen von formellen Änderungen neuesten Datums und von Anpassungen an neue Literatur, das Ergebnis von Studien ist, die im Jahre 1969 abgeschlossen worden sind.

Martin Kothing (1815–1875)
Ein Schweizer Jurist und Rechtshistoriker

A. Lebenslauf

I. Jugend

1. Herkommen

Martin Kothing stammte aus einem alten, heute ausgestorbenen Landleutegeschlecht des Schwyzer Altviertels¹. Der früheste Beleg für seinen Geschlechtsnamen findet sich in einer Gült aus dem Jahre 1303².

Der erste urkundlich erwähnte Träger dieses Namens, *Conradus, dictus Koating*, ist im Zusammenhang mit dem Einsiedler Marchenstreit vom Bischof von Konstanz offenbar exkommuniziert worden. In einer Bulle vom 12. September 1309 ermächtigte nämlich Papst *Clemens V.* die Äbte von Weingarten und Engelberg und den konstanziischen Domherrn *Lütold von Rötteln*, die vom Bischof von Konstanz über einige Schwyzer, darunter *Koating*, verhängte Exkommunikation zu bestätigen oder aufzuheben³.

Im Waldshuter Zug (1468), im Schwabenkrieg (1499), bei Novara (1513) und bei Marignano (1515) fielen insgesamt sechs Schwyzer namens *Kothing* auf dem Schlachtfeld⁴.

Ein *Jakob Kothing* war 1514 und ein *Hans* 1560 Landvogt in Bellinzona⁵. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war ein *Mathias Kothing* Stipendiat am Freiplatz in Paris und ein *Wolf Hauptmann*⁶. Ein *Melchior*, wohl der Landschreiber, amtete am 14. Dezember 1570 in einem Rechtsstreit zwischen dem Abt von Einsiedeln und einem *Jakob Fuchs* im Hof Pfäffikon als Schreiber und war 1572 Landvogt in Mendrisio⁷. Um 1600 war ein *Mathias Kothing* Fähnrich und ein *Hans Kothing* Hauptmann⁸. 1608 wird noch ein *Melchior Kothing* als Landshauptmann zu Wil erwähnt⁹. Eine *Appollonia Kotting* stiftete zusammen mit ihrem Ehemann *Vinzenz Granser* gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Uznach einen Liebfrauenaltar für 1140 fl.¹⁰.

Nachher wurde es still um dieses Geschlecht¹¹. *Martin Kothing* gab ihm noch einmal Glanz vor dem Erlöschen.

¹ S. dazu wie zum folgenden: *Styger Martin*, Schwyzer Wappenbuch, S. 5, 13 u. 139.

Betr. Altviertel s.a. *Kothing*, Staatsvermögen, S. 8f.

² Im Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht aufgeführt.

Styger Martin, Schwyzer Wappenbuch, S. 5.

³ Quellenwerk, I, 2, 499.

⁴ *Styger Martin*, Schwyzer Wappenbuch, S. 5.

⁵ *Styger Martin*, Schwyzer Wappenbuch, S. 5.

⁶ *J.C. Benziger*, Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz, S. 17.

⁷ Kopie der Urkunde, beglaubigt von *Paul Ceberg*, Landschreiber, 26.5.1654, im SAS, Nr. 1131 des Regestenbuches von *Flüeler*; *Styger Martin*, Schwyzer Wappenbuch, S. 5.

Melchior Kothing, Landschreiber 1569–1572; s. *J.B. Kälin*, Die schwyzerischen Landschreiber, S. XVIII.

⁸ *J.C. Benziger*, Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz, S. 101.

⁹ *Styger Martin*, Schwyzer Wappenbuch, S. 5.

¹⁰ Jahrzeitenbuch Uznach, S. 83, zit. nach *Anderes*, Kunstdenkmäler St. Gallen, IV, 568 f.

¹¹ Es sei immerhin noch erwähnt, daß sich die Vorfahren *Kothings* genealogisch bis zum Beginn des 17. Jh. zurück verfolgen lassen; s. dazu die Tauf-, Sterbe- u. Ehebücher der Pfarrei Schwyz, die Landleute-Rödel in der Siebner-Lade des Bezirks Schwyz und die Stammtafeln von Pfarrer *Waser*. Weitere Hinweise finden sich in den Kollektaneen v. *Felix Donat Kyd*, im Registerband zu Bd. 1 – 20 des Gfd. u. bei *Dettling*, Denkwürdigkeiten.

2. Kinderjahre

Die Eltern *Martin Kotbings* stammten aus Schwyzer Bauernfamilien. Seine Mutter, die am 16. März 1778 geborene *Maria Josepha Genofeva Betschart*, war die Tochter der *Maria Josepha Teresia geb. Steiner* und des Bannwärts *Josef Martin Betschart*¹². Sie hat ihre Jugend auf einem Bauerngut im Wegmattli, im Obdorf von Schwyz, verbracht¹³. Der Vater, *Jos. Franz Karl Martin Thade Kotbing*, war der am 16. November 1777 geborene Sohn von *Maria Verena geb. Schuler* und *Josef Franz Xaver Kotbing*¹⁴.

Der erste eheliche Wohnsitz von *Kotbings* Eltern befand sich in der untern Bölti, im Ried ob Schwyz¹⁵. Zwischen 1811 und 1814 zog die Familie nach Chalbach, wo *Martin Kotbing* am 13. Mai 1815 als zehntes von zwölf Kindern geboren wurde¹⁶. Kurze Zeit später wohnte die Familie im Gräbi in Rickenbach¹⁷. Dort dürfte *Martin* den größten Teil seiner Kindheit verbracht haben. Später, vermutlich nach seinem Wegzug von zuhause, siedelten die Eltern nach Aufiberg über¹⁸. Die Familientradition weiß zu berichten, daß *Martin* im kleinen landwirtschaftlichen Gewerbe seines Vaters tüchtig Hand angelegt und oft auch das Vieh gehütet habe. Bestimmt hat ihm sein Vater dafür manche Anregung mitgegeben, welche von einem Bergbauern nicht ohne weiteres erwartet werden kann. Der Volksmund hätte ihm kaum den leicht spöttischen Beinamen «dr latinisch Puur» gegeben, wenn er bildungsmäßig seinen Nachbarn nicht überlegen gewesen wäre¹⁹. Daß es sich um einen ehrbaren und geachteten Mann gehandelt haben muß, zeigt sich auch darin, daß er verhältnismäßig jung zum Kapellvogt gewählt wurde²⁰.

Seine ersten Schulstunden dürfte *Martin* bei einem Waldbruder im Tschütschi, einer kleinen, eine knappe Wegstunde oberhalb Rickenbach gelegenen Einsiedelei, erhalten haben²¹. Zwar fehlen nähere Angaben über diese Schule für die Zeit vor etwa 1827. Doch erwähnt z.B. *J. Marty* bereits *Johann Melchior Tschümperlin*, *Kotbings* späteren Lehrer und Freund, als Tschütschi-Schüler²². Spätestens ab 1827 der

¹² Taufregister 1761–1849 im GAS. Landleuterödel v. 1777/79 und 1790.

¹³ Im Landleuterödel 1777/79 als Stegmattli bezeichnet.

¹⁴ Taufregister 1761–1849 im GAS.

¹⁵ *Waser Maurus*, Schwyz vor hundert Jahren, XI. Abt., III, 16. Diese Angabe bezieht sich auf das Jahr 1804: Heirat lt: Eheb. Sz am 9. Nov. 1801.

¹⁶ Taufregister 1761–1849 im Pfarrarchiv Schwyz. Der 1958 verstorbene *Georg von Reding*, Waldegg, Schwyz, soll noch gewußt haben, daß die Familie im Belgerts rund 150 m weiter östlich gewohnt habe.

Diese und einige folgende Angaben sowie Hinweise auf das spärliche in Schwyz noch vorhandene Material über den jungen *Kotbing* verdanke ich seinem am 24.4.69 in Schwyz verstorbenen Enkel Kanonikus *Paul J. Martin Reichmuth*, der sich lange mit dem Gedanken getragen hat, in seinen alten Tagen eine Biografie seines Großvaters zu schreiben. Über Kanonikus *Reichmuth* s. Schwyzer Zeitung, 29. 4. 1969, Nr. 34, Blatt 3 und Vaterland, 19. 5. 1969, Nr. 114, S. 17.

¹⁷ Sterberegister der Pfarrei Schwyz, 1.4.1818. Vier von *Martins* elf Geschwistern, drei Mädchen und ein Knabe starben bereits im Kindesalter.

¹⁸ Stammtafeln von Pfarrer *Waser*.

¹⁹ Hinweis von Kanonikus *Reichmuth*, der ihn von seiner Mutter *Maria Reichmuth-Kotbing* erhalten hat.

²⁰ Erstmals erwähnt im Sterbebuch Schwyz am 19. 2. 1811. *Kotbing* sen. muß damals Verwalter der Kapelle zu Ehren U.L. Frau vom Guten Rat und des hl. Fridolin im Ried oberhalb Schwyz gewesen sein. Über die Kapelle s.a. *Helvetia Christiana*, Bistum Chur, Bd. 2, S. 107 und *Meyer*, Kunstdenkmäler, Kt. Schwyz, Bd. I, S. 465 f.

²¹ Hinweis von Kanonikus *Reichmuth*, der noch dadurch erhärtet wird, daß die Familie *Kotbing* zu jener Zeit im Gräbi oder Belgerts, keine 300 m vom Tschütschi entfernt wohnte. Zur Tschütschi-Kapelle s. *Helvetia Christiana*, Bistum Chur, Bd. 2, S. 107, Foto S. 60 und *Meyer*, Kunstdenkmäler, Kt. Schwyz, Bd. I, S. 496–499.

²² S. Anm. 33.

aus dem Großherzogtum Baden stammende *Paul Anton Winter* diesen Unterricht²³. 1835 widmete *Gerold Meyer von Knonau* in seiner Monografie über den Kanton Schwyz dem Eremiten und der Schule eine kurze Würdigung²⁴. Mehr als etwas Religionsunterricht und die Grundelemente des Lesens und Rechnens ist dort zwar kaum vermittelt worden. Denn nach spätestens drei Jahren war die Schulzeit beim Waldbruder jeweils beendet²⁵.

3. Progymnasium in Schwyz

Verhältnismäßig spät, nämlich mit zwölfeinhalb Jahren, trat der Knabe in eine reguläre Schule ein. Vom Herbst 1827 an durfte er die Lateinschule im sogenannten Klösterli in Schwyz besuchen²⁶. Diese nordöstlich des Zentrums im Dorfbach-Quartier gelegene Schule wurde seit ihrer Eröffnung im Jahre 1627 nach dem Muster der Jesuitenkollegien in sechs Klassen geführt²⁷. Die obersten Klassen wurden aber zu jener Zeit nicht besonders rege belegt.

Meyer von Knonau, der sich wohl auf *Augustin Schibig* stützte, nannte eine Gesamtschülerzahl von 20 bis 25, wobei die zwei ersten Klassen am stärksten besucht würden und selten alle besetzt seien²⁸. *Dettling* schrieb für das Jahr 1835, freilich unter ungenauer Angabe der Quelle, man habe «seit einigen Jahren die sechs Klassen in vier verschmolzen, um einen Lehrer zu sparen»²⁹. Wie andere vor³⁰ und z.T. mit ihm³¹ blieb auch *Kothing* nur vier Jahre.

Seine Lehrer waren Rektor *Franz Holdener*³², *Melchior Tschümperlin*³³ und *Sebastian Anton Kamer*³⁴, drei Kleriker. Martins Hauptlehrer in den beiden ersten Klassen (Prinzip und Rudiment) war Professor *Kamer*. Den lateinisch geschriebenen Zeugnissen zufolge schien er mit dem Knaben sehr zufrieden gewesen zu sein³⁵. Für dessen geistige Entwicklung waren aber die beiden folgenden Jahre unter Hauptlehrer *Johann Melchior Tschümperlin* bedeutsamer³⁶. Möglicherweise waren es die entscheidenden. Dieser junge und initiative Lehrer, der in den meisten politischen und

²³ Über Bruder *Paul Anton Winter* s. den Nekrolog in der Schweizerischen Kirchenzeitung, 1853, S. 150, welcher aus der Schwyzer-Zeitung übernommen ist, und die Schwyzer Zeitung v. 14. 1. 1949, wo unter dem Titel «Einiges aus der Schulgeschichte Rickenbachs» auch der Bruder und seine Schule beschrieben werden.

²⁴ *Gerold Meyer von Knonau*, Der Kanton Schwyz, S. 156.

²⁵ *Marty* erwähnt eine zweijährige Schulzeit *Tschümperlins* im Tschütschi. In der Schwyzer Zeitung v. 14. 1. 1949 wird eine dreijährige Schulzeit angenommen.

²⁶ Allgemeine Darstellungen dieser Schule finden sich bei: *Meyer von Knonau*, Der Kanton Schwyz; *Betschart*, Das Gymnasium in Schwyz; *Widmer*, Jesuitenkollegium, S. 11ff.

²⁷ *Principia*, Rudiment, Grammatik, Syntax, Humanität und Rhetorik; vgl. *Betschart*, Das Gymnasium in Schwyz, S. 87, Separatdruck S. 4.

²⁸ *Meyer von Knonau*, Der Kanton Schwyz, S. 3; *Widmer*, Jesuitenkollegium, Anm. 48, S. 19; Schwyzer Zeitung v. 14.1.1949.

Augustin Schibig (1766–1843) war Priester (Frühmesser) und Philanthrop in Schwyz. HBLS VI, S. 169.

²⁹ *Dettling*, Das Volksschulwesen in der Gemeinde Schwyz, S. 29.

³⁰ So z.B. *Nazar von Reding*, welcher später nach Luzern und Schwyz ging; vgl. dazu *Marty*, in: *Hunziker*, Geschichte der schweizerischen Volksschule, S.150.

³¹ Z.B. *Franz Karl Schuler* (1817–54); s. dazu den Nekrolog in der Schwyzer Zeitung, Jg. 1854, Nr. 51 und mittelbar die Studentenlisten des Gymnasiums Luzern; des weitern Anm. 68 hinten.

³² *Franz Holdener* (1800–1871), Förderer des Schwyzer Schulwesens, Bruder von Landammann *Fridolin Holdener* (1803–1849); weitere Angaben und Verweise bei *Widmer*, Jesuitenkollegium, Anm. 82, S. 24.

³³ *Johann Melchior Tschümperlin* (1801–1879); über ihn *Marty*, in: *Hunziker*, Die Entwicklung der staatlichen Volksschule. S. 164ff., und *Widmer*, Jesuitenkollegium, Anm. 96, S. 26.

³⁴ *Sebastian Anton Kamer*; s. *Widmer*, Jesuitenkollegium, Anm. 99, S. 27.

³⁵ S. die Zeugnisse *Kothings* im Nachlaß von Kanonikus *Reichmuth* im SAS.

³⁶ wie Anm. 35.

kirchlichen Fragen seiner Zeit einen betont fortschrittlichen Standpunkt einnahm und zum näheren Bekanntenkreis von *Nazar von Reding* und später auch von *Gallus Jakob Baumgartner* gehörte, war wie sein Schüler auf einem kleinen Bauerngut am Fusse des Großen Mythen aufgewachsen und hatte wie er, nur einige Jahre früher, die Tschütschi-Schule besucht³⁷. Als Lehrer war er zugleich Vorbild und ratender älterer Freund des Gymnasiasten³⁸. Den Grund zur betont selbständigen und sehr oft oppositionellen Haltung *Kothings* im späteren Leben hatte wohl dieser weltoffene und bemerkenswert unabhängige Kleriker gelegt. Es ist auch anzunehmen, daß *Nazar von Reding* durch ihn den intelligenten und fleißigen Bauernknaben kennen lernte.

Der vierjährige Unterricht im Klösterli, der kurze Zeit nach *Kothings* Austritt im September 1831 anscheinend nicht mehr über alle Zweifel erhaben war³⁹, befähigte *Kothing* jedenfalls, und er ist darin keine Ausnahme, im folgenden Schuljahr die fünfte Gymnasialklasse in Luzern zu besuchen.

4. Gymnasialzeit in Luzern

Die Unterstützung, die *Nazar von Reding*, vielleicht zusammen mit einigen Freunden, *Kothing* gewährte, ermöglichte es diesem, sich je zwei Jahre lang am Gymnasium und am Lyceum in Luzern unterrichten zu lassen⁴⁰.

Luzern erlebte damals eine politisch recht bewegte Zeit, in der Fragen des Schulwesens eine bedeutende Rolle spielten. Seit 1818 leitete *Eduard Pfyffer von Altishofen* das Erziehungsdepartement⁴¹. Dieser liberale Staatsmann, der stark mit den Ideen des Konstanzer Bistumsverwesers *Wessenberg* sympathisierte, sah den «Klerikalismus»

³⁷ *Nazar von Reding-Biberegg* (1806–1865), Landammann 1833/34 und 1847–50, war wohl der bedeutendste Politiker und Reorganisator des schwyzer Staatswesens in der neuern Geschichte; über ihn s. *Grunder*, Die schweizerische Bundesversammlung, Bd. I, S. 3; *Marty*, in: *Hunziker*, Geschichte der schweizerischen Volksschule; *Müller-Büchi*, Schwyzer Zeitung, S. 42 f., und Altschweizer Eliten, S. 101; *Gambino* in der Schwyzer Zeitung v. 8. 3. 1966; *Wyrsch*, Landammann *Nazar von Reding*.

Zu *Gallus Jakob Baumgartner* s. hinten Anm. 145.

³⁸ Vgl. *Reding* an *Baumgartner*, 4. 12. 1844, in einem Empfehlungsschreiben für *Kothing*, auf das später noch einzugehen ist: «... so ersuche ich Sie mit Hrn Rektor *Tschümperlin*, der ihn ganz besonders von Jugend auf kennt und umgeben hat, über diesen ganz ausgezeichneten Mann Rücksprache nehmen zu wollen ...». S. a. hinten, S. 24.

³⁹ Der Schweizer Republikaner berichtete 1836, fünf Jahre nach dem Austritt *Kothings* über die Klösterli-Schule, daß «der Lehrer nach seinem Gutfinden das ganze Jahr lehren kann, was er will; die dem Namen nach bestehende Schulkommission kümmert sich weder ob noch wie Schule gehalten werde. So muß sich der Vater gedulden, wenn der Lehrer seines Sohnes während der Schule auf dem Katheder seinen Rausch ausschnarrt.» (Schweizer Republikaner v. 19.7.1836; zit. nach *Widmer*, Jesuitenkollegium, S. 30). Unter diesen Umständen erübrigte es sich, näher auf den bei *Meyer von Knonau*, Der Kanton Schwyz, S. 155f., angeführten Lehrplan der Schule einzutreten.— Zu den Übertritten von Schwyz ans Gymnasium in Luzern s. die Studentenliste im StAL.

⁴⁰ Vgl. *Kothing* an *Reding*, 7. 12. 1835: «Undankbar war ich nie! Nie schmerzte es mich, Schwyz zu verlassen – auch zum erstenmal nicht; allein ohne Tränen empfing ich niemals das Kostgeld von Ihrer Hand, wenn ich wieder nach Luzern zog; das Gefühl meiner selbst drückte mich jedesmal tief dander.»

Häfliger, Eduard Pfyffer, spez. S. 343–356, gibt nähere Auskunft über die Höhere Lehranstalt in Luzern zur Studienzeit *Kothings*.

Das Gymnasium umfaßte sechs Klassen (je zwei Jahreskurse Grammatik, Syntax u. Rhetorik). Daran schloß sich das ebenfalls zweijährige Lyceum an, das die Maturität zum Universitätsstudium vermittelte und in einer besondern Abteilung auch Theologen ausbildete.

⁴¹ Über *Eduard Pfyffer von Altishofen* (1782–1843) s. ADB; HBLS V, 427, Luzern 34, u. *Häfliger*, Eduard Pfyffer. Zu seiner schulpolitischen Leistung s. neben *Häfliger Dula* in: *Hunziker*, Geschichte der schweizerischen Volksschule, Bd. II, S. 292ff. und *Studer*, Leonz Füglsteller, S. 152ff.

mus und die Luzerner Nuntiatur als Hauptfeinde des Bildungsfortschritts» an⁴². Er war bestrebt, das noch weitgehend durch kirchliche Institute und Amtsträger geführte Schulwesen gründlich zu reorganisieren. Dabei widmete er auch dem Ausbau des Lyceums große Aufmerksamkeit. Er plante, es «zu einer kleinen Akademie» umzugestalten, die durchaus hätte den Kern einer späteren Universität bilden können⁴³. Auf den Rat seiner Aargauer Freunde *Josef-Anton von Balthasar* und *Alois Vock* hin berief er 1818 erstmals drei Laien als Professoren nach Luzern⁴⁴. Sein Bruder *Kasimir Pfyffer* sollte nach Vervollständigung seiner Kenntnisse an den Universitäten Heidelberg und Tübingen in seiner Vaterstadt Rechtswissenschaft und vaterländische Geschichte lesen⁴⁵. Den Lehrstuhl für Philosophie und allgemeine Geschichte erhielt der Arzt und Universalgelehrte Dr. *Ignaz Paul Vital Troxler*⁴⁶. Und *Josef Eutych Kopp* dozierte die alten Sprachen⁴⁷. Für den zugleich gewählten Kleriker *Leonz Füglsteller* als Professor für Physik war ein junger Laie, *Josef Ineichen*, als Nachfolger vorgesehen⁴⁸. Zwar konnten sich weder *Troxler* noch *Kasimir Pfyffer* lange auf ihren Lehrstühlen halten. Aber an der Erennungspolitik *Eduard Pfyffers* änderte sich dadurch nur wenig. Das zeigte sich beispielsweise darin, daß der junge Aargauer Radikale *Augustin Keller* von 1831 bis 1834 in Luzern als Lehrer der Syntax wirken konnte⁴⁹. Ohne Berufung von Klerikern kam *Pfyffer* allerdings schon wegen des Priesterseminars, das zum Lyceum gehörte, nicht aus. Aber er suchte nach Möglichkeit die tonangebenden *Sailer*-Schüler durch liberalere Leute zu verdrängen⁵⁰. Besonders deutlich zeigte sich das bei der Anstellung von Pater *Grégoire Girard* als Philosophielehrer im Jahre 1828 und von Pfarrer *Christophor Fuchs* für den theologischen Lehrstuhl *Widmers* fünf Jahre später⁵¹.

⁴² Über Freiherr *Ignaz Heinrich von Wessenberg* (1774–1860) s. *Rebsamen*, in: *Hunziker*, Geschichte der Schweizerischen Volksschule, Bd. II, S. 358ff.; Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Bd. 10 Spalte 1064ff.; *Strobel*, Wessenbergs kirchenpolitische Anschauungen nach 1827, HBLS VIII, S. 499, Nr. 6 u. ADB, Bd. 42, S. 147ff. Das Zitat stammt aus *Studer*, Leonz Füglsteller, S. 156.

⁴³ Zitat aus *Studer*, Leonz Füglsteller, S. 156.

⁴⁴ *Fleischlin*, Annalen, in: Monatrosen, Bd. 30 (1885/86), S. 420f.

Betr. *Josef-Anton von Balthasar* (1761–1837) s. HBLS I, S. 580, Nr. 15;

betr. *Alois Vock* (1785–1857) s. HBLS VII, S. 158.

⁴⁵ Bett. *Kasimir Pfyffer von Altishofen* (1794–1875) s. HBLS V, 427, und *Nick*, Kasimir Pfyffer.

⁴⁶ *Ignaz Paul Viktor Troxler* (1780–1866). Aus der sehr umfangreichen Troxler-Literatur seien hier nur erwähnt *Hans von Greyerz*, Versuch über Troxler, *Widmer/Lauer*, Ignaz Paul Vital Troxler, und besonders *Emil Spieß*, Ignaz Paul Vital Troxler.

⁴⁷ Bett. *Josef Eutych Kopp* (1793–1866) s. *Alois Lütolf*, Joseph Eutych Kopp, und *Gottfried Boesch*, in: *Vaterland* Nr. 246 v. 22. 10. 1966.

⁴⁸ Bett. *Leonz Füglsteller* (1768–1840) s. *Studer*, Füglsteller. Über *Josef Ineichen* (1792–1881), Professor für Physik und Algebra am Luzerner Gymnasium von 1823 bis 1870. s. *Müller*, Girard, z.B. S. 199; *Studer*, Füglsteller, S. 167, und Jahresberichte der Höhern Lehranstalt Luzern, 1880/81, S. 12–24.

⁴⁹ Bett. *Augustin Keller* (1805–1883), s. *Arnold Keller*, Augustin Keller, und *Schib*, Augustin Keller und der liberale Katholizismus in der Schweiz.

⁵⁰ Über *Johann Michael Sailer* (1751–1832), Theologieprofessor, Bischof von Regensburg, s. *Hürlimann*, Sailer, und *Lütolf*, Schiffmann, mit einem Verzeichnis von Sailer-Schülern im Anhang.

⁵¹ Bett. P. *Grégoire Girard* (1765–1850) s. *A. Müller*, Père Girard in Luzern, 1825–1834.

Bett. *Felix Heinrich Christoph Fuchs* (1795–1846) s. HBLS III, 553, St.G. Nr. 7; ADB, Bd. 8, S. 159f. (Meyer v. Knona) und *Strobel*, Jesuiten, D 154.

Über *Josef Widmer* (1779–1844), Schüler von *Sailer*, s. HBLS VII, 514, und *Strobel*, Jesuiten, Personenverzeichnis.

Philipp Anton von Segesser, der zur selben Zeit wie *Kothing*, wenn auch zwei Klassen unter ihm, das Gymnasium besuchte, räsonierte mit folgenden Worten über jene Ereignisse:

«*Eduard Pfyffer* suchte in der Schule einen Alliirten gegen die Kirche. Seine Verdienste um das Landeswesen sind nicht zu verkennen . . . Im höheren Unterrichtswesen war die Wirksamkeit *Eduard Pfyffers* entschieden schädlich. Er ruinierte das Gymnasium und Lyceum. Indem er *Widmer*, den vorzüglichsten Theologieprofessor und dessen Freunde aus politischen Gründen entfernte und fremde Lehrer an deren Stelle setzte, Theologen, die im Geruch unkatholischer Richtung standen, Philologen, die vor lauter Varianten den Text nicht mehr sahen, das Fächersystem an die Stelle des Klassensystems am Gymnasium einführte, zerstörte er das Vertrauen in die theologische Anstalt und verwandelte das Gymnasium in eine Schule, wo Lehrer und Schüler sich wenig mehr umeinander bekümmerten. Auch trat ein rascher Verfall dieser einst so blühenden Schule ein; die auswärtigen Studenten blieben weg . . .»⁵².

Zur selben Zeit wie *Kothing* als Gymnasiast kam der von *Segesser* als Deutschlehrer und Pädagoge hochgeschätzte *Augustin Keller* als Professor nach Luzern. Da er Klassenlehrer der 1. und 2. Syntax wurde, *Kothing* dagegen in die 1. Rhetorik eintrat, ist es fraglich, ob sich schon damals eine nähere Bekanntschaft der beiden ergab⁵³. Klassenlehrer *Kothings* wurde der 1819 von *Eduard Pfyffer* aus St. Gallen ans Gymnasium berufene Kleriker und Philologe *Rennward Brandstetter*⁵⁴. Nach *Segesser* herrschte bei ihm «strenge Formalistik, in die man sich ungern fügte, soviel man dabei auch an positivem Wissen hätte gewinnen können.»⁵⁵. Über das Verhältnis *Kothings* zu diesem Lehrer gibt nur noch das Zeugnis am Ende des ersten Luzerner Schuljahres einen gewissen Aufschluß. *Brandstetter*, zusammen mit dem Präfekten des Gymnasiums, *Melchior Rickenbach*, bescheinigte ihm sehr gute Geistesanlagen, sehr großen Fleiß und ein sehr gutes Betragen. Auch seine Leistungen in den einzelnen Fächern wurden durchwegs als gut oder sehr gut bezeichnet. Dasselbe gilt für sein zweites Luzerner Zeugnis vom August 1833⁵⁶.

Im selben Herbst trat *Kothing* ins Lyceum ein, das wegen der vorgesehenen Ersetzung *Widmers* durch den kirchlich oppositionellen *Fuchs* bewegten Zeiten entgegenging. «Die Krise», schreibt *A. Müller*, «welcher nun die ‘Theologie’ in Luzern anheimfiel, hätte beinahe das ganze Institut zu Fall gebracht. Bischof *Salzmann* verweigerte den Schülern von *Chr. Fuchs* die Weihen. Die theologischen Kurse entleerten sich bis auf zwei Studenten. Unter solchen Umständen sah sich der große Rat genötigt, die Studien einzustellen und den Theologen die Fortsetzung derselben in

⁵² Betr. *Philipp Anton von Segesser* (1817–1888) s. *Gruner*, Bd. 1, S. 277, die im Literaturverzeichnis aufgeführten Arbeiten von *E. F. J. Müller-Büchi*; *Conzemius*, Segesser, und die dort angeführte Literatur. Das Zitat stammt aus *Segesser*, Erinnerungen, S. 83f. S. a. hinten Anm. 71.

⁵³ *Arnold Keller*, Augustin Keller, S. 146 u. Jahresberichte und Studentenlisten der Kantonsschule in Luzern. S.a. hinten S. 36f.

⁵⁴ *Rennward Brandstetter* (1782–1851), s. *Studer*, Füglsteller, S. 122, *Lütolf*, Schiffmann, S. 240, u. HBLS Bd. II, S. 342, Nr. 1.

⁵⁵ *Segesser*, Erinnerungen, S. 85.

⁵⁶ Zeugnisse v. 15.8.1832 u. v. 14.8.1833, im Nachlaß von Kanonikus *Reichmuth* im SAS. Über *Melchior Rickenbach* (1804–1867), v. Eschenbach, Chorherr am St. Leodegars-Stift, s. *Anton Müller*, Girard, S. 197, u. *Alois Häfliger*, Eduard Pfyffer, S. 355, Anm. 317, wo er fälschlicherweise Rickenmann genannt wird.

Tübingen oder Gießen zu empfehlen. Die Professoren *Kaufmann* und *Rickenbach*, beide konservativ, wurden entlassen.»⁵⁷

Im Lehrkörper des Lyceums war *Girard* die treibende Kraft zur sachlichen und personellen Umgestaltung der theologischen Lehranstalt. Da *Kothing* für die Dauer eines Jahres den philosophischen Unterricht bei ihm zu besuchen hatte, ist anzunehmen, daß jener erbitterte Kampf zweier Strömungen innerhalb des schweizerischen Katholizismus auch ihn stark beschäftigte. Seine den politisierenden Klerikern gegenüber oft recht distanzierte Haltung in späteren Jahren dürfte wohl vom Erlebnis der Luzerner Schulkämpfe wesentlich mitgeprägt worden sein.

Ob hingegen auch die Philosophiestunden *Girards* einen bestimmenden Einfluß auf seinen Schüler ausübten, läßt sich schwerlich feststellen. Zur Zeit, da jener nach jahrelangen Unterhandlungen ans Lyceum gewählt wurde, hatte seine «Lebens- und Schaffenslust den Zenith überschritten.»⁵⁸ Obwohl er zur Zeit des Kantianers Professor *Reuß* in Würzburg studiert hatte und dabei «tiefer in die deutsche Philosophie eingedrungen war als der Durchschnitt der gebildeten Welschen in seiner Zeit, . . . ginge eine Anklage wegen Kritizismus so fehl wie der Vorwurf des Intellektualismus, viel eher ließe sich ihm eine zu hausbackene, gemütliche, problemfeindliche Einstellung nachsagen,» schrieb *Josef Anton Balthasar* 1827 an *Troxler*⁵⁹. Und *Anton Müller* erklärt: «. . . was er in seinen lithographierten Vorlesungen niedergelegt, ist im ganzen nur ein Katechismus christlicher Lebensweisheit und eines schlichten Menschenverstandes, mit schönen und gültigen Ideen, aber auch mit naiven Stilblüten ausgeziert, ein Panorama von Welt, Mensch und Gott. *Girard* hat die philosophischen Gedankentürme seines Jahrhunderts zwar gekannt, aber nicht geliebt.»⁶⁰

Einer seiner Schüler meinte: «Der Franziskaner P. *Girard* gab uns eine Elementar-Philosophie, leicht verständlich, wohlwollend, aber ohne Anregung. . . Der Professor war für dieses schwierige und äußerst wichtige Fach zu viel Elementar-Lehrer und zu wenig Docent.»⁶¹

Nachfolger *Girards* und Philosophielehrer *Kothings* in seinem zweiten Lyceumsjahr wurde der fachlich und didaktisch ausgezeichnete deutsche Professor *Großbach*⁶². *Segesser* lobte ihn als «individuell ungemein anregend für allgemeine Bildung, für die Entwicklung selbständigen Urtheils und warmen Sinnes für die Wissenschaft.»⁶³.

Vier andere Lehrer *Kothings* beurteilte *Segesser* dagegen wesentlich distanzierter: «*Kopp* und *Ineichen* lehrten Philologie und Physik mit Präzision; Geschichte und Na-

⁵⁷ *Anton Müller*, *Girard*, S. 186.

Joseph Anton Salzmann (1780–1854), erster Bischof (1828–1854) des reorganisierten Bistums Basel, s. HBLS VI, S. 26.

Melchior Kaufmann (1793–1851), über ihn s. *Lütolf*, Schiffmann, S. 165.

⁵⁸ *Anton Müller*, *Girard*, S. 138.

⁵⁹ *Jos. Anton Balthasar* an *Troxler*, 20.10 u. 17.11.1827, zit. nach *Anton Müller*, *Girard*, S. 169 u. 170.

Maternus Reuß (1751–1798), ADB Bd. 28, S. 312f., Benediktiner, Prof. d. Philosophie in Würzburg, Kantianer.

⁶⁰ *Anton Müller*, *Girard*, S. 170.

⁶¹ Zit. nach *Job. Schmid* (Herausgeber), Prof. und Custos *J. Ignaz Rölli*, Selbsterinnerungen aus meinem Leben, S.A. aus Katholische Schweizerblätter, 1895, S. 14f. u. S. 24f.

Ignaz Rölli (1806–1894), Rektor an der Kantonsschule Luzern, s. dazu *A. Müller*, *Girard*, S. 201.

⁶² *Ernst Friedrich Großbach* (1803–1878), Dr. phil., HBLS III, 758. S. a. *Müller-Büchi*, Die Professur für Geschichte an der höhern Lehranstalt in Luzern, S. 55ff.

⁶³ *Segesser*, Erinnerungen, S. 85.

turgeschichte dagegen erreichten die Mittelmäßigkeit nicht.»⁶⁴. Nach *Gebrig* war *Kopp* «fast ein halbes Jahrhundert lang eine Zierde unserer Anstalt.»⁶⁵. Die Verehrung *Kothings* für seinen Philologielehrer wird durch folgende briefliche Äußerung nach dessen Tod sichtbar:

«An dem Verstorbenen ehre ich die anerkannte Gediegenheit des Lehrers, die reine, edle Sprache, das Imponierende seiner Erscheinung, vor der sich keinerlei Indisciplin versuchen durfte, das Anregende seiner Mittheilung. Bei dem wüsten Geiste, welcher in Lucern zu meiner Zeit (1831–1834) herrschte, stand er fast allein in hohem Ansehen. Vielleicht hat er Manchen vor Verkommenheit bewahrt. Mit welchem Interesse er später seinen strebsamen Schülern zur Seite stand, wissen wir alle und empfinden es dankbar. Als Mensch und Freund war er heiter und milde und hat wohl keine Feinde gehabt, als wo der blasse, ohnmächtige Neid angesetzt hatte.»⁶⁶.

In seinem Kondolenzschreiben an die Witwe *Kopps* gab *Kothing* seiner Verbundenheit mit diesem folgendermassen Ausdruck:

«Wenn schon ich an ihm, als einem Mann allseitiger Bildung und Einsicht und erprobter Freundschaft für alle seine strebsamen Schüler einen vollen Verlust gemacht habe, so kann ich auch bemessen, was Sie, was Ihre ganze Familie an ihm verloren hat.»⁶⁷.

Unter den Klassenkameraden ist vor allem der um zwei Jahre jüngere *Karl Schuler* zu erwähnen. Mit ihm zusammen absolvierte *Kothing* beinahe sein ganzes Studium von der Klösterlischule bis zu den Universitäten von Zürich und Heidelberg⁶⁸. Beide betätigten sich nach abgeschlossener Ausbildung einige Zeit als Lehrer, und beide wurden nach dem Sonderbundskrieg von *Nazar von Reding* zur Mitarbeit am Schwyzer Staatswesen beigezogen. Leider starb *Schuler* im besten Mannesalter. Ein weiterer Schwyzer Mitschüler war *Karl Ulrich*, von Brunnen⁶⁹. In derselben Klasse befand sich der spätere Bundesarchivar *Karl Krütti*, mit dem *Kothing* bis zu dessen Tod beruflich und freundschaftlich verbunden blieb⁷⁰. Einen Jahreskurs vor *Ko-*

⁶⁴ *Segesser*, Erinnerungen, S. 85.

Geschichte unterrichtete zu jener Zeit *Alfons Pfyffer*, und Naturgeschichte gab *Johann Baumann*, s. Jahresberichte der Kantonsschule Luzern.

Alfons Pfyffer von Heidegg (1797–1851), Bruder von *Eduard Pfyffer von Heidegg* (1800–1888), der ebenfalls an der Kantonsschule unterrichtete und den *Anton Müller* (Girard, S. 156) als humorvollen Improvisor bezeichnet.

Zu *Johann Baumann* (1805–1847), s. *Anton Müller*, Girard, S. 156 u. 197.

⁶⁵ *Gebrig*, Das Gymnasium in Luzern, S. 116.

⁶⁶ Brief *Kothings*, wohl an *Lütolf* gerichtet, nicht mehr auffindbar, zit. bei *Lütolf*, *Kopp*, S. 57.

⁶⁷ *Kothing* an Wwe. *Sabine Kopp-Gloggner*, 1. 11. 1866. In diesem Brief machte *Kothing* an anderer Stelle noch deutlicher, daß er über alle Jahre hinweg gelegentliche persönliche Beziehungen mit *Kopp* unterhalten hatte.

⁶⁸ *Fr. Karl Schuler* (1817–1854), Schwyzer Erziehungsdirektor und Nationalrat, s. *Gruner*, Bd. I, S. 318. Möglicherweise stammte der Nekrolog über *Schuler* in den Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, 25. Teil, 38. Bericht, S. 237–240, von *Kothing*. Für diese Annahme spricht die offensichtlich sehr präzise Kenntnis des Verfassers von Leben, Vorstellungen und Werk des Verstorbenen und die Offenheit, mit welcher auch auf dessen Schwächen hingewiesen wird. Jedenfalls muß der Verfasser ein Schwyzer Liberaler gewesen sein, der auch einige Schulbildung in Latein genossen hatte. Korrespondent der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für Schwyz war damals laut S. 271 desselben Bandes *Ambros Eberle*. *Kothing* blieb mit *Schuler* bis zu dessen Tod eng befreundet, s. dazu *Kothing* an *Fr. v. Wyß*, 29. 11. 1854.

⁶⁹ *Karl Ulrich* (1815–1886) studierte zusammen mit *Kothing* auch noch ein Jahr in Heidelberg und ein Semester in Zürich, s. dazu Studentenlisten in Luzern; *Toepke*, Bd. 5, S. 556, Nr. 213 und Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/8, Nr. 22. Er war 1836–1848 Mitglied des dreifachen Bezirksrats, 1842–1848 Kantonsrichter und Mitglied des Blutgerichts, 1848–1850 Kantonsrat, und Zuchthausdirektor, 1850–1886 Kantonaler Verhörrichter. Nekrolog in *Bote der Urschweiz*, Nr. 39, 15. 5. 1886. Diese Angaben verdanke ich hauptsächlich Hrn. *K. Betschart*, Zivilstandsbeamter in Schwyz.

⁷⁰ *Karl Krütti* (1815–1867), Bundesarchivar, s. *Meyrat*, S. 60ff., ADB 17, S. 274., u. HBLS Bd. 4, S. 550.

thing, also bereits ab Herbst 1832, besuchte *Melchior Knüsel* das Lyceum, während *Philipp Anton von Segesser*, wie schon erwähnt, zwei Jahre nach ihm die selbe Schule erhielt⁷¹.

Alles in allem scheint *Kothing* in Luzern eine gute Ausbildung genossen zu haben. Stolz gab er später in einem Brief von Zürich aus dieser Überzeugung selbst Ausdruck: «*Keller* sieht vorzüglich auf eine allgemeine Bildung, und hierin hätte ich dann vor hiesigen Studenten vieles voraus, indem selten einer das Lyceum gehörig absolviert hat.»⁷²

Wenn angesehene Luzerner Familien ihre Söhne oft trotzdem nicht der heimischen Lehranstalt anvertrauten, geschah das wohl in erster Linie aus weltanschaulichen Gründen⁷³. Die offensichtlichen Sympathien der Brüder *Pfyffer von Altishofen* und des *Père Girard* für die Ideen *Wessenbergs* waren nicht dazu angetan, streng römisch-kirchlich gesinnte Leute zu beruhigen. *Anton Müller* weist mit folgenden Worten auf die wesentlichsten Schwierigkeiten hin, die sich daraus ergaben:

«Der Bildungseifer einer intellektuellen Schicht stand beim Volke im Rufe der Unkirchlichkeit. Offensichtliche Fehlgriffe, tragische Mißverständnisse und Begriffsverwechlungen führten bei der instinktiven Abwehr des Volkes gegen die Schule dazu, daß Humanität und geistiger Fortschritt an sich schon suspekt waren.»⁷⁴.

Damit dürfte auch umrissen sein, was *Kothing* später mit dem «wüsten Geist» meinte, der zu seiner Zeit in Luzern geherrscht habe⁷⁵. Möglicherweise spielte die Erinnerung an das in Studentenkreisen recht ausgiebig gepflegte trauliche «Beisammensein bei Bier und Gesang» mit hinein⁷⁶. Immerhin weiß *Segesser* auch von einer andern Haltung zu berichten, die *Kothing* wohl eher entsprach:

«Man war voll Begeisterung für die Studien; unter dem Einfluß der Ideen, welche die Luft erfüllten, hielt jeder sich verpflichtet, sich zum Dienste des Vaterlandes mit Ernst und Ausdauer vorzubereiten; der kneipende Studentengeist war nicht durch Disziplin von oben, sondern durch eigene gereifte Urteilskraft verpönt und verachtet.»⁷⁷.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, daß *Kothing* sich in Luzern in einer politisch sehr bewegten und durch Intrigen und Rivalitäten im Lehrkörper seiner Schule geprägten Atmosphäre eine gute Allgemeinbildung holte. Die geistigen Aus-

⁷¹ *Melchior Knüsel* (1813–1889), Bundesrat, s. Gruner I, S. 264.

Es sind mir keine Hinweise auf nahe persönliche Beziehungen *Kothings* zu *Knüsel* oder *Segesser* bekannt. *Kothing* bezeugte immerhin in den frühen fünfziger Jahren seine Bereitschaft zu einem weitergehenden Kontakt mit *Segesser*; s. *Kothing an Segesser*, 1. 11. 1853: «Sobald ich mit meiner vorhabenden Arbeit fertig bin, werde ich Sie berichten und dann soll es mich recht sehr freuen, unsere alte Bekanntschaft wieder aufzufrischen. Ich bin jetzt durch den Hinschied meiner theuren Gattin wieder so vereinzelt, daß ich mich wieder so gerne an Jugendfreunde, Zeugen schöner ungetrübter Tage, anschließe!» *Segesser* seinerseits hatte vermutlich nur ein sehr beschränktes Interesse an einem zweiten Korrespondenten in Schwyz neben *Nazar von Reding*.

⁷² *Kothing an Reding*, 7. 12. 1835.

Auch *Strobel*, Jesuiten, S. 68, weist auf die Qualität der Schule hin.

Segesser, Erinnerungen, S. 86: «Ich erinnere mich mit wahrem Entzücken an die Zeit dieser Studienjahre an der luzernerischen Lehranstalt zumal an die beiden letzten Jahre, wo sich die Welt des philosophischen Denkens mir erschloß und der Geschichte und Literatur, der ich mich schon früher, wie der deutschen und der romanischen Sprachen mit Vorliebe mich zugewandt hatte, eine höhere Weihe gab.»

⁷³ *Müller-Büchi*, Studentenbriefe, S. 136. *Fleischlin*, S. 421, *Hüppi*, S. 4, *Segesser*, Erinnerungen, S. 83, *Widmer*, S. 31ff., *Hurter*, S. 201ff., 407ff., *Egli*, S. 38ff.

⁷⁴ *Anton Müller*, *Girard*, S. 164.

⁷⁵ *Kothing* vermutlich an *Lütolf*, s. vorn, Anm. 66.

⁷⁶ *Egli*, S. 39.

⁷⁷ *Segesser*, Erinnerungen, S. 86.

einandersetzungen, in die er sich hinein gestellt sah, und die er zu bestehen hatte, formten seine spätere betont kritische Lebenseinstellung wohl wesentlich mit.

II. Universitätsstudium

1. Erster Zürcher Aufenthalt

Erst am Ende seiner Gymnasialzeit entschied sich *Kothing* für das Studium der Rechtswissenschaft. Wahrscheinlich war dabei der Rat *Redings*, der nur allzugut wußte, daß es dem Kanton Schwyz an tüchtigen Juristen gebrach, von ausschlaggebender Bedeutung⁷⁸. Schon aus finanziellen Gründen drängte sich Zürich als Studienort auf. Dem Vater des angehenden Studenten war es nicht möglich, die Studienkosten auch nur zu einem nicht ganz unbedeutenden Bruchteil zu übernehmen. Einige wohlhabende Schwyzer Familien halfen über diese Schwierigkeiten hinweg⁷⁹. *Kothing* schrieb darüber:

«Als ich vor einem Jahre meine Vorbildungsschulen in Luzern vollendet hatte, und es nun um die Standeswahl zu thun war, entschied ich mich mit Begeisterung für die Rechtswissenschaft. Allein auch für den ersten Schritt nur zur Ausführung meines Entschlusses fehlte mir eigene Kraft, indem mir meine ökonomische Lage den Besuch einer Hochschule durchaus versagte. In dieser Noth verfaßte ich einen Aufruf um Unterstützung, welchen ich versehen mit einer Empfehlung von Seite meines unschätzbareren Gönners, des Tit. Hr. Landamman *Reding*, bei jenen Männern unseres Kantons umherbot, welche dem Bessern zugewandt sind. Durch die Unterstützung dieser edlen Freunde des Vaterlandes gelang es mir endlich, das verflossene Jahr in Zürich meinem Berufsstudium zu wiedmen.»^{79a}.

Auf diese Weise wurden ihm 16 Louis d'or pro Jahr zugesichert, die ihm dann im ersten Jahr abgesehen von einer «geringen Zulage» zum Leben reichten⁸⁰.

Zusammen mit *Karl Schuler* immatrikulierte er sich im Herbst 1835 an der Universität Zürich. *Nazar von Reding* gab den beiden folgendes Empfehlungsschreiben an Professor *Bluntschli* mit:

«Verehrter Herr und Freund! Von den drei Rechtskandidaten des Landes, wovon ich Ihnen letzthin in Trogen vorläufig sprach, ist der eine letzter Tage nach Heidelberg abgereist, die zwei andern aber, die Herren *Schuler* und *Kothing* überbringen Ihnen diese Zeilen, und werden auf Ihrer Hochschule studieren. Überzeugt von dem regen Interesse, das Sie an jedem auf Ihrer Universität der Rechtswissenschaft mit Eifer und Talent ergebenen Jüngling zu nehmen gewohnt sind, darf ich Ihnen zwei aus unserem Kanton, wo tüchtige Juristen so unentbehrlich wären, um so angelegener und dringender empfehlen. Es sind beide durchaus hoffnungsvolle junge Männer, von denen wir uns für die Zukunft viel versprechen dürfen. Einer derselben, Hr. *Kothing* ist leider nicht im Fall aus eigenen Hülfsmitteln die akademische Laufbahn zu durchwandeln, weswegen hiesige Freunde einer bessern Rechtspflege sein Fortkommen, in so weit es Kost, Logis und Lehrbücher betrifft, durch Subskription gesichert haben. Sie, mein geehrtester Freund, werden sich gefälligst dafür verwenden, daß ihm, wenn immer möglich,

⁷⁸ S. dazu das unten wiedergegebene Empfehlungsschreiben *Redings* an *Bluntschli* vom 22.11.1835.

⁷⁹ *Tschümperlin* empfahl *Gerold Meyer von Knonau* am 21. 10. 1835 «zwei meiner liebsten, hoffnungsvollsten Schüler, die ihre iuridischen Studien auf Ihrer Hochschule zu machen gedenken... Hrn. *Kothing*, von braven Bauersleuten, werden seine Verhältnisse – er studiert auf Unterstützung einiger hiesiger Freunde eine bessere Rechtspflege – wohl nicht gestatten, in die gleiche Kost mit *Schuler* zu treten. Beiden werden Sie erlauben, Sie bisweilen besuchen zu dürfen...»

^{79a} Wie Anm. 80.

⁸⁰ *Kothing* an *Gerold Meyer von Knonau*, 5. 10. 1836.

Gerold Meyer von Knonau (1804–1858), Geschichtsforscher und Geograph. Zürcher Staatsarchivar. HBLS V 106/7. Eine interessante Charakterstudie bietet *Scheiwiler*, Staatsarchivar *Gerold Meyer von Knonau*.

die an Ihrer Hochschule zu leistenden Collegiengelder erlassen werden. Gerne werden dann auch die beiden Empfohlenen Ihren Rat vernehmen, welche Professoren sie während des ersten Semesters zu hören haben, und Ihnen überhaupt für Ihre Leitung ihrer Studien dankbar seyn...»⁸¹.

Die beiden kamen damit an eine «junge Universität», zu deren «ersten großen Lehrern» und in einen «außergewöhnlichen Kreis hochbegabter Schüler.»⁸². Die Universität war knapp drei Jahre vorher gegründet worden und begann ihr sechstes Semester⁸³. Die juristische Fakultät konnte immerhin auf eine gewisse Tradition durch das bei der Universitätsgründung aufgehobene Politische Institut und die von ihm übernommenen Lehrkräfte zurückblicken⁸⁴. Im Gegensatz zur Schulpolitik Luzerns in den dreißiger Jahren spielten die großen parteipolitischen und weltanschaulichen Differenzen der Politiker in Zürich bei der Gründung der Universität praktisch keine Rolle⁸⁵. Ebensowenig waren parteipolitische Rücksichten bei der Berufung von Professoren maßgebend. Und auch die Professoren arbeiteten, obwohl sie selbst zum Teil Exponenten verschiedener politischer Parteien waren, jedenfalls in den ersten Jahren nach der Gründung der Universität in gutem Einvernehmen zusammen⁸⁶.

Im Wintersemester 1835/36 belegte *Kothing* an der philosophischen Fakultät Logik bei *Bobrik*⁸⁷. An der juristischen Fakultät hörte er Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft bei *Sartorius*, Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts bei *Sell* und Zürcher Partikularrecht bei *Bluntschli*⁸⁸. Vier Zeugnisse seiner Professoren weisen darum hin, daß er seinen Studien mit großem Ernst und Eifer oblag⁸⁹.

Von einer ganz besonderen Gelegenheit, mit einem seiner Lehrer engen Kontakt zu erhalten und dadurch seine Studienzeit fruchtbar zu gestalten, berichtete er *Nazar von Reding* in einem Brief vom 7.12.1835:

«Es hatte nämlich letzten Sonnabend Dr. *Keller*, der nun wieder in Zürich ist, am Alumnate anschlagen lassen, ‘daß er mit einem gebildeten Jüngling auf den Fuß gegenseitiger Dienstleistung in Wissenschaft und Praxis zu treten wünsche.’ Sogleich gieng ich zu ihm hin, um

⁸¹ *Reding* an *Bluntschli*, 22. 11. 1835.

Johann Caspar Bluntschli (1808–1881), s. vor allem *Fritzsche*, Johann Caspar Bluntschli, und die dort angeführte Literatur, sowie *Elsener*, Geschichtliche Grundlegung, S. 151ff.

⁸² *Fritzsche*, Studiosus juris J. J. Blumer, S. 227, u. *Vischer*, B. G. Niebuhr und die Schweiz, S. 13 u. S. 16–18.

⁸³ Datum der Eröffnung: 29. 4. 1833, s. *E. Gagliardi*, Die Universität Zürich, 1833–1933, und ihre Vorgänger, S. 190, u. *F. Elsener*, Schweizerisches Privatrecht, Bd. I, Geschichtliche Grundlegung, S. 127ff. Die neue, 1983 zum 150jährigen Universitätsjubiläum erschienene Festschrift berührt im wesentlichen nur die Periode 1933–1983.

⁸⁴ S. *Guggenheim*, Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich, *Nabholz*, Wilhelm Friedrich Schulz, S. 154ff., u. *Gagliardi*, Die Universität Zürich, S. 186.

⁸⁵ *Gagliardi*, Die Universität Zürich, S. 186.

⁸⁶ S. *Bluntschli*, Lebenserinnerungen, Bd.I, S. 162 u. 164, *Gagliardi*, Die Universität Zürich, S.24.

⁸⁷ *Eduard Bobrik* (1802–1870), erster Ordinarius für Philosophie und Psychologie in Zürich, Schüler *Herrbarts*. Rektor 1840–1842. HBLS II, S. 282, *Gagliardi*, Die Universität Zürich, S. 210 u. S. 980, Nr. 1.

⁸⁸ *Johann Baptist Sartorius* (1794–1884), außerordentlicher Professor für Staatsrecht in Zürich, s. dazu *Guggenheim*, Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich, S. 108, *Gagliardi*, Die Universität Zürich, S. 963.

Georg Wilhelm Sell (1804–1846), s. *Gagliardi*, Die Universität Zürich, S. 960, Nr. 3 u. S. 1020, *Guggenheim* Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich, S. 104, *Oechsli*, Briefwechsel J.K. Bluntschlis, S. 32 u. S. 37: *Bluntschli* an *Savigny* 18. 9. 1836: «*Sell* ist geistig krank und scheint auch nicht mehr Beifall zu ernten.», 26. 4. 1837: «*Sell* ist wieder gesund und thätig.», ADB, Bd. 33, S. 680f. (*Eisenhart*).

⁸⁹ Zeugnisse vom 5. 3., 18. 3. u. 2. 5. 1836, Nr. 9 a–d, im Nachlaß von Kanonikus *Reichmuth*.

mich zu erkundigen, ob vielleicht ich für diese Dienstleistungen gewachsen wäre, und wies ihm dann mein letzjähriges Schulzeugnis vor. Als er sah, daß ich von Schwyz sei, fragte er mich, mit wem ich dort etwa bekannt sei, und da nannte ich ihm, was er zu verlangen schien, Sie. Drauf erklärte er mir, daß diese verlangten Dienstleistungen in rein wissenschaftlichen und hinwieder praktischen Arbeiten – z.B. für's Obergericht – bestehen, die für ihn ebenso erleichternd, wie für mich bildend wären. Beinebens wollte er mir dann im Rechtsstudium nachhelfen. Dagegen wäre ich nun täglich 1–2 Stunden verpflichtet. Er zeigte sich im ganzen nicht ungeneigt gegen mich und beschied mich, nach acht Tagen wieder zu kommen. Ich glaube nun, es sei dies eine Gelegenheit, die ich im Interesse der Wissenschaft sowohl, als auch wegen dem Werte des hiedurch zu genießenden persönlichen Umganges mit diesem Manne nicht unbenützt vorbeilassen dürfe, bin jedoch aber so frei, Sie hierin um Rat; und falls ich hiemit etwa auch Ihre Ansichten ausgesprochen hätte, um ein Empfehlungsschreiben an H. Dr. Keller für Schuler und mich zu bitten. Denn ohnehin gedenken wir beide bei ihm noch ein Kollegium zu nehmen.»⁹⁰.

Ob es dann zu dieser Zusammenarbeit kam, läßt sich kaum mehr feststellen. Auch das vorgesehene Kolleg bei Dr. Keller konnte offenbar wegen zu großer Beanspruchung Kellers als Obergerichtspräsident und als Politiker in diesem Semester nicht durchgeführt werden⁹¹. Im Sommersemester 1836 besuchte *Kothing* die Vorlesung über Pädagogik der Alten bei *Job. Caspar von Orelli*⁹². Seine juristischen Studien konzentrierte er auf die Vorlesungen der beiden überragenden Professoren an der jungen Universität. Bei Keller hörte er Zürcherischen Zivilprozeß und bei *Bluntschli* die zweite Hälfte des bereits im vorhergehenden Semester belegten Zürcher Partikularrechts.

Auch diesmal wieder wurde ihm musterhafter und ausgezeichneter Fleiß attestiert⁹³.

2. In Heidelberg

Damaliger Gepflogenheit entsprechend wollte sich *Kothing* auch an einer ausländischen Universität weiterbilden. Doch dafür mußte er sich nach neuen Geldquellen umsehen, da die Unterstützung seiner Schwyzer Gönner wohl einen Zürcher Aufenthalt ermöglichte, für längere Studien im Ausland aber nicht ausreichte. *Gerold Meyer von Knonau* gegenüber schilderte er seine Situation folgendermassen:

«... dieses Jahr hat zur Genüge bewiesen, wie übel der Jurist in Zürich berathen ist, und wie nothwendig der Besuch einer deutschen Hochschule sei, zumal für denjenigen, welcher hier bereits ein Jahr zugebracht hat. Doch dafür reichen meine mir jährlich zugesicherten Beiträge ... nicht hin ... Von Neuem sehe ich mich daher in einer hoffnungslosen Lage, wenn nicht neue Opfer mir möglich machen, den betretenen Weg zu verfolgen. In dieser Angelegenheit wende ich mich mit eben so viel Zutrauen, als Schüchternheit, an Sie, weil Sie sowohl meine

⁹⁰ *Kothing* an *Nazar von Reding*, 7. 12. 1835.

Friedrich Ludwig Keller (1799–1860), ADB Bd. 15, S. 570ff. (*Bluntschli*), *Oechsli*, Briefwechsel Bluntschli; *Bluntschli*: an *Savigny*, besonders S. 43ff., 31. 12. 1834. *Bluntschli*, Erinnerung an Friedrich Ludwig Keller, *Fritzsche*, Studiosus juris J.J. Blumer, S. 249ff., vor allem der Brief v. 1. 12. 1839 an *Zwicky*, *Beck*, Friedrich Ludwig von Keller, *Elsener*, Geschichtliche Grundlegung, S. 126ff. (Das Zürcher Politische Institut, Friedrich Ludwig von Keller (1799–1860) und die neue Generation der studierten Juristen) u. die dort angeführte Literatur.

⁹¹ Tätigkeitsbericht des Rektors der Universität Zürich über das Sommersemester 1835 und das Wintersemester 1835/36 an den Regierungsrat (StAZ: U 101.1).

⁹² *Jobann Caspar von Orelli* (1787–1849), HBLS V, 553, Zürich Nr. 24, außerordentlicher Professor für klassische Philologie in Zürich, s. *Keist*, Orelli, u. *Gagliardi*, Die Universität Zürich, S. 194, 210 u. 983. *Gagliardi* bezeichnet die geistige Konzeption der jungen Universität als fast ausschließlich *Orellis* Werk.

⁹³ Zeugnisse vom 16., 26. und 28. 9. 1836, Nr. 9 e-f, im Nachlaß von Kanonikus *Reichmuth*.

Verhältnisse, als auch den Stand der juristischen Fakultät in Zürich kennen, und bitte Sie hierin um Ihre Verwendung und Hilfe. Ich weiß zwar nur zu gut, wie übel man es mir vielleicht in Ihrer Stadt deuten könnte, diesen Schritt zu wagen; allein ich darf hoffen, daß dieses bei denjenigen der Fall sein werde, welche diejenige Hochschule unbefangen betrachten, für deren Besuch ich geborgen bin. Ich darf daher hoffen, daß diese Rücksichten dem Edelsinn einiger Männer nicht im Wege stehen werde, mir auf die folgenden zwei Jahre, die ich in Heidelberg zubringen möchte, jedesmal einen Beitrag zuzusichern, und bitte Sie um die Mühe, mich da zu empfehlen, wo die Hilflosigkeit schon so oft ihre Tröstung gefunden. Aus einer Berechnung, die ich mir von einem Freunde von Schwyz, der letztes Jahr in Heidelberg studierte, machen ließ, sehe ich, daß der Ausfall, den ich durch neue Beiträge gedeckt haben sollte, für denjenigen so groß nicht ist, der mit wenigem zu leben weiß...»⁹⁴.

Wenn *Kothing* hier nicht gerade lobende Worte für die Zürcher Juristenfakultät fand, so darf dies wohl nicht als Vorwurf an die Professoren verstanden werden. Es ist hingegen bezeichnend, daß von zwanzig angekündigten Vorlesungen im Sommersemester 1836 vierzehn mangels Interessenten abgesagt werden mußten⁹⁵. Im Wintersemester 1836/37 zählte die Fakultät ganze 13 Studenten⁹⁶. Gleichzeitig wie *Kothing* verließen sein Freund *Karl Schuler* und *Job. Tschudi* von Glarus die Zürcher Universität, um sich am 12. November für das Wintersemester 1836/37 in Heidelberg zu immatrikulieren⁹⁷. Sie trafen dort unter andern *Dominik Steinauer* aus Einsiedeln, der von München kam, und *Job. Jakob Rathgeb* von Schwamendingen, der wie dieser ein Semester früher von Zürich weggezogen war, *Karl Ulrich*, der sich bereits ein Jahr in Heidelberg aufhielt und ihnen bei der Planung ihrer Heidelberger Zeit behilflich gewesen war⁹⁸. Auch *Otto Arnold Aeppli* von St. Gallen und *Peter Conradin von Planta* aus Zernez studierten zur selben Zeit in Heidelberg⁹⁹.

⁹⁴ *Kothing* an *Gerold Meyer von Knonau*, 5. 10. 1836.

⁹⁵ Tätigkeitsbericht des Rektors der Universität Zürich über das Sommersemester 1836 und das Wintersemester 1836/37 an den Regierungsrat.

⁹⁶ Tätigkeitsbericht des Rektors der Universität Zürich über das Sommersemester 1836 und das Wintersemester 1836/37 an den Regierungsrat. Die entsprechenden Zahlen für die vorhergehenden Semester fehlen, da bis zum Wintersemester 1836/37 alle ehemaligen Studenten mitgezählt wurden, sofern sie kein Abgangszeugnis genommen hatten, s. dazu den erwähnten Tätigkeitsbericht.

⁹⁷ *Johann Tschudi* (1819–1859), von Glarus, Kriminalrichter, Sohn von Altlandammann *Bartholome Tschudi*. Durch Heirat mit der Schwester *J. J. Blumers* dessen Schwager. JHVG, Heft 47, 1934, S. 272.

Nach *Toepke*, 5. Teil, 1836, Nr. 237, kam er als 17jähriger von der Universität Zürich nach Heidelberg, wo er sich an der juristischen Fakultät am 12. 11. 1836 immatrikulierte. *Blumer* äußerte sich in seinen Briefen an *Alfred Escher* verschiedentlich über ihn.

⁹⁸ *Dominik Steinauer* (1817–1866), HBLS VI, 530, *Toepke*, 5. Teil, S. 574, Nr. 245, studierte zusammen mit *Friedrich von Wyß* auch in Berlin, s. dazu *Kothing* an *Fr. v. Wyß*, 29. 10. 1851. Einsiedler Landschreiber, Notar und Gerichtsschreiber des Bezirks Einsiedeln, liberaler Kantonsrat. Verfasser der Geschichte des Freistaates Schwyz 1798–1861. Nach Ansicht *Windlins*, S. 33, Anm. 2, auch Autor von: Der Kanton Schwyz seit Auflösung des Sonderbundes.

Job. Jakob Rathgeb (1810–????), HBLS V, 542, Zürcher Kantonsprokurator 1839–1867, Kantonsförsprech 1867–1875, nachher verschollen. Bekannter Pamphletist. *Toepke*, 5. Teil, 1836, Nr. 42.

Ulrich (s. vorn, Anm. 69) ist der Freund, den *Kothing* im oben zitierten Brief *Kothings* an *Gerold Meyer von Knonau* vom 5.10.1836 erwähnte.

⁹⁹ *Peter Conradin von Planta* (1815–1902), HBLS V, 451, *Gruner* I, 625f., Ständerat, hervorragender Bündner Gesetzesredaktor, *Toepke*, 5. Teil, 1836, Nr. 102. S. dazu *Liver*, Peter Conradin von Planta, *Heer*, Ständerat Peter Conradin von Planta; *Planta*, Mein Lebensgang.

Arnold Otto Aeppli (1816–1896), St. Galler und Schweizer Staatsmann, HBLS I, 139, Nr. 9, ADB 46, 25f., *Gruner* I, S. 539 f., *Hiller*, Landammann Arnold Otto Aeppli, *Dierauer*, Briefe von Johann Jakob Blumer an Arnold Otto Aeppli. *Blumer* und *Aeppli* blieben von der Studienzeit weg nahe Freunde fürs Leben.

Im ersten Heidelberger Semester belegte *Kothing* die Kollegien von *Thibaut* (Pandekten) und *Mittermaier* (Deutsches Privatrecht und Deutscher Strafprozeß)¹⁰⁰. *Thibaut* galt zu jener Zeit als Haupt der dogmatisch-utilitaristischen Richtung der deutschen Jurisprudenz¹⁰¹. Über Jahrzente war er der berühmteste Lehrer an einer der bedeutendsten juristischen Fakultäten Deutschlands. Durch seinen glänzenden Vortrag gewann er bestimmenden Einfluß auf Tausende von angehenden Juristen¹⁰². Heute ist sein Name doch in erster Linie deshalb nicht vergessen, weil er mit seiner Schrift «Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland» *Savigny* zu seiner Gegenschrift «Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft» veranlaßt hatte¹⁰³. Prägnant und etwas bissig faßt ein Biograph das Ergebnis seiner Arbeit über *Thibaut* folgendermaßen zusammen:

«...ein ungewöhnlich, mehr künstlerisch als wissenschaftlich begabter Mann, dessen ideale Interessen in der Musik kulminieren, der daneben sein juristisches Metier mit Fleiß und Eifer besorgt, in allen Universitätsgeschäften einschließlich der Spruchsachen hervorragend brauchbar, in seinen Schriften die Rechtsgelahrtheit mehr des achtzehnten als des neunzehnten Jahrhunderts repräsentierend, als praktischer Gesetzgeber nie erprobt, mutmaßlich ebenso zu seinem eigenen wie zu unserem Segen.»¹⁰⁴.

Von *P.C. v. Planta* wird *Thibaut* geschildert als «ein behäbiger, freundlicher, lebhafter Greis, der während seines Vortrages beständig das schwarze Käppchen, das gar gut auf seinem weißen Haar stand, herumschob und durch musikalischen Dilettantismus sich für die Trockenheit der Pandekten zu entschädigen wußte.»¹⁰⁵. *Ph. A. v. Segesser*, der anderthalb Jahre nach *Kothing* zwei Semester in Heidelberg verbrachte, fand: «*Thibaut*, der ehrwürdige, liebevolle Greis, las über Institutionen und Pandekten so, daß seine Kollegien allerdings einem, der mit dem römischen Rechte schon bekannter gewesen wäre als ich, von Nutzen hätten sein müssen. So aber sah ich hier vor lauter Bäumen den Wald nicht»¹⁰⁶. Weniger freundlich urteilten die beiden Schweizer über *Mittermaier*. *Planta* fand, er habe «mehr durch den belehrenden Schatz seines Wissens und seiner Erfahrung als durch Geist» imponiert¹⁰⁷.

¹⁰⁰ Zeugnisse vom 6. und 15. 9. 1837, Nr. 10 a–c, im Nachlaß von Kanonikus *Reichmuth*.

Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), ADB, Bd. 37, S. 737–744, *Kaspar Müller*, Segesser, S. 44, Segesser, Erinnerungen S. 189, *Heer*, Peter Conradin von Planta, S. 20f., *Planta*, Mein Lebensgang, S. 28f.

Karl Josef Anton Mittermaier (1787–1867), seit 1821 Professor für Strafrecht und Strafprozeß in Heidelberg. ADB, Bd. 22, S. 25–33, *Lilienthal*, S. 222ff., Segesser, Erinnerungen, S. 189, *Planta*, Aus meinem Leben, S. 31. *Kothing* war mit ihm zumindest 1853, nach der Herausgabe der «Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz», noch oder wieder in Kontakt; s. *Kothing* an *Schneller*, 4.8.1853: «Prof. *Mittermaier* in Heidelberg hat mir darüber (Rechtsquellen, Anm. d. Verfassers) in den verbindlichsten Ausdrücken geschrieben.»

¹⁰¹ ADB, Bd. 37, S. 743.

¹⁰² Nach *Bekker*, S. 174, war die juristische Fakultät der Universität Heidelberg von 1825–1833 mit kleinen Unterbrechungen stets von über 400, im Jahre 1832 sogar von über 500 Studenten besucht, wovon rund die Hälfte die Vorlesungen von *Thibaut* belegt haben dürften.

¹⁰³ *Friedrich Karl von Savigny* (1779–1861), Führer der Historischen Rechtsschule, bedeutendster und einflußreichster deutscher Rechtsgelehrter des 19. Jh. S. *Wolf*, Große Rechtsdenker, 4. Aufl., 1963, S. 502f. u. *Gmür*, Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft.

¹⁰⁴ *Bekker*, Vier Pandektisten, in *Friedrich*, Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert, Bd. II, S. 164ff.

¹⁰⁵ *Planta*, Aus meinem Leben, S. 29.

¹⁰⁶ Segesser, Erinnerungen, S. 189.

¹⁰⁷ *Planta*, Aus meinem Leben, S. 31.

Und *Segesser* kam er «wie ein Lexikon vor; über lauter Zitaten kam es zu keiner klaren systematischen Darstellung der Materien, die er behandelte.»¹⁰⁸.

Beim dritten Exponenten des berühmten Dreigestirns der Heidelberger Juristenfakultät, beim Staatsrechtler *Zachariae*, belegte *Kothring* keine Vorlesungen¹⁰⁹.

Im Sommersemester 1837 hörte er «Gerichtliche Medizin» bei Privatdozent *Heermann* sowie «Der Code Napoléon in Vergleichung mit röm. Recht» und «Kritik und Hermeneutik des römischen Rechts» bei *Thibaut*¹¹⁰.

Weshalb er dann entgegen seinem Vorsatz, zwei Jahre in Heidelberg zu studieren, lediglich zwei Semester dort blieb, läßt sich nur vermuten¹¹¹. Neben ökonomischen dürften auch soziale Gründe dazu beigetragen haben. Seine Herkunft aus ärmlichen Verhältnissen und der zum Teil dadurch bedingte Mangel an gesellschaftlichen Beziehungen erschwerten oder verhinderten wohl den Kontakt mit geistig regesamen Heidelberger Familien. Spargründe verboten vermutlich auch den Anschluß an die *Helvetia*, die einzige offizielle Verbindung der Schweizer Studenten in Heidelberg¹¹². Ob die dort vorherrschende Geisteshaltung den Intentionen und dem Temperament *Kothings* entsprochen hätte, ist im übrigen zu bezweifeln¹¹³.

Kothings Wegzug mag auch damit zusammenhängen, daß seine beiden Schwyzer Kommilitonen die Neckarstadt verließen. *Schuler* wollte in Lausanne noch seine Französischkenntnisse verbessern¹¹⁴. Und *Karl Ulrich* zog wie *Kothring* zum Abschluß seines Rechtsstudiums nach Zürich¹¹⁵.

¹⁰⁸ *Segesser*, Erinnerungen, S. 189.

¹⁰⁹ Jedenfalls fehlen entsprechende Zeugnisse.

Über *Karl Salomo Zachariae* (1769–1843): ADB, Bd. 44, S. 646–652, *Segesser*, Erinnerungen, S. 189, *Planta*, Aus meinem Leben, S. 31, *Jellinek*, Die Staatsrechtslehre und ihre Vertreter, in *Friedrich*, Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert, Bd. II, S. 262ff.

¹¹⁰ Zeugnisse vom 6. u. 7. 9. 1837, Nr. 10 d u. e, im Nachlaß *Kothring* im SAS.

Georg Heermann (1807–1844), Assistent an der Irrenheilanstalt Siegburg 1833, Privatdozent in Heidelberg und Assistent am dortigen Krankenhaus 1835, als Professor nach Tübingen berufen 1840. Sanierte Klinik und medizinischen Unterricht. Anhaltendes Brustleiden, dem er beim zweiten Kuraufenthalt in Italien erlag. Gekürzt aus: *Haberling-Hübotter-Vierordt*, 2. Aufl. 1931, Bd. III, S. 117.

¹¹¹ Betr. Studienpläne s. *Kothring* an *Gerold Meyer von Knonau*, 5.10.1836, zit. auf S. 14f.

¹¹² *Planta*, Mein Lebensgang, S. 28ff.

¹¹³ *Albert Jahn* an seine Eltern, 2. 6. 1835: «Ich freute mich anfangs . . . , einem nicht ungleichen Stücken ergebenen Landsmann als Freund oder wenigstens als nähern Bekannten mich anschließen zu können. Allein ich sah bald ein, daß dieser, in seinen *Ansichten* übrigens noble und einnehmende Jüngling nicht einer von denen sey, zu welchen ich ihn in meinem Sinne gezählt hatte. Eine abschreckende, dinkelstrotzende Arroganz stieß mich bald ab, noch mehr widerte er mich an, als ich vernahm, und von ihm selbst merkte, daß er einer der elenden Gesellen von dem hiesigen Schweizercorps sey. Denn sind es nicht elende Gesellen, diese Schweizer dort, die sich alle Abende, wie das Vieh an die Tränke, an die Bierhumpen setzen, und einer den andern, unter dem Vieh!, zwingen, zu saufen bis die Natur dem Zwang völlig widersteht und sich empört? Sind es nicht die nichtswürdigsten Cumpane, die sich in der Ehre beleidigt glauben, wenn einer, dem man *vorstürzt*, nicht hinlänglich oder gar nicht *nachstürzt*, die deswegen *contrahieren*, d.i. auf Duell fordern, damit sie nemlich Gelegenheit bekommen, die edele Waffenkunst, in welcher sie sich den halben Tag auf dem *Paukboden* üben, an den Mann zu bringen? Daß ich nun mit einem solchen Sauf- und Raufgenossen keine Verbindung eingehen kann, versteht sich von selbst. Auch mag der Mensch schon gemerkt haben, daß ich nicht geneigt sey, mich in der *Schweizerkneipe* einzubürgern. So lassen wir es bei einer oberflächlichen Bekanntschaft bewenden.» *Albert Jahn* (1811–1900), Prof. in Bern, Altertumsforscher. *Toepke*, 5. Teil, 1835, Nr. 29. Er immatrikulierte sich am 6. 5. 1835 in Heidelberg. Über ihn s. *Bandi*, *Albert Jahn*, in: Festschrift Hans von Greyerz, S. 147–172. Ähnliche Erfahrungen machten *Planta* (Mein Lebensgang, S. 28ff.) und *Segesser* (Erinnerungen, S. 189) wenige Semester später.

¹¹⁴ Nekrolog in: Neue Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Bd. 38, Jg. 1858, S. 237.

¹¹⁵ Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/8, Nr. 22.

Das Abgangszeugnis der Universität, für das er 48 Franken zu bezahlen hatte, erklärt:

«Dem Herrn *Martin Kothing*, gebürtig zu Schwytz in der Schweiz, wird hiemit bezeugt, daß er am 12ten Novbr. 1836 bei der hiesigen Universität als Studiosus juris immatrikuliert worden ist, und sich bis zum Schluße des Sommersemesters 1837 des Studiums wegen dahier aufgehalten hat.

Was dessen Betragen betrifft, so war solches stets den akademischen Gesetzen gemäß u. anständig. Wegen Theilnahme an verbotenen Studenten-Verbindungen war er bei uns nicht in Untersuchung.»¹¹⁶.

3. Zweiter Zürcher Aufenthalt

Von größter Bedeutung für *Kothings* späteres Wirken als Jurist war wohl das folgende und zugleich letzte Studiensemester. Zu Beginn des Wintersemesters 1837/38 schrieb er sich ein zweites Mal in Zürich ein¹¹⁷. Merkwürdigerweise belegte er kein einziges Kolleg gemeinsam mit *Karl Ulrich*, der mit ihm von Heidelberg nach Zürich gewechselt hatte. Während *Ulrich* Vorlesungen bei *Keller*, *Sartorius* und *Schultz* hörte, besuchte *Kothing* bei *Sell* die Vorlesung über Kriminalrecht und bei *Bluntschli* die Vorlesung über Pandekten und die dazu abgehaltenen exegetischen Übungen¹¹⁸.

Sells vorübergehende geistige Erkrankung im Winter 1836/37 schien manchen unter den 22 immatrikulierten Studenten davon abzuhalten, seine Vorlesungen zu belegen¹¹⁹. Immerhin meldeten sich noch fünf weitere Kommilitonen neben *Kothing*, sodaß die Vorlesung gehalten wurde¹²⁰. Auch wenn *Sell* sein Kriminalrecht nicht mit der Beredsamkeit und Gedankenschärfe eines *Bluntschli* oder *Keller* vortrug, kam das hier Gehörte *Kothing* in seiner späteren Tätigkeit am Kantonsgericht und in der Justiz- und der Gesetzgebungskommission sehr zustatten.

Das Hauptgewicht seiner letzten Studien lag aber eindeutig in der Beschäftigung mit den Pandekten unter *Bluntschlis* Anleitung. *Bluntschli* selbst äußerte sich offensichtlich erfreut über seine damalige Lehrtätigkeit:

«Mit meinen Collegien steht es gut. Wir haben sehr wenig Zuhörer. Es sind nicht 30 Studenten an unserer Fakultät, wenn schon im Ganzen die Zahl eher zu- als abnimmt. Meine D(igesten) sind aber diesmahl sehr schön besucht. Ich habe 16 Zuhörer, wovon 15 das Exegeticum besuchen, in welchem sie selber D(igesten-)stellen interpretieren müssen: ein Verhältniß, das sich in Deutschland auch nicht so leicht finden dürfte.»¹²¹.

Trotz der bereits angedeuteten politischen Differenzen und der prekären räumlichen Verhältnisse herrschte an der jungen Universität eine Atmosphäre, in der sich

¹¹⁶ Zeugnis vom 16. 11. 1837, Nr. 11, im Nachlaß von Kanonikus *Reichmuth*.

¹¹⁷ Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/38, Nr. 20.

¹¹⁸ Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/38, Nr. 20 u. 22. Zeugnisse v. 15. 3. 1838, Nr. 12 a u. b, im Nachlaß von Kanonikus *Reichmuth*.

Wilhelm Schulz-Bodmer (1787–1860), las vom WS 1836/37 bis zum WS 1838/39 als Privatdozent Verfassungskunde und Statistik. S. dazu *Nabbolz*, *Schulz* u. *Gagliardi*, Die Universität Zürich, S. 964.

¹¹⁹ Betr. Studentenzahl: Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/38: *Georg v. Wyß*, Die Hochschule Zürich, S. 33f., gibt für die Zeit von Ostern 1835 bis Ostern 1839 eine durchschnittliche Studentenzahl an der juristischen Fakultät von 20, d.i. 11% aller Zürcher Studenten für diesen Zeitraum, an.

Betr. Krankheit s. vorn, Anm. 88.

¹²⁰ Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/38, Nr. 2, 4, 10, 18, 20 u. 21 u. Rektoratsbericht über das SS 1837 u. WS 1837/38.

¹²¹ *Bluntschli* an *Savigny*, 31. 12. 1837, bei *Oechsli*, S. 45f.

Professoren und Studenten leicht zu echtem wissenschaftlichen Bemühen zusammenfanden¹²².

Kothing dankte seinem Lehrer *Bluntschli* fünfzehn Jahre später bei der Übersendung seiner zweiten Quellensammlung mit folgenden Worten:

«Wenn meine Bemühung einiges Verdienst hat, so muß ich mir aufrichtig gestehen, daß dasselbe wesentlich auf Sie zurückfällt, indem Sie uns auf die anerkennenswertheste Weise zum Quellenstudium angeregt haben. Empfangen Sie daher diese Arbeit als ein Zeichen meiner aufrichtigen Dankbarkeit für dasjenige, was ich Ihnen aus der Zeit Ihrer Wirksamkeit auf der Universität Zürich schuldig bin.»¹²³

Der später bedeutende Jurist, Politiker und Historiker *Johann Jakob Blumer*, ein Kommilitone *Kothings*, kam bei aller Anerkennung für den großen Gelehrten doch zu einer gewissen Kritik am Unterricht, den *Bluntschli* in diesem Semester erteilte¹²⁴. Er schrieb:

«*Bluntschli* war schon damals durch andere Studien und Interessen zu sehr abgezogen vom römischen Recht und dessen Dogmatik.»

Dann fuhr er aber fort:

«Um so mehr begeisterte mich seine Zürcher Rechtsgeschichte, deren erster Band gerade während dieses Semesters erschien: ich studierte denselben teils noch in Zürich, teils vorzüglich zu Hause während der Frühlingsferien. Der Eindruck, den dieses Buch auf mich machte, war ein gewaltiger und schon damals fühlte ich den Drang in mir, auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte *Bluntschlis* Beispiel zu folgen.»¹²⁵

«Den größten Gewinn,» berichtete *Blumer*, «brachte mir der Aufenthalt in Zürich durch den vortrefflichen Geist, der damals unter den dortigen Studenten herrschte, unter denen sehr Viele sich durch ernstes wissenschaftliches Streben auszeichneten und daher auch in weiteren Kreisen vorteilhaft bekannt geworden sind. Ich erwähne zuerst ein juristisches Kränzchen, welches während des Wintersemesters an Sonntag-Abenden sich vereinigte, um freie Vorträge der Mitglieder über römisches Recht anzuhören und zu besprechen, *Alfred Escher*, *Jakob Escher* (jetzt Oberrichter), *Friedr. v. Wyß*, *Martin Kotting*, *Benjamin Brändli* (später Nationalrat und längst verstorben) gehörten nebst mir diesem engern Freundeskreise an. Nicht weniger anregend, und zwar im ersten wie im zweiten ‘Act’ (jener Vorträgen und Diskussionen)

¹²² Betr. Platznot: *Gagliardi*, Escher, S. 23, *Georg v. Wyß*, Die Hochschule Zürich, S. 23 und 35f.
Betr. politische Differenzen s. vorn, Anm. 85 u. 86.

¹²³ *Kothing* an *Bluntschli*, 21. 7. 1853.

¹²⁴ *Johann Jakob Blumer* (1819–1875), HBLS II, 279, Nr. 27, Bedeutender Glarner und Schweizer Politiker und Jurist, Freund und Briefpartner *Kothings*.

Planta, Mein Lebensgang, S. 164: «Zu den einflußreichen Mitgliedern des Ständeraths gehörte Dr. J. Blumer von Glarus, der schon an der konstituierenden Tagsatzung von 1848 sich beteiligt und als Rechtshistoriker sich auch einen literatischen Ruf erworben hatte! Äußerlich trocken und zugeknüpft, wozu sich noch ein rauhes Organ gesellte, nahm er beim ersten Treffen nicht für sich ein. Aber er war ein nüchterner, klarer und praktischer Geist, der im Rath gewöhnlich den Nagel auf den Kopf traf, guter Jurist und gerecht, gewissenhaft und arbeitsfreudig, überdies treu, wie Wenige, in der Freundschaft. Wen er einmal in sein Herz geschlossen, den ließ er nicht mehr von sich.» S. des weitern: *Heer*, Ein Lebensbild J. J. Blumers bis zum 50. Altersjahr, *Fritzsche*, Studiosus juris J. J. Blumer, *Fritzsche*, J. J. Blumer, *Zweifel*, Johann Jakob Blumer und das Glarnerische Bürgerliche Gesetzbuch.

¹²⁵ Nach *Fritzsche*: Studiosus juris J.J. Blumer, S. 237f., *Bluntschli*, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich.

nen, dieser der Geselligkeit gewidmet) waren die wöchentlichen Versammlungen des Zofinger Vereins. Außer den schon genannten Juristen sind als damalige Mitglieder desselben hervorzuheben: . . . »¹²⁶.

Wenn *Blumer* gut dreißig Jahre nach seiner Studienzeit implicite auch *Kothing* zum Kreis des Zofinger Vereins zählte, so dürfte er sich wohl geirrt haben. Jedenfalls ist *Kothing* in keinem Mitgliederverzeichnis der Sektion Zürich oder des Gesamtvereins der Zofinger aufgeführt¹²⁷.

Umsso mehr Bedeutung hatte für *Kothing* jenes Juristische Kränzchen, in dem sich eine lebenslange Freundschaft und ein reger Briefwechsel mit *Blumer* und *Friedrich von Wyß* anbahnte, und bei dem er auch die weniger enge Bekanntschaft mit *Alfred Escher* machte¹²⁸. Was im einzelnen an jenen Sonntagabenden jeweils verhandelt wurde, ist heute nicht mehr ausfindig zu machen. In der Diskussion zumindest nahm neben dem römischen auch das deutsche Recht einen bedeutenden Platz ein¹²⁹. *Blumer*, *Friedrich von Wyß* und *Kothing* wurden durch den zu Beginn des Semesters erschienenen ersten Band von *Bluntschlis* Zürcher Rechtsgeschichte tief beeindruckt und als Wissenschaftler geformt.

Es ist anzunehmen, daß an diesen Zusammenkünften unter begabten Studienkollegen *Bluntschlis* bedeutendes Buch oft im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion stand.

Nach diesem fünften Semester nahm *Kothing* Abschied von der Universität. Er durfte es in einem «Kreis lebensvoller Freunde» verbringen, «von denen manche später in ihrem Heimatkanton führende Rollen» übernahmen¹³⁰.

III. Berufswahl

1. Lehrtätigkeit im Welschland

Kothing hätte nun gerne in Schwyz als Rechtsanwalt gearbeitet. Vermutlich beraten durch Landammann *Reding* fand er, die Umstände seien dafür nicht günstig. Damit er sich nicht bereits in der ersten Zeit seines Wirkens in Schwyz allzusehr politisch exponieren mußte, wollte er sich aus dem Parteiengenzäck und dem heraufziehenden Sturm heraushalten¹³¹. Immerhin erlebte er die dramatische Landsgemeinde vom 6. Mai 1838 noch mit, an der ein unerbittlicher Kampf zwischen Horn- und

¹²⁶ Nach *Heer*, Dr. J. J. Blumer, S. 10.

Jakob Escher (1818–1910), HBLS 3, S. 77, Nr. 32. Obwohl Hinweise auf einen späteren regen Kontakt zwischen ihm und *Kothing* fehlen, deutet doch die Anteilnahme am Schicksal von *Kothings* Familie nach dessen Tod darauf hin, daß die Freundschaftsbeziehung während der vierzig Jahre zwischen Studium und Tod von *Kothing* nicht erloschen ist; s. *Gemsch* an *F. v. Wyß*, 30. 5. 1879.

Benjamin Brändli (1817–1855), *Gruner* I, 56, ZH 19. Über *Alfred Escher* und *F. v. Wyß*, s. unten, Anm. 128.

¹²⁷ Z.B. Verzeichnis der Mitglieder der Zofinger-Section Zürich, Orell Füssli & Co., 1868, sowie alle weiteren von der Landesbibliothek in Bern gesammelten Zofinger-Verzeichnisse.

¹²⁸ *Friedrich von Wyß* (1818–1907), HBLS VII, S. 612, Zürcher Oberichter (1853–1862), Professor an der Universität Zürich für deutsches und schweizerisches Privatrecht und Rechtsgeschichte sowie Zürcher Zivilprozeßrecht (1849–1852 u. 1862–1871), Mitherausgeber der ZSR. S. a. *Leo v. Wyß*, Jugenderinnerungen aus dem Leben des sel. Prof. Dr. Friedrich von Wyß; *Leo v. Wyß*, Erinnerungen aus dem Leben des sel. Prof. Dr. Friedrich von Wyß, Zweiter Teil, *Müller-Büchi*, Altschweizer Eliten, S. 101 u. S. 113, Anm. 5, *Müller-Büchi*, Johannes Schnell.

Alfred Escher (1819–1882), HBLS III, S. 77, Nr. 33. Einflußreicher Zürcher und Schweizer Politiker und Kaufmann, Freund und Briefpartner *J. J. Blumers*. Über ihn s. *Gagliardi*, Alfred Escher.

¹²⁹ *Bluntschli* an *Savigny*, 6. 10. 1837, in *Oechsli*, S. 40.

¹³⁰ Zitat aus: *Fritzsche*, Johann Jakob Blumer, S. 227f.

¹³¹ *Kothing* an *Schnell*, 5. 10. 1861, S. 6.

Klauenmännern, diese geführt durch *Nazar von Reding* und jene durch *Theodor Abyberg*, zugunsten der Hornmänner ausging¹³². Noch acht Tage vorher schilderte er seinem Lehrer *Bluntschli* in einem ausführlichen Bericht die von ihm als gräßlich bezeichnete Lage. Dabei nahm er eindeutig Stellung für *Reding* und die Klauenpartei.

Am Schluß dieses Briefes äußerte er sich folgendermaßen über seine Berufspläne:

«Im Verlauf des kommenden Monaths werde ich nach Genf verreisen, und mich dort etwa ein Jahr aufzuhalten. Die hierauf folgende praktische Laufbahn in hier bietet große Schwierigkeiten dar bei dem kläglichen Stand unserer Gerichte; allein es ist wenigstens das Gute, daß man allgemein nach andern Advokaten verlangt, als die man nun kennt.»¹³³.

Über den Genfer Aufenthalt *Kothings* fehlen Unterlagen. Den oben zitierten Zeilen an *Bluntschli* kann aber entnommen werden, daß er nicht beabsichtigte, dort irgendwelche Berufstätigkeit aufzunehmen. Im Flecken Schwyz galt zu jener Zeit in einigen Familien Französisch noch als gehobene Umgangssprache. Zu einer guten Ausbildung gehörte deshalb auch ein Welschlandaufenthalt. Unter den gegebenen politischen Verhältnissen fiel es *Kothing* leicht, dem Beispiel seines Freundes *Karl Schuler* zu folgen und für einige Zeit zur Erweiterung seiner Französischkenntnisse an den Genfersee zu ziehen.

Der Lauf der Dinge in seinem Heimatkanton brachte ihn bald zur Einsicht, daß ihm die in seinem Brief an *Bluntschli* angedeuteten Schwierigkeiten die Eröffnung einer Anwaltspraxis vorläufig noch verunmöglichten. Er entschloß sich deshalb, im Herbst 1938 eine Stelle als Lehrer für Deutsch und Latein in der Privatschule der Gebrüder *Landry* auf Schloß Lucens anzutreten. Nach einem Jahr, als er Lucens verließ, erhielt er von seinen Arbeitgebern folgendes sehr ehrende Zeugnis:

«Nous soussignés, *Landry* frères, Chefs d’Institution au Château de Lucens (Vaud), déclarons que pendant une année que Monsieur *Martin Kothing* de Schwyz a été dans notre pensionnat en qualité de maître de langue latine et de langue allemande, nous n’avons eu qu’à nous louer du zèle avec lequel il a constamment rempli ses fonctions, et de la bonté et la douceur qu’il a montrées avec ses élèves: aussi est-ce avec un véritable regret que nous le voyons quitter notre maison.»¹³⁴.

An seine neue Stelle als Deutschlehrer am Kollegium in La Chaux-de-Fonds wurde *Kothing* mit beträchtlichen Vorschußlorbeeren berufen:

«... La manière distinguée dont vous avez subi les épreuves auxquelles vous avez été soumis pendant le concours est pour nous un gage assuré, que nous n’aurons jamais lieu de nous regretter de la nomination que nous avons faite, et que vous vous empesserez de justifier à tous égards la confiance que vous témoigne notre Commission d’Education. . .»¹³⁵.

Auch wenn er in seiner Lehrtätigkeit im Welschland nur eine vorübergehende Beschäftigung sah, setzte er doch seine volle Kraft für sie ein. Er war noch kein Jahr in La Chaux-de-Fonds, als er *Bluntschli* schrieb:

«Als Lehrer der deutschen und der lateinischen Sprache in einem Institute des Welschlandes, und nun seit bald einem Jahre im hiesigen Collège für’s Deutsche ausschließlich ange-

¹³² *Theodor Abyberg* (1795–1869), HBLS I, 79. ADB Bd. 1, S. 26 (Kothing). Konservativer Schwyzer Landammann und Tagsatzungsgesandter. S. *Betschart*, Theodor ab Yberg.

Über den Horn- und Klauenstreit orientiert heute noch am umfassendsten und klarsten: *Steinauer*, Geschichte des Freistaates Schwyz, Bd. 2, S. 207ff. Vgl. a. *Betschart*, Theodor ab Yberg, S. 45ff.

¹³³ *Kothing* an *Bluntschli*, 28. 4. 1838.

¹³⁴ Zeugnis v. 4. 10. 1839, Nr. 13, im Nachlaß von Kanonikus *Paul Reichmuth*.

¹³⁵ Berufung nach La Chaux-de-Fonds v. 9. 10. 1839, Nr. 14, im Nachlaß von Kanonikus *Paul Reichmuth*.

stellt, habe ich mich überzeugen können, wie mangelhaft die dahерigen Lehrbücher sind, und ich habe mich daher entschlossen, eine deutsche Grammatik für Franzosen zu schreiben. Nachdem ich mich mit der neueren Litteratur über die deutsche Sprache vertraut gemacht hatte, mache ich mich ans Werk und nun liegt sie fast ganz geendigt vor mir.»¹³⁶.

Leider ist diese Arbeit nicht mehr vorhanden.

In lobender Weise schilderte *Kothing* einige Zeilen weiter unten seinen Aufenthaltsort:

«Im hiesigen Kanton befindet sich mich sehr wohl. Trotz der schiefen Stellung dieses Landes zur Schweiz wird der aufmerksame und unparteiische Beobachter finden, daß das Volks eines der glücklichsten der Schweiz ist, und daß hier vielleicht weit mehr Freiheit ist, als in diesem oder jenem Kanton, der mit einer theoretischen Freiheit und Gleichheit um sich wirft. Das Historische dieses Volkes ist sehr merkwürdig. Bis zum Jahr 1830 bestanden die drei Stände hier noch in aller Frische in allen öffentlichen Beziehungen, und es finden sich noch eine Menge feudalistischer Institute. Die Allmacht des Staates hat hier nie bestanden; und der Bürger lebt hier höchst ungehemmt. Die Verwaltung der Regierung ist weise und thätig, indeß fehlt ihr jener vielleicht väterlich wohlmeinende Zorn nicht, den aristokratische Regierungen von jeher gezeigt haben.»¹³⁷.

Kothings Wunsch, in den Heimatkanton zurückzukehren und dort am Ausbau des Staatswesens mitzuarbeiten, wurde immer stärker. Dieser Wunsch und die Einsicht, daß er andernorts mehr verdienen könnte als in La Chaux-de-Fonds, zwingen ihn um die Jahreswende 1842/43 zu einer Entscheidung. Mit folgendem Brief suchte er Rat bei *Nazar von Reding*:

«Monsieur le Landammann! Vous connaissez sans doute déjà ma résolution de quitter La Chaux-de-Fonds aux vacances prochaines. J'ai pesé toutes les raisons pour et contre, et d'après cet examen mûr et impartial il ne peut plus entrer en alternative de rester ici plus longtemps. Mon désir le plus ardent serait, comme vous savez, de retourner dans notre canton et d'y exercer la vocation d'avocat; si cela devait paraître impossible, je veux me placer à l'étranger là, où je pourrai gagner le plus. Il faut que je me fasse un avenir, soit chez nous par un établissement définitif, soit à l'étranger par des économies plus considérables que je ne pourrais en faire ici. Dans cette localité, et harassé par les occupations les plus pénibles, mon corps s'use, mon caractère s'aigrit et mon esprit s'abrutit, et tout cela pour faire peut-être un bénéfice d'une vingtaine de Louis. Mais dans un pays, où la science est appréciée et où la vie n'est pas si chère, il y aurait bien plus de ressources pour mes connaissances en philologie, et je serais délivré de tous les désagréments qu'entraîne un poste dans un établissement public mal administré.

Mais ce n'est pas sur l'étranger que je fonde mes espérances en première ligne. L'état d'avocat aurait pour moi des attraits qu'aucune autre position n'égale. Je ne crains pas les avocats actuels, malgré l'habitude des affaires qu'ils ont; tôt ou tard il faut commencer une fois, et avec la volonté ferme que je me connais et un fond scientifique que j'ai assidument cultivé ici, je ne reculerais devant aucune difficulté. Du reste quelques épargnes me permettront de rester à Schwyz une année sans devoir compter sur des recettes peut-être pas sûres au commencement.

J'ai cependant un doute, c'est de savoir, s'il y a à craindre que le pouvoir ne pût tenter d'entraver et de persécuter un homme qui – bien loin de le provoquer – ne sera jamais disposé à lui faire la cour. Des hommes respectables, tels que Mr. *Kündig* et Mr. *Knobel*, n'ont pas cru que mon avenir serait compromis de la part des autorités; mais je ne veux pas aller à la légère dans une question si importante.

¹³⁶ *Kothing* an *Bluntschli*, 18. 10. 1840.

¹³⁷ Wie Anm. 136.

Intimement convaincu que vous me voulez du bien, je vous prie donc, Monsieur, de m'assister de vos bons conseils et de me faire parvenir quelques lignes; je vous en serai infiniment reconnaissant. . .»¹³⁸.

Zu Beginn des Monats Februar 1843 nahm die Chambre d'Education von La Chaux-de-Fonds die Demission *Kothings* auf den Juli hin an. Sie stellte fest, sie bedaure sein Rücktrittgesuch, sie wäre seinen finanziellen Wünschen gerne entgegengekommen, sei dazu aber nicht in der Lage¹³⁹. Mit einem überaus lobenden Arbeitszeugnis ließ sie ihn im Juli ziehen¹⁴⁰. Zwei Freunde schenkten ihm zum Abschied eine goldene Uhr, in deren Deckel neben dem Kothing-Wappen die Worte eingraviert sind: «A Mr. Kothing comme témoignage de reconnaissance de ses amis Peter et Michel»¹⁴¹. Verschiedene Beziehungen mit der Westschweiz haben diesen Abschied lange überdauert¹⁴².

2. Erste Wirksamkeit in Schwyz

Im Juli 1843, also sogleich nach seinem Wegzug von La Chaux-de-Fonds, kehrte *Kothing* nach Schwyz zurück¹⁴³. Er glaubte, nun an die große Aufgabe, für die ihn *Reding* und *Tschümperlin* vorgesehen hatten, herantreten zu können und wollte der Heimat seine in den Studienjahren gewonnenen Rechtskenntnisse zur Verfügung stellen. Realistischerweise rechnete er damit, seine Ersparnisse in der Anlaufzeit aufzubrauchen. *Reding* konnte ihm eine günstigere Lösung vorschlagen. Er stellte ihn als Privatlehrer seiner beiden Söhne an¹⁴⁴.

¹³⁸ *Kothing* an *Reding*, 5. 1. 1843.

Dominik Kündig (1793–1868), Schwyz 1848–1948, S. 75, Nr. 9. HBLS IV, 554. Schwyzer Regierungsrat (1850–60) und Landammann (1852–54). *Kothing* wohnte in den fünfziger Jahren bei ihm in der Sagenmatt.

Knobel, damit dürfte Kantonsschreiber Dr. *Pius Knobel* (22. 8. 1804–6. 5. 1882) von Altendorf gemeint sein. *Knobel* war der erste Landschreiber, der aus den äußeren Bezirken stammte; s. *Benziger*, Die Ratsprotokolle, S. XVII. Er stand von 1833–1840 im Amt und wurde am 19. 12. 1847 *Kothing* gegenüber bei der Wahl des Staatsarchivars vorgezogen; s. hinten S. 26.

¹³⁹ Chambre d'Education de La Chaux-de-Fonds an *Kothing*, 4. 2. 1843.

¹⁴⁰ Zeugnis v. 26. 7. 1843, Nr. 15, im Nachlaß von Kanonikus *Reichmuth*.

¹⁴¹ Die Uhr befindet sich heute im Eigentum des Urenkels *J. Reichmuth-Köpfli* in Schwyz.

¹⁴² *Kothing* erwähnte in seinen Briefen verschiedentlich Freunde im Welschland. Meistens bezeichnete er sie aber nicht namentlich. So ist hier nur auf zwei hinzuweisen:

Jules Paul Jeanneret (1829–1919), Rechtsanwalt in La Chaux-de-Fonds. Gründermitglied des Schweizerischen Juristenvereins. Collège-Schüler *Kothings*. S. *Kothing* an *Blumer*, 27. 8. 1865. Nekrolog in ZSR 39, S. 228a.

Etienne Favre (1806–1887), von Brétigny, katholischer Pfarrer in La Chaux-de-Fonds, Romont, Lausanne u. Givisiez, Seminardirektor und Rektor des Collège St. Michel in Freiburg, HBLS III, Nr. 5. S. *Kothing* an *C. Schnüriger*, 6. 5. 1854 u. *Kothing* an *F. v. Wyß*, 4. 10. 1856.

¹⁴³ *Kothing* an *Baumgartner*, 24. 12. 1844.

¹⁴⁴ Die beiden Söhne *Redings*, *Nazar*, später Hauptmann, und *Hektor*, später Oberstleutnant, erreichten das Format ihres Vaters nicht. Erstaunlicherweise sandte sie der Jesuitengegner in Jesuitenschulen, was ihm denn auch z.B. von *Alois Fuchs* (1794–1855) in einer scharfen Polemik 1851 unter anderem vorgehalten wurde. *Reding* war dann aber mit den Schulen nicht zufrieden (*Reding* an *J.K. Zellweger*, 2. 1. 1854). Auf *Reding* und seine Söhne bezieht sich auch die Briefstelle *Kothings* an *F. v. Wyß* v. 29. 11. 1854: «Allein während man eigene Söhne bei den Jesuiten in der cagoterie bilden lässt, und dann auf das Pflaster protestantischer Städte stellt, woselbst sie zum Skandal geworden, affektiert man . . . in der Universitätsrede, einen Puritanismus, über den man sich billig verwundert.»

Den größeren Teil dieser Information verdanke ich Herrn Dr. *Othmar Pfyl*, auf dessen ausgezeichnete Arbeit über *Alois Fuchs* besonders hingewiesen sei. *Alois Fuchs* war ein Onkel mütterlicherseits von *Kothings* erster Frau, s. *Kothing* an *Ferdinand Keller*, 22. 10. 1852.

Einer Vollbeschäftigung als Anwalt traten in der Folge vermutlich mehr Schwierigkeiten entgegen, als *Kothing* und seine Berater angenommen hatten. Jedenfalls dachte er gegen Ende 1844 wieder ernsthaft daran, als Deutschlehrer in einen andern Sprachraum zu gehen. Da wurde *Reding* vom St. Galler Landammann *Gallus Jakob Baumgartner* angefragt, ob er ihm einen soliden jungen Mann als Chef des Schwyzer Postbüros und als Aufsichtsperson über die gesamte Post im Kanton Schwyz wisse, falls es zur pachtweisen Übernahme des Schwyzer Postwesens durch die St. Galler Post komme¹⁴⁵. *Reding* konnte die Zusicherung abgeben, daß der Pachtvertrag in Schwyz ohne große Opposition genehmigt werden dürfte, und fuhr fort:

«Für das hiesige Bureau und die Oberkontrolle überhaupt im hiesigen Kanton bin ich im Fall Ihnen einen jungen Mann vorzuschlagen, der alle Eigenschaften besitzt, um diese Stelle zu bester Zufriedenheit zu bekleiden. Es ist dies Herr *Martin Kothing* von hier, welcher seit zwei Jahren die Stelle eines Hauslehrers bei meinen Knaben versehen hat und den ich nur sehr ungerne entlasse. Nachdem derselbe seine wissenschaftlichen Studien in Deutschland vollendet hatte, brachte er mehrere Jahre in der französischen Schweiz als Professor zu und besitzt die besten Zeugnisse, die Ihnen auf Verlangen zur Einsicht übermacht werden können. Da er eine sehr vorteilhafte und ehrenvolle Anstellung in Neapel haben kann, ich ihn dem hiesigen Kanton aber gerne erhalten möchte, so ersuche ich Sie, mit Herrn Rektor *Tschümperlin*... über diesen ganz ausgezeichneten jungen Mann Rücksprache nehmen zu wollen und mir bald möglichst zur Kenntnis zu bringen, ob Sie ihn anzustellen gedenken, damit er in seinem fernern Fortkommen nicht aufgehalten wird. Ich empfehle Ihnen denselben ganz besonders.»¹⁴⁶.

Nachdem er auch *Tschümperlin* gefragt hatte, der zu jener Zeit Rektor und Professor an der katholischen Kantonsschule in St. Gallen war, gab *Baumgartner* zu verstehen, daß er annahme, *Kothing* werde in Schwyz «*keine persona ingrata*» sein, «wenn er auch schon das Brot eines gewissen Herrn Landammann gegessen.» Er hoffe, in St. Gallen dafür sorgen zu können, daß er gewählt werde, falls er sich um diese Stelle bewerbe¹⁴⁷.

Kothing dankte *Baumgartner* am 24.12.1844 für dessen Unterstützung, da sie geeignet sei, «in mir die sonst schon ganz verlorene Hoffnung zu wecken, daß ich in meinem eigenen Kanton einen Wirkungskreis erhalten könnte, der mein Bedürfnis nach Beschäftigung befriedigen und mir eine Existenz zusichern würde.» Er glaubte annehmen zu dürfen, daß eine allfällige Ernennung durch die St. Galler Postdirektion in Schwyz zweifellos genehmigt würde. Seit seiner Rückkehr nach Schwyz nehme er eine so inoffensive Stellung ein, daß er nicht als homo suspectus angesehen werden könne¹⁴⁸.

Anderer Meinung war der Schwyzer Regierungsrat *Düggelin*, der *Baumgartner* am 28. Januar 1845 unter anderem folgende Zeilen schrieb:

¹⁴⁵ *Baumgartner* an *Reding*, 1. 12. 1844.

S. auch Verhandlungsprotokoll der Postkommission 1844 u. 1845, sowie Rubr. 162 (Postwesen), Fasz. 4 (Postverhältnisse mit Schwyz) im StASG. Die entsprechenden Akten im SAS fehlen offenbar.

Gallus Jakob Baumgartner (1797–1869), hervorragender St. Galler und Schweizer Staatsmann und Publizist, *Gruner* I, 541ff., *Baumgartner*, A.: *Gallus Jakob Baumgartner*. S. a. *Meienberger*, *Gallus Jakob Baumgartner* u. *Ehrenzeller*, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen.

¹⁴⁶ *Reding* an *Baumgartner*, 4. 12. 1844.

¹⁴⁷ *Baumgartner* an *Reding*, 15. 12. 1844.

Betr. *Tschümperlin*, s. a. vorn Anm. 33 u. 38.

¹⁴⁸ *Kothing* an *Baumgartner*, 24. 12. 1844.

«Wie mir Herr Land. *Holdener* meldet, soll für das Bureau Schwyz ein Hr. *Kotig* ernannt seyn, der kaum die Genehmigung der Regierung erhalten wird, und unter gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht angestellt werden sollte. Daß man in Schwyz schon früher und bei den letzten Unterhandlungen immer Besorgniß hatte, es möchte von St. Gallen aus den Radikalen Vorschub gegeben werden, ist Ihnen bekannt; dieser *Kotig* war in Schwyz wegen seinen Grundsätzen verhaßt, und soll der Einsender mehrerer gehässiger Zeitungsartikel sein, deswegen würde seine Anstellung bei den Freunden der guten Sache gefährlich scheinen, und großen Unwillen erwecken, was gleich anfangs und zumal jetzt vermieden werden sollte.»¹⁴⁹.

Auch ein Brief *Baumgartners* an Landammann *Holdener* konnte die Zustimmung der Schwyzer Regierung zur Ernennung *Kothings* nicht erwirken¹⁵⁰. Erst Mitte Mai, nach vielen Verhandlungen, Verdächtigungen, Intrigen und Widerrufen wurde die Postkontrolleurstelle in Schwyz endgültig besetzt¹⁵¹. *Kothing* konnte sie nicht antreten, obwohl er von der St. Galler Postkommission bereits ernannt worden war¹⁵².

Inzwischen wurde die von *Reding* erwähnte Anstellung in Neapel wohl anderweitig vergeben. Ein Wegzug von Schwyz war auch aus andern Gründen nicht mehr aktuell. Am 23. Dezember 1844 verlor *Kothing* seinen Vater¹⁵³. Er mußte sich nun vermehrt um seine Mutter und seine Geschwister kümmern. Dazu lernte er seine künftige erste Ehefrau, *Magdalena Märchy*, kennen und heiratete sie am 24. August 1845¹⁵⁴. Er betätigte sich deshalb in Schwyz als Fürsprecher, ließ sich ins Quartieramt wählen und begann, sich eingehender mit dem Landbuch von Schwyz zu befassen¹⁵⁵. Bei jeder dieser drei Beschäftigungen hatte wohl *Nazar von Reding* die Hand mit im Spiel.

Da *Reding* Präsident des Waisenamtes Schwyz war, erstaunt es nicht, *Kothing* verschiedentlich mit Vormundschaftsfragen beschäftigt zu sehen¹⁵⁶. Bis 1847 war *Reding* Quartierhauptmann der Landwehr¹⁵⁷. Wahrscheinlich hatte es *Kothing* seinem Einfluß zu verdanken, daß er zum Mitglied und später zum Leiter des Quartier-

¹⁴⁹ *Düggelin* an *Baumgartner*, 28. 1. 1845.

¹⁵⁰ Josef Benedikt *Düggelin* (1794–1850), HBLS II, 755, Nr. 5, Bezirksammler, von und in Galgenen. Unter seiner Führung schloß sich Schwyz im «Postkrieg» mit Zürich der Postadministration von St. Gallen an. Da er seinen Sohn, den späteren Ständerat Josef Meinrad Benedikt *Düggelin*, (1824–1867), zur Ausbildung in die St. Galler Postverwaltung schickte, sind einige Zweifel erlaubt, ob er bei seinem Brief nur ans Allgemeinwohl dachte. S. dazu Schwyz 1848–1948, S. 117, Nr. 4.

¹⁵¹ *Baumgartner* an *Holdener*, 31. 1. 1845.

¹⁵² Fridolin *Holdener* (1803–1849), HBLS IV, 275. 1836, 1840 und 1844 Landammann. Vater von Nationalrat Fridolin *Holdener* (1829–1904). Bruder von Rektor Franz *Holdener*, s. vorn Anm. 32. Vgl. a. *Widmer*, Jesuitenkollegium, S. 38, Anm. 49.

¹⁵³ Verhandlungsprotokoll der Postkommission 1845, Nr. 90, 91, 176, 177, 216, 374–76, 403–405, 506, 636, 774, 813.

Kothing an *Baumgartner*, 12. u. 18. 2. 1845.

Holdener an *Baumgartner*, 12. 2. 1845.

¹⁵⁴ Verhandlungsprotokoll der Postkommission 1845, Nr. 121, im StASG.

¹⁵⁵ Sterberegister der Pfarrei Schwyz, letzter Wohnort: Auf Iberg (heutige Schreibweise: Aufiberg).

¹⁵⁶ Magdalena *Kothing-Märchy* (13. 5. 1824–23. 10. 1853), Tochter des Dr. med. Clemens *Märchy* (1788–1843) und seiner zweiten Frau *Magdalena*, geb. *Fuchs*, s. Bevölkerungs-Tabelle der Gemeinde Schwyz im Jahre 1850, im GAS.

¹⁵⁷ *Kothing* an F. v. *Wyß*, 13. 1. 1867.

¹⁵⁸ S. Register der Bevogteten und Vögte der Gemeinde Schwyz, 1852–1873, und Alois *Fuchs* an *Reding*, 30. 7., 4. 8., 9. 8. und 14. 8. 1847.

¹⁵⁹ Schwyzer Volksblatt, 14. 6. 1847, und *Wyrsch*, *Reding*, S. 164.

amtes gewählt wurde¹⁵⁸. Ob er sich in dieser zweiten Funktion bewährte, lässt sich bezweifeln. Jedenfalls äußerte sich eine zeitgenössische Stimme in diesem Zusammenhang nicht sehr positiv über ihn¹⁵⁹.

Über seine gleichzeitige Arbeit am Landbuch und seine Tätigkeit als Journalist soll je in einem besonderen Abschnitt berichtet werden¹⁶⁰.

IV. Schwyz Staatsdienst

1. Eintritt in die kantonale Verwaltung

Nach der Niederlage im Sonderbundskrieg wurde die politische Führung des Kantons Schwyz ein zweites Mal *Nazar von Reding* übertragen. Ihm lag nun sehr daran, sich die Mitarbeit *Kothings* bei der dringend notwendigen Reorganisation des Staatswesens zu sichern.

Über einen ersten Versuch berichtete das Schwyzische Volksblatt vom 21. Dezember 1847:

«Hr. Landammann Nr. v. Reding berief ein paar Tage vor der Bezirksgemeinde einige unter gegenwärtigen Verhältnissen beim Volke am meisten einflußreiche und beliebte Männer von beiden politischen Seiten und eröffnete ihnen, wie sehr er bei der fast gleichen Stärke der Parteien wünsche und wie es für allseitige Pazifikation und das Wohl des Kantons Schwyz am ersprißlichsten sei, wenn man von jeder Parteistellung bei den bevorstehenden Wahlen absehe und sich gegenseitig zu einem Vorschlag von ehrenwerthen, vaterländisch gesinnten, wenn auch grundsätzlich getheilten Männern vereine. Diese für das Vaterland wohlgesinnte Meinung wurde von den anwesenden Männern getheilt und in dem angeregten Sinne vereinigte man sich auf bestimmte Kandidaten von beiden Seiten.»¹⁶¹.

Kothing sollte danach durch den Bezirk Schwyz in den Verfassungsrat und den Kantonsrat abgeordnet werden. An der Bezirksgemeinde vom 19. Dezember 1847 kam es aber nach demselben Zeitungsbericht trotzdem zu Parteiengenzank und Kampfwahlen, bei denen der als liberal geltende *Kothing* im mehrheitlich konservativen Bezirk Schwyz keine Chancen hatte. Zwei Tage später wurde er im Kantonsrat bei der Wahl des Staatsarchivars als Kandidat aufgestellt. Er erhielt aber bereits im ersten Wahlgang nur eine einzige von 89 gültigen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang wurde alt Kantonsschreiber *Pius Knobel* gewählt¹⁶².

Durch die Abstimmung vom 27. Februar 1848 gaben sich die Stimmbürger des Kantons Schwyz auf den 1. März 1848 eine neue Verfassung¹⁶³. Am 15. März trat der an den Kreisgemeinden neu gewählte Kantonsrat zur Wahl der Regierung und der Kantonsbeamten zusammen. Als Landammann bestimmte er *Nazar von Reding*, und das Archiv wurde nun Fürsprech *Martin Kothing* anvertraut¹⁶⁴.

¹⁵⁸ Prot. des Kirchenrats Schwyz, Bd. 3, 5. 9. 1845. Bote der Urschweiz, Nr. 23, 24. 3.1875.

¹⁵⁹ Tagebuch von Schützenhauptmann *Joachim Schindler* (1808–1863), S. 180, Mai 1849: «Der Gemeinderat hat beschlossen, da auf dem Quartieramt (unter Fürsprech *Kotig*) die Bücher oder Eintragung der Quartierbeiträge so schlechte Ordnung herrschte, so zwar, daß, wo das Quartiergebäude auf dem Rathaus zur Verteilung liegt, wie gesagt, *Kotig* selbst nicht mehr daraus kam, beschlossen, es möchten die Bürger angegangen werden, auf das noch restierende Quartiergebäude für einen allgemeinen guten Zweck, zur Beschaffung einer Saugefeuersprütze Verzicht geleistet werden, was allgemeinen Beifall fand, und wenige der Bürger eine Ausnahme machten und mit ihrer Unterschrift auf das Quartiergebäude verzichteten.» im SAS.

¹⁶⁰ S. hinten S. 64ff. u. 104ff.

¹⁶¹ Schwyzisches Volksblatt, Nr. 118, S. 436, v. 21. 12. 1847.

¹⁶² Schwyzisches Volksblatt, Nr. 110 v. 23. 12. 1847.

¹⁶³ S. *Windlin*, S. 33ff., den außerordentlich interessanten Amtsbericht Reg.r. 1848/49 u. Prot. Kant.r.

¹⁶⁴ Prot. Kant.r. 1848–1850, S. 20.

Auch die Kantonskanzlei war neu zu organisieren und straffer zu führen¹⁶⁵. Der Kantonsrat bestätigte deshalb die beiden bisherigen Kanzleiangestellten *Franz Reding* und *Ambros Eberle* nur provisorisch, ließ die Stellen zur Wiederbesetzung ausschreiben und verlangte von der Gesetzgebungskommission, daß sie innert Wochenfrist eine Verordnung über Zahl und Pflichten der Kantonsangestellten entwerfe¹⁶⁶. Am 21. März 1848 genehmigte der Kantonsrat die eiligst zusammengestellte Verordnung und bestätigte die beiden als Kantonsschreiber bezeichneten Kanzleiangestellten definitiv in ihrem Amt¹⁶⁷. Diese Verordnung schuf aber auch die Stelle eines Regierungssekretärs. Sie sah in § 3 vor, die anfallenden Geschäfte seien «vom Regierungsrat möglichst gleichmäßig unter die zwei Kantonsschreiber und den Regierungssekretär» zu verteilen¹⁶⁸. Am 10. April 1848 wurde *Kothring* vom Kantonsrat einem zweiten Bewerber um die Stelle des Regierungssekretärs vorgezogen und mit 36 von 55 Stimmen gewählt¹⁶⁹. Bereits einen Monat später ließ die Schwyzer Regierung durch ein gedrucktes Rundschreiben an alle Stände bekanntmachen, daß auch *Kothring* als Regierungssekretär zur Unterzeichnung amtlicher Akten ermächtigt sei¹⁷⁰. Die von der Regierung erlassene Kanzleiordnung vom 17. Juni 1848 zeigt deutlich, daß es Landammann *Reding* gelang, *Kothring* die einflußreichste Position unter den drei Kanzleiangestellten anzugeben. Die Obliegenheiten des Regierungssekretärs wurden darin zwar erst nach denen seiner beiden Kollegen aufgeführt, bezogen sich aber auf folgende wichtige Gebiete:

- «a) Erwohnt den Sitzungen des Regierungsraths, des Kantonsgerichts, der Justizkommission und der Gesetzgebungskommission bei und führt die Protokolle, die Registratur und die Korrespondenz der drei letztern Behörden;
- b) er besorgt die Korrespondenz des Regierungsraths mit den eidgenössischen Behörden, den Kantonen und dem Auslande und im Innern des Kantons;
- c) er verwahrt die Bücher und Akten und giebt sie periodisch in das Kantonsarchiv ab;
- d) er besorgt alle Drucksachen, namentlich die Korrektur der Gesetze und amtlichen Bekanntmachungen, deren Sammlung und Aufbewahrung ihm obliegt;
- e) er besorgt die Korrespondenz der Kantonskanzlei mit der eidgenössischen Kanzlei, den Kanzleien der Kantone und denjenigen der Bezirke.»¹⁷¹.

Kothring konnte sich aber in dieser Stellung als primus inter pares nicht halten. Nach rund zwei Jahren nahm er nicht mehr an den Sitzungen des Regierungsrates teil, um mehr Zeit für das von ihm zusätzlich betreute Staatsarchiv zu erhalten. Der Amtsbericht des Regierungsrates für 1851/52 führte dazu aus: «... nur so ist es

¹⁶⁵ Amtsbericht Reg.r. 1848/49, S. 23–28.

¹⁶⁶ Prot. Kant.r. 1848–50, S. 23 u. 28.

Franz Reding (1791–1869), Kantonsschreiber, von 1814 bis zu seinem Tod angestellt für die Kantonskanzlei in Schwyz. S. dazu Amtsbericht Reg.r. 1870, S. 7, HBLS V, 555, Nr. 129, *Widmer*, Jesuitenkollegium S. 24, Anm. 80. S. a. hinten, S. 60.

Ambros Eberle (1820–1883), Kanzleidirektor, Redaktor, Mitgründer des Hotels Axenstein in Morschach, Nationalrat, Reg.r. Über ihn: Schwyz 1848–1948, S. 81, Nr. 30, HBLS II, 774, Sz. Nr. 4, *Gruner* I, 310, F. J. *Pfister*, Ambros Eberle, Nekrolog in «Bote der Urschweiz», Nr. 4 v. 13. 1. 1883, *Müller-Büchi*, Schwyzer-Zeitung, S. 81f. u. *Arnold*, Ambros Eberle. S. a. hinten, Anm. 386 u. 687.

¹⁶⁷ Prot. Kant. r. 1848–1850.

¹⁶⁸ VO v. 21. 3. 1848 betr. Organisierung der Kantonskanzlei in GS 1848/89.

¹⁶⁹ Prot. Kant.r., 1848–1850, S. 44. Beim zweiten Bewerber, namens *Ulrich*, dürfte es sich um seinen Klassen- und Studienkameraden *Karl Ulrich* handeln, s. vorn Anm. 69.

¹⁷⁰ Prot. Reg.r., 1848, Nr. 149, Urkunde im StAL, Mappe 3017.

¹⁷¹ Amtsbericht Reg.r. 1848/49, S. 23–28, Kanzleiordnung v. 17. 6. 1848.

möglich geworden, daß ohne Vermehrung der Kosten der Regierungssekretär Zeit gewinnen konnte, die so dringende Bereinigung des Archivs auf eingreifende Weise zu beginnen.» Mit dem nächsten Satz erst wurde angedeutet, worum es eigentlich ging: «Die am 11. Mai 1851 vom Kantonsrath beschlossene Kanzleidirektorstelle ist in diesem Amtsjahr besetzt worden.»¹⁷².

Zum Kanzleidirektor und damit zum Vorgesetzten *Kothings* wurde *Ambros Eberle*, der jüngste und wohl auch dynamischste der drei Kanzleiangestellten, gewählt. Die damit eingetretene Änderung seines Arbeitsverhältnisses empfand *Kothing* später oft als ungerecht. Vorläufig war er aber mit ihr zufrieden. Am 20. April 1851 schrieb er *Ferdinand Keller*, er werde von den Kanzleiarbeiten absorbiert, hoffe aber, «daß ich künftigen Sommer ganz für das Justizwesen und das Archiv werde verwendet werden. Wenn mir nichts weiteres aufgehalst wird, so kann ich dann für letzteres bedeutendes leisten und zugleich würde ich dadurch wahrhaft glücklich.»¹⁷³.

Sein wissenschaftliches Interesse galt vor allem der Sammlung und Veröffentlichung der alten Rechtsquellen seines Heimatkantons. Bereits zu Beginn des Jahres 1850 konnte er das Landbuch von Schwyz herausgeben. Als nächste wichtige Aufgabe nahm er sich die Sammlung aller übrigen alten Rechtsquellen des Kantons vor. Trotz großer Beanspruchung als Regierungssekretär nutzte er die Chancen, die ihm die Bereinigung des Staatsarchivs und die Stellung als Archivar boten. Innerhalb von drei Jahren konnte er auch jenes Werk zum Abschluß bringen¹⁷⁴.

Trotz der Sorgen um seine kränkelnde Ehefrau und der zeitraubenden Beschäftigung mit Vormundschaftsangelegenheiten glaubte er noch Zeit zu rechtsgeschichtlichen Abhandlungen zu finden¹⁷⁵.

Im Herbst 1851 erlebte er die Genugtuung, daß die Regierung seinen Archivplan genehmigte, der eine vollständige Inventarisierung und Neuordnung der amtlichen Schriftstücke vorsah¹⁷⁶.

Auch außerhalb des Heimatkantons begann man sich um den Schwyzer Regierungssekretär zu kümmern. Vor allem seine beiden Studienfreunde *F. v. Wyß* und *J. J. Blumer* sahen, daß er willens und fähig war, auch in gesamtschweizerischem Rahmen Tüchtiges zu leisten. *Friedrich von Wyß* suchte ihn für die Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht zu gewinnen¹⁷⁷.

Eine gewisse Unzufriedenheit mit seiner Stellung, Mißhelligkeiten innerhalb der Regierung und der deswegen bevorstehende Rücktritt *Nazar von Redings* als Regierungsrat veranlaßten *Kothing*, sich nach einer Beschäftigung in der Bundesverwaltung umzusehen. *J. J. Blumer* war ihm dabei mit einem Brief an *Alfred Escher* behilflich:

«Ich möchte Dich nun noch um eine gefällige Auskunft ersuchen über eine Frage, die nicht mich, sondern einen unserer beidseitigen Freunde betrifft. *Kothing* nämlich ist mit seinen Verhältnissen in Schwyz immer weniger zufrieden; wie es scheint, geht Landamm. *Reding* nur

¹⁷² Amtsbericht Reg.r. für 1851/52, S. 11f. S. a. Kanzleiordnung für die Staatskanzlei des Kantons Schwyz v. 8. 5. 1851.

¹⁷³ *Kothing* an *Ferdinand Keller*, 20. 4. 1851, ähnlich *Kothing* an *Gerold Meyer von Knonau*, 4. 4. 1851.

¹⁷⁴ S. hinten S. 67ff.

¹⁷⁵ Betr. Krankheit der Ehefrau, *Kothing* an *F. v. Wyß*, 21. 10. 1851. Betr. Vormundschaftsangelegenheiten, *Kothing* an *Schnell*, 24. 1. 1852 u. Register der Bevogteten und Vögte der Gemeinde Schwyz, 1852–1873. Betr. Abhandlungen, *Kothing* an *Gall Morel*, 23. 7. 1850, u. hinten S. 79ff. u. 97ff.

¹⁷⁶ S. hinten S. 94ff.

¹⁷⁷ S. hinten S. 91ff.

darauf aus, seine Arbeitstüchtigkeit auf alle Weise zu exploitieren und ihn dabei in einer untergeordneten Stellung zu erhalten, – ihm die Mühe zu überlassen und sich selbst den Ruhm anzueignen. Er ist daher durch die Ausschreibung der Stelle eines eidg. Generalanwaltes auf den Gedanken verfallen, sich dafür anzumelden . . . Alles wird darauf ankommen, was für Mitbewerber sich einstellen werden, und eben deshalb wünschte ich von Dir zu erfragen, ob Du irgend etwas während Deines kurzen Aufenthaltes in Bern von einem Aspiranten gehört hast, auf den der Bundesrat bereits seine Blicke gerichtet hätte oder der sonst Ansprüche auf die Stelle zu machen berechtigt wäre, hinter denen diejenigen *Kothings* zurückbleiben müßten.»¹⁷⁸

Am 4. und 5. April 1852 weilte *Kothing* deswegen zu Besprechungen mit Bundespräsident *Furrer*, den Bundesräten *Munzinger* und *Druey* und Nationalrat *A. Escher* in Bern¹⁷⁹.

Zuversichtlich schrieb er *Gerold Meyer von Knonau* eine Woche später:

«Ich habe mich in Bern für die Stelle eines schweiz. Generalanwaltes gemeldet und habe, wie ich annehmen darf, Aussicht auf Erfolg. Gelingt es nicht, so bleibe ich denn hier, mit dem Entschluß, meinen Heimatkanton nicht wieder zu verlassen. Erst nach gefaßtem Entschluß fühlte ich, wie lieb er mir trotz der jetzigen düstern politischen Aussicht ist.»¹⁸⁰

Zu seiner Enttäuschung wurde das Amt des eidgenössischen Staatsanwalts dem Solothurner *Jakob Amiet* anvertraut¹²⁸. *Nazar von Reding* zeigte sich empört und hielt *Gallus Jakob Baumgartner* gegenüber mit seiner Meinung nicht zurück:

«Hr. Archivar *Kothing* . . . hat in letzter Zeit auch erfahren, wie man in Bern Ehrenmänner von Talent und Vaterlandsliebe behandelt, indem man ihm den in jeder Beziehung miserablen Hrn. *Amiet* als Generalprokurator der Eidgenossenschaft vorzuziehen geruhte und zwar nachdem die Herren *Druey* und *Munzinger* ihn eigentlich zur Anmeldung schriftlich und mündlich provoziert hatten. Eine solche Wirthschaft wird, so Gott will, auch noch ihr Ende erreichen und zwar in nicht gar langer Zeit.»¹⁸²

Am 6. Mai 1852 ließ sich *Kothing* wieder zum Regierungssekretär und Archivar wählen¹⁸³. *Friedrich von Wyß* zeigte er, daß er wieder mit Freude in Schwyz an seine Arbeit ging:

«Die Abweisung kommt mir gar nicht als eine capitio diminutio vor und hat mich in meinem Innern recht eigentlich gefreut. Ich arbeite hier mit Lust, und mit der Überzeugung, daß ich etwas Gutes wirken kann . . . *Druey's* Briefe lassen mich schließen, daß er mich wohl für den fähigern angesehen; allein der Nepotismus, der sonst nicht im Programm des Bundesrates steht, scheint überwogen zu haben. So beurtheilt es auch *Blumer*, der mich bei Hrn. *Furrer* und *Munzinger* empfohlen hatte. Nun bleibt die Eidgenossenschaft von meiner fernern Konkurrenz sicher.»¹⁸⁴

¹⁷⁸ *Blumer* an *Alfred Escher*, 19. 3. 1852.

¹⁷⁹ *Kothing* an *Escher*, 29. 3. 1852, *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1. 6. 1852, *Reding* an *Baumgartner*, 16. 5. 1852.
Jonas Furrer (1805–1861), HBLS III, 364, gemäßiger Zürcher Politiker und Staatsmann, 1848–1861 Bundesrat.

Josef Munzinger (1791–1855), HBLS V, 208, radikaler, später gemäßigter Solothurner Politiker und Staatsmann, 1848–1855 Bundesrat.

Henri Druey (1799–1855), HBLS II, 748, radikaler Waadtländer Journalist, Politiker und Staatsmann, 1848–1855 Bundesrat.

¹⁸⁰ *Kothing* an *Gerold Meyer von Knonau*, 14. 4. 1852.

¹⁸¹ *Jakob Amiet* (1817–1883), Solothurner Jurist, Historiker, Politiker, eidgenössischer Staatsanwalt 1852, HBLS I, S. 341, Nr. 4.

¹⁸² *Reding* an *Baumgartner*, 16. 5. 1852.

¹⁸³ Prot. Kant.r. 1851–55, 6. 5. 1852, S. 38ff.

¹⁸⁴ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1. 6. 1852.

2. Jahre der Enttäuschung

Nachdem sich die Hoffnung auf eine ehrenvolle Stellung in Bern zerschlagen hatte, traten auch andere Sorgen an *Kothing* heran. Besonders schmerzlich wurde er sich nun bewußt, daß seine junge Frau ernsthaft krank war. Bereits am 1. Juni 1852 klagte er *Friedrich von Wyß* darüber, gab aber seiner Hoffnung auf den Erfolg geänderter Behandlungsmethoden Ausdruck¹⁸⁵. Im Sommer berichtete er ihm, auch er sei gesundheitlich sehr angegriffen, und er habe deshalb seine Frau für vierzehn Tage nach Grino im Misox begleitet, wo sie bei ihrer dort verheirateten Schwester Stärkung durch eine Traubenzurk erwarnte¹⁸⁶. Seinen Neujahrsgruß an *F. von Wyß* für das Jahr 1853 schloß er mit den Worten:

«Möge sich doch derjenige Wunsch erfüllen, der Ihnen in Ihrem häuslichen Kreise, wie mir in dem meinigen, der erste ist, derjenige für die Gesundheit Ihrer Gemahlin! Mit welcher Glückseligkeit könnten wir dann am künftigen Neujahr auf die Zeit zurückblicken, die wir furchtend, weil hoffend, beschreiten!»¹⁸⁷.

Auch dieser Wunsch wurde ihm nicht erfüllt. Am 23. Oktober desselben Jahres verlor er seine erste Frau¹⁸⁸.

Die Arbeit in der Schwyzer Verwaltung brachte ihm ebenfalls nicht mehr die gleiche Genugtuung wie früher. Einerseits stand die neue Regierung nach dem Ausscheiden von *Benziger*, *Oetiker* und *Reding* der seit 1847 im Amte stehenden an Format und Durchschlagskraft bei weitem nach¹⁸⁹. Andererseits ging *Kothings* direkter Einfluß auf die Regierungstätigkeit stark zurück, da ihn ab 1854 kaum mehr nähere persönliche Beziehungen mit den führenden Mitgliedern der Regierung verbanden. Einen ebenso engen Kontakt wie mit den drei ersten Landammännern nach 1847, *Nazar von Reding*, *J. Karl Benziger* und *Dominik Kündig*, ergab sich höchstens zehn Jahre später wieder mit *Johann Anton Steinegger*¹⁹⁰. Den Schwyzer Politikern sagte das Temperament des dynamischen Kanzleidirektors und Unternehmers *Ambros Eberle* besser zu als die stillere Art des Sekretärs und Wissenschaftlers *Kothing*. Vor allem aber hatten sie den Zeitungsverleger und Redaktor *Eberle* auch mehr als jenen zu fürchten.

¹⁸⁵ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1.6.1852.

¹⁸⁶ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 14.8.1852.

Gastgeberin in Grino war Frau *Louise Nisoli*, geb. *Märchy*, (9. 7. 1820–24. 3. 1892), Frau von Dr. *Demetrio Nisoli*, Arzt in Grino, Urgroßmutter von Dr.pharm. *Attilio Nisoli-Künzler*, Winterthur/Grino, der verschiedene Dokumente über die Beziehungen *Kothings* und seiner Familie nach Grino aufbewahrt.

Rund dreißig Jahre lang hielt sich *Klemens Märchy* (1826–4. 9. 1884), Bruder von *Louise* und *Magdalena*, in Grino auf und führte ein Tagebuch, das manchen interessanten Einblick in die Ereignisse im Dorf und in der Verwandtschaft vermittelt. *Kothing* wurde am 11. 12. 1858 sein Vormund; s.a. das im ABI. Nr. 40, v. 3. 10. 1856, S. 381 ff., veröffentlichte Urteil des Kriminalgerichts v. 2. 7. 1856, das *Märchy* wegen Betrugs verurteilte. Nekrolog in: *Bote der Urschweiz*, Nr. 72 v. 6. 9. 1884.

¹⁸⁷ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1.1.1853.

¹⁸⁸ S. Sterbebuch der Pfarrei Schwyz.

¹⁸⁹ *Josef Karl Benziger* (1799–1873), Landammann, Verleger. HBLS II, 103, *Gruner I*, 307, Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 73, *Benziger*, Geschichte der Familie Benziger, *Kothing*, Landammann J.C. Benziger.

Franz Anton Oetiker (1809–1852) Tagsatzungsgesandter, Regierungsrat, Ständerat. *Gruner I*, 314, Der Stand Schwyz 1848–1850, S. 74, Nr. 20.

¹⁹⁰ *Johann Anton Steinegger* (1811–1867) Landammann, Nationalrat, Ständerat. *Gruner I*, 319, Der Stand Schwyz 1848–1850, S. 74, Nr. 6, *Kothing* an *Blumer*, 12. 7. 1864.

All diese Umstände hinderten *Kothing* nicht, tüchtig zu arbeiten und viele neue Pläne zu schmieden. *Friedrich von Wyß* gegenüber entschuldigte er sich eines etwas knapp geratenen Neujahrsbriefes wegen mit dem Hinweis, daß er Tag und Nacht arbeite, wann immer er neben seiner amtlichen Tätigkeit Zeit finde¹⁹¹.

Kaum hatte er im Juli 1853 die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz in Druck gegeben, teilte er *Bluntschli* mit, daß er Material für ein Werk über die Schwyzer Staatsverwaltung sammle. Er beklagte sich dabei über die Zersplitterung seiner Tätigkeit für Archiv, Gerichtswesen und Regierungsgeschäfte und hoffte im Hinblick auf die Verfassungsrevision vom Frühjahr 1854 auf eine vorteilhaftere Verwendung im Kanton¹⁹². Trotz seiner exponierten Stellung ergriff er im Kampf um diese kantonale Verfassungsrevision entschieden Partei. In zwei längern Artikeln verfocht er in der *Neuen Zürcher Zeitung* seine Auffassung, eine Partialrevision sei einer Totalrevision vorzuziehen.

«Unseres Erachtens könnte allen billigen Forderungen entsprochen werden, wenn man die Mitgliederzahl der Behörden reduzierte, was füglich ohne Schmälerung der Intelligenz derselben geschehen könnte, wenn man einzelne Behörden und Beamte aus der Verfassung entfernte, kurz, wenn man den Organismus des Staates vereinfachte und dadurch verwohlfeilte. Vorsorglich muß eine permanente Regierung angestellt werden, welche zur rechten Zeit Beschlüsse fassen kann und die Vollziehung derselben nicht aus dem Auge verliert. Es müssen Persönlichkeiten aufgesucht werden, welche das Departementalsystem verwirklichen können und welche nicht das unbrauchbare Kollegialsystem, dieses Faulkissen der Individualität, zur Hintertüre hereinschleppen.»¹⁹³.

Anscheinend optimistisch faßte er seine in polemischem Ton vorgebrachten Überlegungen am Schluß des zweiten Artikels zusammen: Wenn das Volk durch «Partialrevision die naturgemäße Entwicklung unterstützt» und sich an ehrenhafte Männer anschließt, «dann haben wir einen Sieg der Überzeugung, unendlich viel dauernder als der Sieg der äußeren Umstände im Jahr 1848.»¹⁹⁴.

Etwas zurückhaltender schrieb er *Friedrich von Wyß*, die Totalrevision werde von den Kreisgemeinden wohl verworfen werden.

«Dagegen mache ich mir bedeutende Zweifel, ob meine Hauptidee, eine ad residentiam verpflichtete Regierung, durchdringen werde. Gelingt dieses nicht, so wird die vom Kantonsrath beabsichtigte Partialrevision von sehr geringem Werth sein.»¹⁹⁵.

Man glaubt ihm, daß er mit seinen Artikeln, in denen er der Regierung mangelnde Tatkraft vorwarf, «einige Sensation erregt» habe¹⁹⁶. Der erhofften vorteilhafteren Verwendung im Kanton hatte er sich dadurch jedenfalls nicht nähergebracht. Seine Ideen, für die es sich nach seinen Worten besser kämpfen lassen, «wenn man das Regieren der bisherigen Regenten nach der Natur zeichnen dürfte,» drangen schließlich nicht durch¹⁹⁷.

Immerhin wurde er 1857 als Mitglied in die von Alt-Landamman *Nazar von Reding* präsidierte Gesetzgebungskommission gewählt, deren Sitzungen er schon bisher als Protokollführer beigewohnt hatte¹⁹⁸. Im selben Jahr veröffentlichte er in

¹⁹¹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1. 1. 1853.

¹⁹² *Kothing* an *Bluntschli*, 18. 8. 1853.

¹⁹³ *NZZ*, Nr. 66 v. 7. 3. 1854.

¹⁹⁴ *NZZ*, Nr. 76 v. 17. 3. 1854.

¹⁹⁵ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 23. 3. 1854.

¹⁹⁶ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 19. 3. 1854.

¹⁹⁷ *Kothing* an *Bluntschli*, 12. 5. 1854.

¹⁹⁸ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 25. 4. 1857, s. hinten S. 50ff.

der Zeitschrift für schweizerisches Recht seine wichtige Abhandlung über das Hypothekarwesen des Kantons Schwyz¹⁹⁹.

Bereits im Jahre 1854 wollte ihn der Vorsitzende der Jützischen Direktion, Bürgermeister *J.J. Heß* von Zürich, als Mitglied dieses Verwaltungs- und Aufsichtsorgans über das in Gründung begriffene Lehrerseminar gewinnen²⁰⁰. Dieser Plan scheiterte am Widerstand der Regierung von Schwyz²⁰¹. Immerhin wurde *Kothing* einige Jahre später doch Sekretär und dann Mitglied der Seminardirektion²⁰².

Im November 1857 ernannte ihn die Historische Gesellschaft Basel, vermutlich auf Anregung von *D. A. Fechter* zu ihrem korrespondierenden Mitglied²⁰³.

Anfangs 1855 wurde auch ernsthaft erwogen, ob nicht *Kothing* die Bearbeitung der eidgenössischen Abschiede der Jahre 1500-1520 übertragen werden könnte, da sich mit *Segesser*, der eigentlich dafür vorgesehen war, verschiedentlich Unstimmigkeiten ergeben hatten. *Gerold Meyer von Knonau* bezeichnete *Kothing* in diesem Zusammenhang als «ausgezeichnet geschickt, Ländler, anspruchslos und in politischer Denkensweise ein uns gleicher Mann.»²⁰⁴. Auf eine Anfrage *Meyers von Knonau* hin machte *Kothing* zuerst einige Bedenken geltend und antwortete dann: «Die Auszeichnung würde mich sehr freuen gegenüber unserer Regierung, mit der ich betreff des Archivs jüngst unangenehme Beziehungen hatte.»²⁰⁵. Den entsprechenden Auftrag erhielt er aber erst 1863²⁰⁶.

Jene Aufmerksamkeiten bedeutender Männer außerhalb des Kantons und die Einsicht in die beschränkten persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten in Schwyz ließen *Kothing* nach dem Tod von Bundesarchivar *Meyer* trotz seiner schlechten Erfahrungen bei der Wahl des Bundesanwalts gründlich überlegen, ob er sich zur Wiederbesetzung der Bundesarchivarstelle melden solle²⁰⁷. *Meyer von Knonau* sagte ihm seine Unterstützung zu. Nachdem *Kothing* sich schließlich zum Verzicht durchgerungen hatte, begründete er ihn vor allem mit der ungenügenden Besoldung der Bundesstelle. Die in Aussicht stehende Jahresbesoldung von Fr. 3000.– war seiner Ansicht nach für Bern kaum mehr als die Fr. 1720.–, welche er in

¹⁹⁹ ZSR 6/1857, Abhandlungen, S. 151–216, s. hinten S. 83ff.

²⁰⁰ *Kothing*, Lehrerseminar, S. 7–28, s. hinten S. 101ff.

Job. Jakob Heß (1791–1857), Zürcher Bürgermeister. HBLS IV, 209, Nr. 16, ADB Bd. 12, S. 289–292 (*Meyer von Knonau*), *Pupikofer*, Joh. Jak. Heß.

²⁰¹ *Kothing* an *Heß*, 19. 5. 1854.

²⁰² Die Handschrift auf dem Brouillon zum Prot. der Seminardirektion ist von 1856 an diejenige *Kothings*. S. a. *Anton Reding* an *Nazar von Reding*, 28. 12. 1860. *Kothing*, Lehrerseminar. Er bezeichnete sich dort selbst bereits auf der Umschlagseite als Mitglied der Seminardirektion. Am 1. 10. 1867 unterschrieb *Kothing* eine Dankeskunde an *Tschümperlin* für eine Jahrzeitenstiftung als Sekretär der Seminardirektion. In der Wahl-Anzeige vom 26. 7. 1868, in der die Kantonskanzlei *Tschümperlin* für eine weitere Amtsduer als Präsident der Seminardirektion bestätigte, ist *Kothing* als Mitglied aufgeführt.

²⁰³ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 26. 12. 1854; Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 6/1857, S. XI.

Daniel Albert Fechter (1805–1876), HBLS III, 127, Nr. 5. Konrektor des Basler Gymnasiums, Lokalhistoriker und Redaktor eines Bandes der Eidgenössischen Abschiede. *Kothing* ist ihm bezüglich des Schwyzer Archivs weitgehend beigestanden, s. Prot. Reg. r. 1852, Nr. 522, 27. 5. 1852.

Ein weiteres Indiz für die Beteiligung *Fechters* an der Basler Ehrung gibt ein Brief *Schnells* an *F. v. Wyß*, 16./20. 12. 1853: «Aber der arme *Kothing*. *Fechter* sagte mir seine schwere Erfahrung. Und es geht mir immer nach, ihm zu schreiben.»

²⁰⁴ *Meyer von Knonau* an Bundesarchivar *Meyer*, 1. 2. 1855.

²⁰⁵ *Kothing* an *Meyer von Knonau*, 19. 2. 1855.

²⁰⁶ S. hinten S. 107ff.

²⁰⁷ *Meyer Johann Jakob* (1798–1869), Bundesarchivar von 1849 bis 1859. Über ihn: *Meyrat*, Das Schweizerische Bundesarchiv, S. 49 ff.

Schwyz verdiente²⁰⁸. Familienrücksichten bestärkten ihn sehr wahrscheinlich in seinem Entschluß. Seine Mutter war zwar im Mai 1856 gestorben, aber sieben noch lebende Geschwister bedurften in Schwyz seines Rates und seiner Verwendung²⁰⁹.

Er selbst war am 5. November 1854 die Ehe mit *Caroline Schnüriger*, einer Freundin seiner ersten Frau, eingegangen²¹⁰. Zur Zeit der Entscheidung über den Wegzug von Schwyz, im Herbst 1856, hatte sie ihm bereits ein Mädchen geboren und erwartete nun das zweite Kind²¹¹.

Mit dem Entschluß, in Schwyz auszuhalten, begab sich *Kothing* für Jahre der Möglichkeit, sich einer allzu großen und uneinheitlichen Arbeitslast und einer als unbefriedigend empfundenen Atmosphäre zu entziehen. Er blieb weiterhin in einer kleinen Verwaltung tätig, die infolge fortgeschrittenen Alters oder anderweitiger Verpflichtungen des Personals nur das allerdringlichste und dies zum Teil nur oberflächlich behandeln konnte²¹². *Friedrich von Wyß* klagte er: «Die blassen Kanzleigeschäfte geben mir keine Befriedigung; sie müssen alles ausfüllen, was Trägheit und Unfähigkeit der Regenten nicht leistet.»²¹³ Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß er schon bald wieder mit seinen Freunden von der Eröffnung einer eigenen Anwaltspraxis sprach²¹⁴. Auch eine Anstellung als bezahlter Mitarbeiter oder Redaktor der Zeitschrift für schweizerisches Recht wurde erwogen²¹⁵. Dann hoffte er auf eine hauptamtliche Anstellung als Koordinator des kantonalen Grundbuchwesens, er dachte an eine Archivarstelle in Neuenburg oder Sitten und schließlich fand er sogar: «Ich setze Werth auf ein leidentliches Klima, allein im übrigen ist mir Ort und Art der Verwendung fast gleichgültig.»²¹⁶ Im Jahre 1862 schien sich die Möglichkeit einer Wahl als Archivar im Aargau abzuzeichnen²¹⁷. Noch im Dezember 1865 glaubte er an eine derartige Berufung. Immerhin verließ er sich nicht darauf. Er teilte *Blumer* mit, er gebe nun die Stelle an der Regierungskanzlei auf, um die Schwyzer Agentur einer belgischen Bank aufzubauen und zu führen. Das Kantonsarchiv wolle er aber weiterhin betreuen²¹⁸. Vor Ablauf eines halben Jahres mußte er aber einsehen, daß er auf diese Weise den Lebensunterhalt für seine Fami-

²⁰⁸ *Kothing* an *Schnell*, 18. 8. 1856.

²⁰⁹ S. Sterbebuch der Pfarrei Schwyz.

Kothing an *Meyer von Knonau*, 5. 8. 1856.

²¹⁰ S. Ehebuch der Pfarrei Schwyz.

Caroline Schnüriger (1824–16. 8. 1892), Tochter von *Meinrad Schnüriger* (1795–1879), Major in Neapolitanischen Diensten, u. *Carolina*, geb. *Frischberz* (11. 12. 1797–22. 11. 1885). Auch alle ihre Brüder traten in den Dienst desselben Hauses. Aus der Zeit vor der Heirat werden im SAS, Nachlaß *Kothing*, ein Brief an die Eltern *Schnüriger* und zehn Briefe und je ein deutsches und ein französisches Gedicht *Kothings* an *Caroline* aufbewahrt.

²¹¹ Laut Taufbuch der Pfarrei Schwyz: *Maria Louisa Carolina*, Rufname: *Marie* (16. 11. 1855–2. 12. 1943), später Gattin von Bezirksläufer u. Sattlermeister *Xaver Reichmuth* (10. 3. 1852–11. 5. 1920) u. Mutter von Kanonikus *Paul J. Martin Reichmuth* (9. 4. 1891–24. 4. 1969). Zweites Kind: *Maria Carolina Josephina*, Rufname *Caroline* (5. 11. 1856–1. 11. 1903), später Gattin von Notar *Nazar Reichlin* (11. 10. 1844–3. 10. 1905) u. Mutter von Kantonsingenieur Dr. *Nazar Reichlin-Markwalder* (11. 4. 1885–28. 2. 1969).

²¹² *Kothing* an *Blumer*, 2. 9. 1864 u. *Kothing* an *Schnell*, 5. 10. 1861.

²¹³ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 13. 10. 1858.

²¹⁴ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 7. 8. 1860.

²¹⁵ *Schnell* an *F. v. Wyß*, 12. 10. 1859 u. 19. 10. 1861.

F. v. Wyß an *Schnell*, 18. 10. 1861.

²¹⁶ *Kothing* an *Schnell*, 5. 10. 1861.

²¹⁷ *Kothing* an *Blumer*, 28. 2. 1862.

²¹⁸ *Kothing* an *Blumer*, 4. 12. 1865.

lie nicht sicherstellen konnte. Auf sein Gesuch hin entband ihn der Kantonsrat deshalb am 15. Mai 1866 von seinem Amt als Kantonsgerichtssubstitut, das ihm die Bezirksgemeinde Schwyz übertragen hatte und wählte ihn einen Tag später erneut zum Kanzleisekretär²¹⁹.

Nach dem unerwartet frühen Tod von Bundesarchivar *Krütli* im Jahre 1867 stellte sich erneut die Frage, ob sich *Kothing* um die Stelle des Bundesarchivars bewerben solle. Abgesehen davon, daß er sich keine allzugroßen Chancen ausrechnete, bekannte er *Blumer* in einem Brief: «Aber sei dem, wie es wolle, ich darf nach zurückgelegtem 52. Jahr und bei problematischer Gesundheit nicht mehr daran denken, mich außer Landes zu begeben, aus Furcht, den Käufer zu betrügen.»²²⁰.

Krankheit und Unpässlichkeiten, die ihm schon bisher nicht ganz fremd gewesen waren, begannen nun auch, seine Arbeitskraft zu beeinträchtigen. Nach einer Grippe-Erkrankung im Frühjahr 1858 klagte er noch im August desselben Jahres über ein auffallendes Schlafbedürfnis²²¹. Und Ende 1864 hatte er nach verschiedenen Rückschlägen und Kuren eingesehen, daß er die frühen Morgenstunden nicht mehr wie bis anhin für private Arbeiten verwenden durfte²²². Ein altes Lungenleiden hatte ihn bereits 1859 an den Rand des Todes gebracht, und dasselbe wiederholte sich 1866²²³. Er mußte sich Rechenschaft darüber geben, daß kaum mehr eine vollständige Heilung eintreten werde²²⁴.

Zweifellos entsprach der gesundheitlichen Labilität *Kothings* eine starke geistige Empfindlichkeit. Er ließ sich durch wirkliche oder vermeintliche Zurücksetzungen allzu leicht beunruhigen und mußte sehr oft mit körperlichen Rückschlägen dafür büßen: «Es ist ein wahres und aufrichtiges Bekenntnis, daß ich mich als heftig kenne. . .», klagte er schon 1857²²⁵. Und *Blumer* berichtete er 1863:

«Vorletzte Woche war ich in Zürich, um einen Arzt zu konsultieren. Dieser wollte kein Lungenübel entdecken, wohl aber eine Herzerweiterung, deren Grund wohl in dem vielen Verdruß liegen dürfte, den mir meine Stellung schon seit Jahren verursacht hat. Ich habe mir neuerdings vorgenommen, mich mehr zu beherrschen. . .»²²⁶.

Selbst seinen Freunden fiel er manchmal mit seinen Klagen zur Last, und auch von seinem beharrlichsten Förderer, *Nazar v. Reding*, fühlte er sich ungerecht behandelt. *F. v. Wyß* veranlaßte eine Begegnung mit ihm am Schweizerischen Juristentag zu folgenden Bemerkungen:

«Mühe machte mir *Kothing*; er ist so vertieft in alle Verfolgungen, die er glaubt ausstehen zu müssen, daß er von nichts anderem reden kann, und mir kam er wie 10 Jahre älter geworden vor seit letztem Herbste. Er denkt nun ernstlich ans Auswandern nach *Aarau*, und ist doch so sehr ein Schwyzer, daß ihm das gewiß fast das Herz bricht und seiner Frau wohl noch mehr. Ließe sich nicht durch Herrn *Reding*, den er als seinen Hauptverfolger ansieht, erfahren, was eigentlich auch an dieser Sache ist und ob nicht auch viel hypochondrische Schwarzseherei mit unterläuft. . .?»²²⁷.

²¹⁹ Prot. Kant. r., 1866–1876, S. 16 u. 18.

²²⁰ *Kothing* an *Blumer*, 23.11.1867.

²²¹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 27.3.1858 u. 26.8.1858.

²²² *Kothing* an *Georg von Wyß*, 19.12.1864: «An die zwanzig Jahre arbeitete ich vor dem Frühstück 2–3 Stunden; aber dieses wird mir nicht mehr möglich.»

²²³ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 23.9.1854, an *Krütli*, 31.3.1859, an *Kaiser*, 21.1.1868, an den Chef des EDI, 31.12.1870.

²²⁴ *Kothing* an *Kaiser*, 30.3.1868.

²²⁵ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 26.9.1857.

²²⁶ *Kothing* an *Blumer*, 27.4.1863.

²²⁷ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 27.8.1862.

Landamman *Reding* hingegen gab einen Brief an P. Gall *Morel*
«unserem braven Freunde *Kothing* mit, dem ich es von Herzen gönne, daß er einige Unterhaltung und Aufmunterung bei Ihnen finden wird, deren er nach längerem Unwohlsein wirklich recht sehr bedarf, . . . Er sieht die Sachen zwar zu schwarz, wie es mir und Andern auch widerfahrt in Tagen gemütlicher Mißstimmung, allein in Mehrerem mag er recht haben und von seinen Kollegen ja nicht immer behandelt werden, wie er es gewiß wohl verdienen würde.»²²⁸.

Zu ungefähr derselben Zeit übersandte *Kothing* seinem Freund *Blumer* ein Bild und schrieb dazu:

«Was meine Photographie betrifft, so zweifle ich, ob der Ausdruck als stätig richtig gelten könnte, es wäre dann, daß sich der langgenährte Schmerz über eine gewisse unwürdige Stellung bereits äußerlich eingegraben hätte. In einer andern Umgebung wäre ich sicher auch ein Anderer.»²²⁹.

Der schwere gesundheitliche Rückschlag im Jahre 1866 war wohl weitgehend die Folge der seinen Lebensmut niederschmetternden Feststellung, daß es für ihn zumindest im Kanton Schwyz keine Möglichkeit zu einer existenzsichernden Berufstätigkeit außerhalb der kantonalen Verwaltung gebe.

Trotz der sich mehrenden gesundheitlichen Störungen und trotz vieler Widerwärtigkeiten im Berufsleben fand er immer wieder Kraft und Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten: «Nach langem Schwanken bin ich nun entschlossen, mich auch an einem historischen Gegenstand zu versuchen, nämlich an der Geschichte des Linden- und Hartenhandels 1763 bis 1769. . . *Monnard* hat diese demokratische Episode unserer Geschichte ziemlich ausführlich behandelt, allein er kannte viele Quellen nicht, die ich seither entdeckt habe.»²³⁰. Diese Arbeit wurde zwar nicht durch ihn selbst zu Ende geführt, sondern der Schwyzer Arzt und Politiker Dr. *Dominik Schilter* hielt unter *Kothings* Präsidium an der Jahresversammlung 1865 des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Brunnen einen entsprechenden Vortrag²³¹.

Die Archivarbeit rückte je länger desto mehr in den Hintergrund, da *Kothing* seiner übrigen Arbeitslast kaum Herr wurde und in der Regierung wenig Verständnis dafür vorhanden war²³². Einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Polizeistrafgesetzes lehnte er ab²³³. Stark beschäftigten ihn hingegen gesetzesredaktionelle Aufgaben über das Hypothekar-, Schuldbetreibungs- und Notariatswesen²³⁴. Auf eigene Initiative hin erhielt er am 16. April 1859 vom Regierungsrat auch den Auftrag, die

²²⁸ *Reding* an P. Gall *Morel*, 16. 5. 1865, s.a. *Wyrsc*, Reding, S. 160 unten u. f.

Pater Gall *Morel* (1803–1872), HBLS V, 161, ADB, Bd. 22, S. 220ff. (*Gabriel Meier*), P. *Kübne*, P. Gall *Morel*, u. *Liebenau*, Ein edles Freundespaar.

²²⁹ *Kothing* an *Blumer*, 28. 8. 1865. Es dürfte sich um die Fotografie handeln, welche heute noch im Album der Abschiederedaktoren im BAB, Bibliothek A 1556, vorhanden ist. Im Nachlaß *Blumers* läßt sich keine solche mehr finden.

²³⁰ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 27. 8. 1858.

Monnard Carl, Geschichte der Eidgenossenschaft während des 18. und den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts, Zürich 1847–1853. Weitere Ausführungen zur geplanten Arbeit hinten S. 114.

²³¹ *Dettling*, Geschichtskalender 1923, S. 48, sowie Gfd., Bd. 21/1866, S. 345–396, u. Bd. 22/1867, S. 162–208.

Dominik Schilter (1823–1883), Arzt in Schwyz, Gemeindepräsident, Regierungsrat 1870–1874, gemäßigt liberal. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 79, Nr. 24.

Nekrolog in: Bote der Urschweiz, Nr. 73 v. 12. 9. 1883.

²³² *Kothing* an F. v. *Wyß*, 13. 10. 1858.

²³³ *Kothing* an F. v. *Wyß*, 17. 3. 1859.

²³⁴ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 13. 10. 1858, s. hinten S. 50ff.

Schwyzer Eidesformeln zu sammeln und eine Ausgabe der Gesetze von 1803 bis 1832 vorzubereiten²³⁵.

Nach dem Brand von Glarus wies er seinem schwer betroffenen Freund *Blumer* gegenüber auf die außerordentliche Spandefreudigkeit der Schwyzer Bevölkerung hin und fuhr fort: «Vielleicht gelingt es mir noch, persönlich ein kleines Scherlein zu bereiten, wie es seiner Art nach ein anderer nicht könnte.»²³⁶. Aus diesem Anlaß ist das Schriftchen «Der Brand von Schwyz, 1642» entstanden²³⁷. Dieser ersten von *Kothing* allein verfaßten rein geschichtlichen Arbeit folgte noch im selben Jahr ein Vortrag über «Werner und Rudolph Stauffacher von Steina»²³⁸.

Von der ersten Arbeitstagung des Schweizerischen Juristenvereins am 9. September 1862 an lieferte *Kothing* regelmäßig die Beiträge für den Kanton Schwyz²³⁹. Vermutlich im Auftrag *Redings* schrieb er 1862 die selbst verlegte und bei Pater *Theodosius Florentini* gedruckte Geschichte der Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände von 1803-1862²⁴⁰. Nach Abschluß dieser Arbeit übernahm er auf Anfrage seines Jugendfreundes Bundesarchivar *Karl Krüttli* die Redaktion der eidgenössischen Abschiede von 1681-1712, eine Bürde, die ihn bis zu seinem Lebensende drückte²⁴¹.

Im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung zwischen Kanton und Allmeindkorporationen begann er das rechtshistorisch bedeutsame Material zur Abklärung der Eigentumsverhältnisse an verschiedenen größeren Vermögenswerten im Kanton zu sammeln²⁴². Sieben Jahre später entstand daraus eine von ihm sorgfältig ausgearbeitete Streitschrift der Regierung mit dem Titel «Das Staatsvermögen des Kantons Schwyz».^{242a}

Zur Eröffnung des schwyzerischen Lehrerseminars in Rickenbach am 4. November 1868 verfaßte er im Auftrag der Seminardirektion eine Denkschrift²⁴³. Seiner Art gemäß entledigte er sich dieser Aufgabe exakt und sachlich. Mit besonderem Vergnügen führte er sie wohl nicht aus. «Die Anstalt ist die beste Schöpfung, die unsere Regierung aus der neueren Zeit aufzuweisen hat,» schrieb er zwar *Georg von Wyß*²⁴⁴. Pater *Gall Morel* gegenüber verschwieg er aber nicht, daß seiner Ansicht nach mit dem Jützischen Legat nicht das Bestmögliche erreicht worden war²⁴⁵.

3. Ehrungen

Den wissenschaftlichen Arbeiten *Kothings* konnte auf die Länge die Anerkennung nicht versagt bleiben. Der erwähnten Ernennung zum korrespondierenden Mitglied der Historischen Gesellschaft in Basel folgt im Dezember 1863 die Wahl zum Ehrenmitglied des Historischen Vereins des Kantons Aargau²⁴⁶. Was der Vereins-

²³⁵ *Dettling*, Geschichtskalender, 1909, S. 25; s. hinten S. 74 (Eidesformeln) u. S. 71f.

²³⁶ *Kothing* an *Blumer*, 15. 5. 1861.

²³⁷ S. hinten S. 97.

²³⁸ S. hinten S. 98ff.

²³⁹ S. hinten S. 47f.

²⁴⁰ S. hinten S. 75ff.

²⁴¹ S. hinten S. 107ff.

²⁴² *Kothing* an *Blumer*, 27.4. 1863.

^{242a} S. hinten S. 88ff.

²⁴³ *Kothing* an *Gall Morell*, 20. 9. 1868.

²⁴⁴ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 22. 7. 1868.

²⁴⁵ *Kothing* an *Gall Morel*, 6. 11. 1868, s. hinten S. 101ff.

²⁴⁶ S. dazu den vorn, S. 34, teilweise abgedruckten B. v. *F.v.Wyß* an *Schnell* v. 10. 9. 1862 u. a. Anm. 203.

präsident *Augustin Keller* neben der Ehrung der wissenschaftlichen Arbeit damit bezweckte, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Zu jener Zeit war in Aarau die Frage der Schaffung einer Archivstelle hängig, für die *Kothing* sich sehr interessierte. Möglicherweise wollte *Keller* die Aargauer Geschichtsfreunde auf den Schwyzer Archivar aufmerksam machen. Denkbar wäre aber auch, daß ihn *Keller* für den entgangenen Posten zumindest moralisch entschädigen wollte²⁴⁷.

Ein Jahr nach der Ehrung im Aargau teilte ihm *Johann Jakob Blumer*, der Gründer und erste Präsident des Historischen Vereins des Kantons Glarus, mit, daß auch dieser Verein ihm zusammen mit dem im Kloster Einsiedeln lebenden Glarner P. *Justus Landolt* die Ehrenmitgliedschaft anbiete²⁴⁸. Im folgenden Jahr wurde ihm das Präsidium des Historischen Vereins der fünf Orte anvertraut, und er konnte am 11. September 1865 dessen Hauptversammlung in Brunnen leiten²⁴⁹.

Die schönsten Ehrungen seines Lebens brachte ihm aber das Jahresende 1866. Auf Vorschlag von Professor *Osenbrüggen* ernannte ihn die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich «auf Grund seiner Verdienste als Erforscher und Herausgeber der alten schwyzerischen Rechtsquellen» zum Ehrendoktor beider Rechte²⁵⁰. Er erhielt diesen Titel zusammen mit den Zürcher Regierungsräten *Benz* und *Treichler*, dem Zürcher Obergerichtspräsidenten *Pestalozzi* und dem späteren

²⁴⁷ Ernennungsurkunde im Nachlaß *Kothing* (SAS). Argovia IV, 1864/5, S. XXXXVI.

²⁴⁸ *Kothing* an *Blumer*, 17. 12. 1864. JHVG, 2. Heft, 1866, S. 2.

Pater *Justus Landolt* (1815–1883), von Näfels, Benediktiner des Klosters Einsiedeln, Lehrer für Philosophie, Kirchengeschichte und Dogmatik, Geschichtsforscher, nach *Winteler*, Geschichte des Landes Glarus, Bd. II, S. 560, HBLS IV, 594, GL Nr. 11.

Das Stiftsarchiv Einsiedeln bewahrt eine große Zahl seiner unedierten Werke vor allem lokalgeschichtlichen Inhalts auf. S. *Henggeler*, Profeßbuch, S. 526–531.

²⁴⁹ Gfd. Bd. 22/1867, S. V f.

²⁵⁰ Register der Ehrendoktoren auf der Universitätskanzlei Zürich.

Der Antrag *Osenbrüggens* lautete: «Mit Vergnügen stimme ich dem Vorschlag des Herren Collegen bei, erlaube mir aber zugleich einen Nichtzürcher, einen Juristen aus der Urschweiz, den Herrn Staatsarchivar und Regierungssekretär M. *Kothing* in Schwyz, für die Ertheilung der Würde eines Dr. iuris utr. honoris causa zu empfehlen. Unter den nicht zum Kreise der akademischen Docenten gehörigen schweizerischen Juristen nimmt Herr *Kothing* durch seine wissenschaftlichen Arbeiten eine hervorragende Stellung ein. Wir haben von ihm die Ausgabe des alten Landsbuchs von Schwyz 1850 und der Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz 1853; ferner in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. V eine gediegene Abhandlung «Die Erbrechte des Kantons Schwyz mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart», in Bd. VI die Abhandlung «Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz.» Andere Arbeiten desselben Verfassers sind mir augenblicklich nicht zur Hand, aber die genannten Werke und Abhandlungen sind Zeugnisse der Wissenschaftlichkeit des Mannes. Erwähnen darf ich auch, daß wer nur mit schweizerischer Rechtsgeschichte sich beschäftigt hat, die Freundlichkeit des Herrn *Kothing* hat ansprechen müssen und der genauen Mittheilungen desselben aus dem von ihm musterhaft geordneten Archiv von Schwyz sich erfreut hat. Ich bin überzeugt, daß dem bescheidenen Manne die Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste unsererseits ebensogroße Freude machen wird wie er sie in hohem Maße verdient.

Unsere Fakultät erfreut sich eines recht bedeutenden Besuches junger Juristen aus sehr verschiedenen Cantonen der Schweiz, sie darf sich fast «Eidgenössisch» nennen, es liegt uns daher nicht fern, wenn wir das Füllhorn unserer Ehren, unsere Blicke über den Canton Zürich hinaus zu richten.

30. Nov. 66 Osenbrüggen»

F. v. *Wyß* schrieb dazu: «Betrff. Hern. *Kothing* möchte ich beifügen, daß die sehr wohl verdiente Auszeichnung uns umso passender scheint als seine Verdienste im eigenen Kanton zwar sehr viel benutzt aber äußerlich wenig anerkannt worden sind.»

Original in StAZ, U 105 h.1 fasz.1.

Eduard Osenbrüggen (1809–1879), Professor an der Universität Zürich für Handels- und Wechselrecht und Kriminalistik, Rechtshistoriker u. Reiseschriftsteller. HBLS V, S. 360, ADB 24, S. 463–468 (R. *Loening*), *Stinzing/Landsberg*, 2. Halbband, S. 548ff., *Pfenninger*, Strafrecht und Strafprozeß, S. 319 und die dort erwähnte Literatur.

Bundesrat und damaligen Aargauer Regierungsrat *Welti*²⁵¹. Aus der Tatsache, daß die juristische Fakultät in einem Jahr gleich fünf neue Ehrendoktoren vorschlug, darf nicht geschlossen werden, es sei dies die Regel, und die Ehrung habe deshalb eine entsprechend geringe Bedeutung. Im Gegenteil hatte die juristische Fakultät in den ersten dreißig Jahren ihres Bestehens (1833-1862) nur 13 Ehrendoktoren ernannt. Die hier erwähnten Promotionen waren die ersten seither²⁵². Es zeigt sich also, daß Zürich in dieser Hinsicht sehr zurückgehalten hat.

Nicht ganz auszuschließen ist die Möglichkeit, daß die Anregung zu dieser hohen akademischen Würdigung von *J.J. Blumer* ausgegangen und von seinem einflußreichen Freund *Alfred Escher* unterstützt worden ist. Angaben dazu finden sich weder in der Korrespondenz *Blumers* mit *Escher* noch in jener *Osenbrüggens* mit *Blumer*. Hingegen weist ein Brief des an seiner Schwyzer Umgebung verzweifelnden *Kotbing* aus dem Jahre 1861 in diese Richtung.

«Du siehst nun,» schrieb er *Blumer*, «daß ich alle Fibern anstrengte hier forzukommen, und unter solchen Eindrücken denkt man an alles, was als Empfehlung dienen könnte. Beinahe mit einigem Erröthen lasse ich nun einen Gedanken in die Feder übergehen, der mir schon oft gekommen und von mir immer wieder abgewiesen worden ist. Deine große anerkannte rechtshistorische Leistung hat Dir ein wohlverdientes Ehrendiplom gebracht. Ich will die meinigen mit den Deinigen nicht vergleichen, doch habe ich allen Germanisten sehr beachtenswerten Stoff geliefert und mich auch in einigen Arbeiten versucht. Wäre ich nicht niedergedrückt gewesen durch tägliche Arbeit, ich würde mehr gethan haben. Was ich gearbeitet, errang ich unter den ungünstigsten Verhältnissen, ohne Aufmunterung, ohne Anerkennung, in einem Lande, wo noch Niemand etwas wissenschaftliches auf diesem Gebiete versucht hatte. Diese Stellung hat vielleicht mehr Verdienstliches als die Sache selbst. Wie sehr würde ich es danken, wie bescheiden anerkennen wenn mir von der Universität Zürich eine solche Auszeichnung zu Theil würde! Ich weiß zwar, daß ich dadurch nicht größer würde, allein wegen meiner sollte auch größeres Verdienst nicht herabgesetzt werden. Ich stelle mir vor, eine solche Ehre sei etwa auch schon durch beflisseneres Anziehen der Hausglocken errungen worden, wie dies mit manchen andern der Fall sein mag. Indessen möchte ich den Weg der Schmach nicht wandeln. Der Gedanke, durch Dich, vielleicht bei Herrn Präsident *Escher* angeregt, müßte einleuchten und ungezwungen realisiert werden können. Dann würde mich eine solche Auszeichnung namentlich angesichts meines undankbaren Heimatkantons, freuen, und sie würde mir zu einem weiterem Fortkommen den Weg ebnen.»²⁵³.

Entscheidend ist, daß es sich um eine gerechtfertigte Ehrung handelte, und nicht, wie sie zustande gekommen ist. Entscheidend ist auch, daß sich *Kotbing* dadurch für manche Unbill vergangener Jahre entschädigt fand. . . «Ich bin schwach genug zu bemerken, daß mir diese Anerkennung innige Freude gemacht

²⁵¹ Rudolf Benz (1810–1872), Zürcher Regierungsrat, Nationalrat und Oberst, HBLS II, S. 102, ZH Nr. 4, *Gruner I*, S. 50, ZH 8.

Friedrich Salomon Pestalozzi (1813–1888), Obergerichtspräsident 1861–1867, HBLS Bd. V, S. 405, Nr. 17.

Johann Jakob Treichler (1822–1906), Zürcher Regierungs- u. Nationalrat, Oberrichter u. ab 1872 Professor der Rechte an ETH und Universität, s. HBLS Bd. VI, S. 42, Nr. 2, u. *Gruner I*, S. 118, ZH 118.

Friedrich Emil Welti (1825–1899), Bundesrat, s. HBLS Bd. VII, S. 470, u. *Gruner I*, S. 683, AG 83. S.a. den Bericht des akademischen Senates über die Wirksamkeit der Universität von Ostern 1866 bis Ostern 1867.

²⁵² Gagliardi, Universität Zürich, S. 1025, Tabelle b.

²⁵³ Kotbing an Blumer, 7. 10. 1861.

hat,» schrieb er seinem Freund *Meinrad Schuler* nach Intra²⁵⁴. Und der Fakultät dankte er unter anderem mit folgendem Satz: «Die Anerkennung, die mir nun die Juristenfakultät von Zürich hat zu Theil werden lassen, übersteigt Alles, was mir mein engeres Vaterland für meine Leistungen bieten könnte und wird auch, wenn Zeit und Kräfte ausreichen, zu neuer Thätigkeit ermuntern.»²⁵⁵

Genau eine Woche nach dieser akademischen Ehrung erlebte *Kothing* auch noch die höchste Auszeichnung seines Lebens auf beruflich-praktischer Ebene. Bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen wählte ihn die Bundesversammlung am 11. Dezember 1866 mit genau 54 Stimmen im ersten Wahlgang der zweiten Reihe zum Ersatzmann des eidgenössischen Bundesgerichts²⁵⁶. Hier steht nun außer Zweifel, daß Ständerat und Bundesrichter *J.J. Blumer* wesentlich zu jener Wahl beigetragen hat. «Die Wahl zum Ersatzmann des Bundesgerichts hat mich wirklich sehr gefreut und die Auszeichnung von Seite der Juristenfakultät in Zürich hat dieselbe allerdings gefördert, weil ich dadurch auf einmal in weitern Kreisen bekannt wurde. Der Anstoß wird sicher von Dir ausgegangen sein und ich zweifle auch nicht, daß die Schwyzer ohne Widerstreben, ja einige mit Überzeugung mitgemacht haben werden,» schrieb er seinem Freund²⁵⁷.

Bis zur Bestellung des ständigen Bundesgerichts im Jahre 1874 blieb er nun Ersatzmann und wurde sporadisch auch zu Gerichtssitzungen nach Bern einberufen²⁵⁸. Seine Wiederwahl im Jahre 1869 fiel erneut recht knapp aus. Bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen erreichte er 69²⁵⁹. Dies hängt nicht mit der beruflichen Qualifikation *Kothings*, sondern mit dem Umstand zusammen, daß die Bundesversammlung zu jener Zeit besonders gern verdiente Politiker mit der Wahl ins Bundesgericht ehrte.

Wenn *Kothing* in seinem Heimatkanton in dieser Zeit vom Sekretär zum Mitglied der Gesetzgebungskommission und der Seminardirektion befördert wurde, so war das nichts weiter als eine Anpassung des Titels an die schon längst innegehabte Funktion²⁶⁰.

4. Freud und Leid in der Familie

Georg von Wyß gegenüber äußerte sich *Kothing* einmal über seine engsten Bindungen:

«Im Juni machte ich meine gewohnte Rundreise in den Bezirken und mußte mich wegen besonderer Aufträge länger als gewöhnlich aufhalten. Am 17. ging ich nach Zürich, in der Absicht, mich dort einen Tag aufzuhalten und meine Freunde zu besuchen. Aber schon auf dem Dampfschiff überkam mich das Heimweh nach meinen Kindern. Schnell machte ich einige Einkäufe und nach zwei Stunden fuhr ich wieder fort, ohne Jemanden gesehen zu

²⁵⁴ *Kothing* an *Meinrad Schuler*, 9. 12. 1866.

Meinrad Schuler (1828–84), Erziehungsrat, Bezirksrichter, Kantonsrat 1860–1864, Kaufmann im Handelshaus seines Onkels *Theodor Castell*, einer der engsten Freunde *Kothings*. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 89, Nr. 30. Ebenso den Brief *Blumers* an *Schuler* v. 4.6.1866 u. die Briefe *Kothings* an *Blumer*, insbesondere jener vom 28. 6. 1866.

²⁵⁵ *Kothing* an Professor *Regelsberger*, 8. 12. 1866.

Ferdinand Aloys Waldemar Regelsberger (1831–1911), HBLS V, S. 561, Professor für römisches Recht, war 1866–1868 Dekan der Zürcher juristischen Fakultät und hat als solcher die Ernennungsurkunde, welche heute noch vorhanden ist (SAS Nachlaß *Kothing*), zusammen mit dem Rektor *Otto Friedrich Fritzsch* (HBLS III, S. 343) und dem Aktuar *Heinrich Firtz* unterzeichnet.

²⁵⁶ Prot. der Bundesversammlung vom 11. 12. 1866.

²⁵⁷ *Kothing* an *Blumer*, 15. 12. 1866.

²⁵⁸ S. dazu *Kothing* an *Krütti*, 6. 6. 1867, *Kothing* an *Blumer*, 27. 10. 1871, *Kothing* an *Kaiser*, 30. 1. 1872 u. 28. 6. 1873, «Bund» v. 26. 5. 1874.

²⁵⁹ Prot. der Bundesversammlung v. 11. 12. 1869.

²⁶⁰ S. Staatskalender des Kantons Schwyz für 1859 und 1865, u. hinten S. 50f u. S. 102.

haben. Ich habe mir nachher darüber Vorwürfe gemacht, allein ich unterlag dem augenblicklichen Eindruck und that, was ich nicht lassen konnte.»²⁶¹

In seiner Familie erlebte er manche Freude. Aber schwere Enttäuschungen blieben ihm hier auch nach dem Tod seiner ersten Frau sowenig wie im öffentlichen Leben erspart. Die Geburt seiner dritten Tochter, *Josephine*, fiel in eine Zeit, da er selbst, todkrank, nur langsam genas. Und auch seine Frau erholte sich lange nicht nach der Entbindung²⁶². *Louise*, das vierte Mädchen, kam im April 1860 zur Welt²⁶³. Auf den Spätsommer 1861 erhoffte sich *Kothing* einen Stammhalter, mußte aber schon im August über einen schweren Schicksalsschlag berichten:

«In meiner Familie hatte ich am 11. d. ein betrübendes Ereignis. Einen Monat zu früh kam meine Frau nieder und am 13. wurde das Kind begraben. Ich habe vier gesunde Mädchen und der erste Knabe, auf dem mein Name geruht hätte, starb. Der älteste Bekannte unserer Familie steht unter der Zahl der Exkommunizierten von 1309 und nun ist das Geschlecht am Erlöschen, wenn mir kein Sohn beschieden ist. Die Idee, den eigenen Namen untergehen zu sehen, hätte auch für mich, obschon von geringster Herkunft, etwas Peinliches. Indessen behalte ich meinen Schmerz für mich und theile ihn nur mit wenigen Freunden».²⁶⁴

Ein Jahr später mußte er das vierzehn Tage alte Mädchen *Walburga* begraben, und am 20. April 1864 starb die eben geborene *Amalia Cattarina*²⁶⁵. Gefaßt, aber tief getroffen teilte er knapp ein Jahr später *Johann Jakob Blumer* mit:

«Ich hoffte immer, den schuldigen Dank mit einer guten Nachricht verbinden zu können. Allein es war anderst beschlossen. Gestern wurde mir ein Knabe geboren, von kräftiger Constitution; allein er war um den Hals verschlungen und so mußte die Geburt zugleich den Tod mitbringen. Der liebe Gott will mir also keinen Knaben lassen und so unterwerfe ich mich ganz ruhig, wenn auch tief fühlend. Die Mutter befindet sich ganz wohl, außer daß sie von meinem Schmerz vielleicht die größere Hälfte auf sich nimmt.»²⁶⁶

In den Jahren 1866 und 1869 wurden ihm zwei gesunde Mädchen, *Anna* und *Lena*, geschenkt²⁶⁷. Wie sehr sich aber die Hoffnung auf einen Stammhalter noch in seinem 55. Altersjahr in ihm regte, zeigte sich, als er keine zwei Wochen vor der Geburt seines letzten Kindes an *Ferdinand Keller* entschuldigend schrieb, er wolle den Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde nicht persönlich abonnieren,

²⁶¹ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 27. 8. 1858.

²⁶² *Maria Josepha Aloisia Caecilia*, genannt *Josephine*, geb. 22. 11. 1858 in der Sagenmatt, Paten: *Emil v. Schnüriger* u. *Josephina Hediger*, beide v. Schwyz, s. Taufbuch der Pfarrei Schwyz. Am 11. 2. 1888 verheiratete sie sich mit *Franz Rickenbach* in Schwyz (3. 12. 1857–9. 1. 1913). Sie starb am 7. 2. 1937 in Schwyz.

Kothing an *Krütti*, 31. 3. 1859.

²⁶³ *Josephina Maria Aloisia*, genannt *Louise*, geb. 2. 4. 1860 im Dorf, Schwyz, ledig gest. 21. 12. 1946 in Pfäffers SG. Paten: *Alois v. Schnüriger* u. *Aloisia v. Schnüriger*, beide v. Schwyz; s. Taufbuch der Pfarrei Schwyz. Sie ist nach Angabe der Töchter von *Josephine Rickenbach-Kothing* viele Jahre lang als Gouvernante in Rußland u. Frankreich tätig gewesen.

²⁶⁴ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 31. 8. 1861.

²⁶⁵ *Maria Anna Walburga*, genannt *Walburga*, geb. 2. 9. 1861 im Unterdorf, Paten: *Anton Schuler*, Schwyz, und *Carolina Wyß*, Einsiedeln, s. Taufbuch der Pfarrei Schwyz.
Amalia Cattarina, s. Sterberegister der Pfarrei Schwyz.

²⁶⁶ *Kothing* an *Blumer*, 21. 2. 1865.

²⁶⁷ *Maria Anna Emilia*, genannt *Anna* (20. 10. 1866 im Dorf – 10. 1. 1944 in Schwyz), Paten: *Thomas* u. *Marie Schnüriger*, v. Schwyz, heiratete am 4. 1. 1889 *Martin Schreiber* (29. 1. 1846 – 9. 11. 1926), v. Arth, Hotelier.

Josephina Maria Carolina Magdalena, genannt *Lena* (28. 5. 1869 im Unterdorf – 9. 7. 1953), Paten: *Meinrad Schuler*, Schwyz, u. *Josephina Castell*, Schwyz, heiratete am 9. 6. 1902 *Franz Xaver Bussinger* (1. 10. 1866–21. 7. 1931), v. Eiken AG.

weil er keinen Sohn habe und sich seine Mädchen schwerlich mit solcher Lektüre beschäftigen würden²⁶⁸.

Die Sorge um die materielle Sicherstellung seiner Frau und der sechs Töchter ließ ihn bei seinem kleinen Lohn und seiner angegriffenen Gesundheit nie mehr los, und es zeigte sich bei seinem Tode auch, daß es der Mithilfe seiner Freunde bedurfte, um die Familie vor Entbehrungen zu bewahren.

5. Die letzten Lebensjahre

In den späten Sechziger Jahren wurde *Kothing* endlich auch in Schwyz die Anerkennung zuteil, die er bisher fast ausschließlich außerhalb des Heimatkantons gefunden hatte. Man begann nun Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit zu nehmen und sah ein, daß seine Arbeitskraft nicht unbegrenzt war. So beschloß die Justizkommission «die Kontrollen über die Klagen und Straffälle bei den Bezirksamman-ämtern und Bezirksgerichten künftig jeweilen im Monat Januar durch ihre nächstwohnenden Mitglieder bereinigen zu lassen, worauf dann der übrige Theil der Rundreise ohne Nachtheil auf die bessere Jahreszeit verschoben werden kann.»²⁶⁹. Damit entlastete sie *Kothing* von einem Auftrag, dessetwegen er seit zwanzig Jahren jeweils zur kältesten Zeit in alle Bezirke hatte gehen müssen, was seiner Gesundheit oft sehr abträglich war.

Am 22. November 1869 wählte ihn der Kantonsrat anstelle des am 25. Oktober verstorbenen *Franz Reding* zum zweiten Kantonsschreiber²⁷⁰. Auf Ende März 1870 trat der Kanzleidirektor *Ambros Eberle* zurück, da ihn Bau und Leitung des 1869 eröffneten Hotels Axenstein je länger desto mehr beanspruchten und daher Kritik an seiner Amtsführung laut wurde²⁷¹. Am 23. Juni 1870 wählte der Regierungsrat *Kothing* zu dessen Nachfolger²⁷².

Nachdem *Kothing* während drei Monaten, abgesehen vom Kriminalgericht, alle Kanzleigeschäfte der Gerichte und der Regierung allein erledigt hatte, nahmen am 1. Juli 1870 *Jobann Baptist Kälin* als zweiter Kantonsschreiber und *Wilhelm Weber* als Kanzleisekretär ihre Arbeit auf²⁷³. Nach einer Anlaufzeit konnte er *Blumer* mitteilen, zum Nutzen des Landes besitze er nun wieder Einfluß auf die Staatsgeschäfte, und sein Dienstverhältnis sei sehr angenehm²⁷⁴. Wie sehr er nun in Schwyz geschätzt wurde, zeigt die Behandlung seines Gesuchs um Gehaltsaufbesserung durch den Kantonsrat. Nicht weniger als sieben der tüchtigsten Männer aus dem

²⁶⁸ *Kothing* an *Ferdinand Keller*, 16. 5. 1869.

Ferdinand Keller (1800–1881), bedeutender Zürcher Historiker. Über ihn: *Boesch*, Ferdinand Keller und die Innerschweiz, *Largiadèr* in Festgabe Hans Lehmann, *Henggeler*, Vor hundert Jahren, Briefe von Ferdinand Keller . . . , HBLS IV, S. 472, Nr. 10.

Zur Familiengeschichte s.a. das sich im Eigentum der Familie *Rickenbach*, Dorfplatz, Schwyz, befindliche Familienbüchlein.

²⁶⁹ Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts für 1868, S. XXf.

²⁷⁰ Prot. Kant.r. 1866–1876, S. 241.

²⁷¹ NZZ, 39. Jg., Nr. 338, v. 7. 12. 1869, *Kothing* an *Kaiser*, 5. u. 21. 12. 1869.

Betr. Axenstein s. NZZ, Nr. 4051, Blatt 4, v. 28. 9. 1967 II.

²⁷² Prot. Reg. r. 1870, Nr. 411 u. 414.

²⁷³ *Jobann Baptist Kälin* (1846–1919), HBLS IV, 433, Nr. 4. Schwiegersohn *Ambros Eberles*. Seit 1870 Kantonsarchivar und ab 1875 Kanzleidirektor. Nach dem Tod *Kothings* setzte er dessen Bearbeitung des Abschiedebandes 1681–1712 fort und brachte sie zum Abschluß.

S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 122. Nekrolog in ASG NF 18 (1920) durch R. *Hoppeler*.

Wilhelm Weber (1839–1885), s. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 122.

²⁷⁴ *Kothing* an *Blumer*, 28. 3. 1871.

Kanton unterstützten durch ihr anerkennendes Votum in der Sitzung vom 6. November 1871 den Vorschlag des Regierungsrates, *Kothings* Jahresgehalt um Fr. 300.– auf Fr. 2500.– zu erhöhen. Ein einziger Redner machte Ersparnisgründe gegen den Antrag geltend. Mit der ehrenden Begründung:

- «1. Daß der Gesuchsteller als Kanzleiangestellter und Archivar dem Kanton während 23 Jahren ausgezeichnete Dienste geleistet hat.
- 2. Daß seine außerordentlichen Arbeiten für die Rechtsquellen, die Gesetzgebung und die Geschichte unseres Landes von bleibendem Werth sind»,

wurde dem Antrag des Regierungsrates mit 48 gegen 3 Stimmen entsprochen²⁷⁵.

Das Vertrauen der Regierung zeigte sich auch darin, daß sie *Kothing* in offizieller Mission wegen der Beteiligung von Schwyz an der Gotthardbahn zu Dr. *Alfred Escher* nach Zürich sandte²⁷⁶. Obwohl er vom Kantonsrat im Mai 1872 wegen seines Eintretens für den am 12. Mai 1872 vom Schweizervolk abgelehnten Bundesverfassungsentwurf nur mit 44 von 67 Stimmen wieder zum Kanzleidirektor gewählt worden war, nahm er nun bestimmt an, Schwyz werde «nie eine Repräsentation erhalten, welche meine Beseitigung zur Folge haben könnte.» Hingegen befürchtete er, man werden ihn nicht in Ruhe arbeiten lassen²⁷⁷.

Wissenschaftliches Arbeiten war ihm in jener Zeit, da er ständig durch die Regierung überfordert wurde, und da ihm auch sein Gesundheitszustand hin und wieder eine Erholungspause diktieren, nur noch in sehr beschränktem Umfang möglich²⁷⁸. Zusammen mit Landammann *Camenzind* verfaßte er im Jahre 1870 eine rund 150 Seiten umfassende Abhandlung über das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz²⁷⁹. Im selben Jahr entwarf er als Sekretär einer Spezialkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens einen 15seitigen Bericht zuhanden des Regierungsrates²⁸⁰.

Nach der Anerkennung seiner Arbeiten in der engern und weitern Heimat durfte er zu Beginn des Jahres 1872 auch eine Ehrung aus dem Ausland entgegennehmen. Die Société des Antiquaires de Normandie ernannte ihn am 2. Februar 1872 zum korrespondierenden Mitglied. Offenbar freute er sich darüber. Jedenfalls existiert die Ernennungsurkunde heute noch²⁸¹. Es handelte sich hier wohl um einen späten Dank für seine Hilfsbereitschaft als Archivar²⁸².

Die Bearbeitung der ihm zugeteilten Periode der eidgenössischen Abschiede führte er gewissenhaft, wenn auch schleppend weiter. Ende 1870 berichtet er nach

²⁷⁵ Prot. Kant.r. 1866–1876, S. 331 und 360.

²⁷⁶ *Kothing* an F. v. *Wyß*, 20. 4. 1872.

²⁷⁷ Prot. Kant.r. 1866–1876, S. 380f., «Der Bund», Nr. 145 v. 27. 5. 1872 u. Nr. 146 v. 28. 5. 1872, *Kothing* an F. v. *Wyß*, 1.12.1872.

²⁷⁸ Betr. Gesundheitszustand vgl. Prot. Reg.r. 1871, Nr. 480; 1872, Nr. 504; 1873, Nr. 341, 364 u. 625; 1874, Nr. 259; 1875, Nr. 100.

²⁷⁹ S. hinten S. 88ff.

Damian *Camenzind* (1828–1912), Regierungsrat 1858–1872, Landammann 1868–1870, liberaler Gersauer. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 77, Nr. 18.

²⁸⁰ Bericht v. 25. 5. 1870, im SAS, Akten 2, 11, 550.

Präsident der Kommission war Kantonsgerichtspräsident *Karl Dominik Gemisch* (1823–1897), enger Freund *Kothings*, kurzfristig dessen Nachlaßverwalter. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 111.

²⁸¹ Urkunde aus dem Nachlaß v. Dr. *Nazar Reichlin-Markwalder* beim Nachlaß *Kothing* im SAS. Alt Staatsarchivar Dr. *Willy Keller* vermutet einen Zusammenhang mit der Tatsache, daß 1870/71 auch in Schwyz ein Kontingent von Bourbaki-Soldaten interniert war. Es könnte sich darunter ein dankbares Mitglied der Société des Antiquaires de Normandie befunden haben.

²⁸² Seit 1870 betreute *Johann Baptist Kälin* das Archiv, was *Keller*, Staatsarchiv, wohl übersehen hat, s. *Kothing* an *Blumer*, 28. 3. 1871.

Bern, Landammann *Faßbind* habe ihm erlaubt, seine Mitarbeiter auf der Kanzlei für untergeordnete Arbeiten einzusetzen²⁸³. Trotzdem konnte er dieses Werk nicht mehr selber beenden²⁸⁴.

Der am 12. Mai 1872 vom Volk verworfene und der am 19. April 1874 von ihm angenommene Entwurf einer total revidierten Bundesverfassung sahen beide den Ausbau des Bundesgerichts zu einer ständigen Institution vor. Als dessen Ersatzmitglied hoffte *Kothing*, seine Laufbahn mit dem Eintritt in dieses Gremium als ordentliches Mitglied abschließen zu können. Erstmals schrieb er am 30. Januar 1872 darüber an Bundesarchivar *Kaiser*²⁸⁵. Zweieinhalb Jahre später schlug er deswegen das Angebot Dr. *Fechters* auf eine Basler Archivarstelle aus und äußerte sich *Blumer* gegenüber folgendermaßen:

«Der beste und angenehmste Abschluß meines Lebens wäre, um es gerade heraus zu sagen, die Wahl in das Bundesgericht, wenn die Bundesrevision, wie man jetzt hoffen darf, durchdringt, und dann das Bundesgericht neu organisiert wird. Bei den vielen eintretenden Incompatibilitäten müßte eine große Zahl der jezigen Mitglieder nach links oder rechts ausscheiden und eventuell außer ihrem Kanton Domicil nehmen. Letzteres möchte wohl manchem nicht conveniren, so daß vielleicht für einen zweiten «Länder» eine Lüke offen würde.»

Auch von der Wahl zum Präsidenten des schweizerischen Juristenvereins hoffte er, sie werde ihn seinem Ziel etwas näher bringen²⁸⁶.

Am 13. September 1874 konnte er in Schwyz den 13. Juristentag eröffnen und darauf hinweisen, daß durch die Revision der Bundesverfassung und deren Artikel 64 dem Verein ein weites Feld der Betätigung im Sinne der Rechtsvereinheitlichung geöffnet worden sei. Das von ihm vorgeschlagene Thema der Tagung, das Hypothekarwesen der schweizerischen Kantone, wurde von Prof. Dr. *Paul Friedrich von Wyß* bearbeitet²⁸⁷. Als neues Mitglied konnte *Kothing* unter andern Dr. *Eugen Huber*, Privatdozent in Bern, später Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, in den Verein aufnehmen²⁸⁸. *Blumer* berichtete er rund eine Woche später, die Tagung sei unerwartet schwach besucht gewesen, und er selbst habe nicht allzugut abgeschnitten, da er befangen gewesen sei. Im privaten Gespräch habe man sich auch über die bevorstehenden Bundesrichterwahlen unterhalten²⁸⁹.

Obwohl *Kothing* Ende Mai als Ersatzmann an den Verhandlungen des Bundesgerichts teilnehmen konnte, nur einen Monat vor den Wahlen als Präsident die Ver-

²⁸³ *Kothing* an den Chef des EDI, 31. 12. 1870.

Gottfried Faßbind (1829–1878), Regierungsrat 1866–1878, Landammann 1870–72, Baudirektor, Leiter eines Kirschwassergeschäfts in Arth, s. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 78, Nr. 21, wonach er während Jahren sorgfältig ein Tagebuch geführt haben soll. Dieses Tagebuch, möglicherweise eine erstklassige Quelle, stand mir leider nicht zur Verfügung.

²⁸⁴ S. hinten S. 110.

²⁸⁵ *Kothing* an *Kaiser*, 30. 1. 1872.

²⁸⁶ *Kothing* an *Blumer*, 6. 9. 1873.

Bereits als «Länder» (Urschweizer) im Bundesgericht befand sich der Obwaldner *Nikolaus Hermann* (1818–1888), HBLS IV, 195, Gruner I.

²⁸⁷ Art. 64 BV ordnet die Gesetzgebungshoheit des Bundes. *Kothing* an *Planta*, 27. 1. und 23. 3. 1874, *Kothing* an *Blumer*, 8. 4., 3. 8. und 20. 9. 1874.

Paul Friedrich von Wyß (1844–1888), Professor für Zivilrecht in Basel, Sohn von *Friedrich von Wyß*. ADB 44, 426f. (*Meyer von Knonau*).

Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in Schwyz, 1874, Verlag Ferd. Riehm, Basel 1874.

Weitere Angaben bei *Fritzsche*, Juristenverein, S. 67, Anm. 41.

²⁸⁸ *Fritzsche*, Juristenverein, S. 66ff., NZZ, Nr. 483 v. 24. 9. 1874.

Eugen Huber (1849–1923), Rechtslehrer in Bern, Redaktor des ZGB, s. *Gubl*, Eugen Huber, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, S. 323–359, HBLS IV, S. 305.

²⁸⁹ *Kothing* an *Blumer*, 2. 10. 1874.

handlungen des Schweizerischen Juristenvereins leitete und in einem ausführlichen Brief seinen ehemaligen Studienkollegen, den einflußreichen Nationalrat *Alfred Escher*, um Unterstützung bat, blieb ihm schließlich der Einzug ins ständige Bundesgericht versagt²⁹⁰. Wie schwer ihn dies traf, dürften folgende Auszüge aus einem längeren Schreiben an *Blumer* erahnen lassen:

«Wenn ich Dir heute sagen wollte, ich habe die Abweisung meiner Bewerbung mit Ruhe hingenommen, so dürftest Du es mit Recht nicht glauben. . . . etwas anderes ist der Umstand, daß ich bei den Vorversammlungen und bei der Wahlverhandlung so wenig Stimmen hatte, und daß schließlich Schwyz so eine Substitutenstelle verloren hat. Mir ist an letzterer nichts gelegen, der Besuch des Gerichtes wäre überdies für mich mit zu vielem Zeitverlust verbunden gewesen; aber was mir in's Mark eindringt, und mir ein Gefühl einflößt, vielleicht ähnlich dem Deinigen nach dem Brand von Glarus, das ist die Wahrnehmung, daß ich mich in der Annahme getäuscht, als habe ich guten Klang bei den Eidgenossen, und daß man einem kleinen fortschrittlichen Häuflein im Kanton Schwyz keine Ermutigung gewähre. Mein Verstand sagt mir zwar auch hier, daß diese erregte Wahloperation keinen normalen Maßstab zulasse, allein das Gemüth läßt sich dadurch nicht beschwichtigen, und ich fürchte, dieser Eindruck bleibe mir lebenslänglich. . . .

Durch diese Sachlage sind alle meine Hoffnungen zerstört, die feste ehrenvolle Existenz, der Wunsch, mich ausschließlich mit Rechtswissenschaft zu beschäftigen, der Wunsch, Schwyz zu verlassen, der Vortheil, durch den Aufenthalt in Lausanne meinen Kindern eine bessere Erziehung zu geben. Doch in alles dieses werde ich mich zu schiken wissen. . . .

Ich schließe und bin Dir für Deine ausdauernden freundlichen Mittheilungen immerhin sehr dankbar.»²⁹¹.

Ganz konnte er sich auch jetzt noch nicht vom Gedanken trennen, ans Bundesgericht nach Lausanne zu ziehen. Zwei weitere Briefe an *Blumer* zeigen, daß er schwer mit sich ringen mußte, bis er davon absah, sich für eine der beiden Bundesgerichtsschreiberstellen zu melden²⁹².

Weil der zum Bundesrichter gewählte *Alois Kopp* das Amt nicht antrat, wählte die Bundesversammlung den Ersatzmann *Heinrich Stamm*, der vorher bereits einmal Bundesrichter war, wieder ins Bundesgericht²⁹³. Nun war wieder ein Ersatzmann zu bestimmen.

Diesmal verwendeten sich Freunde *Kothings* in einem längeren Artikel im «Bund» für ihn²⁹⁴. Er erhielt dann auch am 17. Dezember 1874 im ersten Wahlgang hinter Dr. *Job. Winkler* und Nationalrat *Zemp* am drittmeisten, nämlich 13 Stimmen. Im zweiten Wahlgang wurde Dr. *Winkler* gewählt²⁹⁵. In einer sehr polemisch gehaltenen Entgegnung auf den zitierten «Bund»-Artikel wurde im «Vaterland» die Vermutung geäußert, die Empfehlung stamme «von einer schwyzerischen Kanzleifeder

²⁹⁰ *Kothing* an *Escher*, 10. 10. 1874.

²⁹¹ *Kothing* an *Blumer*, 24. 10. 1874.

²⁹² *Kothing* an *Blumer*, 6. u. 18. 11. 1874.

²⁹³ *Heinrich Stamm* (1827–1905), Schaffhauser Politiker, Ständerat u. Bundesrichter.
HBLS VIII, 498, SH Nr. 7, *Gruner I*.

Alois Kopp (1827–1891), Luzerner Magistrat, Nationalrat, Ständerat und ab 1879 doch Bundesrichter.
HBLS IV, 537, *Gruner I*, 265, Gfd. 46, XV und 48, 359.

²⁹⁴ «Der Bund», v. 16. 12. 1874.

²⁹⁵ *Johann Winkler* (1845–1918), Dr. iur., Luzerner Journalist und Politiker, 1893–1903 Bundesrichter.
HBLS VII, 552, LU Nr. 5.

Josef Zemp (1834–1908), Dr.iur., erster konservativer Bundesrat. HBLS VII, S. 642, *Gruner I*, 290.
Winiger, Bundesrat Zemp. «Der Bund» v. 18. 12. 1874

selber.»²⁹⁶. Damit dürfte wohl nicht *Kothing*, sondern eher *Job. Baptist Kälin* gemeint gewesen sein.

Die Umtreiber und Enttäuschungen im Zusammenhang mit den Bundesrichterwahlen hatten *Kothing* die Lebenskraft genommen, die er benötigt hätte, um der chronisch im Frühling auftretenden «katharalischen Schleimaufregung» zu widerstehen²⁹⁷. Am 12. März 1875 schrieb er seine beiden letzten Briefe an die Brüder *von Wyß* in Zürich. Nachdem er sich *F. v. Wyß* gegenüber nochmals zu den Bundesrichterwahlen geäußert hatte, fand er: «Im Ganzen, mit Ausnahme des elenden Gehaltes, könnte ich hier zufrieden sein. Bei der Regierung genieße ich allgemeine Anerkennung.»²⁹⁸. *Georg v. Wyß* lieferte er einige Angaben über die Archivordnung und schloß:

«Ich bemerke dieses, damit Sie auch später auf Anhalt in Berathung unseres Archivs rechnen können, ob ich nicht enwere.

Seit längerer Zeit bin ich unwohl. Ich hatte mich auf der Fahrt nach Lucern verkältet. Ich arbeite zwar bei Hause, hoffe aber die nächsten Tage wieder den Dienst auf der Kanzlei fortzusetzen.»²⁹⁹.

Zehn Tage später erhielten die Brüder die Nachricht, daß «Dr. Martin Kothing im Alter von 60 Jahren, nach kurzer Krankheit, in Folge einer heftigen Lungenentzündung, am 22. März, nachts 2 Uhr, versehen mit den Tröstungen unserer hl. Religion, aus diesem Leben in's bessere Jenseits» abberufen worden sei³⁰⁰. Am 24. März 1875 wurde er in Schwyz beerdigt. Die Schwyzer Presse jeder politischen Schattierung zollte ihm in ihren Nachrufen hohes Lob, und die beiden großen Deutschschweizer Blätter, «Der Bund» und die «Neue Zürcher Zeitung» widmeten ihm ausführliche Artikel³⁰¹.

In aller Stille zeigten ihm seine Freunde auch über das Grab hinaus die Treue. Sie wußten, daß er seiner Frau und den sechs Kindern kein großes Vermögen hinterlassen hatte. Der kinderlose *J.J. Blumer* nahm deshalb eine seiner Töchter zur Pflege und Erziehung zu sich nach Lausanne. Zu dessen Verärgerung machte die Nachricht darüber die Runde durch die Schweizer Presse³⁰².

Unter den engsten Freunden des Verstorbenen wurde eine Subskriptionsliste herumgereicht, auf der sich jene verpflichteten, verteilt über fünf Jahre, einen Beitrag von insgesamt Fr. 6350.– an die Lebenskosten der Hinterbliebenen zu

²⁹⁶ «Vaterland» v. 22. 12. 1874.

²⁹⁷ *Kothing an Blumer*, 18. 11. 1874.

²⁹⁸ *Kothing an F. v. Wyß*, 12. 3. 1875.

²⁹⁹ Mit den heute nicht mehr allgemein verständlichen Wendungen im ersten Abschnitt des Zitats bemerkte *Kothing*, daß er die Hinweise gebe, um von Wyß die Archivbenützung auch nach seinem Tode zu ermöglichen.

Kothing an Georg von Wyß, 12. 3. 1875, fälschlicherweise unter der Korrespondenz *Friedrich Staubs* bei der Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuchs aufbewahrt.

³⁰⁰ Leidzirkular, z.B. bei den Briefen *Kothings* an *Georg v. Wyß*.

³⁰¹ Marchanzeiger, Nr. 13, v. 27. 3. 1875,

Die Centralschweiz, Nr. 24, v. 24. 3. 1875,

Bote der Urschweiz, Nr. 23, v. 24. 3. 1875,

Einsiedler Anzeiger, Nr. 14, v. 27. 3. 1875,

Der Bund, 26. Jg., Nr. 82, v. 22. 3. 1875 und Nr. 84 v. 26. 3. 1875, NZZ, Nr. 153 v. 25. 3. 1875.

³⁰² Die Centralschweiz, 28. 3. 1875,

Der Freie Glarner, 9. 4. 1875,

Neue Glarner Zeitung, 6. 4. 1875, etc.

Meinrad Schuler an Blumer, 22. 4. 1875. Es handelt sich dabei um *Louise* (Anm. 263), s. *Wwe. Kothing an Blumer*, 19. 5. 1875.

leisten³⁰³. Der Kantonsrat stellte der Witwe *Kothing* als Anerkennung für seine ausgezeichneten Dienste weitere Fr. 1000.– zur Verfügung³⁰⁴. Diese Beträge zusammen mit den nachgelassenen bescheidenen Ersparnissen *Kothings* und den Zuwendungen der Schwiegereltern erlaubten es den Hinterbliebenen, frei von finanziellen Sorgen zu leben, und den Töchtern, sich angemessen ausbilden zu lassen³⁰⁵.

Einen letzten Freundesdienst leistete *Georg von Wyß* dem Verstorbenen mit einem Artikel über sein Leben und Werk in der Allgemeinen Deutschen Biographie³⁰⁶.

³⁰³ *Dominik Gemisch* an F. v. *Wyß*, 30. 5. 1879.

³⁰⁴ Prot. Kant.r., 1866–1876, 6. 7. 1876, S. 585.

³⁰⁵ *Dominik Gemisch* an F. v. *Wyß*, 30. 5. 1879.

³⁰⁶ ADB, 16, 763.

B. Lebenswerk

a. *Kothing als Verwaltungsjurist und Gerichtsschreiber*

I. Kleinere juristische Darstellungen

1. Das Domizilrecht im Kanton Schwyz

An den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins vom 9. September 1864 stand das schweizerische Domizilrecht zur Diskussion³⁰⁷. Das Thema war deshalb von großer Bedeutung, weil die Bundesverfassung 1848 jedem Schweizer die Niederlassungsfreiheit im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft gewährte, bundesrechtliche Kollisionsnormen zur Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen aber fehlten³⁰⁸.

Der Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins legte verschiedenen kantonalen Berichterstattern folgende vier Fragen zur Beantwortung aus der Sicht der einzelnen Kantone vor:

1. Was gehört zum Begriff des rechtlichen Domizils?
2. Wie wird das Domizil erworben, verloren und übertragen?
3. Welches sind die verschiedenen Wirkungen des Domizils mit Rücksicht auf das Privatrecht?
4. Welches ist der Einfluß des Domizils mit Rücksicht auf das öffentliche Recht?

Kothing, der sich in seiner beruflichen Stellung oft mit derartigen Fragen für seinen Kanton zu befassen hatte, gab zuhanden des Hauptreferenten, Rechtsanwalt *Eugène Gaulis*, einen Bericht über die Regelung in Schwyz ab³⁰⁹. *Gaulis* fand lobende Worte für die 14 Mitarbeiter aus verschiedenen Kantonen:

«Un grand nombre des rapports cantonaux sont des travaux très développés et qui présentent un haut intérêt. Il est donc à regretter que la grande étendue du sujet ne permette pas d'examiner séparément chacune de ces analyses et d'en transcrire beaucoup de passages. Toutefois le journal de la Société publiera certainement une partie de ces rapports qui ne peuvent pas rester ignorés.»³¹⁰.

Dem Wunsch des Referenten wurde von der Redaktion der Zeitschrift für schweizerisches Recht entsprochen. Unter den sechs zum Abdruck ausgewählten Arbeiten befand sich auch diejenige *Kothings* über die Rechtslage im Kanton Schwyz³¹¹. Es handelte sich dabei um eine Gelegenheitsarbeit ohne größere Ambitionen als die, dem Referenten mit einer Antwort so gut als möglich zu dienen. Auf knapp sechs Seiten, die kaum ein überflüssiges Wort enthielten, stellte *Kothing* nach kurzen rechtsgeschichtlichen Hinweisen die bestehende Rechtslage in seinem Heimatkanton erschöpfend dar. Er vergaß z. B. nicht, auf die Pflicht des

³⁰⁷ ZSR, Bd. 13/1866, S. 1ff.

³⁰⁸ S. *Fritzsche*, Juristenverein, S. 30ff.

³⁰⁹ *Eugène Gaulis* (1833–1897), Rechtsanwalt in Lausanne, Professor für Strafrecht an der Académie. HBLS III, 410, Nr. 8, *Fritzsche*, Juristenverein, S. 31, Anm. 16.

³¹⁰ ZSR, Bd. 13/1866, S. 6.

³¹¹ ZSR, Bd. 13/1866, S. 82–87.

Landammans, im Hauptort zu wohnen, und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen, und rückte noch weitere schwyzerische Besonderheiten ins Licht.

Bereits der Juristentag von 1867 in Glarus befaßte sich wieder mit den Problemen der zivilrechtlichen Behandlung der Niedergelassenen und Aufenthalter³¹². Zu ihnen äußerte *Kothing* in einem Brief an *J.J. Blumer*, in dem er dessen Einladung ausschlagen mußte, kurz folgende persönliche Ansichten:

«Es hätte mich sehr interessiert, die Discussion über die bei den Niedergelassenen sich ergebende Collision des Rechts des Heimat- und Niederlassungsortes anzuhören. Für das Erbrecht huldige ich noch immer den Grundsätzen des Concordates, in Vormundschaftssachen war ich stets für den fröhern Vorschlag von Dubs.»³¹³.

Mit dem Abdruck von *Kothings* Antwort auf die Fragen über das Domizilrecht ist eine seiner juristischen Abhandlungen erhalten geblieben, die ebenso leicht wie sein Vortrag über das alte Eherecht im Kanton Schwyz hätte verloren gehen können³¹⁴.

2. Die «Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes»

An verschiedenen Stellen finden sich Hinweise auf eine Schrift *Kothings* über den Strafgesetzentwurf von *Johannes Schnell* für den Kanton Schwyz³¹⁵. In den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts hatte Schwyz noch kein eigenes Strafgesetzbuch. So war «das materielle Strafrecht noch immer in einem chaotischen Werden» und eine formelle Gesetzgebung geboten³¹⁶. *Kothing*, der im Auftrage der Regierung *Schnell* für diese Aufgabe gewonnen hatte, fühlte sich diesem gegenüber verpflichtet, die Vorlage heil durch die Volksabstimmung zu bringen. Er verfaßte deshalb eine «Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes für den Kanton Schwyz, vom 9. Mai 1856»³¹⁷.

Der erhoffte Erfolg blieb ihm in der Abstimmung vom 1. Juni 1856 knapp versagt³¹⁸. Pièce de résistance war die Frage der Prügelstrafe. In Schwyz glaubte damals kaum jemand, daß eine Vorlage, welche die körperliche Züchtigung als Strafe beseitigte, irgend eine Chance zur Annahme durch das Volk hätte. Der Ent-

³¹² Wie derjenige von 1864 in Lausanne.

³¹³ *Kothing* an *Blumer*, 27.8.1867. S. *Fritzsche*, Juristenverein, S. 32 u. 41ff.

Bundesrat *Jakob Dubs* (1822–1879), s. HBLS II, S. 749, u. *Gruner* I, S. 61f., hatte bereits 1862 einen Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend «Ordnung und Ausscheidung der Kompetenzen der Cantone in den intercantonalen Niederlassungsverhältnissen» vorgelegt, welcher im National- und Ständerat eine Mehrheit fand, vom Schweizer Volk aber an der Abstimmung vom 14.1.1866 abgelehnt wurde. S. ZSR Bd. 16/1869, Abhandlungen, S. 3 – 47, spez. S. 12, und *Fritzsche*, Juristenverein, S. 41ff. Welchen Vorschlag von *Dubs Kothing* hier gemeint hat, ist kaum mehr festzustellen.

³¹⁴ Laut Gfd. Bd. 7/1851, S. VII, hat *Kothing* an der Hauptversammlung des HVVO vom 25.9.1850 einen Vortrag über das alte Eherecht im Kanton Schwyz gehalten. Diese Vorarbeit im Hinblick auf die Schaffung eines schwyzerischen Zivilgesetzbuches ist weder gedruckt worden, noch scheint das Manuskript erhalten geblieben zu sein.

³¹⁵ *Johannes Schnell* (1812–1889), Professor für schweizerisches Zivilrecht und Strafrecht an der Universität Basel, Mitbegründer und Redaktor der ZSR, s. *Fritzsche*, Juristenverein, S. 36, Anm. 22, HBLS VI, S. 219, Nr. 5, u. ganz besonders *Müller-Büchi*, Johannes Schnell. Mit der Entstehung des schwyzer Kriminalstrafgesetzbuches von 1869 hat sich der Verfasser so beschäftigt, daß daraus eine Skizze entstanden ist, die vielleicht als Exkurs bei anderer Gelegenheit veröffentlicht wird. Das Hauptergebnis sei vorweggenommen: *Nazar von Reding* war auch hier die treibende Kraft.

³¹⁶ *Rickenbacher*, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 148.

³¹⁷ So erwähnt in: ZSR, Bd. VIII/1859, S. 91, Nr. 111.

³¹⁸ 1401 Annehmenden (46,4%) standen 1616 Verwerfende (53,6%) gegenüber, s. *Der Stand Schwyz, 1848–1948*, S. 51.

wurf sah sie deshalb vor, aber nur noch für besondere Fälle. Die Mehrheit der Stimmbürger fand die Einschränkungen übertrieben. Sie befürchtete massive Mehrkosten im Gefängniswesen. *Schnell* meinte dazu:

«Mit Schwyz ist es also gegangen, wie ich vorsah. Die Arbeit *Kothings* tat das Äußerste, um zu fördern, und in der großen Minorität ist die Frucht davon. Aber ich begreife leicht, daß Viele auch Wohlgesinnte sich nur schwer entschließen könnten, anzunehmen. Die Prügelei darin geht doch ins Großartige. Und im hintersten Herzenswinkel bin ich eigentlich für meinen Namen um die Nichtannahme froh. Denn das Gesetz hätte dann doch als meine Arbeit gegolten auch mit dem, wogegen ich mich mit allen Kräften sperrte.»³¹⁹.

Aus einem Begleitbrief zu seiner Arbeit, die er einige Zeit später *Friedrich von Wyß* sandte, merkt man deutlich, daß *Kothing* trotz des Abstimmungsmißerfolgs stolz auf sie war: «An diesem Schriftchen habe ich con amore etwa zwei Tage gearbeitet und zwar ohne alle Störung und daher auch mit Arbeitsmuth.»³²⁰. Umso bedauerlicher ist es, daß sich diese Flugschrift nirgends mehr finden läßt.

Erst am 1. Januar 1869, beim vierten Anlauf, fand ein von Kantonsgerichtspräsident *Gemsch* nach der Vorlage *Schnells* und unter starker Mitarbeit *Kothings* entworfenes Kriminalstrafgesetz die Zustimmung des Volkes³²¹.

3. Rechtsgutachten

Als Jurist und Schwyzer Verwaltungsbeamter hatte *Kothing* oft Gelegenheit, kleinere Gutachten über juristische Fragen abzufassen. Bereits im Mai 1851 wies er *Friedrich von Wyß* gegenüber darauf hin, daß er in der Lage sei, über besondere Fakten vaterländischer Rechtseinrichtungen

«Aufschluß zu ertheilen, indem es mir doch in vielen Fällen möglich wäre, dieselben auf wissenschaftliche Grundlage zurückzuführen. Beim Kantonsgericht, wo ich Aktuar bin, finde ich immer Anlaß, mir solche Pensa zu machen, wenn ich sie auch nicht ausarbeiten kann.»³²².

Alle diese «Pensa», auf die *Kothing* hinwies, können höchstens noch in den Urteilsbegründungen des Kantonsgerichts gefunden werden und sind in keinem einzigen Fall mehr mit Bestimmtheit ihm zuzuschreiben.

Kaum viel besser steht es mit *Kothings* unabhängig vom Kantonsgericht ausgearbeiteten Stellungnahmen zu schwyzerischen Rechtsproblemen. In den wenigsten Fällen sind sie noch ausfindig zu machen. Immerhin sei auf das spärliche Bekannte hingewiesen, da es doch *Kothings* Stellung im schwyzerischen Rechtswesen etwas zu verdeutlichen vermag.

Verschiedentlich finden sich im Protokoll der Gesetzgebungskommission Hinweise auf eine spezielle Gutachtertätigkeit, welche *Kothing* innerhalb dieser Behörde und zuhanden des Regierungsrates oder Kantonsrates ausübte³²³. Der Eintrag Nr. 140 vom 20. Dezember 1863 beginnt z.B. folgendermaßen:

«Von dem von Herrn *Kothing* laut Auftrag vom 26. Juni 1863 (Nr. 131) abgefaßten Gutachten über Ergänzung der Ehegesetzgebung des Kantons Schwyz und Regulirung der Tempo-

³¹⁹ *Schnell* an *F. v. Wyß*, 25.6.1856.

³²⁰ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 12.9.1856.

³²¹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 15.5.1867,

1711 Annehmenden (51%) standen 1642 Verwerfende (49%) gegenüber, s. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 52.

³²² *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11.5.1851.

³²³ S. z. B. Prot. der Gesetzgebungskommission, 1863, Nr. 131, 140 und 151.

ralien bei Scheidungen, namentlich mit Rücksicht auf das Nachtragsgesetz über die Misch-
ehen wird Kenntnis genommen. Dasselbe wird genehmigt und verdankt und an den Regie-
rungsrat erlassen.»³²⁴

Es folgt die Abschrift einer längern Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates.

Im Jahre 1865 waltete *Kothing* als Sekretär eines Schiedsgerichts, das sich mit Stra-
ßenbaufragen im Wägital zu befassen hatte. Beim Tod des Präsidenten im selben
Jahr wurde er angefragt, ob er an dessen Stelle treten wolle. Aus Gesundheitsgrün-
den mußte er ablehnen. Auch das Sekretariat wollte er ein Jahr später nicht mehr
weiterführen, obwohl ihn der nun zum Obmann bestimmte *J.J. Blumer* darum bat³²⁵.

Im Auftrag der Verlagsanstalt *Benziger* in Einsiedeln schrieb *Kothing* eine Rechts-
schrift, in der die Firma *Benziger* vom Kantonsrat den Anschluß von Schwyz an das
«Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künsterlichen Eigenthums»
vom 3. Dezember 1856 verlangte. Es handelte sich um ein Politikum höchsten
Grades, da der Beitritt zum Konkordat Landessäckelmeister *Wyß*, Nationalrat *Josef Anton Eberle* und Kanzleidirektor *Ambros Eberle*³²⁶ in ihren Geschäftsinteressen
empfindlich treffen konnte³²⁷. *Kothing* frohlockte bei einer Mitteilung an *Blumer*, der
Beitritt zum Konkordat sei beschlossen worden³²⁸. *Kothings* Arbeit selbst scheint
unauffindbar zu sein.

Ein Gutachten *Kothings* zuhanden des Regierungsrates im Zusammenhang mit
der Regelung des Grundbuchwesens wurde 1869 im Regierungsratsprotokoll
erwähnt³²⁹.

Das wahrscheinlich größte und dazu gedruckt vorliegende Rechtsgutachten
Kothings, nämlich jenes über das Staatsvermögen des Kantons Schwyz, soll seiner
vorwiegend rechtshistorischen Bedeutung wegen in anderem Zusammenhang
behandelt werden³³⁰.

II. Gesetzesredaktionen

Seit seinem Eintritt in die Kantonsverwaltung im Frühjahr 1848 bis zu seinem Tod
wohnte *Kothing* den Sitzungen der Gesetzgebungskommission bei. Als Regierungs-
sekretär hatte er von Amtes wegen das Protokoll dieser die Erlasse des Kantonsra-

³²⁴ Prot. der Gesetzgebungskommission, 1863, Nr. 140.

³²⁵ *Kothing* an *Blumer*, 29.9. und 4.10.1866. Offizielle Akten zu dieser Angelegenheit lassen sich jedenfalls
im SAS nicht finden.

³²⁶ *Plazid Martin Wyß* (1807–1874), gemäßigt liberaler Regierungsrat von 1852–1872, von und in Einsie-
deln, später in Schwyz. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 76, Nr. 14.

Josef Anton Eberle (1808–1891), Nationalrat, Rechtsanwalt, von und in Einsiedeln, S. Der Stand Schwyz
1848–1948, S. 119, Nr. 7; *Gruner I*, 310.

Ambros Eberle s. vorn, Anm. 166.

³²⁷ Es handelte sich darum, daß die 1865 gegründete Firma *Wyß, Eberle & Cie.*, Buchdruckerei und
Devotionalienfabrikation, und eine Vorgängerin unerlaubterweise Gebetbücher der Verlagsanstalt
Benziger nachgedruckt hatten, ohne daß sie in Schwyz zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

³²⁸ *Kothing* an *Blumer*, 30.6.1867. Immerhin erwähnte *Kothing*, daß sich die Nachdrucker die Früchte ihrer
Arbeit durch einen Privatvertrag teilweise sichern konnten. Annahme durch den Kant.r. am
8.6.1867, GS 1848/89, Bd. V, S. 239 f.

³²⁹ S. Prot. Reg. r. 16.6.1869, Nr. 321, u. hinten S. 52.

³³⁰ S. hinten. S. 88.

tes vorbereitenden Kommission zu führen³³¹. Diese Aufgabe versah er während mehr als zwanzig Jahren³³². Seine Mitarbeit gewann im Laufe der Zeit ständig an Bedeutung. Seit der Mitte der fünfziger Jahre wurde er denn auch nicht mehr als Sekretär oder Aktuar der Kommission, sondern als deren Mitglied bezeichnet³³³.

Die beherrschende Persönlichkeit auch dieses für den Kanton außerordentlich wichtigen Arbeitsausschusses war über viele Jahre hinweg *Nazar von Reding*. Seit der ersten Sitzung am 20. März 1848 präsidierte er ihn mit einer kurzen Unterbrechung bis zu seinem Tod im Jahre 1865³³⁴. Vor allem in den ersten beiden Jahren des Aufbaus eines modernen Staatswesens nach dem Debakel des Sonderbundskrieges erarbeitete er in Personalunion als Präsident der Regierung und der Gesetzgebungskommission – selbstverständlich unterstützt durch einen ganzen Stab tüchtiger Leute – Gesetze und Verordnungen, die an Umfang und Gehalt die gesamte Gesetzgebung der folgenden fünfzehn Jahre übertreffen³³⁵. Kanzleidirektor *Ambros Eberle* berichtete in seinem Nekrolog für *Reding* aus eigener Anschauung:

«Es sind wohl wenige gesetzgeberische Arbeiten, zu denen er nicht den Anstoß gab. Dem Entwurfe und der Berathung derselben widmete er die größte Sorgfalt und die einlässlichste Aufmerksamkeit und es ist kein Gesetzeserlaß, den er nicht vom ersten Schriftzug an bis zur letzten Correktur des letzten Druckbogens überwacht hätte – immer bereit, mit nie ermattender Beharrlichkeit.»³³⁶.

Kothings Mitarbeit spielte sich lange Zeit im Schatten dieses Mannes ab, von dem er in die Kommission berufen worden war. Es kam bei den ersten Sitzungen vor, daß er überhaupt nicht dazu eingeladen wurde, da man offenbar der ihm obliegenden Archivbereinigung die größere Bedeutung beimaß³³⁷. Den ersten nachweisbaren Auftrag, der über die Protokollführung hinausging, erhielt er in der Sitzung

³³¹ S. VO über das Kanzleipersonal v. 21.3.1848, Kanzleiordnung v. 8.5.1851, Geschäftsordnung für den Kant. r. v. 18.5.1848, §§41–45, Amtsbericht Reg. r. 1848/49, S. 23–28. Im Gegensatz zur Justizkommission, bei der es sich offenbar um eine Behördenkommission handelte, war die Gesetzgebungskommission eine ständige nicht amtliche Beratungskommission. Nicht leicht zu entscheiden ist die Frage, ob es sich um eine parlamentarische oder eine Verwaltungskommission handelte. Obwohl ihr Statut in der Geschäftsordnung des Kantonsrats geregelt wurde, erschien sie funktionell doch verschiedentlich als Beratungskommission der Regierung, somit als Verwaltungskommission. Auch der Umstand, daß *Kothing*, der dem Parlament nie angehörte, bald einmal Mitglied der Kommission wurde, lässt sie eher als Verwaltungskommission erscheinen. S. *Arnold*, Verwaltungs- und Regierungstätigkeit, S. 5ff.

³³² S. Prot. der Gesetzgebungskommission 1848–1876. Die Vorlagen zur Eintragung in das Protokollbuch weisen für die Zeit von 13.4.1848 bis zum 28.6.1869 regelmäßig die Handschrift *Kothings* auf. S. Brouillon im SAS, Akten 2, 11, 550.

³³³ Während er im Staatskalender 1856 noch nicht als Kommissionsmitglied aufgeführt war, wurde er dort ab 1859 bis zu seinem Tod jedesmal in dieser Eigenschaft erwähnt. Im Nekrolog vom 24.3.1875 im Boten der Urschweiz wurde mitgeteilt, er sei seit 1856 Mitglied. *Kothing* selbst schrieb F. v. *Wyß* am 25.4.1857, er sei jetzt Mitglied der Gesetzgebungskommission.

³³⁴ Vom Frühling 1857 bis zum Herbst 1859 stand sie unter dem Präsidium von Landammann *A. Büeler*. *Reding* war während dieser Zeit auch nicht Mitglied, wirkte aber doch als graue Eminenz. *Josef Anton Georg Büeler* (1828–1891), Regierungsrat 1852–1862. S. *Widmer*, Jesuitenkollegium, S. 171, Anm 88, Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 75, Nr. 11, *Gruner I*, 308.

³³⁵ S. GS 1848/89 Bd. I–V. *Kothing* erklärte diese Leistung in einem Artikel in der NZZ, Nr. 66, v. 7.3.1854 folgendermassen: «Man mußte den siebenfach zerstückelten Staatsorganismus wieder zusammenfügen, man mußte ihn reiben und brennen, um wieder eine Lebenstätigkeit hervorzubringen. Das Schicksal, das über den Kanton gekommen war, verlangte es gebieterisch. Man fing aber auch nicht bloß an zu administrieren, weil man mußte, sonder weil man wollte. Männer wie *Reding*, *Benziger*, *Oettiker* erkannten ihren Beruf und schafften, von ihren Kollegen treu unterstützt.»

³³⁶ Schwyzer Zeitung, 21. Jg., Nr. 26 v. 1.2.1866.

³³⁷ S. z.B. Prot. der Gesetzgebungskommission v. 5.8.1848.

vom 10. August 1848. Er hatte einen Steuergesetzesentwurf entsprechend den Kommissionsbeschlüssen abzuändern. Vom 29. auf den 30. September 1848 hatte er gleich drei Vorlagen nach den Wünschen der Kommission zu bearbeiten. Mit Genugtuung bemerkte er dazu im Protokoll: «Die gestern beratenen Verordnungen, die unterdessen vom Aktuar bereinigt worden sind, werden in ihrer endlichen Redaktion belassen und genehmigt.»³³⁸.

Von nun an gehörte es zu *Kothings* Aufgabenkreis, in Beratung gezogene Entwürfe zu redigieren. Am 30. September 1848 übertrug ihm die Kommission die Ausarbeitung einer Verordnung über Stempelabgaben, immerhin mit der Auflage, sich an die entsprechende St. Galler Verordnung zu halten.

Im Mai 1850 wurde Regierungsrat *Oetiker* der Entwurf eines Hypothekargesetzes anvertraut. Im Protokoll liest man dazu:

«Herr *Oetiker* lehnte in Folge dieser ihm gewordenen Arbeit die Entwerfung eines Regulativs für die Justizkommission ab. Da letztere Arbeit von allen Seiten mit so wenig Zuvorkommenheit aufgenommen worden war, wurde der Sekretär der Justizkommission beauftragt, den dahierigen Entwurf zu fertigen.»³³⁹.

Als Lückenbüsser begann *Kothing* somit seine eigentliche Arbeit als Hauptredaktor vieler, wenn nicht der meisten kantonalen Erlasse der folgenden fünfundzwanzig Jahre.

Als vordringlichste Aufgabe, auch im Hinblick auf die Arbeit der Gesetzgebungskommission, blieb ihm die Herausgabe der Schwyzer Rechtsquellen. Da er daneben sehr viel Energie für die Bereinigung des Staatsarchivs aufwenden mußte, beschränkte sich seine Mitarbeit in der Kommission während einiger Zeit im wesentlichen auf die Berathung, die Neuformulierung einzelner Paragraphen und die Protokollführung.

Im Jahr 1854 beteiligte sich *Kothing* an der öffentlichen Diskussion um die Revision der kantonalen Verfassung. Er trat für eine Partialrevision ein, welche die Straffung des Verwaltungsapparates und eine vollamtliche, am Hauptort residierende Regierung bringen sollte³⁴⁰. In der schließlich zustandegekommenen Partialrevision fand keine seiner Ideen den Durchbruch.

Im folgenden Jahr, 1855, übertrug ihm die Gesetzgebungskommission die Suche nach einem Redaktor für ein kantonales Strafgesetzbuch, da sich innerhalb des Kantons niemand der Aufgabe gewachsen fühlte, einen Entwurf vorzulegen. Es gelang ihm, *Johannes Schnell* dafür zu gewinnen³⁴¹.

1856 verfaßte *Kothing* als Vorarbeit zur Kodifikation des Erbrechts seine erste größere rechtshistorische Abhandlung³⁴².

Für eine Amtsperiode schied *Nazar von Reding* im Frühjahr 1857 aus der Gesetzgebungskommission aus. Die Motive dieses Rücktritts sind unklar. Sicher hat *Reding* nicht freiwillig auf Mitsprache bei der Vorbereitung der Gesetze verzichtet.

³³⁸ Prot. der Gesetzgebungskommission v. 30.9.1848. Da die Ausführungen in diesem Abschnitt im wesentlichen auf den Angaben im Prot. der Gesetzgebungskommission v. 1848–1876 basieren, wird im folgenden auf die Zitation verzichtet, sofern sich aus dem Texte ergibt, daß es sich um diese Quelle handelt, und sofern im Haupttext das Sitzungsdatum angeführt ist.

³³⁹ Prot. der Gesetzgebungskommission v. 23.5.1850.

³⁴⁰ S. vorn S. 31.

³⁴¹ Prot. der Gesetzgebungskommission v. 25.4.1855 und 7.4.1856, *Kothing* an F. v. *Wyß*, 21.3.1855, *Kothing* an *Schnell*, 27.4.1855 und die entsprechende Korrespondenz zwischen *Schnell* und F. v. *Wyß*. S. vorn S. 48.

³⁴² S. hinten S. 80.

Seinem Entschluß lag viel eher die Annahme zugrunde, daß die wesentlichen Entscheide nach wie vor durch ihn getroffen werden könnten, auch wenn er dieser Institution nicht mehr angehöre. Sein Brief vom 27. April 1857 an *Bluntschli*, in dem er über den Stand der Gesetzgebung im Kanton Schwyz wörtlich schrieb: «Wir kommen sodann an das Civilgesetzbuch, worüber ich mit Ihnen im Laufe dieses Jahres ausführlich mich zu berathen hoffe», spricht sehr für diese Vermutung³⁴³.

Kothing nutzte die Gelegenheit, welche ihm *Reding* mit seinem Austritt aus der Kommission bot. Ihm schwelte ein anderes Programm vor. Schon 1852 hatte er *Friedrich von Wyß* gegenüber bemerkt, man sei in Schwyz noch lange nicht zur Gesetzgebung, d.h. zum Erlaß eines Zivilgesetzbuches, reif. Vor allem müsse man zuerst das historische Recht wieder besser kennen lernen³⁴⁴. In der Einleitung zu seiner Arbeit über das Erbrecht stellte er fest, daß Schwyz vor allem deswegen noch nicht reif sei, ein modernes Zivilgesetzbuch zu erlassen, weil Geschäftsleben und Verkehr noch zu wenig entwickelt seien. Immerhin glaubte er, daß das Erbrecht neu gestaltet werden könne³⁴⁵.

Schon bei der Veröffentlichung dieser Arbeit wußte er, daß er als nächstes das Hypothekarwesen untersuchen wollte, «weil der Gesetzgeber da zunächst einschreiten sollte.»³⁴⁶ Am 6. April 1857 erhielt er von der Gesetzgebungskommission den von ihm gewünschten Auftrag, eine rechtsgeschichtliche Arbeit über das Hypothekarwesen zu schreiben. Überdies sollte er sein Gutachten abgeben «1. über Entfernung einer Instruktion für die Notare, 2. über Einführung eines Gesetzes, daß der Käufer einer Liegenschaft den zehnten Pfennig darauf auszahlen müsse.»³⁴⁷.

Nach dem vorläufigen Ausscheiden *Redings* aus der Gesetzgebungskommission fiel *Kothing* unbestrittenmaßen die Führerstellung in diesem Gremium zu. Man fragte denn auch ihn, als es galt, ein Polizeistrafgesetz im Anschluß an das Kriminalstrafgesetz zu verfassen. Diese Aufgabe wollte er aber aus politischen Erwägungen und aus Angst vor den Anforderungen nicht übernehmen³⁴⁸. Doch auch hier hatte er schließlich zumindest mitzuhelfen³⁴⁹.

In immer stärkerem Maße setzte er sich ein für die Reorganisation des gesamten Bodenkreditwesens, da er hier den Hebel zu einem wirtschaftlichen Aufschwung des Kantons vermutete. Ende 1857 erschien seine Arbeit über das Hypothekarwesen des Kantons in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Darin legte er seine Konzeption kurz dar. Er war der Auffassung, es müsse das ganze System des Grundbuch-, Schuldbrief- und Betreibungswesens neu durchdacht und im Zusammenhang erneuert werden³⁵⁰. Am 13. September 1858 hatte er Gelegenheit, seine Ideen der Gesetzgebungskommission zu unterbreiten. Darauf erhielt er den Auftrag, sie in Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu gestalten.

³⁴³ *Reding* an *Bluntschli*, 27.4.1857.

³⁴⁴ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 7.10.1852.

³⁴⁵ *Kothing*, Erbrechte, S. 109f., s. vorn S. 52 u. hinten S. 80.

³⁴⁶ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29.1.1857. Eine umfassendere Übersicht über die Geschichte der Hypothekargesetzgebung im Kanton Schwyz gibt *Bachmann*, Die Gleichstellung des kantonalen Grundbuches mit dem Eidgenössischen Grundbuch im Kanton Schwyz, S. 1–6.

³⁴⁷ Prot. der Gesetzgebungskommission, 6.4.1857.

³⁴⁸ *Kothing* an *Fr. v. Wyß*, 25.4.1857.

³⁴⁹ Prot. der Gesetzgebungskommission, 6.4.1857.

³⁵⁰ ZSR, VI/1857, I.Lfg., S. 151–216, s. hinten S. 83.

Nachdem sich die Gesetzgebungskommission in einem ungehaltenen Brief an die Regierung gewandt hatte, um sich einer vermehrten Unterstützung bei der Beratung der Vorlagen im Kantonsrat zu versichern, ging er ans Werk³⁵¹.

Bis Mitte März 1860 stellte er einen Entwurf zu einem Hypothekargesetz, einer Verordnung über Aufstellung von Grundprotokollen, einer Notariats-, einer Schuldentriebs- und einer Falliments- und Gantverordnung auf³⁵². Als Grundlagen dienten ihm neben seiner rechtshistorischen Arbeit die früheren kantonalen Erlasse, zum Teil Entwürfe *Redings* sowie Beispiele aus dem Elsaß und den Kantonen Zürich, Glarus, Zug und St. Gallen³⁵³. Für spätere Umarbeitungen seiner Entwürfe hielt er sich vor allem an die Gesetzgebung von Basel-Stadt und an *Gönners* Kommentar über das Hypothekengesetz für das Königreich Baiern, der ihm von *Friedrich von Wyß* mehrmals zur Verfügung gestellt wurde, und den er auch in der Gesetzgebungskommission zirkulieren ließ³⁵⁴.

In seiner Korrespondenz machte er immer wieder deutlich, daß er nicht ideale Gesetze schaffen wolle, sondern die besten, die unter den gegebenen Umständen in seinem Kanton möglich seien. So wies er z.B. darauf hin, daß verschiedene Bestimmungen, die eigentlich ins Hypothekargesetz gehört hätten, in den Verordnungen untergebracht worden seien, da das Volk negativ auf längere Gesetzestexte zu reagieren pflege. Dem Kantonsrat, welcher über die Verordnungen zu beschließen habe, könne in dieser Beziehung etwas mehr zugemutet werden³⁵⁵.

Auf den 2. Februar 1861 war die Volksabstimmung über das Hypothekargesetz vorgesehen. In einer falschen Einschätzung der Lage äußerte sich *Kothing* sehr zuversichtlich über deren Ausgang:

«Das Volk wird es (das Hypothekargesetz, Anm. d. Verf.) mit fliegenden Fahnen genehmigen; denn es gewinnt dabei sehr viel, während die Interessen der blosen Kapitalisten in etwas geschmälert werden. Das war indessen unvermeidlich, wenn man schreienden Übelständen einmal steuern wollte.»³⁵⁶.

Indessen verwarf dann das Volk die Vorlage mit 2161 zu 1712 Stimmen³⁵⁷. *Kothing* war nicht besonders unglücklich darüber:

«Unser Hypothekargesetz ist vom Kantonsrath für einmal aufgegeben; dagegen hat derselbe am 17. Juni beschlossen, die Entwürfe über Aufstellung von Grundbüchern, über den Schuldentrieb und das Notariatswesen zu berathen und ins Leben zu führen. Das kann der Kantonsrath von sich aus. Man kommt also doch auf meine ursprüngliche, in der Abhandlung über das Hypothekarwesen niedergelegte Idee, daß die Aufstellung von Grundbüchern allem vorangehen soll. Übrigens fehlt der entschiedene gute Wille gerade da, wo er am regsten sein sollte. Der Kantonsratsbeschuß wurde dem Präs. der Gesetzgebungskommission, Landamman *Reding*, erst am 22. Aug. mitgetheilt; aber noch sind keine Anstalten für Einberufung der Gesetzgebungskommission getroffen. Begreifen Sie auch, daß der Gleiche sich an der Abstimmung über das Hypothekargesetz an der Kreisgemeinde nicht beteiligt hat?»³⁵⁸.

³⁵¹ Prot. der Gesetzgebungskommission, 1.12.1859.

³⁵² *Kothing* an *Segesser*, 23.3.1860.

³⁵³ *Kothing* an F. v. *Wyß*, 18.2.1860.

³⁵⁴ Prot. Reg. r., 1863, Nr. 540, *Kothing* an F. v. *Wyß*, 21.6.1861, 19.4. u. 9.8.1869.

³⁵⁵ *Kothing* an F. v. *Wyß*, 18.2.1860.

³⁵⁶ *Kothing* an F. v. *Wyß*, 5.12.1860.

³⁵⁷ S. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 51.

³⁵⁸ *Kothing* an *Schnell*, 5.10.1860.

Hier werden sachliche und persönliche Differenzen angedeutet, denen weitgehend die Merkmale eines verspätet ausgetragenen Generationenkonflikts anhaften. Durch den Wiedereintritt *Redings* als Präsident in die Gesetzgebungskommission in einem Zeitpunkt, da *Kothing* bereits ein dessen Ansichten weitgehend widersprechendes System von Gesetzen und Verordnungen zur Verbesserung des Bodenkredits entworfen hatte, wurde die schon längere Zeit bestehende Spannung wesentlich verschärft. Bereits im Herbst 1860 klagte *Kothing*:

«Überhaupt hat sich gegen meine Entwürfe, bevor sie gedruckt wurden, der Einfluß des Herrn Landamman *von Reding*, mit solcher Zudringlichkeit geltend gemacht, daß ich mich wohl nicht mehr entschließen könnte, auf dem Feld der Gesetzgebung etwas größeres zu übernehmen.»³⁵⁹

In diesem Brief ging es vor allem um die von *Kothing* vorgenommene Neuordnung des Schuldbetreibungsrechts, welche unter *Redings* stärkerem politischen Einfluß zum Teil wieder abgeändert worden war. Es soll hier immerhin nicht verschwiegen werden, daß *Kothing* mit einem früheren Entwurf *Redings* keineswegs schonender umgegangen war³⁶⁰.

Wie schon bei der Beratung des Gesetzes über das Hypothekarwesen, wo er nach seinen Worten «einen wahren Triumph gefeiert» hatte, wurde *Kothing* im März 1862 vom Kantonsrat, obwohl er ihm nicht angehörte, bei der Behandlung der Verordnung über Aufstellung und Führung von Grundbüchern als Sachverständiger eingeladen³⁶¹. Es zeigt sich hier, daß der Beizug von Sachverständigen durch Parlemente in der Schweiz keine Errungenschaft des zwanzigsten Jahrhunderts ist.

Am 27. Juni 1862 nahm der Kantonsrat auch die von *Kothing* entworfene Verordnung über das Notariatswesen an³⁶².

Im Jahre 1863 wurde *Kothing* die Leitung der Güteraufnahme, d.h. die Schaffung eines kantonalen Grundbuchamtes, anvertraut. Auch dieser Aufgabe unterzog er sich mit viel Tatkraft³⁶³.

Etwas mißmutig protokollierte er für den 1. und 2. Juni 1863: «Während dieser zwei Tage wurde der schon am 18. September 1860 gedruckte Entwurf eines Schuldbetriebes berathen.» Nach langen Besprechungen und mehrmaligem Umarbeiten teils durch *Reding* und *Kothing* gemeinsam, teils durch *Reding* allein, wurde die Vorlage endlich am 3. September 1865 zusammen mit zwei dazugehörigen Verordnungen vom Kantonsrat gutgeheißen. Eine dieser Verordnungen war übrigens die

³⁵⁹ *Kothing* an F. v. Wyß, 27.9.1860.

³⁶⁰ Zum sachlichen Hintergrund dieses Konfliktes s. hinten S. 83ff.

³⁶¹ *Kothing* an *Schnell*, 5.10.1861.

Prot. Kant.r. 1856–1865, S. 283ff., 11. u. 12.3.1862; Am zweiten Verhandlungstag wurde diese Verordnung durch den Kantonsrat mit nur sehr geringen Änderungen angenommen. GS 1848/89, Bd. IV, S. 231ff.

³⁶² GS 1848/89, Bd. IV, S. 259–279.

³⁶³ S. dazu Prot. Reg. r., 1863, Nr. 112, 158, 159, 264, 387, 446 u. 540, Dr. iur. *Karl Bachmann-Waldvogel*, Notar in Wollerau, als Anonymus in *Schwyzerland-Schwyzerlüüt*, Monatliche Beilage der Schwyzer Nachrichten, 2. Jg., Nr. 11/1950, wo sich übrigens auch die einzige bisher veröffentlichte Abbildung *Kothings*, nach dem hier vorn S. IX ebenfalls reproduzierten Oelgemälde findet.

Mappen Hypothekarwesen 1848–1886, SAS, Akten 2, 11, 553, u. Grundbuch und Kapitalbereinigung, SAS, Akten 2, 11, 557.

Auch wenn die Grundbuchbereinigung nur im allerweitesten Sinne zur Gesetzesredaktion gezählt werden kann, gehört sie doch in den Kontext des hier behandelten Hypothekarwesens und durfte deshalb kurz erwähnt werden.

gekürzte Fassung des 1861 vom Volk verworfenen Hypothekargesetzes³⁶⁴. Offenbar war man nicht bereit, das Risiko einer zweiten Volksabstimmung über diese Materie einzugehen.

Zur Anpassung an das Bundesrecht mußte zwei Jahre später das Betreibungsverfahren nochmals geändert werden³⁶⁵. Gleichzeitig wurde die Notariatsverordnung von 1862 unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung in der Gesetzgebung einer eingehenden Revision unterzogen³⁶⁶. Ebenfalls 1867 erließ der Regierungsrat eine Schuldenrufs- und Gantordnung³⁶⁷. Damit war der gesamte Komplex des Hypothekarwesens so geregelt, daß daran bis zur rund vierzig Jahre später getroffenen Neuordnung durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch kaum mehr Änderungen vorzunehmen waren³⁶⁸. Das auf diesem wichtigen Gebiet zur Zeit Mögliche war erreicht, und *Kothing* trat deshalb, um für andere Aufgaben frei zu sein, als «Leiter der Aufnahme der Güter ins Grundbuch» zurück. Das von ihm erarbeitete System war nun eingeführt, und die Bereinigung wurde damit weitgehend zu einer Routineangelegenheit, für die man ihn nicht mehr unbedingt benötigte³⁶⁹.

Abgesehen von diesen Fragen des Bodenkredits, mit denen *Kothing* sich jahrelang besonders eingehend auseinandersetzte, wurden an ihn die verschiedensten Begehren um weitere Gesetzesredaktionen herangetragen. Im Gegensatz zu den meisten andern Mitgliedern der Gesetzgebungskommission, die in erster Linie Politiker waren, nahm er sich der ihm zugeschobenen Aufgaben gründlich an und arbeitete die entsprechenden Vorlagen aus. Als wichtigstes weiteres Beispiel sei die ihm im Dezember 1863 übertragene Ausarbeitung eines Gesetzes über testamentarische Erbfolge erwähnt³⁷⁰. Obwohl es von ihm verschiedentlich ganz oder teilweise der Kommission vorgelegt wurde, schob man es immer wieder beiseite³⁷¹. Wer oder was schuld daran war, läßt sich kaum mehr feststellen. Jedenfalls spielte die Angst vor einer Volksabstimmung eine gewichtige Rolle³⁷².

Die immer wieder bestätigte Erfahrung, daß der Kantonsrat offenbar nicht imstande war, eine größere Anzahl vorbereiteter Vorlagen zu verabschieden oder der Volksabstimmung zuzuführen, wirkte bald einmal dämpfend auf *Kothings* Eifer. Er verfaßte nach seinen Erfahrungen mit der Hypothekargesetzgebung keine größere

³⁶⁴ GS 1848/89, Bd. V, S. 49ff.

Die hier und anderswo vielleicht aus Nachlässigkeit, vielleicht aus politischer Notwendigkeit praktizierte Verabschiedung von Gesetzesmaterien in Verordnungsform rächte sich rund dreißig Jahre später, indem ein Bundesgerichtsurteil vom 9.3.1899, also zu einer Zeit, in der die Vorbereitungen zu einer eidgenössischen Zivilgesetzgebung schon weit fortgeschritten waren, noch eine kantonale gesetzliche Regelung des Grundbuchwesens erforderlich machte. Das Urteil ist publiziert in BGE 25 I 81). S. dazu wie auch zur gesamten Frage der Hypothekargesetzgebung *Schorno*, Fertigung und Grundbuch im Kanton Schwyz, spez. S. 39–52 u. S. 98–100.

³⁶⁵ GS 1848/89, Bd. V, S. 131ff.

³⁶⁶ GS 1848/89, Bd. V, S. 217ff.

³⁶⁷ GS 1848/89, Bd. V, S. 179ff.

³⁶⁸ Rechenschaftsbericht Reg.r. für 1868, S. 87, s. aber vorn Anm. 364, G. v. 11.8.1898 über Errichtung, Verzinsung und Ablösung von Kapitalien und Schuldverschreibungen, ABl. 1898, S. 576 u. 698, G v. 22.8. 1901 zur Ergänzung der Grundbücher und Kapitalbereinigung, ABl. 1901, S. 816 u. G v. 10.8.1899 über Ablösung von Grundlasten und Beschränkungen von Zugrechten, ABl. 1899, S. 586.

³⁶⁹ S. dazu Rechenschaftsbericht Reg.r. für 1867.

³⁷⁰ Prot. der Gesetzgebungskommission, 20.12.1863.

³⁷¹ Prot. der Gesetzgebungskommission, 1.4. u. 30.6.1865.

³⁷² *Kothing* an *Blumer*, 21.2.1865.

gesetzesredaktionelle Arbeit mehr selbständig. Ende 1870 weigerte sich die Gesetzgebungskommission, weitere Aufgaben zu übernehmen:

«Da die Entwürfe der Justizkommission bezüglich Revision der Civil- und Strafprozeßordnung, sowie der Entwurf eines Expropriationsgesetzes seit langem ausgearbeitet und bei dem Kantonsrat immer noch pendent sind, wird beschlossen, von der Bearbeitung der übrigen gesetzgeberischen Arbeiten bis zur Erledigung jener Ersten Umgang zu nehmen.»³⁷³.

Da sich der Kantonsrat nicht aus seiner Lethargie aufschrecken ließ, geschah auch in der Gesetzgebungskommission, der *Kothing* nach seiner Wahl zum Kanzleidirektor weiterhin angehörte, nicht mehr viel³⁷⁴.

Zusammenfassend muß heute wohl gesagt werden, daß die äußern Umstände es verhindert haben, daß *Kothing* die Gesetzgebung seines Heimatkantons entsprechend seinen Ambitionen und Fähigkeiten voranbrachte. Als sein persönlicher Mangel ist zu bezeichnen, daß er zu wenig Politiker war, um seine eigenen Projekte durchzusetzen.

Seine Bedeutung als Gesetzesredaktor liegt in erster Linie darin, daß er während fünfundzwanzig Jahren mit bewunderungswürdigem Pflichtbewußtsein sein hervorragendes juristisches Talent auch hier in den Dienst des Kantons gestellt hat. Sein wesentlichster Erfolg auf diesem Gebiet ist die Ausarbeitung und weitgehende Durchsetzung eines ganzen Komplexes von Gesetzen und Verordnungen für das Bodenkreditwesen des Kantons.

III. Verwaltungstätigkeit

Von seiner Wahl zum Kantonsarchivar im März 1848 bis zu seinem Tod im März 1875 stand *Kothing* im Dienst der schwyzer Kantonsverwaltung. Abgesehen von den ersten Jahren brachte er für die eigentliche Verwaltungsarbeit wesentlich mehr Pflichtbewußtsein als Begeisterung auf. Bis kurz vor seinem Tod versuchte er immer wieder, eine andere Beschäftigung zu finden, aber zu seiner Enttäuschung und zum Glück für den Heimatkanton hatte er dabei keinen Erfolg³⁷⁵.

Seinen Freunden trug er immer wieder die selben Klagen vor. Er hatte Mühe, mit seinem kleinen Lohn einigermaßen standesgemäß zu leben. Bei der Regierung fand er nicht die erhoffte Anerkennung für seine Tätigkeit. Von den beiden grauen Eminenzen des Kantons, zuerst von *Nazar von Reding* und nachher von *Ambros Eberle*, fühlte er sich ständig ausgenützt. Auch beschwerte er sich oft darüber, daß er Arbeiten ausführen müsse, die nicht zu seinen eigentlichen Aufgaben gehörten, und daß der Arbeitsanfall seine Kräfte übersteige³⁷⁶.

³⁷³ Prot. der Gesetzgebungskommission, 9.11.1870. Einen recht umfassenden Einblick in die Arbeit der Gesetzgebungskommission und die Auffassungen *Kothings* in diesem Zusammenhang vermittelt der Rechenschaftsbericht Reg. r. für 1868, S. 87–94. Der Entwurf dazu stammt von *Kothing*. Die hier erwähnten Redaktionen der Zivil- und Strafprozeßordnung durch die Justizkommission sind Ausnahmen. Die Justizkommission als Ausschuß des Kantonsgerichts hatte neben den richterlichen Aufgaben in erster Linie Aufsichtsfunktionen über die Gerichtsorganisation. Die Zuweisung dieser Redaktionsaufgaben an eine richterliche Behörde, bei der *Kothing* übrigens auch als Sekretär mitwirkte, mag mit der fachlichen Inkompetenz der Gesetzgebungskommission in prozessualen Fragen zusammenhängen. *Kothings* handschriftlicher Entwurf zu einer Zivilprozeßordnung liegt bei seinem Nachlaß im SAS.

³⁷⁴ In den fünf Jahren bis Mitte 1875 trat die Gesetzgebungskommission zu 17 Sitzungen zusammen, während es in den vorhergehenden zwanzig Jahren 188 waren. Die 17 Sitzungen, an denen *Kothing* nicht mehr ganz regelmässig teilnahm, führten auch kaum zu nennenswerten Resultaten.

³⁷⁵ Näheres im biographischen Teil, vor allem S. 30ff.

³⁷⁶ Z.B. *Kothing* an *F. v. Wyß*, 13. 10. 1858, s.a. vorn Anm. 213 u.232.

Seit den frühen fünfziger Jahren gab er offen seiner Entrüstung über die Untätigkeit der Regierung Ausdruck³⁷⁷. Für die mehr und mehr aufkommende kollegiale Regierungsmethode hatte er wenig übrig³⁷⁸. Er wollte sie durch ein konsequent durchgeführtes und in der Verfassung verankertes Departementalsystem ersetzt sehen³⁷⁹. Obwohl sich seine Freunde außerhalb der Urschweiz mit wenigen Ausnahmen, etwa *J. J. Blumer*, in ihren Kantonen zu den Konservativen zählten, galt er, für schwyzerische Verhältnisse übrigens zu Recht, als Liberaler³⁸⁰. Dies stellte in einem Kanton mit stark konservativer und extrem föderalistisch geprägter Mehrheit eine zusätzliche Belastung dar. Und den Schwyzer Bauern, mit denen er seit dem von ihm als Student miterlebten Horn- und Klauenstreit bei Wahlen und Abstimmungen verschiedentlich schlechte Erfahrungen gemacht hatte, fühlte er sich nach seinen eigenen Worten «immer mehr entfremdet»³⁸¹.

Ein Beamter, der im eben dargelegten Maße und mit Grund Beruf und Umwelt skeptisch gegenübersteht, wird nicht selten nur als Minimalist seine Aufgaben wahrnehmen. Umso bemerkenswerter ist deshalb die Haltung und Arbeit *Kothings*, der sich kaum je schonte.

Das Prinzip der Gewaltentrennung wurde in Schwyz auch nach 1848 nicht so konsequent durchgeführt, daß die wenigen Beamten nur je für eine der drei staatlichen Funktionen (Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz) eingesetzt worden wären. Die Berufstätigkeit *Kothings* umfaßte denn auch gleichzeitig so verschiedene Gebiete wie Archivbereinigung, Rechtsquellenedition, Sekretariat des Regierungsrates, Mitgliedschaft bei der Gesetzgebungskommission und umfassende Mitarbeit im Gerichtswesen. Hier ist auf seine Tätigkeit für die Exekutive hinzuweisen und zwar nur soweit, als sie nicht in anderem Zusammenhang behandelt worden ist.

Reding schnitt die 1848 neu geschaffene Stelle eines Regierungssekretärs auf *Kothing* zu. Die Besoldung entsprach jener der beiden Kantonsschreiber. *Kothing* hatte überall dort mitzuwirken, wo in kleinem Kreis hart und erfolgversprechend an einer Verbesserung der schwyzerischen Staatstätigkeit gearbeitet werden konnte. Er hatte den Sitzungen des Regierungsrates, des Kantonsgerichts, der Justizkommission und der Gesetzgebungskommission beizuwohnen. Daneben sollte er alle bedeutendere Verwaltungskorrespondenz führen und sich um Drucksachen und Protokolle kümmern³⁸². Dazu übte er rund zwei Jahrzehnte lang in Personalunion auch noch den Posten eines Kantonsarchivars aus³⁸³. Es ist unmöglich, daß ein gewissenhafter Mensch sich in einem so rührigen Staatswesen, wie es der Kanton Schwyz nach dem Sonderbundskrieg war, auf die Länge all dieser Aufgaben annehmen konnte.

³⁷⁷ Z.B. *Kothing* an *Schnell*, 14. 4. 1852, 18. 8. 1856, u. 5. 10. 1861; *Kothing* an *Blumer*, 15. 12. 1866, u. 6. 9. 1873.

³⁷⁸ NZZ, Nr. 66, 7. 3. 1854; s. a. *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11. 11. 1873, u. vorn S. 31.

³⁷⁹ S. vorn S. 31 u. hinten S. 105f.

³⁸⁰ *Kothing* an *Reding*, 5. 1. 1843; *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11. 4. 1862; Der Bund, Nr. 146, 28. 5. 1872; Die Centralschweiz, Nr. 24, 9. Jg., 24. 3. 1875; s.a. *Müller-Büchi*, Altschweizer Eliten, S. 103: «Der Innenschweizer Liberalismus, so wie er nach 1848 in Erscheinung trat, ruht weniger auf einer weltanschaulichen Grundlage, als auf dem Streben nach politischer Akkommodation an das neue bundesstaatliche Wesen.»

³⁸¹ *Kothing* an *Georg v. Wyß*, 19. 12. 1864.

³⁸² Rechenschaftsbericht Reg. r. 1848/49, S. 23–28 und das vorn S. 27 zitierte Pflichtenheft des Regierungssekretärs.

³⁸³ S. hinten S. 95ff.

Hier interessiert vor allem die Teilnahme an den Sitzungen des Regierungsrates, die Erledigung der Korrespondenz sowie die Drucksachenbereinigung und -verwaltung. Die damit zusammenhängenden Leistungen *Kothings* lassen sich aber schlecht aufzeigen, da sie in der kaum durchdringbaren Anonymität der Verwaltung erbracht wurden. Die von der Kanzlei abgehenden Briefe wiesen nicht die Handschrift des Verfassers, sondern jene eines Expeditionsschreibers auf. Die Entwürfe dazu sind höchst selten erhalten geblieben³⁸⁴. Auch war es oft ein Regierungsrat und später manchmal der Kanzleidirektor, welche die durch *Kothing* vorbereiteten Arbeiten unterzeichneten³⁸⁵.

Verschiedenes deutet darauf hin, daß sich auch *Nazar von Reding* und *Ambros Eberle* der Drucksachenbereinigung und -verwaltung annahmen³⁸⁶. Die Redaktion des Amtsblattes gehörte seit Mitte 1851 ausdrücklich nicht zu *Kothings* Aufgaben. Es steht nicht fest, ob er sie je inne hatte³⁸⁷.

Vom Mai 1851 an nahm er auch nicht mehr an den Verhandlungen des Regierungsrates teil, bis er rund 19 Jahre später zum Kanzleidirektor gewählt wurde. Die bisher von *Kothing* betreute Korrespondenz des Regierungsrates wurde in dem Sinn vereinfacht, daß die Regierungsratsbeschlüsse durch den Protokollführer den davon Betroffenen nur noch als Protokollauszüge zuzustellen waren³⁸⁸.

Kothing hoffte, ausschließlich für Archiv und Gerichtswesen eingesetzt zu werden³⁸⁹. Obwohl eine Gewichtsverschiebung in der Amtsperiode 1851/52 in dieser Richtung eintrat, mußte er sich doch zeitlebens auch mit weiteren Aufgaben der Exekutive befassen. Seine Aufgaben als Protokollführer und Sekretär der Bistumskommission, der Seminardirektion und der Gesetzgebungskommission, sowie die Erstattung von verschiedenen Rechtsgutachten und die praktische Tätigkeit im Hypothekarwesen seien hier nur angedeutet³⁹⁰.

Es läßt sich zum Teil noch feststellen, was *Kothing* jeweils zu den jährlichen Rechenschaftsberichten des Regierungsrates beitrug³⁹¹. Obwohl er sie seinen Freunden von Anfang an regelmäßig zusandte und etwa eine kurze Bemerkung

³⁸⁴ Ein vierseitiger Entwurf *Kothings* zu einem Antwortbrief Landammann *Redings* an das Dekanatskapitel Schwyz vom 20. 12. 1849 befindet sich z.B. unter dem Nachlaß von *Nazar von Reding* in der Waldegg in Schwyz.

³⁸⁵ Die Rechenschaftsberichte des Reg.r., an denen *Kothing* wohl alljährlich mitarbeitete, wurden vom jeweils amtierenden Landammann und dem Kanzleidirektor unterzeichnet.

³⁸⁶ S. den bereits vorn S. 51., zitierten Nachruf *Eberles* auf *Reding*; *Kothing* an F. v. *Wyß*, 27. 2. 1865; *Eberle* war als Eigentümer einer Druckerei an der Drucksachenadministration des Kantons direkt interessiert; s. vorn S. 27, 30, 50 u. hinten S. 60, sowie *Max Bauer*, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kanton Schwyz. Von den Anfängen bis 1850, S. 76 u. 146.

³⁸⁷ Nach der Kanzleiordnung vom 17. 6. 1848 besorgte der Regierungsssekretär «alle Drucksachen, namentlich die Korrektur der Gesetze und amtlichen Bekanntmachungen, deren Sammlung und Aufbewahrung ihm» oblag. Nach § 24 der Kanzleiordnung vom 8. 5. 1851 betreute er «alle Drucksachen, namentlich die Korrektur der Gesetze, und amtlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme des Amtsblattes.» Das Amtsblatt erscheint seit 1848.

³⁸⁸ Rechenschaftsbericht Reg. r. 1851/52, S. 11f.

³⁸⁹ *Kothing* an *Gerold Meyer von Knonau*, 4. 4. 1851 (s. vorn S. 28).

³⁹⁰ S. dazu die Kapitel: Rechtsquelleneditionen (Bistumsverhandlungen), Zeitgeschichtliche Arbeiten (Festschrift für das Lehrerseminar), Kleinere juristische Darstellungen (Rechtsgutachten) und Gesetzesredaktionen (Hypothekarwesen).

³⁹¹ Jährlicher «Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrath des eidgenössischen Standes Schwyz», erstmals 1849 für das Amtsjahr 1848/49.

dazu fallen ließ, findet sich in seinen Begleitbriefen zu den ersten drei Berichten keinerlei Hinweis auf eigene redaktionelle Beiträge³⁹².

Aus einem noch vorhandenen Manuskript ergibt sich aber, daß *Kothing* jedenfalls für das dritte Heft den Bericht des Departementes des Armen- und Vormundschaftswesens über das Amtsjahr 1850/51 verfaßt hat³⁹³. Beim vierten Rechenschaftsbericht (1851/52) hingegen bezeichnete er sich als Autor der vier ersten Abteilungen und stellte fest: «Man sieht darin wiederholt, daß ich nicht con amore daran gearbeitet habe.»³⁹⁴.

Bei der Arbeit am fünften Heft (1852/53), für das er drei Departementsberichte abzugeben hatte, wies er mit einem Sarkasmus auf den Grund seines Unmuts hin: «Wir haben nämlich Regierungsräte, welche regieren können, aber nicht im Stande sind zu berichten, wie und was sie regiert haben.»³⁹⁵.

Über Jahre hinweg fehlt dann wieder jeder Hinweis. Erst 1865 deutete er an, daß er den Rechenschaftsbericht der Seminardirektion abzufassen habe³⁹⁶. Auch für die Berichte über die Jahre 1869 bis 1873, die er als Kanzleidirektor unterzeichnete, und bei denen kaum ein Zweifel bestehen kann, daß er maßgeblich an ihnen mitwirkte, finden sich keine schlüssigen Hinweise auf Art und Umfang seiner Beiträge.

Da der alternde Kantonsschreiber *Franz Reding*, der seit 1814 dieses Amt versah, je länger desto weniger als volle Arbeitskraft gelten konnte, und da *Ambros Eberle* eine eigene Druckerei betrieb³⁹⁷ und zeitweise auch noch die Schwyzer-Zeitung auf der Kanzlei redigierte, hatte *Kothing* stets ein volles Maß an Routinearbeit zu leisten³⁹⁸. Nach dem Tode von *Franz Reding* am 23. Oktober 1869 und dem Rücktritt von *Ambros Eberle* Ende März 1870 hatte er für rund drei Monate überhaupt jede dringende Arbeit auf der Kanzlei allein zu besorgen³⁹⁹. Erst mit dem Eintritt von zwei neuen Beamten am 20. Juni 1870 konnte die am 29. Dezember 1869 revidierte Kanzleiordnung eingeführt werden. Am 23. Juni 1870 wurde *Kothing* vom Regierungsrat zum Kanzleidirektor gewählt. Er erhielt damit gemäß der neuen Kanzleiordnung folgende Arbeiten zugewiesen: «die Korrespondenz der Kantonskanzlei, die Protokollführung und Korrespondenz des Regierungsrates und des Erziehungsrates und der Inspektoratskommission»⁴⁰⁰.

Für einige Zeit war er nun erfüllt von seiner neuen Aufgabe im Kanzleidienst und freute sich über den zurückgewonnenen Einfluß auf die Regierung⁴⁰¹. Doch ging es nicht lange, bis er P. *Gall Morel* gestand: «Regierungssachen befriedigen mich weniger als Gerichtssachen.»⁴⁰² Seine Skepsis nahm auch der ihm wohlgesinnten Regierung gegenüber wieder zu. Er bezeichnete sie schlankweg als unfähig⁴⁰³. Die politischen Zustände gingen seiner Meinung nach «riesenhaft über 1848

³⁹² S. *Kothing* an *Meyer von Knonau*, 4. 4. 1851; *Kothing* an *Schnell*, 24. 1. 1852; *Kothing* an *F. v. Wyß*, 14. 8. u. 21. 11. 1852.

³⁹³ Entwurf *Kothings* im Nachlaß *Nazar von Redings* mit verschiedenen Korrekturen, vermutlich von *Redings* Hand.

³⁹⁴ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 17. 12. 1853.

³⁹⁵ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 26. 11. 1853.

³⁹⁶ *Kothing* an *P. Gall Morel*, 9. 6. 1865.

³⁹⁷ Vgl. vorn Anm. 386.

³⁹⁸ *Kothing* an *Schnell*, 5. 10. 1861.

³⁹⁹ Immerhin war der im Juni 1870 zum Kanzleisekretär gewählte *Wilhelm Weber* seit 1869 bereits Sekretär des Militärdepartements, s. *Der Stand Schwyz*, 1848–1948, S. 122.

⁴⁰⁰ Prot. Reg. r., 1870, 23. 6. 1870, Nr. 411. Rechenschaftsbericht Reg. r. für 1870, S. 7f.

⁴⁰¹ *Kothing* an *Blumer*, 28. 3. 1871.

⁴⁰² *Kothing* an *P. Gall Morel*, 18. 4. 1872.

⁴⁰³ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1. 12. 1872.

zurück»⁴⁰⁴. Bis in seine letzten Tage hinein beklagte er sich über seine unbefriedigende berufliche Stellung und erfüllte doch in musterhafter Weise seine Pflicht⁴⁰⁵.

IV. Gerichtswesen

Mit besonderer Vorliebe arbeitete *Kothing* stets für die Justiz. Von seiner Wahl zum Kanzleisekretär im Jahre 1848 bis zu seiner Ernennung zum Kanzleidirektor Mitte 1870 stand er mit einer kurzen, kaum halbjährigen Unterbrechung dem Kantonsgericht als Schreiber zur Verfügung⁴⁰⁶. Die 22 ersten jährlichen Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts stammen wohl ausnahmslos aus seiner Feder⁴⁰⁷. Und noch den Bericht für 1871 unterzeichnete er als Aktuar ad interim.

Den wesentlichsten Teil der in den Rechenschaftsberichten verarbeiteten Informationen sammelte er auf der jährlich unternommenen Rundreise zur Inspektion der Bezirksgerichte und Notariate. Nebenbei ermöglichten ihm diese Reisen auch, seine wissenschaftlichen Forschungen in den verschiedensten Archiven innerhalb des Kantons fortzusetzen⁴⁰⁸. Hin und wieder reichte es dabei sogar zu einem Abstecher nach Zürich. Als weniger angenehm empfand er den Umstand, daß er seit der Angleichung des schwyzerischen Amtsjahres an das Kalenderjahr (1861) jene Inspektionen regelmäßig während der kältesten Zeit des Jahres durchführen mußte, in der seine Gesundheit ohnehin selten ganz befriedigend war. Des weitern störte ihn, daß er seine Arbeitszeit jährlich während mehr als einem Monat nur für Rundreise und Rechenschaftsbericht einsetzen mußte⁴⁰⁹. Die einzelnen Rechenschaftsberichte zeigen aber, daß sich der große Arbeitsaufwand lohnte. Mit erstaunlicher Offenheit wiesen sie auf viele Mißstände und Verbesserungsmöglichkeiten hin, ohne dadurch den Charakter von Anklageschriften zu erhalten. Sie waren ein ausgezeichnetes Instrument zur Pflege und Weiterentwicklung der kantonalen Justiz⁴¹⁰.

Als Gerichtsschreiber setzte *Kothing* in formeller Hinsicht durch, daß der bisher kaum angedeutete Sachverhalt in der schriftlichen Begründung des Urteils als selbständiger Teil desselben aufgezeigt wurde. Er nahm an, sein Beispiel werde auch bei den untern Instanzen Schule machen und damit zur Rechtssicherheit im Kanton beitragen⁴¹¹. Aber nicht nur die Präsentation, sondern auch den Inhalt des richterlichen Entscheides konnte er weitgehend beeinflussen, verfügte er doch neben seinen juristisch-logischen Argumenten über eine umfassende Kenntnis der Schwyzer Rechtsnormen aus alter und neuer Zeit. Durch kurze Abhandlungen über Sinn und Tragweite einzelner Rechtseinrichtungen half er den Laienrichtern oft, ein den Umständen angemessenes Urteil zu fällen⁴¹². Trotzdem kam es vor, daß er sich mit

⁴⁰⁴ *Kothing* an F. v. Wyß, 11. 11. 1873.

⁴⁰⁵ *Kothing* an F. v. Wyß, 12. 3. 1875.

⁴⁰⁶ Auf diese halbjährige Unterbrechung geht bereits die Biographie ein, s. vorn, S. 33f. Hier sei lediglich wiederholt, daß *Kothing* kurz nach seiner Demission als Kanzleisekretär und damit auch als Gerichtsschreiber zum Kantonsgerichtssubstituten gewählt wurde.

⁴⁰⁷ Jährlicher «Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichtes an den h. Kantonsrath»; s. z.B. *Kothing* an den Reg. r., 23. 9. 1851, SAS, Archivakten 6 (25), u. *Kothing* an Reding, 24. 7. 1856.

Der Rechenschaftsbericht für 1863 ist zwar unterzeichnet: «Der Aktuar ad interim: A. Eberle». Aus einem Brief *Kothings* an Krütti vom 24. 6. 1864 ergibt sich aber, daß *Kothing* mit großer Wahrscheinlichkeit die Hauptarbeit auch für diesen Bericht geleistet hat.

⁴⁰⁸ S. vor allem den Briefwechsel mit F. v. Wyß in den Fünziger Jahren.

⁴⁰⁹ *Kothing* an Krütti, 24. 6. 1864.

⁴¹⁰ Eines von vielen guten Beispielen dafür ist der Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 1853/54.

⁴¹¹ *Kothing* an Schnell, 16. 9. 1852.

⁴¹² *Kothing* an F. v. Wyß, 11. 5. 1851.

einem Entscheid des Kantonsgerichts nicht befreunden konnte, ja daß er ihn für «grundfalsch» hielt und ihn trotzdem begründen mußte⁴¹³. Auch solche Meinungsverschiedenheiten brachten ihn indessen nicht dazu, sich abschätzig über die Richter zu äußern, wie er das keineswegs selten über die Mitglieder der Regierung tat.

Der Umstand, das *Schnell* verschiedentlich Schwyzer Urteile in der Zeitschrift für schweizerisches Recht veröffentlichte, zeigt deutlich, daß *Kothings* Motivierung hohen Ansprüchen genügte⁴¹⁴. Für *Kothing* war dies übrigens die einzige Möglichkeit, hin und wieder ein Zivilurteil drucken zu lassen⁴¹⁵. Strafurteile dagegen wurden gelegentlich im Amtsblatt veröffentlicht⁴¹⁶.

Als Kantonsgerichtsschreiber war *Kothing* auch gleichzeitig Sekretär der Justizkommission. Er hatte damit ein wesentliches Wort in der Gerichtsadministration mitzusprechen⁴¹⁷.

Dank seiner umfassenden Kenntnisse wurde er Ende der sechziger Jahre Sekretär einer Spezialkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens. Damit erhielt er Gelegenheit, seine immer wieder in den Rechenschaftsberichten des Kantonsgerichts verfochtenen Postulate zusammengefaßt den zuständigen Instanzen zu unterbreiten. Die Autorschaft der am 25. Mai 1870 dem Regierungsrat vorgelegten 15seitigen Broschüre zur Reorganisation des Gerichtswesens, die von *Dominik Gemisch* als Präsident und *Kothing* als Sekretär unterzeichnet ist, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Sicher ist aber, daß in dieser Schrift weitgehend *Kothings* früher geäußerte Ansichten zum Ausdruck kamen⁴¹⁸.

Über seine Bemühungen, ins Bundesgericht gewählt zu werden, ist im Lebenslauf einiges ausgeführt worden⁴¹⁹.

Es sei hier nur nochmals erwähnt, daß die Wahl zum Suppleanten des Bundesgerichts im Dezember 1866 sein einziger Erfolg in dieser Beziehung blieb. Sein großer Wunsch, neben *J. J. Blumer* als Richter oder Schreiber ans ständige Bundesgericht in Lausanne gewählt zu werden, ging nicht in Erfüllung.

b. Kothing als Rechtshistoriker und Geschichtsforscher

I. Rechtsquelleneditionen

1. Einleitung

Kothings bedeutendste Leistung im Dienste des schwyzerischen Staatswesens und der schweizerischen Rechtswissenschaft dürfte die Sammlung und Herausgabe der

⁴¹³ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 28. 8. 1859.

⁴¹⁴ S. hinten S. 91.

⁴¹⁵ Erst 1893 erschien eine kurze und eher populär gehaltene Sammlung zivilrechtlicher Entscheide des Schwyzer Kantonsgerichts von *Martin Ochsner*.

⁴¹⁶ Amtsblatt des Kantons Schwyz, s. z.B. 9.Bd., 1856, in dem sich eine ganze Anzahl solcher Urteile befindet.

⁴¹⁷ Die Justizkommission war ein Ausschuß des Kantonsgerichts. Damit stand fest, daß sie sich nur mit richterlichen und gerichtsorganisatorischen Fragen zu befassen hatte. Innerhalb dieses Rahmens wechselten jedoch Aufträge und Kompetenzen im Lauf der Jahre. Es sei hier nicht weiter darauf eingegangen. S. dazu etwa die Verordnung über Pflichten und Befugnisse der Justizkommission vom 10. 3. 1851 u. das Verfassungsgesetz vom 29. 11. 1854. S.a. vorn Anm. 331 u. 373.

⁴¹⁸ S. die grundsätzlichen Äußerungen in früheren Rechenschaftsberichten des Kantonsgerichts. Bericht der Spezialkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens an den Reg.r., 25. 5. 1870, 15 S., gedruckt, SAS, Akten 2, 11, 550.

⁴¹⁹ S. vorn S. 43ff.

Schwyzer Rechtsquellen sein. Er bereitete damit dem in der Mitte des 19. Jahrhunderts unhaltbaren Zustand ein Ende, daß im Kanton Schwyz beinahe die Gesamtheit der geltenden kantonalen Erlasse nur einer sehr kleinen Gruppe von Staatsbürgern und auch dieser nur bruchstückhaft und in mangelhaften Abschriften zugänglich war. Neben den Landleuten erhielten durch *Kothings* Quelleneditionen auch Allgemeinhistoriker, Rechtshistoriker und Philologen Zugang zu bedeutenden Dokumenten, die vorher nur einige wenige Richter und Rechtsanwälte etwas näher gekannt hatten.

Die Idee, die Schwyzer Rechtsquellen zu sammeln und zu drucken, lässt sich mindestens bis ins Jahr 1819 zurückverfolgen. Am 2. Januar 1819, fünf Tage vor der ersten Nummer des Schwyzerischen Wochenblatts, erschien eine Aufforderung zum Abonnement, die ein breit angelegtes und sehr optimistisches Programm dieser Zeitung enthielt⁴²⁰. Als dritter von zwölf Themenkreisen, denen die Redaktion Platz einräumen wollte, nannte dieser Prospekt «Alte Landrechte, deren Kenntniß manchen vor Streit und Rechtshändeln sichern mögen.»⁴²¹.

Einige Jahre später wiederholte und verdeutlichte der junge *Nazar von Reding* den Vorschlag, die Landrechte im Schwyzerischen Wochenblatt zu veröffentlichen⁴²². Zu einem Abdruck von Rechtsquellen ist es dort trotzdem nie gekommen.

⁴²⁰ Schwyzerisches Wochenblatt, 1819–1825; Nachfolgeorgan: Schwyzer Wochenblatt, 1826–1828; s. *Blaser*, S. 1152.

⁴²¹ Der Prospekt ist dem ersten Band des Schwyzerischen Wochenblattes, der sich im SAS befindet, beigefügt.

⁴²² Die interessanten Äußerungen seien hier im vollen Wortlaut wiedergegeben:

«Es muß jedem wohldenkenden Einwohner unseres Kantons willkommen seyn, wenn das Schwyzerische Wochenblatt, das seit einiger Zeit mit Ausnahme der Bekanntmachung von Geldrügen, Auffällen, von verlorenen und gefundenen Sachen keineswegs seinem Zweck entspricht, eine in jeder Beziehung bessere und gemeinnützige Tendenz erhalten wird. Unterzeichneter theilt im Allgemeinen die Ansichten des geehrten Verfassers eines diesfälligen Vorschlages; einzig wünschte er nebst den bezeichneten fünf Gegenständen dem Blatte für gemeinnützige Kenntnisse auch noch einen sechsten anzugeben. Derselbe wäre eine in chronologischer oder noch besser alphabetischer Ordnung zusammengestellte Bekannschaft unserer *Landrechte*. Wenn dieselben aus den sämtlichen Landbüchern, Landesgemeind- drey- und zweyfachen Landrats-Erkenntnissen samt deren Erläuterungen, nach den auf unserm Rathaus und im Archiv befindlichen Originalien in diplomatisch genauem Abdrucke ausgegeben würden, so wäre damit zunächst dafür gesorgt, daß die vorhandenen zahlreichen fehlerhaften Abschriften derselben außer Kurs gesezt, dem ganzen Volke hingegen offizielle Kenntniß seiner Geseze verschafft würde. An die Erreichung dieses nächsten Zweckes knüpft sich die Erwartung, daß die genauere Kenntnis einer in so manchen Dingen veralteten, ja unbrauchbaren Gesetzgebung das beste Mittel seyn dürfte, um das Bedürfniß einer zeitgemäßen Revision allgemein fühlbar zu machen. Bedeutsam an sich und die Fortschritte einer aufgeklärteren öffentlichen Meinung beurkundend wäre aber auch die Erscheinung einer solchen Sammlung von Gesezen an sich selbst schon in einem Lande, wo bis jetzt die Behauptung aufgestellt und geltend gemacht werden will: es sey des *Auslandes wegen*, der Druk des Landbuches *scharf verbotten*.

Das Landvolk würde seinerseits gewiß die Ausgabe seines Gesezbuches mit warmem Interesse aufnehmen und das Wochenblatt dadurch bedeutend größeren Absatz in und außer dem Land finden.

Schwyz, den 20ten Weinmonat. *N. v. Reding*

Original im Nachlaß *Nazar von Reding* in der Waldegg in Schwyz.

Der Brief, möglicherweise als Zeitungs-Einsendung gedacht, ist wohl im Herbst 1824 oder 1825 vom damals 18 oder 19jährigen *Nazar von Reding* geschrieben worden. Die jugendlichen Schriftzüge deuten auf ein frühes Datum. Die Titeländerung im Juli 1825 von «Schwyzerisches Wochenblatt» in «Schwyzer Wochenblatt» und die Formatänderung auf den 1. 1. 1826 zeigen, daß damals eine Diskussion über die zukünftige Gestaltung des Blattes geführt worden ist. Man beachte auch, daß *Reding* noch den alten Titel des Wochenblatts benutzte.

In den Dreißiger Jahren unterstützte *Reding* tatkräftig *Bluntschlis* Bemühungen um Herausgabe einer «Dokumentensammlung alter Stadt- und Landrechte der deutschen Schweiz»⁴²³. Anfangs der vierziger Jahre beschäftigte er sich selbst mit der Abschrift des Landbuches⁴²⁴. Dann aber blieb das Vorhaben offenbar liegen.

2. Das Landbuch von Schwyz

1843 und 1844 war *Kotbing* Hauslehrer für *Redings* Söhne⁴²⁵. Spätestens damals lernte er die von der Familie *Reding* aufbewahrte Landrechtssammlung kennen. Als junger Anwalt benötigte er dann die Gesetzestexte selbst. Da ihm kein befriedigendes Exemplar zur Verfügung stand, erstellte er in den Jahren 1846 und 1847 ein eigenes Manuskript⁴²⁶. Er verglich vorerst das damals offizielle Landbuch, welches im Rathaus aufbewahrt wurde, mit der Landrechtssammlung *Nazar von Redings*⁴²⁷. Dabei stellte er fest, daß das Exemplar *Redings* um rund hundert Jahre älter sein mußte, und daß es sich beim offiziellen Landbuch um eine Kopie der ältern Sammlung handelte⁴²⁸. Deshalb benützte er für die Satzungen bis zum Jahr 1544, in dem das ältere Manuskript unzuverlässig wird, die Sammlung der Familie *Reding* als Vorlage. Nur für die spätere Zeit hielt er sich an den Text des offiziellen Landbuchs. Auf diese Weise erhielt er eine Abschrift, die beide Quellen für je einen Zeitabschnitt an Genauigkeit übertrifft. Wahrscheinlich dachte er schon damals an eine spätere Veröffentlichung und kopierte deshalb mit besonderer Sorgfalt⁴²⁹.

Den ersten Nutzen aus diesem Manuskript zog *J. J. Blumer*, der zu jener Zeit verschiedentlich in die Innerschweiz reiste, um dort liegende Quellen für seine Staats-

⁴²³ *Reding* an *Bluntschli*, 26. 11. 1834: «Die Ankündigung der ‘Dokumenten-Sammlung alter Stadt- und Landrechte der deutschen Schweiz’ hat mich an ein Versprechen erinnert, das ich Ihnen vor einigen Monaten gemacht habe und welches bis anhin unerfüllt geblieben ist. Ich benutze nun die Anwesenheit des Hrn. Direktors *Pestalutz-Hirzel* in hier, um Ihnen unsere ältern Landrechte in diplomatisch genauer Abschrift zur Einsicht mitzutheilen. Recht soll es mich freuen, wenn Sie darin eine reiche Ausbeute finden und dieselben für die Wissenschaft, zumal für das deutsche Privatrecht von Interesse sind.» S. a. *Largiadèr*, Die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, S. 252, wo darauf hingewiesen wird, daß *Bluntschli* in der Mitte der 1830er Jahre zusammen mit *Karl Ludwig von Löw* eine Sammlung von Schweizer Offnungen herausgeben wollte.

Dr. *Hans Jakob Pestalutz-Hirzel* (1801–1874), Zürcher Kantonsfürsprecher, Ständerat. HBLS V, 405, Nr. 16. *Gruner I*, S. 93, ZH 77.

⁴²⁴ *Reding* an *Bluntschli*, 4. 2. 1840: «Mit meiner Arbeit, einen vollständigen und diplomatisch genauen Text unseres Landbuchs zu liefern, hoffe ich bis in einigen Monaten fertig zu werden. Jedenfalls werde ich Ihnen das Ganze im Laufe dieses Jahres selbst überbringen.»

⁴²⁵ S. vorn S. 23.

⁴²⁶ *Kotbing*, Landbuch, S. XIII. Nach *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 13. 1. 1867, wären es die Jahre 1845 und 1846, in denen er seine Abschrift angefertigt hätte. Doch wirkt die Datierung im Vorwort zum Landbuch vor allem deshalb glaubhafter, weil sie bereits 1850 erfolgt ist.

⁴²⁷ Heute liegt das sogenannte offizielle Manuskript von 1622 zusammen mit dem sogenannten *Redingschen Manuskript* im SAS. Beim «*Redingschen Manuskript*», das vom Landschreiber *Balthasar Stapfer* in den Jahren um 1530–1540 erstellt wurde, handelt es sich wohl um die erste Sammlung des Schweizer Rechts überhaupt, um das durch die Obrigkeit veranlaßte und für diese bestimmte erste Landbuch. Nähere Ausführungen zum «*Redingschen Manuskript*» finden sich bei *Ochsner*, Landschreiber *Balthasar Stapfer*, S. 52ff.

Balthasar Stapfer (nachweisbar als Schreiber von 1490–1546), HBLS Bd. VI, S. 504, Sz Nr. 3, s. neben *M. Ochsner*, a. *J.B. Kälin*, Die schwyzerischen Landschreiber, u. *J.B. Kälin*, *Balthasar Stapfer*, Landschreiber von Schwyz.

⁴²⁸ Den Beweis dafür lieferte *Kotbing* im Vorwort zum Landbuch.

⁴²⁹ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 13. 1. 1867.

und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien zu sammeln⁴³⁰. Doch ist anzunehmen, daß *Kothing* von seinem Studienfreund manchen nützlichen Rat als Gegenleistung erhielt.

Die politischen Erschütterungen in der Folge des Sonderbundkrieges und die damit zusammenhängende Reorganisation des gesamten Schwyzer Staatswesens brachten auch *Kothing* viel Arbeit. Obwohl das neue Regime unter *Nazar von Reding* zweifellos den Druck des Landbuches wünschte, mußte *Kothing* sich fragen, ob seine Kräfte für diese zusätzliche Aufgabe ausreichten. Hemmend wirkte auch der grenzenlose Optimismus jener Zeit, in der man eine fast vollständige Erneuerung der gesamten Gesetzgebung und Staatsorganisation innert weniger Jahre für möglich hielt, was die Aufhebung des Landbuches und damit dessen praktische Bedeutungslosigkeit zur Folge gehabt hätte. Es brauchte deshalb die kräftige Ermunterung *Blumers*, bis sich *Kothing* zur Herausgabe entschließen konnte⁴³¹.

Kothing hatte sich vorgenommen, seine Arbeit solle zugleich wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnissen genügen. Er erreichte dieses doppelte Ziel.

Dem «wißbegierigen Landmann», wie er den interessierten Schwyzer Laien bezeichnete, schenkte er einen lesbaren und erschwinglichen Text der wichtigsten von den Vorfahren stammenden Erlasse, die zugleich zum großen Teil noch gelendes Recht waren. Dem praktizierenden Juristen gab er eine durch das Kantonsgericht als verbindlich erklärte Ausgabe des Schwyzer Landbuches. Dem Rechtshistoriker wurde damit eine wichtige schweizerische Rechtsquelle leicht zugänglich gemacht. Der Historiker fand viele für die ältere Schweizergeschichte bedeutende Urkunden erstmals gedruckt vor. Und der Philologe erhielt eine Fülle von Sprachmaterial aus einer Zeitspanne von beinahe fünfhundert Jahren⁴³².

Bluntschli verfaßte «gemäß einem jahrealten Versprechen», das er *Reding* abgegeben hatte, ein gut sechsseitiges Vorwort⁴³³. Er hob in diesem die Bedeutung der schweizerischen Rechte und im besondern des Schwyzer Landbuches für die Rechtswissenschaft hervor. Auch betonte er, daß es sich hier um ein unverfälschtes rein deutsch-rechtliches Rechtssystem handle, und wies auf Rechtsschöpfungen der Schwyzer hin, die als Pioniertaten zu gelten hätten⁴³⁴. Der beigegebene wissenschaftliche Apparat war für jene Zeit vorbildlich. Zusammen mit Stadtarchivar

⁴³⁰ *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, S. 394, Anm. 4: «Dankbar hat der Verfasser hier noch ein für den Druck bestimmtes, aus den genannten beiden Handschriften (Redingsches und offizielles Manuskript, Anm. d. Verf.) mit großem Fleiß und mit gründlicher Kritik zusammengetragenes, treffliches Manuskript des Herrn M. *Kothing* zu erwähnen, welches er für das zweite Buch dieses Werkes benutzt hat. Möge dasselbe bald seinem ganzen Umfange nach der Öffentlichkeit übergeben werden!».

Fritzsche, J.J. Blumer, S. 243. Briefe *Blumers* an *Escher*, besonders jene vom 3./4. 11. 1845 und 23. 8. 1846, im Haus Wiese von Fr. *Eva Tschudi* in Glarus.

⁴³¹ *S. Kothing*, Landbuch, Vorwort, S. XV.

⁴³² Die ältesten beiden in Schwyz noch erhaltenen Fassungen des Landbuches sind zwar erst in der ersten Hälfte des 16. und 17. Jahrhunderts entstanden. Sie enthalten aber Abschriften von Texten aus dem 13. Jahrhundert. *Kothing* hielt sich dann an den authentischen Text der im Kantonsarchiv oft noch vorhandenen Originalurkunden. Eine *Kothing* nicht bekannte Abschrift, wahrscheinlich vom Ende des 16. Jh., befindet sich in der ZBZ (MS.P 6140, s. *Gagliardi Ernst/Forrer Ludwig*, Katalog der Handschriften der ZBZ, II. Neuere Handschriften, 3. Lieferung, Zürich 1949).

⁴³³ *Kothing*, Landbuch, S. III-IX. *Reding* an *Bluntschli*, 2. 11. 1849.

Das Manuskript *Bluntschlis* befindet sich im Nachlaß von *Nazar von Reding*, in der Waldegg in Schwyz.

⁴³⁴ Z.B. Verbot des Verkaufs von Grundeigentum an Fremde, Besteuerung der Klöster, Ablösbarkeit jedes Bodenkredits etc.

Jos. Schneller von Luzern erklärte *Kothing* in einem Glossar sowohl dem Laien die Fachausdrücke als auch dem ortsfremden Wissenschaftler die Provinzialismen⁴³⁵. In einem chronologischen Register aller abgedruckten Urkunden gab *Schneller* auch deren Daten in der geläufigen Schreibweise wieder. Ein ausführliches Sach-, Orts- und Personenregister beschloß das stattliche Werk von mehr als 300 Seiten.

Die persönliche Leistung *Kothings* lässt sich daran ermessen, daß *Nazar von Reding* sich trotz seiner Tatkraft ein Vierteljahrhundert lang vergeblich bemüht hatte, diese Arbeit selbst oder durch einen andern zum Druck zu bringen⁴³⁶. Es sei auch darauf hingewiesen, daß es sich nicht etwa um das Werk eines finanziell unabhängigen Privatgelehrten handelte, sondern um die Frucht von Bemühungen, die weitgehend neben einer anspruchsvollen Berufstätigkeit als Regierungssekretär und Archivar erbracht worden sind. Unter diesen Umständen verdient die große Sorgfalt besonders hervorgehoben zu werden, mit der *Kothing* seine erste größere Publikation betreute⁴³⁷.

Bluntschli sah die Bedeutung dieser Veröffentlichung vor allem darin, daß sie für die deutsche Privatrechtswissenschaft ein Beispiel «von den noch lebensfrischen und noch keineswegs romanisierten schweizerischen Rechten» sei. Er erhoffte sich davon auch einen Ansporn für ähnliche Unternehmungen in Uri und Unterwalden⁴³⁸. *Kothing* selbst ging es wohl doch in erster Linie um juristisch-praktische Ziele. Er wollte vor allem eine der Voraussetzungen für eine neuzeitliche Kodifikation des Schwyzers Privatrechts schaffen. Auch erleichterte er einer breiten Schicht der Bevölkerung die Einsichtnahme in eine wichtige Rechtsquelle, die bis zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches teilweise in Kraft geblieben ist.

Trotz der lobenden Einführung des Werkes durch *Bluntschli* blieb ein Verkaufserfolg vorerst beinahe ganz aus. Man nahm kaum Notiz von der Arbeit. Es lässt sich

⁴³⁵ Josef *Schneller* (1801–1879) Stadtarchivar, Historiker in Luzern, Präsident des HVVO 1844–1864 und 1867–1876. HBLS VI, 220, LU Nr. 2, u. spez. Anton Müller, Kritische Geschichtsforschung im Luzern des 19. Jahrhunderts. Die Persönlichkeit des Stadtarchivars Josef *Schneller*, in: Gfd., Bd. 120/1967. Reichlin, Oberallmende, S. 111, Anm. 355 und S. 162, bringt einleuchtende Präzisierungen zu den Ausführungen in *Kothings* Glossar über die beiden Ausdrücke Landwery und Wunn. Heute wären verschiedene weitere Ergänzungen wünschbar und möglich. Trotz dieser Feststellung bleibt es verdienstlich, daß *Kothing* und *Schneller* durch eine knappe Interpretation von rund 300 Ausdrücken dem Laien die Texte oft überhaupt erst verständlich machten.

⁴³⁶ S. vorn S. 63f.

⁴³⁷ Zwei Beispiele dafür: Am 13. 9. 1848 ersuchte *Kothing* die Justizkommission, sie möge eines ihrer Mitglieder mit der Prüfung seiner Arbeit betrauen und auf dessen Bericht hin erklären, sein Text stimme mit dem offiziellen Landbuch überein. Die Justizkommission übertrug diese Aufgabe ihrem Vizepräsidenten Plazid Martin Wyß (Prot. der Justizkommission, Sitzung vom 14. 9. 1849, Nr. 131). Am 14. 12. 1849 berichtete Wyß, er habe die beiden Texte verglichen. «Einzig fehle auf Seite 206 bei dem Artikel: ‘Damit künftig’ etc. das Datum: ‘Actum den 16. July 1693’ – was sich der Herausgeber verpflichtete am Ende des Werkes zu berichtigen.» Die Justizkommission veranlaßte daraufhin, daß das Kantonsgericht das gedruckte Landbuch als amtlichen Text erklärte (Prot. der Justizkommission, Sitzung vom 14. 12. 1849, Nr. 160); s. *Kothing*, Landbuch, S. XVI. Die Berichtigung findet sich auf S. 308 der Ausgabe *Kothings*.

In einer Gratulationsschrift der Zürcher staatswissenschaftlichen Fakultät an Professor *Mittermaier* in Heidelberg bemerkte Professor *Osenbrüggen*, der Verfasser, 1859 (S. 8): «*Kothing's* Sorgfalt verdanken wir das wunderbar interessante Landbuch von Schwyz (1850) und die Rechtsquellen der Bezirke des Cantons Schwyz, als Folge zum Landbuch (1853).»

⁴³⁸ *Kothing*, Landbuch, Vorwort, S. IX.

kaum eine Rezension nachweisen⁴³⁹. Vom März 1850 bis zum August 1852 konnten nur 85 Exemplare (34 davon in Deutschland) abgesetzt werden. Einerseits führte *Kothing* diesen Mißerfolg auf das ungünstige Erscheinungsdatum zurück. Andererseits warf er dem Verleger vor, er habe sich nicht um die Verbreitung des Werkes gekümmert und es bei einer einmaligen Anzeige in den öffentlichen Blättern bewenden lassen⁴⁴⁰.

Nach langen unerquicklichen Auseinandersetzungen mußte er sogar einen Zürcher Anwalt zur Beilegung der Differenzen mit dem Verleger beziehen⁴⁴¹.

Von besonderer Bedeutung für *Kothings* spätere berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit war der Umstand, daß einige Bekannte und Freunde aus der Studienzeit durch das Landbuch wieder auf ihn aufmerksam wurden.

3. Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz

Mit dem Landbuch war zwar die wichtigste Rechtsquelle, aber bei weitem noch nicht das gesamte alte Recht des schwyzerischen Staatsgebietes publiziert. Das Landbuch war das Rechtsbuch des alten Landes Schwyz, im wesentlichen also des Bezirkes Schwyz. Aber auch die andern Bezirke wiesen eine eigene Rechtskultur auf. Sie war vor allem in Hofrechten gefaßt und keineswegs nur vom alten Land Schwyz her beeinflußt⁴⁴².

Bereits im Mai 1850 konnte *Reding* in einem Begleitbrief zu dem nun gedruckt vorliegenden Landbuch darauf hinweisen daß *Kothing* Anstrengungen zur Veröffentlichung dieser weitern Quellen unternahm⁴⁴³. *Kothing* war der Ansicht, er habe sich «durch Herausgabe des Landbuches von Schwyz... die moralische Verpflichtung überbunden, auch den übrigen Bezirken ihre Rechtsquellen allgemein zugänglich zu machen.»⁴⁴⁴.

Am 2. Mai 1851 erhielt er von *Friedrich von Wyß* die Einladung, an der Zeitschrift für schweizerisches Recht mitzuarbeiten. Er bot ihm daraufhin die noch nicht

⁴³⁹ Die beiden in Tageszeitungen erschienenen Rezensionen beschränkten sich auf eine stark verkürzte Wiedergabe von *Kothings* Vorwort (NZZ, 30. Jg., Nr. 82, S. 356, 23. 3. 1850 u. Basler Zeitung, 20. Jg., Nr. 81, S. 333, 6. 4. 1850). Zu den Ausführungen *Kopps* in den Geschichtsblättern aus der Schweiz, 2. Bd., 2. Heft, S. 131, s. hinten S. 70.

Nur *Blumer* setzte sich in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, deren erster Teil ungefähr gleichzeitig erschien, mit Nachdruck dafür ein (1. Teil, S. XIV, 394, 558f, 591; 2. Teil, 1. Bd., S. IX, XV, 376f.).

⁴⁴⁰ *Kothing* an *Schnell*, 30. 11. 1852, 2. Brief.

Im Herbst 1853 verkaufte *Kothing* die Restauflage von 250 Exemplaren für Fr. 100.– an den Zürcher Antiquar *Siegfried*, s. *Kothing* an *Fr. von Wyß*, 6. 9. 1853.

Johann Jakob Siegfried (18. 11. 1806 – Zürich – 5. 11. 1878), von Wipkingen, Bürger von Zürich 1857, Buchbinder, seit ca. 1830 Buch-Antiquar. Die vorstehenden Hinweise auf *Siegfried* verdanke ich dem Zürcher Stadtarchivar Dr. *Hugo Hungerbühler*. *Siegfried* war 1853 bei der ersten vollständigen Besteigung des Tödi dabei. S. *Ulrich*, Die Ersteigung des Tödi, S. 9.

⁴⁴¹ *Kothing* an *G. Meyer von Knonau*, 19. 7. 1856. Beim Verleger handelt es sich um *Christian Beyel* (1807 – 1885), Buchdrucker und Buchhändler in Frauenfeld und Zürich, s. HBLS II, S. 220, Nr. 4.

⁴⁴² Man denke zum Beispiel an die ganz andere Verkehrslage der March oder die kirchenrechtlichen Einflüsse durch das Kloster beim Bezirk Einsiedeln. S. dazu den Hinweis bei *Huber*, Die Schweizerischen Erbrechte, S. 86.

⁴⁴³ «Dieser thätige und intelligente junge Mann beschäftigt sich dermalen mit der Sammlung der Rechtsquellen in den übrigen Bezirken des Kantons...» *Reding* an *Bluntschli*, 17. 5. 1850.

⁴⁴⁴ *Kothing* an *Bluntschli*, 21. 7. 1853.

gedruckten Landrechte des Kantons Schwyz zur Veröffentlichung an⁴⁴⁵. Davon zeigte sich *von Wyß* vorerst nicht sehr begeistert. Immerhin ging er auf *Kothings* Vorschlag ein⁴⁴⁶. Jedenfalls berichtete dieser am 21. Oktober, daß die Landbücher von Gersau und der March abgeschrieben seien, und sich die weitere Arbeit in vollem Gang befindet⁴⁴⁷.

Für ein halbes Jahr wurde er dann durch andere Aufgaben so beansprucht, daß er sich kaum mehr um die Landbücher kümmern konnte⁴⁴⁸. Mitte 1852 schrieb er an *Friedrich von Wyß*, daß er sich wieder mit ihnen beschäftige⁴⁴⁹. Im Oktober desselben Jahres wurde ihre Publikation in der Zeitschrift für schweizerisches Recht näher erwogen⁴⁵⁰. Es kam in der Folge zu einem intensiven brieflichen Ideenaustausch zwischen *Schnell*, *Friedrich von Wyß* und *Kothing*. Man einigte sich vorerst darauf, daß *Friedrich von Wyß* die Quellen in der Zeitschrift veröffentlichen solle. *Kothing* glaubte, die Manuskripte auf den ersten Januar 1853 zum Druck vorlegen zu können. Es zeigte sich aber, daß das zu bearbeitende Material umfangreicher war, als er angenommen hatte. Die Publikation in der Zeitschrift für schweizerisches Recht wurde dadurch wieder in Frage gestellt. Nach einem Hinundher und auf ein günstiges Angebot des Druckers hin ergab sich doch noch eine Veröffentlichungsmöglichkeit⁴⁵¹.

Die Quellensammlung wurde nun in zwei Teile gegliedert. Der erste enthielt die älteren und rechtshistorisch bedeutsameren Stücke. Er wurde von *Friedrich von Wyß* und *Kothing* gemeinsam in der Zeitschrift veröffentlicht⁴⁵². Der zweite, wesentlich umfangreichere Teil war von *Kothing* allein zu bearbeiten und konnte, zusammengeheftet mit dem ersten Teil, in Buchform herausgegeben werden⁴⁵³. Der Kanton trug das Risiko eines finanziellen Mißerfolgs⁴⁵⁴.

⁴⁴⁵ «Im dermaligen Kanton Schwyz gelten zur Zeit acht verschiedene Landrechte. Dasjenige von Schwyz ist nun bekannt; unbekannt sind diejenigen von Gersau, March, Einsiedeln, Küsnacht, Pfäffikon, Wollerau und Reichenburg. Diese wünschte ich nun zu veröffentlichen, soweit sie das Privatrecht beschlagen. Auf meinen Risico, wie beim Landbuch von Schwyz, dürfte ich es nicht unternehmen; allein in einer Zeitschrift ließe sich dieses thun. Ich würde zu diesem Ende ein Rechtssystem entwerfen, die verschiedenen Rechtsquellen der Bezirke darin textuell und urkundlich aufnehmen und auf das Landrecht von Schwyz verweisen, so daß man über jede Rechtsmaterie alle besondern Bestimmungen überschauen könnte. Auf diese Weise würde das Ganze genießbar und es fiele viel unnötiger Ballast daraus. Die Urrechtsquellen könnte ich schon zur Hand erhalten und sie durch einen zuverlässigen Mann abschreiben lassen, da mir hiefür keine Zeit bleibt. Dann müßte ich mir aber vorbehalten, daß dieses Werk in fortlaufender Folge gedruckt und mir ein Quantum Einzelabdrücke für den Kanton Schwyz gestattet würde, wie es *Blumer* mit seiner Geschichte des Thales Glarus machte.»

Kothing an *Fr. v. Wyß*, 11. 5. 1851.

⁴⁴⁶ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 1. 6. 1851.

⁴⁴⁷ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 21. 10. 1851.

⁴⁴⁸ *Kothing* an *Schnell*, 24. 1. 1852.

⁴⁴⁹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1. 6. 1852.

⁴⁵⁰ S. dazu u. zum folgenden die Briefe *Kothings* aus jener Zeit an *Ferdinand Keller*, *Schnell* und *F. v. Wyß*. Des weitern *Müller-Büchi*, Johannes Schnell, S. 101.

⁴⁵¹ Interessante Aufschlüsse über die Probleme bei der Drucklegung und über *Kothings* Vorstellungen vom künftigen Gang der Gesetzgebungsarbeiten im Kanton Schwyz vermittelt *Kothings* zehnseitiges Gesuch um Defizitgarantie vom 15. 12. 1852 an den Reg. r.

⁴⁵² ZSR, Bd. II/1853, Abt. Rechtsquellen, S. 1–72, Ältere Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz von *F. von Wyß* und *M. Kothing*.

⁴⁵³ Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz herausgegeben von *M. Kothing*, Regierungssekretär und Archivar. Selbstverlag des Herausgebers. In Kommission von *Bahnmaier's* Buchhandlung (C. Detloff) in Basel. 1853. Das von einem Kopisten geschriebene Manuskript liegt beim Nachlaß *Kothing* im SAS.

⁴⁵⁴ Prot. Reg. r. 1852, Nr. 1024, Sitzung vom 20. 12. 1852, nachm., als Reaktion auf das ausführliche u. aufschlußreiche Schreiben *Kothings* an den Reg.r. v. 15.12.1852 (im SAS, Nachlaß *Kothing*).

Da die Amtsgeschäfte vorgingen, blieb *Kothing* für die Sichtung, Wertung und Auswahl der Quellen kaum mehr als die Freizeit. Für das Abschreiben der Originale beschäftigte er einen Kopisten. Obwohl ihn die lange Krankheit seiner Frau zusätzlich belastete, trieb er die Arbeit zum Schaden seiner eigenen angegriffenen Gesundheit voran.

Zwei längere Auszüge aus Briefen an *Friedrich von Wyß* mögen zeigen, mit wie viel Gründlichkeit, Fleiß und Begeisterung *Kothing* am Werk war:

«Unter Verdankung Ihres verehrten Schreibens vom 26. Dezember abhin benachrichtige ich Sie, daß ich am 23. und 24. v.M. die Archive von Pfäffikon, der March und von Einsiedeln behufs Vervollständigung des Verzeichnisses der schwyz. Rechtsquellen durchsucht und wirklich noch manches aufgefunden habe. Ich sehe mich aber genöthigt, künftigen Montag noch einmal nach Einsiedeln zu gehen und dort wegen der Reichenburger Rechtsquellen das Stiftsarchiv zu benützen. Mein Verzeichnis kann also erst auf den 6. d. abgeschlossen werden, wenn mir soviel Zeit gegeben wird. Ich hoffe, Sie werden mit meiner Arbeit ziemlich zufrieden sein. Von Küßnacht habe ich noch interessantes aufgefunden, namentlich die (nur bruchstückweise vorhandenen) Rechte des Gotteshauses Luzern, welche im Geschichtsfreund angeführt sind. Ich arbeite Tag und Nacht, wo ich neben meinen amtlichen Geschäften Zeit finde, daher für diesmal der kurze Bericht»⁴⁵⁵.

Der folgende Auszug ist besonders aufschlußreich für die Art der Zusammenarbeit zwischen den beiden Freunden:

«Ich bin jetzt alle Morgen damit beschäftigt, aus dem neuen Hofrodel von Einsiedeln denjenigen Stoff herauszuheben, welcher dem Drucke übergeben werden soll. Das genannte Rechtsbuch ist eine unendlich reiche Fundgrube rechtlicher Bestimmungen mit steter Hinweisung auf die Quellen, namentlich auch auf die Urkunden des Stiftsarchivs. Um mit diesem Material so ökonomisch als möglich umzugehen, lasse ich die Regesten der aus dem alten Hofrodel und dem Waldstattbuch gezogenen Bestimmungen nicht abschreiben, sondern begnüge mich mit der blossen Hinweisung auf die betreffenden Artikel. Deswegen sollte ich unumgänglich nothwendig wissen, welche Artikel des Waldstattbuches von Ihnen aufgenommen werden. Wo letzteres nicht der Fall ist, muß ich die Regesten geben. Auch wäre mir sehr lieb, das gedruckte Waldstattbüchlein mit dem angehängten Hofrodel wieder zu Handen zu erhalten, um den Text materiell mit den Regesten des neuen Hofrodels vergleichen zu können. Die Sache hat wirklich Eile, weswegen ich Ihnen schreibe, bevor ich Ihr Urteil über die Anlage und Ausführung des Quellenverzeichnisses erhalte.»⁴⁵⁶.

Friedrich von Wyß, der sich alles Quellenmaterial durch *Kothing* beschaffen ließ, bestimmte, was davon in der Zeitschrift erscheinen sollte. Daneben stand er dem publizistisch weniger erfahrenen Freund verschiedentlich mit seinem Rat bei. Die Gestaltung des zweiten Teils überließ er *Kothing* vollständig, da dieser über die kantonal schwyzischen praktischen Bedürfnisse wesentlich besser als er Bescheid wußte⁴⁵⁷.

Er setzte in seiner Vorbemerkung zur Ausgabe in der Zeitschrift die Akzente wohl richtig, wenn er bemerkte:

«Herr *Kothing*, Kantonsarchivar und Regierungssekretär in Schwyz, durch Herausgabe des Landbuches von Schwyz bereits rühmlichst bekannt, hat in sehr verdankenswerter Weise die Sammlung und Bearbeitung des Stoffes beinahe ausschließlich übernommen; ihm gehört in allem Wesentlichen die Arbeit an.»⁴⁵⁸.

⁴⁵⁵ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1. 1. 1853.

⁴⁵⁶ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 12. 1. 1853.

Zu den Bemerkungen über Hofrodel und Waldstattbuch s. *Kothing*, Rechtsquellen, Übersicht, S. 11f.

⁴⁵⁷ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 31. 10. 1852.

⁴⁵⁸ ZSR, Bd. II/1853, Rechtsquellen, S. 3.

Anfangs 1853 konnte die Sammlung dem Drucker übergeben werden. Verschiedenes hatte sich gegenüber dem ursprünglichen Plan geändert. Eine Aussonderung des öffentlichen Rechts und die Beschränkung auf das Privatrecht unterblieb. Zu einer Einordnung des Stoffes in ein von *Kothing* entworfenes Rechtssystem und zu durchgehenden Verweisen auf das Landbuch kam es ebenfalls nicht. Eine Quelle, die er erst während des Druckes aufgefunden hatte, nötigte ihn zu einem Nachtrag⁴⁵⁹.

Trotzdem konnte er am 1. Juli 1853 das Vorwort zu einem gelungenen Unternehmen schreiben. Mit berechtigter Freude führte er aus:

«Ich hoffe nun, dieses Werk werde weder die Forderungen der Wissenschaft, noch diejenigen des praktischen Bedürfnisses unbefriedigt lassen. Von den mitgetheilten dreiundzwanzig Rechtsquellen waren bisher nur drei Stücke (No 18, 24 u. 25), und ersteres nur auszüglich, im Drucke erschienen. Das Waldstattbuch von Einsiedeln hatte zudem so wenig Verbreitung gefunden, daß es ebenfalls als fast ganz unbekannt betrachtet werden kann. Daß dem praktischen Bedürfniß hiemit ein Dienst geleistet werde, beweist die anerkennenswerthe Theilnahme, welche sich bei der Subscriptionseröffnung in den verschiedenen Bezirken, namentlich in der March und den Höfen, gezeigt hat. Hoffen wir, daß diese Sammlung dazu dienen werde, die nur unvollständige Kenntniß des einheimischen Rechtes aufzufrischen und zum Bewußtsein des Volkes zu bringen. Nur dann läßt sich erwarten, daß der Kanton in einer nicht ganz fernen Zukunft zu einer einheitlichen, dem früheren Rechtsboden organisch entsprossenden Gesetzgebung gelangen werde.»⁴⁶⁰.

Treffend schilderte *Friedrich von Wyß* Stolz und Verdienst *Kothings*:

«Vorige Woche war *Kothing* hier und wie es scheint mit seinen Rechtsquellen sehr vergnügt. Es hat mich gefreut, ihn zu sehen. Es will etwas sagen, in der Abgeschlossenheit, in der er lebt, wie es scheint leben muß, ohne anregenden Umgang und im öffentlichen Dienst mit unzähligem Verdrüß, diese Regsamkeit und unermüdliche Tätigkeit zu bewahren. Dabei ist er sehr anspruchslos. Er hat mich recht beschämt.»⁴⁶¹.

Das literarische Echo auf die Veröffentlichung dieser Rechtsquellen war vorerst noch geringer als das auf die Herausgabe des Landbuches. So ist es zu erklären, daß sogar *Joseph Eutych Kopp* im Sommer 1855 noch nichts von der Publikation wußte⁴⁶². Nachdem ihn *Kothing* selbst auf sie aufmerksam gemacht hatte, ließ es sich der vielbeschäftigte Mann aber nicht nehmen, die beiden ersten Quellenwerke seines ehemaligen Schülers in den Geschichtsblättern aus der Schweiz eingehend anzuseigen⁴⁶³. Er hob vor allem ihre Vollständigkeit und ihre Bedeutung für kommende gesetzgeberische Arbeiten hervor.

Blumer bezeichnete die Sammlung in seinem 1858/59 erschienenen zweiten Teil der Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien als «trefflich und höchst interessant» und verwies noch besonders auf Vorrede und Übersicht des Herausgebers⁴⁶⁴.

⁴⁵⁹ Hofrecht von Wangen, *Kothing*, Rechtsquellen, S. IV u. 360–366. Das andere auf S. IV erwähnte Stück, die Rechtung der Milchgenossen von Wangen, veröffentlichte *Kothing* zusammen mit dem Arter-Wegweisbrief und der Offnung der Thalleute von Wäggital über ihr Genossenrecht als Nr. 24, S. 211–213, Nr. 16, S. 176–181 u. Nr. 26, S. 215f. der Sammlung alter Rechte, Offnungen und Verkommnisse in Gfd. Bd. II/1855.

⁴⁶⁰ *Kothing*, Rechtsquellen, Vorwort, S. IVf.

⁴⁶¹ F. v. *Wyß* an *Schnell*, 17. 7. 1853.

⁴⁶² *Kothing* an *Kopp*, 10. Juli 1855: «So eben vernehme ich, daß Sie meine ‘Rechtsquellen’ nicht besitzen. . .»

⁴⁶³ Geschichtsblätter aus der Schweiz, Bd. 2, Heft 2, S. 131, 1856.

⁴⁶⁴ *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Teil, S. 379.

Eine Anerkennung, die ihm sicher viel Freude bereitete, war die Gratifikation von 4 Napoléon d'or, welche ihm die Schwyzische Regierung zum Dank für die Quellenedition überreichen ließ⁴⁶⁵.

Sechzig Jahre nach dem Erscheinen der Rechtsquellen würdigte ein Amtsnachfolger *Kothings*, Kantonsarchivar Dr. C. Benziger, die Verdienste *Kothings* um Landbuch und Rechtsquellen mit folgenden Worten:

«Als in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, 1850 und 1853, Regierungssekretär und Archivar Martin Kothing das Landbuch von Schwyz und die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz im Drucke veröffentlichte, hatte er vorerst einen praktischen Zweck im Auge. Er wollte jenes viel gebrauchte heimische Recht, welches bis anhin meist nur wenigen Auserlesenen auf den obrigkeitlichen Kanzleien zur Einsicht vorlag, allen denen, die irgend ein Interesse an dessen Kenntnis haben mochten, leicht zugänglich machen. Heute, nach mehr als 50 Jahren, hat sich die Rechtsanschauung wesentlich geändert und nur noch eine kurze Zeit wird es dauern, bis auch die letzten Spuren dieses bereits zum größten Teile historischen Rechts in unserer Gesetzgebung verwischt sein werden. Der positive praktische Charakter einer derartigen Sammlung verliert sich immer mehr, an seine Stelle tritt das rechtshistorische Interesse; es gilt jetzt in erster Linie die wichtigen Urkunden einer früheren Rechtsanschauung vor dem Untergange und der Vergessenheit zu retten. Der Verdienst, den Kothing sich um die Herausgabe dieser Gesetzesammlungen erworben hat, wird damit also nicht geschmälert, vielmehr haben sich mit den Jahren noch weitere Kreise dafür interessiert, denen diese Aufgabe stets eine reiche Fundgrube historischen Materials bieten wird.»⁴⁶⁶.

4. Die Sammlung der Gesetze von 1803 bis 1832

Während *Kothing* die Herausgabe des Landbuches vorbereitete, machte er sich bereits auch an die Sammlung aller neueren Rechtsquellen des Kantons.

«Aus der Periode von 1803 bis 1833 kenne ich viele Gesetze und einige davon sind noch von bedeutendem Interesse. Da ich gegenwärtig mit Bereinigung des Archivs von 1798 an bis zu unserer Zeit beschäftigt bin, so habe ich Gelegenheit, diese Sammlung vollständig zu machen und wenn die Regierung will, dann zu veröffentlichen. Es wäre dieses wirklich sehr wünschbar, indem die Gesetzgebung dieser Zeit noch oft für facta praeterita Anwendung findet»,

berichtete er *Schnell* auf dessen Frage nach der schwyzerischen Gesetzgebung vor und nach 1849⁴⁶⁷.

Mitte Oktober 1860 konnte er seinen Freunden die Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803 bis 1832 überreichen⁴⁶⁸. Da er ernsthaft daran dachte, aus der schwyzerischen Verwaltung auszutreten, schrieb er *Friedrich von Wyß*: «... es ließ mir keine Ruhe, bis für uns auch diese Periode der Gesetzgebung aufgehellt war. Dieses Werklein bildet nun den Schlusstein in meiner Wirksamkeit als Kanzleiangestellter»⁴⁶⁹. Dem Einsiedler Abt *Heinrich Schmid* erklärte er:

«Mit der gegenwärtigen Gesetzessammlung ... ist die Entwicklung und Gestaltung der Gesetzgebung bis zur sogenannten Regenerationszeit ziemlich aufgehellt und ich glaube

⁴⁶⁵ Prot. Reg. r. 1853, Nr. 535, 17. 8. 1853, nachm. u. 1854, Nr. 97, 24. 1. 1854, vorm.

⁴⁶⁶ MHVS, 23. Heft/1913, S. 3.

⁴⁶⁷ *Kothing* an *Schnell*, 24. 1. 1852.

⁴⁶⁸ *Kothing*, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803–32. Einsiedeln u. New-York, 1860.

⁴⁶⁹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 14. 10. 1860.

damit dem historischen und praktischen Interesse einen, wenn auch nicht sehr erheblichen Dienst geleistet zu haben. Ich wollte diese Arbeit noch liefern, während ich mich in der Stellung befand, es zu thun.»⁴⁷⁰

Die Herausgabe dieser Sammlung fiel ihm sicher bedeutend leichter als jene der ältern Rechtsquellen. Er nahm sich zwölf Jahre für sie Zeit. Und bei der Bereinigung des Kantonsarchivs fiel ihm wohl manches einschlägige Schriftstück in die Hand, ohne daß er es mühsam hätte suchen müssen. Ein großer Teil des schließlich gebotenen Materials lag schon gedruckt, wenn auch nicht gesammelt, vor.

5. Die Sammlung der Gesetze von 1833 bis 1848

Im Jahre 1864 redigierte Kanzleidirektor *Ambros Eberle* die Sammlung für die Jahre 1833–48⁴⁷¹. *Kothing* war darüber nicht sehr erbaut.

«... beiliegend unsren 4. Gesetzesband. Demselben füge ich die Sammlung von 1833-1847 bei, welche leider große Spuren von Leichtsinn trägt, indem mehrere Gesetze als abrogirt erklärt sind, welche theilweise noch in Kraft bestehen. Hätte Collega *Eberle* mir irgend Gelegenheit zur Mitberathung gegeben, so wäre die Sache allerdings besser herausgekommen,»

klagte er *Friedrich von Wyß*⁴⁷².

Kothings Anteil auch an diesem Werk ist trotzdem nicht zu übersehen. Ohne sein Beispiel mit den vorhergehenden Quellensammlungen wäre es kaum entstanden. Darüber hinaus konnte er *Schnell* bereits anfangs 1852 mitteilen, es existiere eine Sammlung von 1833 bis 1847, sie sei aber wenig bekannt, und die Gesetze aus jener Zeit seien bereits weitgehend überholt. Er habe 1849 mit einiger Mühe noch zwei vollständige Exemplare zusammengebracht und eines davon im Archiv und das andere auf der Kanzlei aufgestellt⁴⁷³. Es zeigt sich damit, daß *Kothing Eberles* Sammlung durch seine Rettungsaktion im Jahre 1849 überhaupt ermöglicht und im wesentlichen auch schon zusammengestellt hatte. Da es sich dabei um Einzeldrucke und nicht um Handschriften handelte, blieb *Eberle* nur noch abzuklären, was davon noch in Kraft war, Neuerungen nachzutragen und den Druckauftrag zu erteilen⁴⁷⁴. Wieweit die Sammlung der Konkordate von 1803 bis 1858 eine eigenständige Leistung *Eberles* war, wird kaum mehr festzustellen sein. Nach dem Druck der Sammlung von 1833 bis 1847 trug *Kothing* noch 54 Gesetze und Verordnungen aus diesem Zeitraum zusammen, die überhaupt nie, auch in der offiziellen Gesetzesammlung nicht, gedruckt worden sind. Er ließ sie abschreiben und in je einem Exemplar im Archiv und auf der Kantonskanzlei aufbewahren⁴⁷⁵.

⁴⁷⁰ *Kothing* an Abt *Schmid*, 16. 10. 1860.

Heinrich Schmid (1801–1874), Abt in Einsiedeln, HBLS VI, S. 211, Nr. 11.

⁴⁷¹ Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848 sowie der Konkordate von 1803–1856, Schwyz, 1864, A. Eberle u. Söhne.

⁴⁷² *Kothing* an *F. v. Wyß*, 27. 2. 1865.

⁴⁷³ *Kothing* an *Schnell*, 24. 1. 1852.

⁴⁷⁴ S. a. die Übersicht über die Cantonalgesetzgebung der Schweiz von *J. Schnell* in der ZSR Bd. XI/1864, S. 194, wo auf eine Handschrift der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1833–1848 im Archiv Schwyz, gesammelt von *M. Kothing* verwiesen wird.

⁴⁷⁵ Amtliche Sammlung der Gesetze & Verordnungen des Kantons Schwyz, II. & III. Band (in einem Band zusammengezogen), umfassend die Jahre 1850–1855, Schwyz 1871, wo *Kothing* im Vorwort, s. 3f., darauf hinweist.

6. Die Sammlung der Gesetze von 1848 bis 1890

Der Anteil *Kothings* an der ersten in Fortsetzung herausgegebenen schwyzer Gesetzesammlung ist schwer zu erfassen⁴⁷⁶. Da *Kothing* 15 Jahre vor ihrem Abschluß starb, stammt sie sicher nur zum Teil von ihm. Als Landammann und als langjähriger Präsident der Gesetzgebungskommission gab wahrscheinlich *Nazar von Reding* in den ersten Jahren die entscheidenden Weisungen. *Kothing* als Sekretär der Gesetzgebungskommission und deren einziger Verwaltungsangestellter war zweifellos an der Herausgabe mitbeteiligt. Fest steht, daß die drei ersten Bände im Jahre 1871, also während *Kothings* Tätigkeit als Kanzleidirektor⁴⁷⁷, umgearbeitet und neu aufgelegt wurden⁴⁷⁸. Dabei wurden die einzelnen Erlasse chronologisch geordnet, die Bände mit durchgehender Seitenzahl und einem Sachregister versehen, Band II und III zu einem Band zusammengezogen, und es wurde auf die bis 1871 eingetretenen Änderungen in der Gesetzgebung verwiesen⁴⁷⁹. Auf diese Weise wurde die Gesetzesammlung auch für den Laien wieder benutzbar.

7. Lücken in Kothings Sammlung der schwyzer Rechtsquellen

Im Zusammenhang mit den hier aufzuführenden Auslassungen und Verkürzungen darf der Ausdruck Lücke wohl nur gebraucht werden, wenn man an *Kothings* Rechtsquelleneditionen die Maßstäbe anlegt, welche für eine moderne Gesetzesammlung aus einem Wurf, wie etwa die Systematische Sammlung des Bundesrechts, gelten.

Solchen Ansprüchen konnte und wollte *Kothing* nicht genügen. Zu seiner Ehre sei jedoch festgehalten, daß in den mehr als hundert Jahren seit seinen Forschungen keine schwyzerischen Rechtsquellen mehr gefunden worden sind, die er nicht bereits gekannt hätte.

Nur der Zweck seiner Arbeiten – sie sollten ja dem einzelnen Bürger erschwinglich und verständlich sein – sowie der Mangel an Zeit und Geld hinderten ihn daran, das vorhandene Quellenmaterial in seiner ganzen Breite vorzulegen. Die bedeutendste Auslassung erlaubte er sich bezüglich der in den Landsgemeindeprotokollen von 1675 bis 1796 niedergelegten Rechtsnormen, welche seinerzeit vielfach nicht ins Landbuch übertragen wurden. Über die Erlasse des ausgehenden 18. Jahrhunderts schrieb er an *Schnell*: «Kein Mensch weiß, was in den Zeitraum von 1760 bis zur Helvetik fällt; denn das setzte voraus, daß man die Mühe nähme, die Protokolle zu durchgehen und dazu hat noch Niemand Lust gefühlt.»⁴⁸⁰. Immerhin machte er die Landsgemeindeprotokolle jener Zeit durch die Anlage von Real-, Personal- und Lokalregistern als Nachschlagewerke benutzbar⁴⁸¹.

Spätestens seitdem im Jahr 1859 die vollständige Ausgabe von *Blumers* Staats- und Rechtsgeschichte vorlag, wußte *Kothing*, daß schon vor Abschluß des handgeschriebenen Landbuches bei weitem nicht alle Erlasse der Landsgemeinde in ihm aufgenommen worden waren⁴⁸². Von besonderer Bedeutung waren diesbezüglich

⁴⁷⁶ Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 10 Bde (I-X), Schwyz 1849–1890.

⁴⁷⁷ S. vorn S. 41.

⁴⁷⁸ *Kothing* an F. v. *Wyl*, 11. 11. 1873.

⁴⁷⁹ Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 1. Bd., umfassend die Jahre 1848 u. 1849, Schwyz. Februar 1871; II. & III. Bd. (in einem Band zusammengezogen), umfassend die Jahre 1850–1855. Schwyz, Dezember 1871.

⁴⁸⁰ *Kothing* an *Schnell*, 24. 1. 1852.

⁴⁸¹ Rechenschaftsbericht Reg. r. für das Amtsjahr 1855/56, S. 12.

⁴⁸² *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Teil, 2. Bd., S. 377f.

die sogenannten 25 Landespunkte, die ihm bekannt waren, und die nach seiner eigenen Darstellung von 1701 bis 1833, ausgenommen die Zeit der Helvetik und die Mediationszeit, die Verfassung des Landes bildeten⁴⁸³. Er wies zwar darauf hin, daß diese knappe Sammlung wichtigster Landsgemeindebeschlüsse bereits gedruckt vorliege⁴⁸⁴. Trotzdem bleibt es schwer verständlich, weshalb er sie nicht in seine Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803-32 aufnahm, auch wenn sie viel früher entstanden war. Schließlich handelte es sich doch um das während dieser ganzen Zeitspanne gültige Grundgesetz, und der erwähnte Druck war wohl nicht manchem Schwyzer zugänglich⁴⁸⁵.

Finanzielle Überlegungen zwangen *Kothing*, einige weniger bedeutende Stücke in seinen Rechtsquellen der Bezirke auf Kosten der Authentizität nur in Regestenform zu bringen⁴⁸⁶. Die hohen Druckkosten beeinflußten sicher auch seinen Entscheid, beim Landbuch die beiden letzten Abteilungen des vierten Buches wegzulassen. Die dort aufgeführten Strafregister und die Landrechtseerteilungen und -erneuerungen waren in rechtshistorischer und praktischer Hinsicht von geringem Interesse⁴⁸⁷. Sie hätten deshalb einen Druck kaum verdient.

Es fällt auf, daß die älteren Rechtsquellen des Bezirkes Schwyz, also des alten Landes Schwyz, in bedeutend geringerem Maß berücksichtigt wurden als jene der übrigen Bezirke. Hätte *Kothing* den vollständigen Abdruck der Schwyzer Rechtsquellen um jeden Preis erreichen wollen, hätte er in seiner zweiten größeren Publikation diesem Kantonsteil wesentlich mehr Platz einräumen müssen. In seiner Sammlung der Rechtsquellen der Bezirke hat er aber mit einer kleinen Ausnahme auf den Abdruck von Quellen aus dem alten Lande Schwyz verzichtet⁴⁸⁸. Von den 13 frühen Rechtsquellen des alten Landes Schwyz, die er in der Sammlung der Rechtsquellen der übrigen Bezirke erwähnte, sind deshalb zehn bis heute noch nicht gedruckt⁴⁸⁹.

Der geringe praktische Wert hielt ihn wohl davon ab, auch das Eidbuch herauszugeben⁴⁹⁰. Immerhin ließ er sich als Archivar am 16. April 1859 vom Regierungsrat den Auftrag geben, die Eidesformeln zu kopieren, um das Eidbuch wegen seines

⁴⁸³ *Kothing*, Rechtsquellen, Übersicht, S. 5.

⁴⁸⁴ *Kothing*, Rechtsquellen, Übersicht, S. 5. Wiedergegeben in: (*Inberitzin Leonhard Karl*), Vaterländisches Gespräch, zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop, oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd, und einem Bauern-Ratsherrn . . . , J.M.A. Blunschi, Zug 1831, S. 60-71.

⁴⁸⁵ Die Landespunkte sind neu abgedruckt bei *Nabholz/Kläui*, Quellenbuch, S. 158ff. 1980 ist das ganze Werklein *Inberitzins* als Heft 2 der Schriftenreihe der Kantonalbank Schwyz versehen mit einer Einleitung und breiten Wort- und Sacherklärungen von *Daniel Annen* einem weitern Publikum zugänglich gemacht worden. S. a. *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, II. Teil, II. Buch, S. 377f. und *Windlin*, S. 2f.

⁴⁸⁶ *Kothing*, Rechtsquellen, S. 315ff.

Betr. Druckkosten s.z.B. *Kothing* an F. v. Wyß, 11. 5. 1851, teilweise zitiert in Anm. 445. *Kothing* erfuhr ja erst in einem späten Stadium seiner Vorbereitungen von der Defizitgarantie des Kantons.

⁴⁸⁷ *Kothing*, Landbuch, S. Xf.

⁴⁸⁸ Die Ausnahme: *Kothing*, Rechtsquellen, S. 60, Nr. 42, Beschuß der Maiengemeinde von Schwyz von 1636.

⁴⁸⁹ Betr. Landespunkte s. oben. Das Unterlassen der Publikation anderer Quellen ist eher verständlich. Daß z.B. die in den Rechtsquellen der Bezirke, S. 6, als Nr. 9 erwähnte Hochgerichtsordnung nicht abgedruckt ist, läßt sich nach den Darlegungen *Blumers* in der ZSR, Bd. V/1856, 2. Lfg., S. 129, leicht rechtfertigen, da es sich in keiner Weise um einen originär schwyzerischen Text handelt.

⁴⁹⁰ *Blumer* dagegen druckte die Glarner Eidesformeln ab, da sie Bestandteil des alten Glarner Landbuches bilden und in ihm sogar an den Anfang gestellt sind. S. *Blumer*, Rechtsquellen des Kantons Glarus ZSR, Bd. V/1856, 2. Lfg., S. 131-133.

Auch das Schwyzer Eidbuch ist inzwischen publiziert worden; s. C. *Benziger*, Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, in MVHS, 23. Heft, S. 3ff.

teilweise rechtshistorisch interessanten Inhalts im Archiv aufbewahren und damit vor weiterer Zerstörung auf der Kanzlei schützen zu können⁴⁹¹.

Auf die verschiedenen Schönheitsfehler der Gesetzessammlung von 1833-1848, die ja nicht *Kothing* anzulasten sind, sei hier nicht näher eingegangen⁴⁹². Entsprechendes gilt von der ersten Sammlung nach 1848⁴⁹³.

Die am Juristentag 1863 vom Schweizerischen Juristenverein eingesetzte Kommission, welche unter anderem abzuklären hatte, wie eine gesamtschweizerische Rechtsquellenpublikation gestaltet werden solle, kam ein Jahr später zum Schluß, daß Schwyz zu jenen acht Kantonen zu zählen sei, deren Rechtsquellen so vollständig publiziert seien, daß das geplante Werk überhaupt nicht auf sie ausgedehnt zu werden brauche⁴⁹⁴.

Auch heute wird von keiner Seite eine erweiterte Edition der Schwyzer Rechtsquellen erwogen.

8. Die Bistumsverhandlungen von 1803 bis 1862

Die größte zeitgeschichtliche Arbeit *Kothings* ist die von ihm kommentierte Sammlung der Akten über die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände⁴⁹⁵. Sie soll hier bei den Rechtsquellen behandelt werden, da sie doch in erster Linie als Sammlung von Quellen mit juristischer Relevanz publiziert worden ist und diesen Anspruch auch zu Recht erhebt.

Nachdem sich in der Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 die schweizerischen Bistumsteile von der Diözese Konstanz losgelöst hatten, waren die Verhandlungen zwischen Bischöfen, Nuntiatur und Standesregierungen über die Vereinigung der einzelnen Sprengel mit bestehenden Bistümern nur schleppend vorangekommen. Verschiedentlich war auch von Neugründungen die Rede. Dies gilt insbesondere für die Urkantone. Während sich Schwyz nach jahrelangen Verhandlungen immerhin vertraglich an das Bistum Chur gebunden hat, ist die Zuteilung von Uri und Unterwalden nie über ein Provisorium hinaus gediehen⁴⁹⁶.

Etwas engagiert, im Kern aber richtig wurde die Lage noch 1877 folgendermaßen dargestellt:

«Die Organisation der katholischen Kirche in der Schweiz ist durch die Schuld der römischen Curie in der heillosesten Verwirrung: überall Provisorien, staatlich nicht anerkannte oder gelöste Verhältnisse, nirgends definitiv geordnete Diözesanverbände. Diese Verwirrung ist hauptsächlich auf den päpstlichen Gewaltstreich der Aufhebung des Bistums Constanț, zu welchem die meisten Kantone der Schweiz gehörten, zurückzuführen. Die schweizerischen Diözesen sind nämlich dem Papst direct untergeordnet ...»⁴⁹⁷.

⁴⁹¹ Dettling, Schwyzerischer Geschichtskalender, 1909, S. 25, und Prot. Reg. r., 1859, 16. 4. 1859.

⁴⁹² S. vorn S. 72.

⁴⁹³ S. vorn S. 73.

⁴⁹⁴ Schnell, Rapport, S. 10.

⁴⁹⁵ Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände von 1803–1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt von M. Kothing, Regierungssekretär und Archivar. Selbstverlag des Verfassers. Schwyz, 1863. Druck der Waisenanstalt in Ingenbohl.

⁴⁹⁶ Kurt Reichlin, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 17f., C. Dietel, Die Bistumsfrage der Urschweiz, S. 315f., Eugen Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel.

⁴⁹⁷ Gareis/Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, Vorwort, S.IV.

Im September 1861 wurden die Urkantone erneut auf diesen unbefriedigenden Zustand aufmerksam⁴⁹⁸. Sie erörterten die Angelegenheit am 7. April 1862 an einer Konferenz in Beckenried und setzten schließlich eine Kommission unter dem Vorsitz von *Nazar von Reding* zur weiteren Beratung ein. *Kothing* wurde als Sekretär beigezogen⁴⁹⁹. Einem Beschuß der Konferenz in Beckenried entsprechend, forderte *Reding* bei den beteiligten Regierungen die Akten der früheren Bistumsverhandlungen ein und übergab sie *Kothing* zur Ausarbeitung einer geschichtlichen Darstellung der Bistumsangelegenheit seit der Säkularisation des Bistums Konstanz im Jahre 1803.

Kothing ging energisch an diese Aufgabe. Bereits am 11. April 1862 schrieb er an *Friedrich von Wyß*:

«Ich bin gegenwärtig mehr mit der Bistumsangelegenheit der Urkantone beschäftigt, die von 1803 bis auf die Gegenwart eruiert werden soll. Der Stoff ist unsäglich groß, aber wenn ich ihn vollständig bemeistern kann, höchst interessant.»⁵⁰⁰.

Am 8. Mai berichtete er *Georg von Wyß* ausführlicher darüber:

«Die angeregte Idee der Errichtung eines Dreibünderbistums, die zwar wenig Erfolg verspricht, hat mit Notwendigkeit darauf geführt, den geschichtlichen Verlauf der Bistumsangelegenheit vom Jahr 1803 (Regensburgerrezeß) bis auf die Gegenwart zu verfolgen und darzustellen. Anfangs fieng ich damit privat an, später erhielt ich den Auftrag offiziell und bin nun zur Hälfte des Jahres 1822 vorgerückt. Unser Archiv ist hierin sehr reich; nach Vollendung der Arbeit werde ich auch noch andere benützen. An gedruckten Werken berücksichtigte ich *Snells* ‘Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuesten kirchlichen Veränderungen in der Schweiz’, Sursee 1833. Erst vor kurzem ist mir bekannt geworden, daß über das Bistumsgeschäft ein neueres Werk von *Snell* und *Glück* (?) existiere.

Es wäre mir nun sehr lieb, wenn Sie mir selbes aus Ihrer Stadtbibliothek auf einige Wochen verschaffen könnten. Meine Arbeit beschränkt sich zwar wesentlich auf die Waldstätte und Zug, muß aber den ganzen ehemals konstanziischen Sprengel in den Hauptzügen mitnehmen. Ich bin also im Fall, viel Unbekanntes zu liefern, möchte aber auch im weitern Gesichtspunkt nichts wesentliches übergehen. Meine Darstellung ist rein objektiv, aber gerade die Objektivität wird am sichersten zur allseitigen Überzeugung führen, daß die Ablösung der Schweiz vom Bistum Konstanz und die Bildung kleiner ohnmächtiger Bistümer eine der größten diplomatischen Perfidien war, zu denen sich leider Schwyz in vorzülichem Maß mißbrauchen ließ. Ich habe die Absicht, diese Erörterung zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß man mich frei und unter meinem Namen damit schalten läßt.»⁵⁰¹.

«... ich arbeite jetzt mit der höchsten Anstrengung an meiner Diözesangeschichte ... weil auf morgen die Bistumskonferenz hätte gehalten werden sollen. Glücklicherweise trat bei Uri Behinderung ein, und so mußte sie gestern telegraphisch abgeschrieben werden»,

⁴⁹⁸ Kreisschreiben des bischöflichen Ordinariats in Chur vom 9. September 1861 an die bischöflichen Kommissariate von Uri und Unterwalden, s. *Kothing*, Bistumsverhandlungen, S. 3.

Dietbelm, Die Bistumsfrage, S. 325, nennt als Datum dieses Schreibens den 7. 9. 1861.

⁴⁹⁹ S. Prot. der Bistums-Kommission der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden vom 6. und 9. Juli 1862 und 12. März 1863, Schwyz 1863, A. Eberle u. Söhne, im SAS, u. *Müller-Büchi*, Altschweizer Eliten, S. 110: «Was konkret angestrebt wurde, war ... die Schaffung eines Waldstättbistums, ...» und die Anmerkung dazu: «*Kothing* schrieb im Auftrage *Redings* und als Grundlage der geplanten neuen Verhandlungen sein 1863 erschienenes Buch: Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände von 1803 bis 1862.»

⁵⁰⁰ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11. 4. 1862.

⁵⁰¹ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 8.5.1862.

Bei den beiden angeführten Werken handelt es sich um: *Snell Ludwig*, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen sowie der progressiven Usurpationen der Römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee 1833, u. *Snell/Glück/Henne*, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz, 3 Bde., Mannheim 1854.

ließ er eine Woche später *Friedrich von Wyß* wissen⁵⁰². Am 4. Juli sandte er sein Manuskript an P. *Gall Morel* in Einsiedeln⁵⁰³.

Am 8. und 9. Juli las er im Rathaus Schwyz der Bistumskommission der drei Urkantone während sechseinhalb Stunden daraus vor, wobei er nicht einmal Zeit fand, auf einzelne Urkunden einzugehen. Um *Kothing* den Druck des Manuskripts zu ermöglichen, versprachen die Kommissionsmitglieder, sich durch Empfehlung bei ihren Regierungen und Freunden für den Kauf des Werkes einzusetzen⁵⁰⁴. Infolgedessen wagte er es, das Werk in aller Unabhängigkeit selbst herauszugeben⁵⁰⁵.

Die der Bistumskonferenz vorgelegte Dokumentation stammte vor allem aus dem Archiv Schwyz und genügte *Kothing* noch nicht zur geplanten Veröffentlichung. Die andern Urschweizer Archivare waren ihm die verlangten Akten weitgehend schuldig geblieben. Um zu einer möglichst umfassenden Darstellung zu gelangen, reiste er noch im selben Monat nach Altdorf, Sarnen und Stans⁵⁰⁶.

Darüber hinaus bereinigte er das Kommissariatsarchiv Schwyz und das Dekanatsarchiv March (in Tuggen), um sicher zu sein, daß ihm kein im eigenen Kanton aufbewahrtes wichtiges Aktenstück entging⁵⁰⁷. Die Staatsarchive Luzern, Schaffhausen und Glarus lieferten weitere Dokumente⁵⁰⁸. Anfangs Oktober konnte *Kothing* seinem Freund *Blumer* mitteilen, daß der Druck seiner Arbeit nun bei Pater *Theodosius Florentini* in Ingenbohl beginne⁵⁰⁹. Im Dezember sandte er ihm bereits ein Exemplar. Dreimal innert einer Woche berichtete er ihm dann über den Vertrieb des im Selbstverlag herausgegebenen Buches⁵¹⁰. Etwas mehr als 100 Exemplare konnte er den Regierungen der Urkantone verkaufen⁵¹¹. In Uri, Schwyz, Glarus und Zug organisierte er die Subskription. *Blumer* besprach die Arbeit in den Basler Nachrichten, der Bund brachte eine Anzeige *Krütlis*, und Seminardirektor *Schindler* steuerte eine Rezension in der Neuen Zürcher Zeitung bei⁵¹².

Ende April 1863 konnte *Kothing* aufatmend berichten:

«Mein Unternehmen ist gedeckt . . . Was von circa 155 Ex. im schweizerischen und eben so viel im deutschen Buchhandel resultirt, bleibt mir für meine Mühe, immerhin kein außer-

⁵⁰² *Kothing* an *F. v. Wyß*, 18.5.1862.

⁵⁰³ *Kothing* an *Gall Morel*, 4.7.1862.

⁵⁰⁴ Prot. der Bistums-Kommission, s. vorn Anm. 499.

⁵⁰⁵ *Kothing* an *Blumer*, 14.12.1862.

⁵⁰⁶ *Kothing* an *Blumer*, 28.7.1862, u. an *Gall Morel*, 4.7.1862.

⁵⁰⁷ *Kothing*, Bistumsverhandlungen, S. VII; *Kothing* an *Blumer*, 25.9.1862. Kommissariatsarchiv: Archiv des Kommissars des Bischofs von Chur in Schwyz.

⁵⁰⁸ *Kothing*, Bistumsverhandlungen, z.B. S. 55, 392 u. 396; *Kothing* an *Blumer*, 25.9.1862.

⁵⁰⁹ *Kothing* an *Blumer*, 7.10.1862.

Theodosius Florentini (1808–1865), Kapuziner, eine der lebhaftesten und interessantesten Figuren im schweizerischen Katholizismus des 19. Jahrhunderts. S. *Gadient*, Der Caritasapostel Theodosius Florentini u. *Bünter*, Die industriellen Unternehmungen von P. Theodosius Florentini. Die Buchdruckerei wird erwähnt bei *Frei*, Pater Theodosius Florentini und sein Werk, S. 35, und abgebildet bei *Jud*, Theodosius Florentini und sein Werk, 1808–1865–1965.

⁵¹⁰ *Kothing* an *Blumer*, 11., 14. und 17.12.1862.

⁵¹¹ *Kothing* an *Blumer*, 11.12.1862; Auszug aus Prot. Reg.r. vom 18.10.1862; SAS, Akten 2, 11, 900, Fasc. Bistumsverhandlungen.

⁵¹² Basler Nachrichten, 22. u. 27.1.1863, 19. Jg., Nr. 18 u. 22. Der Bund, 28.12.1862, 13. Jg., Nr. 357. NZZ, 1.1.1863, 43. Jg., Nr. 1.

Jos. Anton Schindler (1830–1874), Priester, Direktor des Lehrerseminars in Schwyz, s. *Kälin*, 100 Jahre Lehrerseminar, S. 67–69.

ordentlich gutes Geschäft, wenn man bedenkt, daß viele Kommissionen zu gewärtigen sind.»⁵¹³.

Erfreulicher als die kaufmännische war wohl die wissenschaftliche Ausbeute dieser Arbeit. *Blumer* rühmte den Verfasser, er habe «eine sehr gründliche, durchaus objektiv gehaltene Darstellung geliefert, welche reiche Belehrung gewährt und der größten Anerkennung würdig ist.»⁵¹⁴. Mit den beiden andern Rezessenten stellte er fest, daß es *Kothing* gelungen war, eine wichtige Materie in mühevoller Arbeit interessant, gründlich und objektiv darzustellen. Bei *Gareis/Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz, wird das Buch als «eine ebenso gründliche als ruhig geschriebene verdienstvolle Arbeit» bezeichnet⁵¹⁵. Bis heute ist es denn auch ein unübersehbares und oft erwähntes Quellenwerk für viele Fragen des schweizerischen Staatskirchenrechts geblieben.

Eine ehrende Folge dieser wissenschaftlichen Anstrengung war wohl die Berufung *Kothings* unter die Redaktoren der Eidgenössischen Abschiede. «Ich habe an den ‘Bistumsverhandlungen’, die Reisen abgerechnet, nicht 50 Tage gearbeitet», konnte er im Januar 1863 sichtlich stolz dem Hauptredaktor der Abschiede, *Karl Krütti*, mitteilen⁵¹⁶. Er wies sich damit über seine Eignung zur Mitarbeit am größeren, eidgenössischen Quellenwerk aus.

Kothing äußerte sich verschiedentlich über den Nutzen, den er sich von seinem Buch versprach. Die Konferenz von Beckenried hatte ihm den Auftrag erteilt, die bisherigen Bistumsverhandlungen der Urkantone darzustellen. Von sich aus wies er auf die Bistumsverhältnisse der andern ehemals konstanziischen Diösesanstände hin. Einerseits waren auch außerhalb der Urschweiz verschiedene staatskirchenrechtliche Fragen unerledigt geblieben, anderseits bot sich damit Gelegenheit, den Urkantonen bereits erprobte Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

«Es dürften von selbst Ereignisse eintreten, welche die Bistumsfrage in größerer Ausdehnung in den Vordergrund stellen und bewirken würden, daß geistliche und weltliche Vorsteher an der Hand der Geschichte einen sichern Leitfaden für die Zukunft aufsuchen müßten,» schrieb er im Schlußwort. Im Gegensatz zu den vorhergehenden 410 Seiten, auf denen er sich strengster Objektivität befleiß, nahm er dort auf knapp sechs Seiten in unaufdringlicher Weise persönlich Stellung. Er zeigte seinen Widerwillen gegen das, wie er für Uri betonte, zur Staatsmaxime gewordene Provisorium in Bistumsangelegenheiten. Eine endgültige Regelung, am ehesten durch die Schaffung eines Waldstätterbistums, bezeichnete er als «die große und gewiß lohnende Aufgabe der nächsten Zukunft»⁵¹⁷. Offensichtlich sollte sein Buch eine sachlich und rechtlich befriedigende Lösung der innerschweizerischen Bistumsangelegenheiten erleichtern. Unter diesem Gesichtspunkt war der Arbeit *Kothings* bis heute ein vollständiger Mißerfolg beschieden. Aus hier nicht zu erörternden Gründen sind die sporadisch wieder angeregten Verhandlungen nie vom Fleck gekommen. Die vertragliche Bindung von Schwyz ans Bistum Chur unterscheidet sich heute kaum von der im Jahre 1825 festgelegten⁵¹⁸. Uri und Unterwalden stehen immer noch in dem durch päpstliches Breve vom 9. Oktober 1819 geschaffenen Provisorium, und Ver-

⁵¹³ *Kothing* an *Blumer*, 27.4.1863.

⁵¹⁴ S. Anm. 512.

⁵¹⁵ *Gareis/Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz, S. 15, Anm. 5.

⁵¹⁶ *Kothing* an *Krütti*, 19.1.1863.

⁵¹⁷ *Kothing*, Bistumsverhandlungen, S. 411–416, spez. S. 415f.

⁵¹⁸ *Kurt Reichlin*, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 19.

handlungen zur Änderung dieses Zustandes bahnen sich heute erst zaghaft wieder an⁵¹⁹.

Neben diesem praktischen Mißerfolg steht aber das Verdienst *Kothings*, auf einem weitern Gebiet die rechtlichen Grundlagen einer bestehenden Ordnung aufgezeigt und damit eine Voraussetzung zu einer befriedigenden Weiterentwicklung geschaffen zu haben. Auch heute noch wäre dieses Werk bei der Neuaufnahme von Verhandlungen zwischen dem Bistum Chur und den Urkantonen beizuziehen.

II. Rechtsgeschichtliche Arbeiten

1. Einleitung

1851, als *Kothings* Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht erwogen wurde, bat er zu entschuldigen, daß er nur Rechtsquellen und keine wissenschaftlichen Darstellungen vaterländischer Rechtseinrichtungen zum Druck anbiete. Er habe sich seit der Studienzeit nicht mehr wissenschaftlich betätigen können⁵²⁰. Obwohl er sich im Kantonsarchiv «als den Kellner betrachtete, der alle bedient, und selbst nicht essen darf», sind dann doch einige rechtsgeschichtliche Arbeiten entstanden, die es verdienen, hier besprochen zu werden⁵²¹.

Leider ist Verschiedenes nicht mehr erhalten. Über die Themen der Seminararbeiten, die *Kothing* während seines Studiums verfaßt hat, und seine Beiträge zu dem in der Biographie erwähnten juristischen Kränzchen fehlen nähere Angaben⁵²². Sicher ist, daß er sich damals, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Anschauungsunterricht, den ihm der Horn- und Klauenstreit bot, mit Fragen des Korporationsrechts befaßt hat⁵²³.

Am 25. September 1850 sprach er an der Hauptversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte über «Das alte Ehorecht im Lande Schwyz»⁵²⁴. Mehr als ein Hinweis auf diesen Vortrag läßt sich jedoch nicht mehr finden.

2. Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen

Bei der Arbeit über «Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen» oder, wie es im Inhaltsverzeichnis des Geschichtsfreunds präziser heißt, «Das rechtliche Institut der Blutrache, erläutert nach archivalischen Quellen des Kantons Schwyz», handelt es sich um eine schriftliche Fassung eines Vortrags, den *Kothing* am 29. August 1855 an der Hauptversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte in Schwyz gehalten hatte⁵²⁵. Auf diesen Anlaß und das entsprechende Publikum, vor allem historisch interessierte Laien, ist diese kurze Abhandlung denn auch zugeschnitten.

⁵¹⁹ Kurt Reichlin, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 12, *Synode* 72, Bistum Chur, Synodendokumente, Sachkommission 9, Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, S. 34f., M. Amherd, Ein eigenständiges Bistum Zürich?, *Projektkommission «Bistumsgrenzen» der Schweizer Bischofskonferenz*, Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz, u. Heinz Maritz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz. Die beiden zuletzt zitierten Werke bieten eine umfassende Zusammenstellung der Literatur über die Bistumseinteilung in der Schweiz.

⁵²⁰ *Kothing* an Friedrich von Wyß, 11. 5. 1851. S.a. den Exkurs betr. die ZSR hinten S. 91ff.

⁵²¹ *Kothing* an Georg von Wyß, 12. 3. 1875. Dieser Brief liegt versehentlich in der Korrespondenz Friedrich Staubs zur Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches. Wie sich aber ohne weiteres nachweisen ließe, war er seinerzeit an Georg von Wyß gerichtet.

⁵²² S. vorn S. 20.

⁵²³ *Kothing* an Bluntschli, 28. 4. 1838.

⁵²⁴ Gfd., Bd. VII/1850, S. VII, s. vorn Anm. 314.

⁵²⁵ Gfd., Bd. 12/1856, S. 141–152 u. Inhaltsverzeichnis, S. III.

Es ging *Kothing* nicht darum, einen wissenschaftlichen Beitrag zur Erforschung des Rechtsinstituts der Blutrache zu leisten. «In der Rechtswissenschaft ist der Begriff der Blutrache längst festgestellt», bemerkte er dazu⁵²⁶. Er glaubte aber, daß im Volk ganz falsche Ansichten über ihn bestanden. Diese Ansichten wollte er anhand der Schwyzer Rechtsquellen zurechtrücken. Außerdem konnte er gerade mit diesem Thema um Verständnis für Archiv und Quellenforschung werben.

Er zeigte auch auf, daß sich jene Rechtsnormen über Jahrhunderte hin weiterentwickelt hatten und ein starker Traditionalismus dazu führte, daß noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts Faustrecht galt.

«Möchten doch die vielen Lobredner der alten Zeiten so manche Schattenseiten derselben nicht übersehen, und sich wohl hüten, in Überschätzung weit hinter uns liegender und noch nicht gehörig gewürdigter Zustände, über die Gegenwart und die moralische Zukunft des Menschengeschlechtes den Stab zu brechen»,

polemisierte er zum Schluß mit unverkennbarem Seitenblick auf die Schwyzer Politik seiner Zeit⁵²⁷.

Abgesehen von diesen vielleicht allzu bieder vorgetragenen Anliegen handelte es sich um eine anregend gestaltete Zusammenstellung und eine differenzierte Erklärung fremder Forschungsergebnisse anhand der Schwyzer Rechtsquellen⁵²⁸. Die Abhandlung ist in erster Linie eine didaktische Leistung, welche die Lehrfähigkeit *Kothings* in ein gutes Licht rückt. Sie zeigt, daß er ein rechtsgeschichtlich interessantes Thema dem Laien wissenschaftlich einwandfrei nahezubringen vermochte.

Es sei hier auch auf den von *Kothing* im Jahre 1857 publizierten Nachtrag zu der Abhandlung über «Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen» hingewiesen⁵²⁹. *Kothing* brachte in ihm zwei Quellen zum Abdruck und fügte ihnen einen kurzen Kommentar bei. Sie bestätigten seine ein Jahr vorher geäußerte Vermutung, daß auch im schwyzerischen Rechtsbereich Freistätten Schutz vor der Blutrache geboten hatten. Überraschend mag besonders sein, daß diese Quellen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen.

In keinem der verschiedenen noch erhaltenen Briefe *Kothings* aus jener Zeit ist ein Hinweis auf die Bearbeitung dieses Themas zu finden. Auch daraus läßt sich schließen, daß er sich nicht allzu intensiv mit ihm beschäftigt hatte.

3. Die Erbrechte des Kantons Schwyz

In einer Familienangelegenheit bat *Kothing* Friedrich von Wyß Ende 1852 um Zusendung einiger bündnerischer Gesetze⁵³⁰. Ohne weiteres erhielt er das Gewünschte. Seinem Dank fügte er hinzu: «Eigentlich interessiert haben mich die Erbrechte von Mohr, die mir noch ganz unbekannt waren.»⁵³¹ Bei dieser Gelegenheit mag er den Gedanken gefaßt haben, durch eine rechtsvergleichende Arbeit auf dem Gebiet

⁵²⁶ Gfd., Bd. 12/1856, S. 141.

⁵²⁷ Gfd., Bd. 12/1856, S. 152.

⁵²⁸ Die meisten von *Kothing* behandelten Rechtsinstitute erwähnte schon *Blumer*, wenn auch kasuistischer, in seinen früheren Publikationen; s. Staats- und Rechtsgeschichte, 1. Teil, S. 156, 375, 395–404, 424 u. 542; Der gelobte . . . Frieden, in: Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VIII, S. 299. Im 2. Bd. des 2. Teiles, S. 1, seiner Staats- und Rechtsgeschichte zitierte *Blumer* die Arbeit *Kothings* über die Blutrache und wies gleichzeitig auf eine ungenaue Abschrift (S. 148) der «Todsschlägerynung» von Schwyz durch *Kothing* hin.

⁵²⁹ Gfd., Bd. 13/1857, S. 87–91.

⁵³⁰ *Kothing* an F. v. Wyß, 24. 10. 1852.

⁵³¹ *Kothing* an F. v. Wyß, 21. 10. 1852.

Ulrich von Mohr, Geordnete Gesetzes-Sammlung.

des Erbrechts eine der Grundlagen zur Schaffung des von den Kantonsverfassungen von 1833 und 1848 geforderten Zivilgesetzbuches beizutragen. Möglicherweise hatte ihn *Friedrich von Wyß* dazu aufgefordert. Jedenfalls erinnerte sich dieser Ende 1855 daran, daß ihm *Kothing* versprochen hatte, für die Zeitschrift für schweizerisches Recht eine Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte zu liefern. Schon im Dezember des selben Jahres hatte *Kothing* das Quellenmaterial weitgehend zusammengestellt⁵³². Bis in den nächsten Spätsommer hinein mühte er sich mit diesem Thema ab, da er nur die Freizeit darauf verwenden konnte⁵³³. Mitte September zeigte *Friedrich von Wyß* *Johannes Schnell* an, daß *Kothing* die Erbrechtsarbeit gesandt habe, und daß sie in die Zeitschrift aufgenommen werden könne:

«Interessant ist namentlich, was über die jetzige Anwendung der Statuten und das ungeschriebene Recht gesagt ist und könnte, da der Gegenstand mit meinem Aufsatz teilweise zusammentrifft, das rechtshistorische im Verhältnis hiezu etwas kürzer gefaßt sein . . .»⁵³⁴.

Noch 1856 erschien die Arbeit⁵³⁵.

In einer bemerkenswerten Einleitung wies *Kothing* auf die ungebrochene alemanische Rechtstradition im Gebiet des Kantons Schwyz hin. Bezuglich des Erbrechts stellte er fest, daß es besonders tief im Volk verwurzelt sei, und daß daher in diesem Rechtsbereich eine weitgehende Rechtssicherheit bestehe. Er nahm an, daß Erbstreitigkeiten im Kanton Schwyz aus diesem Grunde so selten gerichtlich ausgetragen würden. Die Kehrseite dieser Volkstümlichkeit sah er in einem vielfach ungerechtfertigten Beharrungsvermögen veralteter Rechtsinstitute. Diese Erstarrung werde je länger desto häufiger zu Konflikten mit dem sich entwickelnden Geschäftsleben führen. Zur Zeit bestünde zwar noch kein Bedürfnis nach einem vollständigen schwyzerischen Zivilgesetzbuch. Das Bedürfnis habe dem Gesetz und nicht das Gesetz dem Bedürfnis voranzugehen. Jedenfalls aber sei es notwendig, die noch geltenden Bezirksstatuten durch ein kantonales Erbgesetz zu ersetzen. «Untersuchen wir daher das Allgemeine und Besondere der bestehenden schwyzerischen Erbrechte, und das dahерige Resultat wird uns für die Centralisation und Revision einen sichern Maßstab abgeben.»⁵³⁶.

In keiner andern Arbeit merkt man so deutlich wie hier, wie sehr *Kothing* im Gedankengut und in den Begriffen der historischen Rechtsschule lebte. Er scheute sich aber auch nicht, zu betonen, daß es gerade in der Gesetzgebung der Landsgemeindekantone recht viele von alters her mitgeschleppte Rechtssätze gebe, die ihre frühere Beziehung zum Leben längst verloren hätten und daher außer Kraft gesetzt werden sollten⁵³⁷.

Neben der Einleitung enthält die Arbeit zwei Hauptteile. Im ersten nahm *Kothing* das Inventar auf und untersuchte die erbrechtlichen Bestimmungen der bestehen-

⁵³² *Kothing* an *F. v. Wyß*, 9. 12. 1855.

F. v. Wyß an *Schnell*, 7. 1. 1856.

⁵³³ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29. 1. 1857.

⁵³⁴ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 17. 9. 1856.

Beim erwähnten Aufsatz von *F. v. Wyß* handelt es sich um «Das Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der östlichen Schweiz», ZSR V/1856, S. 3–38. *Kothing* hatte vor Fertigstellung seines Manuskripts Einsicht in diese Abhandlung genommen, s. *Kothing* an *F. v. Wyß*, 3. 2. 1856.

⁵³⁵ *Kothing*, Die Erbrechte des Kantons Schwyz mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart, ZSR V/1856, S. 109ff., auch als Separatabzug erschienen.

⁵³⁶ *Kothing*, Erbrechte, S. 110.

⁵³⁷ *Kothing*, Erbrechte, S. 109.

den Bezirks-Statutarrechte. Im zweiten stellte er fest, daß eine Weiterentwicklung des kantonalen Erbrechts erwünscht sei und hob de lege ferenda einige wesentliche Gesichtspunkte hervor.

Den 52 Seiten des ersten Teiles stehen 16 des zweiten gegenüber.

Obwohl *Kothing* mit dieser systematischen Gliederung des Stoffes zumindest die wesentlichsten Fragen des materiellen Erbrechts erfaßte, ist sie nicht über alle Kritik erhaben. Beispielsweise stellte *Kothing* im zweiten Teil die Abschnitte gesetzliche Erbfolge, Erbrecht der Ehegatten, testamentarisches Erbrecht und Erbverträge auf gleicher Stufe nebeneinander; auch wenn er darauf hinwies, daß es sich dabei nur um Gesichtspunkte handle, die bei der Aufstellung eines Erbgesetzes zu berücksichtigen seien, mag diese Aufzählung nicht recht zu befriedigen. Der mangelhafte Aufbau der Abhandlung dürfte weitgehend dem bereits erwähnten Umstand zuzuschreiben sein, daß sich *Kothing* nur in seiner sehr knapp bemessenen Freizeit mit ihr hatte beschäftigen können.

Diese Kritik an der Form soll aber nicht das Verdienstliche an der Abhandlung verdecken.

Im ersten Hauptteil zeigte der Verfasser mit Sachkenntnis, Akribie und Interesse, das sich auf den Leser überträgt, das bestehende Recht und seine Wurzeln. Als Resultat dieser Untersuchung stellte er im zweiten Teil fest, daß die Statutarrechte der Bezirke keine vollständigen Systeme des Erbrechts enthielten, sondern sich auf einige Grundsätze beschränkten und die vorhandenen Lücken durch Gewohnheitsrecht und allgemein anerkannte Rechtgrundsätze ausgefüllt würden. Für ein kantonales Erbrecht forderte er systematische Vollständigkeit. Immerhin solle nur das Aufnahme finden, was in der bisherigen Rechtsanschauung und dem sich zeigenden Rechtsbedürfnis «einigen Anhalt» finde⁵³⁸.

Er wies darauf hin, daß das zürcherische Erbgesetz auch Schwyz stark beeinflussen werde. Ursprünglich habe in beiden Kantonen das gleiche alemannische Recht gegolten. Im Kanton Zürich sei es dann den veränderten Verhältnissen entsprechend fortentwickelt worden, während im Kanton Schwyz eine zeitgemäße Fortbildung gar nicht angestrebt worden sei⁵³⁹. Man solle jetzt dem Zürcher Vorbild folgen. Eine solche Anlehnung an das in Zürich Verwirklichte empfand *Kothing* keineswegs als unwürdig; denn er war der Auffassung, es könne in der Gesetzgebung nicht darauf ankommen, originell, sondern nur gerecht und praktisch zu sein⁵⁴⁰. Auch auf das in kleineren Nachbarkantonen schon Erreichte wies er hin⁵⁴¹.

Mit Änderungsvorschlägen war er sehr zurückhaltend. Er nahm Rücksicht auf die schwer überwindliche Scheu, welche das Volk gerade in Schwyz Neuerungen gegenüber empfand und bei Abstimmungen oft zum Ausdruck brachte. Im wesentlichen wollte er die Grundzüge des bestehenden gesetzlichen Erbrechts aufrechter-

⁵³⁸ *Kothing*, Erbrechte, S. 163.

⁵³⁹ *Kothing*, Erbrechte, S. 163. Ein Jahr zuvor hatte ihm *Bluntschli* seinen Kommentar zum zürcherischen Zivilgesetzbuch geschenkt. «Er ist für uns von der höchsten Wichtigkeit, da wir notgedrungen fremde Gesetzgebungen berathen müssen, um unser eigenes Recht zu finden», äußerte *Kothing* sich zu diesem Geschenk am 9. 5. 1854 *F. v. Wyß* gegenüber. Während der Arbeit an seiner Abhandlung verlangte und erhielt er auch den ersten Entwurf zum zürcherischen Erbrecht; s. *Kothing* an *F. v. Wyß*, 9. 12. 1855 u. 3. 2. 1856. Zur Mitarbeit *Friedrich von Wyß* an der Zürcher Erbrechtsrevision s. *Müller-Büchi*, Friedrich von Wyß und das Zürcher privatrechtliche Gesetzbuch, besonders S. 342f.

⁵⁴⁰ *Kothing*, Erbrechte, S. 163.

⁵⁴¹ Z.B. im Kanton Uri, S. 168.

halten, dessen Härten aber durch ein zweckmäßiges testamentarisches Erbrecht korrigieren. Die Erbverträge dagegen sollten seiner Meinung nach nur in eng begrenztem Rahmen zugelassen werden.

Kothing verstand die hier besprochene Abhandlung vor allem als einen ersten Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines kantonalen Erbgesetzes. In dieser Hinsicht war ihr kein Erfolg beschieden. Bis in die Neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts geschah in Schwyz auf dem Gebiet des Erbrechts in legislatorischer Hinsicht überhaupt nichts, und auch dann reichte es nur zur Regelung eines kleinen Teilgebietes⁵⁴².

Höher ist der wissenschaftliche Wert der Untersuchung anzuschlagen. *Kothing* hatte mit ihr die erste Monographie über das gesamte Erbrecht eines schweizerischen Kantons verfaßt. Es ist auch die einzige derartige Abhandlung, die 16 Jahre später *Eugen Huber*, der sie verschiedentlich benützte, bei der Abfassung seiner Dissertation über «Die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich»⁵⁴³ zu Verfügung stand. *Friedrich von Wyß* versäumte es noch im Jahre 1876 nicht, in seinem Aufsatz über «Die letztwilligen Verfügungen nach den Schweizerischen Rechten der früheren Zeit» die Arbeit von *Kothing* neben jener von *Eugen Huber* besonders hervorzuheben⁵⁴⁴. *Kothing* selbst fand, obwohl er die Abhandlung nebenher habe ausarbeiten müssen, und sich dies auf deren Qualität negativ ausgewirkt habe, sei ihm doch so viel Beifall zuteil geworden, daß er die Lust nicht aufgegeben habe, ein anderes Thema in ähnlicher Weise zu bearbeiten⁵⁴⁵.

4. Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz

Ermuntert durch die gute Aufnahme seiner Abhandlung über das schwyzerische Erbrecht machte sich *Kothing* an die Darstellung des Hypothekarwesens seines Heimatkantons. Damit der Gesetzgeber später die dringend erforderliche Neugestaltung dieses Rechtsgebietes organisch aus dem Vorhandenen entwickeln könnte, wollte er ihm die Grundlagen dazu erarbeiten⁵⁴⁶.

Anfangs April 1857 gab ihm die Gesetzgebungskommission offiziell den Auftrag, Material zu sammeln und gestützt darauf eine Abhandlung über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Hypothekarwesens in den verschiedenen Bezirken des Kantons zu schreiben⁵⁴⁷. Gegen die Jahresmitte nahm die Arbeit Konturen an. Über den Stand seiner Unterlagen und Vorarbeiten meldete *Kothing Friedrich von Wyß*:

«Nun muß ich Sie schriftlich berichten, daß eine auf der Rundreise gemachte Ausbeute über das Hypothekarwesen sehr gut ausgefallen ist. Durch unmittelbare Einsicht so vieler Gültien und Pfandbriefe bin ich auf Grundsätze gekommen, die mir bisher unbekannt oder doch wenigstens unklar waren. Die aufgefundenen Resultate führen allerdings weiter als *Bluntschlis* und *Blumers* Rechtsgeschichte. So dürfte meine Arbeit noch im allgemeinen ein Beitrag zu dieser Spezialität werden. Ich weiß nicht, ob sich über unsere schweizerischen Gült-

⁵⁴² Gesetz über das Eintrittsrecht in Erbfällen v. 24. 9. 1893; GS II/179.

⁵⁴³ Erschienen 1872 in Zürich.

⁵⁴⁴ In ZSR, Bd. 19/1876, S. 68ff.

⁵⁴⁵ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29. 1. 1857. *Kothing* dachte dabei an die Arbeit über das Hypothekarwesen, s. den folgenden Titel.

⁵⁴⁶ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29. 1. 1857. S.a. vorn S. 53ff.

⁵⁴⁷ Prot. der Gesetzgebungskommission v. 6. 4. 1857, Nr. 99, Abs. 6, b.

und Pfandrechtsverhältnisse noch neuere erhebliche Literatur vorfindet. Sollte dieses der Fall sein, so wäre es mir sehr lieb, wenn Sie mir selbe zur Einsicht schicken könnten. Ich zweifle übrigens daran, ob etwas bedeutendes zum Vorschein komme.»⁵⁴⁸.

Im September konnte *Kothing* die Arbeit *F. v. Wyß* übergeben. Dieser leitete sie ohne irgendwelche Korrekturen an *Schnell* weiter⁵⁴⁹. *Kothing* fürchtete, er könnte seiner Bitterkeit über die Zustände im Schwyzer Rechtswesen allzu deutlich Ausdruck gegeben haben, obwohl es ihm nur um die Sache und nicht um Personen gehe. Nachdrücklich hielt er deshalb um den Rat des Freundes an⁵⁵⁰. Dessen Stellungnahme, die nicht erhalten ist, dürfte sich etwa mit seinen Äußerungen *Schnell* gegenüber gedeckt haben:

«*Kothings* Arbeit kann unverändert aufgenommen werden. Sie ist gerade darum, daß sie ohne vieles Theoretisieren den Stoff ganz einfach und speziell gibt wie er ist, für ihren Zweck und für die Zeitschrift ganz vortrefflich und sehr belehrend. Die Schwyzer werden zwar nicht zufrieden sein, daß man ihre Blöße dergestalt aufdeckt und leid täte mir, wenn etwa für *Kothing* unangenehme Folgen sich ergeben würden.»⁵⁵¹.

Auch *Schnell* war mit dem Beitrag mehr als nur zufrieden: «Die Arbeit *Kothings* freut mich ungemein. Hätten wir doch mehrere solch frisch aus dem Leben für die Wissenschaft herausgegriffene Darlegungen.»⁵⁵².

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher *Kothing* auf die volkswirtschaftliche Bedeutung einer guten Hypothekargesetzgebung hinwies, wandte er sich im Hauptteil der rechtshistorischen Untersuchung des Schwyzer Hypothekarwesens zu. Er betonte, daß es sich bei dieser Arbeit um die Zusammenfassung einer durch die Gesetzgebungscommission veranlaßten Erhebung handle⁵⁵³. Mit detaillierten Belegen aus dem ganzen Kanton zeigte er die Vielfalt und Eigenart der in den verschiedenen Bezirken getroffenen Lösungen auf. Das Gerüst des Ganzen bilden aber doch die häufigen Bemerkungen über Gemeinsames und über die Entwicklungstendenz hin zu einem gesamtschwyzerischen Hypothekarrecht. Mit dem Fortschreiten der Abhandlung wandelte sich *Kothing* zusehends vom objektiven Beobachter zum engagierten Kantonsbürger. Nachdem er die Bestrebungen der letzten dreißig Jahre auf dem Gebiet des Hypothekarrechts kritisch gewürdigt hatte, rechtfertigte er seine offene Stellungnahme:

«Verwundere man sich nicht über diese unverhohlene Beurteilung von Zuständen des eigenen Landes. Es liegt nichts Unwahres, nichts Übertriebenes darin; das Bemänteln oder stillschweigende Billigen schlechter Zustände, wenn es auch augenblickliche Vortheile bringt, ist unwürdig und wirkt demoralisierend im Staate. Will man aber an die Heilung eines Schadens Hand anlegen, so muß man die Sonde gebrauchen und nach Erforderniß ätzen und schneiden, unbekümmert darum, ob es wohl oder weh thue.»⁵⁵⁴.

Nun stellte er klar, daß im Hypothekarwesen, anders als im Erbrecht, die zürcherische Regelung nicht als Vorbild für Schwyz gelten könne. Im letzten Kapitel faßte er das seiner Meinung nach Realisierbare in einem Vorschlagskatalog zusammen.

⁵⁴⁸ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 20. 6. 1857.

⁵⁴⁹ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 28. 9. 1857.

⁵⁵⁰ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 26. 9. 1857.

⁵⁵¹ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 28. 9. 1857.

⁵⁵² *Schnell* an *F. v. Wyß*, 26. 11. 1857.

⁵⁵³ *Kothing*, Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, ZSR Bd. VI/1857, S. 151–216. Im folgenden zitiert als: *Kothing*, Hypothekarwesen. Das für die Gesetzgebungscommission verwendete Manuskript war nicht aufzufinden.

⁵⁵⁴ *Kothing*, Hypothekarwesen, S. 204.

Er forderte eine Generalbereinigung der bestehenden Hypothekarverhältnisse. Die dadurch gewonnene Klarheit sollte zur Einführung eines mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Grundbuches für den ganzen Kanton genutzt werden. Des weiteren sei der Hypothekarverkehr durch die Gesetzgebung der ungesunden Spekulation zu entziehen, damit das geschwundene Vertrauen in den Hypothekarkredit wieder zurückgewonnen werde. Entscheidende Besserung versprach er sich von einer obligatorischen amtlichen Liegenschaftsschätzung. Des weiteren sei der Hypothekarverkehr selbst gesetzlich zu regeln und in engem Zusammenhang damit eine bessere Notariatsverordnung zu erlassen. Voraussetzung einer befriedigenden Lösung sei, so schloß er, daß die Regelung des Hypothekarwesens gesamthaft und aus dem selben Geist heraus geschehe⁵⁵⁵.

In allen Briefen *Kothings*, in denen er zu dieser Abhandlung Stellung nahm, klingt neben der Befriedigung über das Geleistete die Angst mit, sich selbst durch allzu-große Freimütigkeit geschadet zu haben⁵⁵⁶. Etwas mehr über die Hintergründe seiner Untersuchung erfährt man aus seinem Brief an *Bluntschli*. Er schrieb darin, schon der Antrag an die Gesetzgebungskommission, eine rechtshistorische Untersuchung durchzuführen, sei von ihm ausgegangen. Er habe damit, wie zuvor schon

⁵⁵⁵ *Kothing*, Hypothekarwesen, S. 205–216.

⁵⁵⁶ Z.B. *Kothing* an *Gall Morel*, 17. 12. 1857; *Kothing* an Abt *Schmid*, 17. 12. 1857; *Kothing* an *Gerold Meyer von Knonau*, 7. 1. 1858.

bei der Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte, beweisen wollen, daß er keinen Innungszwang anerkenne⁵⁵⁷.

Neben den bestehenden Rechtszuständen kam in der Abhandlung vor allem der von *Nazar von Reding* nach zürcherischem Vorbild ausgearbeitete Entwurf zu einem Hypothekargesetz schlecht weg. Auch wenn *Kothing* keine Namen nannte, zweifelte in Schwyz wohl kein Leser daran, daß er sich hier gegen die Absichten jenes mächtigen Mannes auflehnte, dem er weitgehend die Finanzierung seiner Ausbildung und seine Anstellung in der Schwyzer Staatsverwaltung verdankte⁵⁵⁸. Es ist deshalb verständlich, daß er dessen Verstimmung fürchtete.

Trotzdem ließ *Kothing* von seinen beiden Abhandlungen über schwyzerisches Erb- und Hypothekarrecht nachträglich Separatabzüge herstellen, um seine Ideen

⁵⁵⁷ *Kothing* an *Bluntschli*, 26. 1. 1858: «Ein Entwurf eines Gesetzes über das Pfandrecht an Liegenschaften ist nach langer Berathung im Schooße des Kantonsrathes als unrealistisch und unausführbar fallen gelassen worden. Dieses veranlaßte mich, in der Gesetzgebungskommission darauf anzutragen, vorerst eine rechtshistorische Arbeit über das Hypothekarwesen zu versuchen, um dann durch die gewonnenen Resultate den nötigen Fingerzeig zu erhalten, was in Sachen vorgekehrt werden sollte. Meine Ideen sind nun gedruckt niedergelegt, und werden seiner Zeit von der Gesetzgebungskommission berathen werden. Es ist zur Zeit eine undankbare Mühe, unsren Behörden eine rechtshistorische Arbeit vorzulegen, indem eine solche nur wenige Leser findet, und im vorliegenden Fall noch der Umstand hinzukommt, daß der von Herrn Landammann *Reding* bearbeitete Entwurf eines Hypothekargesetzes (zum großen Theil eine *Abschrift* aus dem zürch. Civilgesetzbuch) nicht ganz geschont werden durfte. Hr. v. *Reding* ist aus diesem Grunde wirklich etwas mißstimmt, und wird sich mehr auf den Angriff, als auf die Unterstützung meiner Vorschläge gefaßt machen. Hätte ich vor dem Drucke mit ihm über alles Einzelne konferirt, so hätte ich ihn vielleicht gewonnen, wäre aber auch sicher Gefahr gelaufen, zum Nachtheile der Sache manch freimüthiges Urtheil unterdrücken zu müssen. Von zwei Übeln habe ich nun dasjenige gewählt, das in meinen Augen das geringere ist, und überhaupt wollte ich bei diesem Anlaß, wie in meiner Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte, tatsächlich beweisen, daß ich keinen Innungszwang anerkenne.

Sie kennen nun die Lage der Angelegenheit, und begreifen somit, welchen Werth ich auf Ihr Urteil darüber setzen muß. Sie würden mir daher einen sehr großen Dienst erweisen, wenn Sie mir gefälligst in möglichster Kürze mittheilen wollten, was Sie in praktischer Beziehung von meinen Vorschlägen halten. Ich habe nichts im Auge, als das Wohl des Landes; dagegen sollten keine Empfindlichkeiten, kommen sie von rechts oder links, geltend gemacht werden. Ich wenigstens begebe mich der meinigen.

Herr Landammann von *Reding* setzt eine besondere Wichtigkeit auf Beibehaltung des Gütsystems neben dem Schuldbriefsystem, und würde für die Realisierung der Gült den Zug und für die Realisierung des Schuldbriefs die Steigerung anrathen. Ich möchte die Gült nicht verpönen, aber ich betrachte sie als ein Institut, das der Beweglichkeit unserer Creditverhältnisse bald erliegen wird. Er glaubt, die Gült sei Bedürfnis für den Bergbewohner, während ich die Ansicht habe, daß sie gerade da am wenigsten Geltung finden werde, weil die Berggemeinden über Verhältnis bevölkert und der Grundbesitz zerstückelt und fast über seinen wahren Wert belastet ist. Die beiden letzteren Thatsachen können nicht in Abrede gestellt werden, und wie sollte sich da jemand bewegen lassen, Gülen auf solche Unterpfänder anzulegen? Das Exekutionsmittel der Gant ist unserm Herkommen fremd, und es würde dieses das beste Gesetz unrettbar kompromittieren, so entschieden ist das Vorurtheil gegen dieses Institut. Auch kann ich nicht einsehen, warum der Zug nicht auch für den Schuldbrief ausreichen sollte. Was meine Arbeit im allgemeinen anbetrifft, so ist mir wohl bewußt, daß sie an vielen Gebrechen leidet. Es war sehr schwierig, den ungeheuren Stoff in einen kleinen Rahmen zu bringen, und ihn recht zu beherrschen. Wenn etwas verdienstliches daran ist, so ist es nach meiner Ansicht in der Verbindung der rechtshistorischen Momente mit den praktischen Anforderungen. Es will mir scheinen, daß die gelehrten Untersuchungen oft dem Leben zu fremd bleiben. Diese Behandlungsweise, wie ich sie im Auge habe, würde sich für die Zeitschrift für schweiz. Recht besser empfehlen. Wenigstens sind mir die Advokaten meines Kantons für meine Versuche sehr dankbar.»

⁵⁵⁸ S. dazu den biografischen Teil, vor allem vorn S. 6ff. u. S. 26ff.

im Kanton besser verbreiten zu können. Beim Verkauf schlug er zu seiner Freude noch einen beachtlichen Gewinn heraus⁵⁵⁹.

Die praktische Folge seiner Untersuchung war, daß er je länger desto mehr die Aufgaben eines Gesetzesredaktors und Koordinators für das Grundbuchwesen zu übernehmen hatte⁵⁶⁰.

Es seien hier noch zwei weitere Gelegenheiten erwähnt, bei denen sich *Kothing* wissenschaftlich mit dem Hypothekarwesen beschäftigte:

Bereits in der eben besprochenen Arbeit wies er auf die Giselschaft, ein merkwürdiges Rechtsinstitut zur Einbringung verfallener Hypothekarzinse mittels Einlagers des Debitoren beim Kreditoren, hin⁵⁶¹. Im Geschichtsfreund druckte er 1858 eine Schuldurkunde aus dem 16. Jahrhundert ab, nach welcher im Verzugsfall der Debitor verpflichtet war, sich auf Verlangen des Gläubigers so lange als zahlender Gast in einem Wirtshaus aufzuhalten, bis er die rückständigen Zinsen bezahlt hatte⁵⁶².

Am Juristentag 1874 in Schwyz, den *Kothing* präsidierte, behandelte auf seine Veranlassung hin *Paul Friedrich von Wyß* die schweizerischen Hypothekarrechte, ein auch 17 Jahre nach der Untersuchung *Kothings* noch sehr aktuelles Thema⁵⁶³. Neben verschiedenen andern Korrespondenten hatte auch *Kothing* dem jungen Gelehrten zu seiner Orientierung ein Spezialreferat über die Hypothekarverhältnisse in seinem Heimatkanton zur Verfügung gestellt. Zusammen mit den Beiträgen aus Nidwalden, Appenzell-Außerrhoden und Neuenburg wurde seine Arbeit in der Zeitschrift für schweizerisches Recht veröffentlicht⁵⁶⁴. Er konnte dabei im großen und ganzen auf die Verordnungen verweisen, welche der Kantonsrat nach seinen Vorschlägen erlassen hatte. Seine Darstellung war bedeutend weniger kämpferisch gehalten als die siebzehn Jahre früher erschienene. Die Schlacht war ja geschlagen. Für einmal aber brach sein Temperament doch durch. Er kritisierte, daß die Handänderung an Hypothekartiteln entgegen der im Jahre 1862 dem Kantonsrat vorgeschlagenen Lösung nicht der amtlichen Mitwirkung bedürfe, da der Kantonsrat den Privatinteressen mehr Rechnung getragen habe als der Ordnung. Dies habe sich seither schon oft gerächt⁵⁶⁵.

⁵⁵⁹ *Kothing* an F. v. *Wyß*, 13. 10. 1858.

⁵⁶⁰ S. vorn S. 53ff.

⁵⁶¹ *Kothing*, Hypothekarrecht, S. 182.

⁵⁶² *Kothing*, Ein Beleg für das Hypothekarwesen im alten Lande Schwyz, aus dem 16. Jahrhundert, Gfd., Bd. 14/1858, S. 96–99.

⁵⁶³ S. vorn S. 43, sowie ZSR Bd. 19/1876, S. 3–9 und das gedruckte Referat in: Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in seiner XIII. Jahresversammlung vom 23. September 1874 zu Schwyz, bei Ferd. Riehm, Basel 1874.

⁵⁶⁴ ZSR, Bd. 19/1876, Abhandlungen, S. 9–23; s.a. hinten S. 94. Die andern gedruckten Beiträge stammen von *Karl von Deschwanden*, Gemeindeschreiber *Zuberbühler* und *J. P. Jeanneret*.

Karl von Deschwanden (1825–1861), fruchtbarer Nidwaldner Rechtshistoriker und Gesetzesredaktor, Dr.h.c. der Universität Zürich. Für weitere Hinweise und Literaturangaben s. *Müller-Büchi*, Johannes Schnell und die Pflege der vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», S. 102, u. *Zelger*, Karl von Deschwanden und sein Sachenrechtsentwurf.

Johannes Zuberbühler (1837–1904), von Gais, war Außerrhodner Landammann 1889–92 u. 1895–98, Nationalrat 1890–96. S. HBLS Bd. 7, S. 688, Nr. 9, u. Gruner I, S. 525.

Über *Jules Paul Jeanneret* s. vorn Anm. 142.

⁵⁶⁵ ZSR, Bd. 19/1876, Abhandlungen, S. 17.

5. Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz

Bei der Schrift «Das alte Staatsvermögen» handelt es sich um eine rechtshistorische Abhandlung, die im Hinblick auf konkrete Rechtsfragen verfaßt wurde⁵⁶⁶. Ein seit der Helvetik andauernder Streit um die Ausscheidung von schwyzer Staats- und Genossenschaftsvermögen und von Kantons- und Bezirksvermögen bot *Kothing* den Anlaß dazu⁵⁶⁷.

«Eine Teilfrage aus diesem Komplex ist bereits bis zum Prozeß gediehen. Die gemeinsame Korporation der Unter- und Oberallmeindverwaltung, welcher in der (ungegerechten) Ausscheidungsakte 1836 das Schloß Grynau zugeteilt wurde, tritt als Klägerin gegen die Regierung auf, und verlangt den Ertrag der Zollauslösung daselbst. Zu diesem Zweck unternimmt sie den Beweis des Eigenthums von Grynau, was die Regierung bestreitet. Ich habe nun in Bern die Akten vervollständigt, aber nicht alles Wünschbare gefunden»,

unterrichtete er *Blumer* schon 1863⁵⁶⁸. Die Angelegenheit blieb dann aber liegen.

Georg von Wyß erklärte er sieben Jahre später:

«Die Regierung . . . hat schon vor Jahren ein Memorial über ihr entzogenes Staatsvermögen abzufassen beschlossen und Herr Landamman *Camenzind* hat einzelne Specialitäten bearbeitet. Ich hatte schon 1863 die ganze Arbeit abgelehnt; da es aber nie vollständig fürdern wollte, habe ich mich endlich dazu verstanden, einige Specialitäten, die noch fehlen, auszuarbeiten. Dem ganzen muß aber eine «Übersicht über die Staatsgeschichte des Kts. Schwyz» vorausgehen, weil nur dadurch Licht in die große Spoliation kommt, deren Opfer der Staat 1836 geworden ist. Diese Geschichte sammt den Specialitäten habe ich im Verlauf dieses Monats geschrieben und urkundlich belegt und heute hat der Regierungsrath per majora den sofortigen Druck *Camenzinds* und meiner Arbeit beschlossen, eine Ermannung, die mich sehr überrascht hat».⁵⁶⁹

Während *Kothing* die faktische Urheberschaft des Werkleins mit *Camenzind* teilte, nahm er die intellektuelle ganz für sich in Anspruch⁵⁷⁰. Tatsächlich hatte er sich mit diesen Fragen bereits 1853 bei der Veröffentlichung eines schwyzer Urbars aus dem 16. Jahrhundert befaßt⁵⁷¹. Die Einleitung zu dieser Publikation schloß nämlich mit dem Wunsch: «Mögen diese Mittheilungen zu weitern Forschungen über die sehr bestrittene, und in einer nähern oder fernern Zukunft so folgenreiche Frage, was als Staatsvermögen zu betrachten sei, anregen?!»⁵⁷².

Wie sich aus verschiedenen Briefen ergibt, stammen der ganze erste Teil der Arbeit, nämlich die Darstellung der Staatsgeschichte des Kantons Schwyz, S. 1-28, und im zweiten Teil die Abschnitte über den Bischofzellerfonds, S. 82-89, das Scharfrichterheimwesen, S. 109-111, das Zeughauswälde, das Haggenried und die Insel Schwanau, S. 112-115, und die Staatsgebäude, S. 115-126 von *Kothing*⁵⁷³.

Daneben hatte er für die Beiträge *Camenzinds* alles Aktenmaterial zusammengestellt und die zwölf beigelegten Quellen ausgewählt und abgeschrieben.

⁵⁶⁶ *Kothing/Camenzind*, Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrathes an den h. Kantonsrath, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer-Zollprozesses. Schwyz, 1870.

⁵⁶⁷ *Kothing/Camenzind*, Staatsvermögen, S. 21ff.

⁵⁶⁸ *Kothing* an *Blumer*, 27. 4. 1863; s.a. *Kothing* an *Blumer*, 28. 4. u. 25. 5. 1863.

⁵⁶⁹ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29. 4. 1870.

⁵⁷⁰ *Kothing* an *Blumer*, 3. 6. 1870 u. an *Georg v. Wyß*, 16. 6. 1870.

⁵⁷¹ *Kothing*, Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Decennium des 16. Jahrhunderts, Gfd., Bd. 9/1853, S. 131-153.

⁵⁷² *Kothing*, Urbar, S. 132.

⁵⁷³ *Kothing* an *Kaiser*, 27. 4. 1870; *Kothing* an *Blumer*, 3. 6. 1870 und *Kothing* an *Georg von Wyß*, 16. 6. 1870.

Die Leistung *Kothings*, seinen Teil innerhalb eines Monats zu schreiben und zwar neben der laufenden Arbeit auf der Kantonskanzlei, die er zu jener Zeit allein versah, zeigt einerseits, daß ihm viel an einer für den Kanton günstigen Regelung der Streitigkeiten um das Staatsvermögen gelegen war, anderseits aber auch, wie sehr er sich in der Geschichte seines Heimatkantons auskannte oder, wie er sich ausdrückte, daß er den Stoff «schon gut im Kopfe, und nicht bloß im Archiv», hatte⁵⁷⁴.

Bezüglich der Frage, zu welcher Zeit Arth in den Schwyzischen Staatsverband aufgenommen worden sei, erkundigte er sich aber doch bei *Georg von Wyß*. Aus dem Dankbrief *Kothings*, dem er die gedruckte Abhandlung beilegte, geht nämlich hervor, daß ihm *von Wyß* behilflich gewesen war. Er gab in diesem Schreiben auch zu, daß ihm «eine Arbeit über die ältere Geschichte immer etwas bange» mache, und daß er sich «häufig kleine Carcins erlaubt» habe, um seine Unwissenheit zu decken⁵⁷⁵. Der Abschnitt über die Schwyzische Staatsgeschichte blieb trotzdem eine im wesentlichen originäre Leistung *Kothings*, die auch heute noch durch ihre Exaktheit, ihre gute Lesbarkeit und durch die keineswegs überholten Forschungsergebnisse bezüglich der Entstehung des Kantons Schwyz Beachtung verdient. Daran ändert auch *Reichlin* berechtigte Korrektur zweier Quelleninterpretationen bezüglich der Steuerpflicht von Lehensleuten nichts⁵⁷⁶.

Blumer attestierte dem Verfasser in einer Rezension in der Neuen Zürcher Zeitung «Fleiß und Objektivität in der Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten, sowie . . . große Klarheit in der Darlegung der oft sehr verwickelten Verhältnisse.»⁵⁷⁷. Neben der rein geschichtlichen hatte das kleine Werk auch politische Bedeutung. Mit großer Mehrheit beschloß der Kantonsrat am 30. November 1870, nachdem er von der Schrift Kenntnis genommen hatte, das alte Staatsvermögen sei gerichtlich zurückzufordern. Mit Zustimmung der gemeinsamen Ober- und Unterallmeindkorporation wurde dann die Streitsache dem Bundesgericht direkt zur Entscheidung übertragen⁵⁷⁸. Fast sieben Jahre später, am 10. September 1877, gelang es einer Instruktionskommission des Bundesgerichts, bestehend aus den Bundesrichtern *Morel* und *Olgati*, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen, der am 7. Oktober 1877 vom Kantonsrat mit allen gegen die eine Stimme des Oberallmeindsäckelmeisters *Alois Aufdermauer* genehmigt wurde⁵⁷⁹.

Die verschiedenen streitigen Vermögenswerte wurden durch diesen Vergleich teils dem Kanton, teils dem Bezirk Schwyz zugesprochen, und die Korporation hat-

⁵⁷⁴ *Kothing an Georg von Wyß*, 29. 4. 1870.

⁵⁷⁵ *Kothing an Georg von Wyß*, 29. 4. u.16. 6. 1870.

«Carcins» wörtlich «Krebse», hier wohl für «Kunstgriffe».

⁵⁷⁶ *Reichlin*, Oberallmende, S. 106, Anm. 339 u. S. 107, Anm. 343. In einem weiteren Punkt modifizierte *Kothing* später seine Ansicht möglicherweise zu Unrecht noch selbst: nach Lektüre des Kapitels über Schwyz in *Friedrich von Wyß*, Die freien Bauern, schreibt er diesem, er lasse nun die Ansicht *Kopps*, die er in seiner kleinen Staatsgeschichte übernommen habe, gerne fahren (*Kothing an Fr. v. Wyß*, 1. 12. 1872). Vermutlich meinte er damit die Erklärung über die Entstehung der sechs Viertel in Schwyz. Bei *Wyß*: S. 68ff., spez. S. 78 (ZSR, Bd 18/1873, Abhandlungen, S. 86ff., spez. S. 96), bei *Kothing*, S. 8f.

⁵⁷⁷ NZZ, Nr. 334, 50. Jg., 3. 7. 1870, S. 1.

⁵⁷⁸ *Kothing an F. v. Wyß*, 1. 12. 1870.

⁵⁷⁹ Josef Karl Pankraz *Morel* (1825–1900), St. Galler Ständerat 1869–1874, Bundesrichter 1870–1900, Präsident des Schweizerischen Juristenvereins 1881–1885. HBLS V, S. 161, Nr. 3. Gruner, I, S. 572.

Gaudenzio Olgati (1836–1892), Bündner Jurist und Politiker, Bundesrichter 1874–1892, Bundesgerichtspräsident 1885–86. HBLS V, S. 342.

Alois Aufdermauer (a. Auf der Maur) (1826–1903), von Seewen, Kantonsrat 1874–1886, Oberallmeindsäckelmeister, s. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 89, Nr. 41.

te den Kanton für die Auslösung der Brücken- und Straßenunterhaltspflicht mit einem Betrag von Fr. 45 000.– zu entschädigen. Man darf wohl annehmen, daß auch *Kothing* diesem Vergleich, den er durch seine Arbeit entscheidend mitvorbereitet hatte, zugestimmt hätte, wäre er noch am Leben gewesen. Anderseits ist die Haltung des Oberallmeindsäckelmeisters und deren Begründung, der Kanton habe kein Recht auf Korporationsgut, zumindest psychologisch leicht verständlich⁵⁸⁰.

6. Rezensionen

Kothing ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, die beiden Hauptwerke *J.J. Blumers*, nämlich die «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien» und das «Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes», anzuseigen. Er betrachtete es als eine «moralische Freundespflicht die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen.»⁵⁸¹ Auf die Besprechung der Staats- und Rechtsgeschichte, die 1858 von *Kothing* zuerst an den «Bund» gesandt, dort aber nicht veröffentlicht wurde, soll im folgenden Kapitel über die Beziehungen *Kothings* zur Zeitschrift für schweizerisches Recht näher eingegangen werden⁵⁸². Fünf Jahre später hatte er bei der Redaktion des «Bund» mehr Erfolg. Auf *Blumers* Wunsch hin sandte er ihr eine Anzeige des ersten Bandes des «Handbuchs des schweizerischen Bundesstaatsrechts»⁵⁸³. Diese Rezension wurde ins Blatt aufgenommen⁵⁸⁴. *Kothing*, der sie nie zu Gesicht bekam, vermutete aber, auf eine Mitteilung *Krütlis* hin, daß sie – wenn auch, wie es scheine, mit Takt – gekürzt worden sei⁵⁸⁵. Da nur noch der gedruckte Text vorliegt, kann auch nur das in ihm Enthaltene besprochen werden.

Bereits im ersten Satz fällt auf, daß *Kothing* das Handbuch als eine Neuerscheinung politischen Inhalts bezeichnete. Diese Äußerung gibt wohl mehr Aufschluß über *Kothings* Verständnis des Buches als über das Buch selbst. Da *Kothing* auf der Schwyzer Kantonskanzlei die zunehmende Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung des jungen Bundes zu spüren bekam, sah er im Werk seines Freundes vor allem eine leicht zugängliche Hilfe für den Praktiker. Er hob denn auch dessen allseitige praktische Brauchbarkeit als Hauptvorzug gegenüber den Werken *Kaisers* und *Ullmers*⁵⁸⁶ besonders hervor.

Dann fuhr er aber fort mit dem Hinweis, der Verfasser löse seine Aufgabe vom rechtshistorischen Standpunkt aus, und zeigte damit, daß er dem Wort «politisch» doch recht weite Dimensionen zumaß. Es entging ihm allerdings *Blumers* beinahe spielerische Freude an der Darstellung wissenschaftlich zu erfassender Materien⁵⁸⁷. Für diese in guten Sinne akademische Distanz hatte *Kothing* kein Sensorium. Seine Arbeiten waren regelmäßig viel unmittelbarer zweckgerichtet.

Sympathisch mutet die Bescheidenheit und Zurückhaltung an, mit der er das Werk *Blumers* ins Licht stellte, ohne selbst glänzen zu wollen. Ob *Kothing*, die Redaktion oder der Setzer dafür verantwortlich war, daß jeder Hinweis auf Verlag,

⁵⁸⁰ Prot. Kant.r. 1876–1879, S. 191–195, 23. 10. 1877, nachmittags.

⁵⁸¹ *Kothing* an *Blumer*, 25. 5. 1863.

⁵⁸² S. hinten S. 91ff.

⁵⁸³ *Blumer*, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 1. Aufl. Schaffhausen 1863–64, 2 Bde.

⁵⁸⁴ Der Bund, Nr. 220, 14. Jg., 11. 8. 1863.

⁵⁸⁵ *Kothing* an *Blumer*, 15. 11. 1863.

⁵⁸⁶ *Kaiser Simon*, Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern, St. Gallen 1858–60.

Ullmer Eduard, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848–1860, 2 Bde., Zürich 1863–66.

⁵⁸⁷ Für *Blumers* Staats- und Rechtsgeschichte kam diese Freude deutlich zum Ausdruck in einem Brief *Blumers* an *Aeppli* vom 5. 12. 1848, abgedruckt bei *Dierauer*, St. Gallische Analekten IX, S. 19.

Druckort und Druckjahr fehlt, bleibt offen. Abgesehen von dieser Unterlassung warb die Anzeige in einer Weise, die auch heute noch, mehr als hundert Jahre später, anspricht und zum Kauf einladen könnte.

7. Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht (Exkurs)

In einem vorläufigen Plan zur Gestaltung der Zeitschrift für schweizerisches Recht erwähnte *Schnell* bereits Ende 1850 *Kothing* als möglichen Mitarbeiter für den Kanton Schwyz⁵⁸⁸. Anfangs Mai des folgenden Jahres antwortete *Kothing Friedrich von Wyß* auf dessen kurz zuvor ergangene Aufforderungen zur «Teilnahme an der Herausgabe einer Zeitschrift für vaterländisches Recht». Er erklärte, seit seinem Wegzug von der Universität habe er sich nie mehr streng wissenschaftlich betätigen können, und so sei ihm «wenig mehr geblieben, als die Achtung vor der Wissenschaft.» Überdies beanspruche ihn die Arbeit auf der Kantonskanzlei vollständig.

«Diese Betrachtungen sollten mich billig von jeder weitern Verpflichtung für ein solches Unternehmen abhalten; allein ich gestehe Ihnen, daß es mir sehr leid thun würde, die mir so schätzbare Verbindung mit Ihnen abzulehnen. Auch weiß ich, daß sich kaum jemand in unserem Kanton finden wird, von dem Sie Unterstützung für Ihren Plan erwarten dürften, und es wäre mir sehr leid, unsere Rechtszustände in Ihrer Zeitschrift nicht berücksichtigt zu sehen.»

Er bot deshalb die noch nicht veröffentlichten Landrechte der Bezirke des Kantons an und war auch bereit, Auskunft in irgendwelchen Einzelfragen zu erteilen. Dem Brief legte er Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Kantonsgerichts bei⁵⁸⁹. Damit begann die Reihe der bis zu seinem Tode nicht mehr abbrechenden Mitteilungen für die Abteilung Rechtfertigung und Gesetzgebung der Zeitschrift.

Schon in den beiden ersten Nummern wurde je ein Urteil des Schwyzer Kantonsgerichts abgedruckt⁵⁹⁰. Zum Gelingen der ersten in der Zeitschrift publizierten rechtsgeschichtlichen Arbeit trug *Kothing* wesentlich bei. *Friedrich von Wyß* war für seine Abhandlung über «Die Schweizerischen Landgemeinden» auf die Mitteilungen von Korrespondenten in den verschiedenen Kantonen angewiesen. *Kothing* sandte ihm in Abständen von rund einer Woche dreimal mehrere Quellen, vor allem Allmeindstatuten, die er aus dem ganzen Kanton recht mühsam zusammentragen mußte⁵⁹¹. *Von Wyß* anerkannte dies dankbar und berichtete *Schnell* darüber: «Vom Material hat mir namentlich *Kothing* über Schwyz sehr viel geliehen, das ich gut gebrauchen kann.»⁵⁹². In einem späteren Brief beklagte er sich über mangelnde Mitarbeit und fuhr fort: «Nur *Kothing* in Schwyz und auch *Blumer* haben mich sehr gut und gefällig bedient.»⁵⁹³.

Bereits am zweiten Band der Zeitschrift beteiligte sich *Kothing* mit den ältern Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz⁵⁹⁴.

⁵⁸⁸ *Schnell* an *F. v. Wyß*, 2. 12. 1850.

⁵⁸⁹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11. 5. 1851. Über die Entstehungsgeschichte der ZSR, s. vor allem *Müller-Büchi*, Johannes *Schnell* und die Pflege der Vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», und *Gutzwiller*, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht. *Müller-Büchi* weist auf den Seiten 100, 101 u. 103 nachdrücklich auf die Bedeutung von *Kothings* Mitarbeit hin.

⁵⁹⁰ ZSR Bd. I/1852, S. 22; Bd. II/1853, S. 146; s. dazu z.B. *Kothing* an *Schnell*, 16. 9. 1852.

⁵⁹¹ *Friedrich von Wyß*, Die Schweizerischen Landgemeinden, ZSR Bd. I/1852, S. 20–84; Bd. II/1853, S. 3–74.

Kothing an *F. v. Wyß*, 21. 10., 29. 10. u. 6. 11. 1851.

⁵⁹² *F. v. Wyß* an *Schnell*, 5. 11. 1851.

⁵⁹³ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 23. 12. 1851.

⁵⁹⁴ S. vorn S. 67ff.

Er leistete damit für seinen Kanton eine Arbeit, die *Schnell* noch ein Jahr zuvor in seinem Programm für die Zeitschrift mit folgenden Worten als besonders schwierig bezeichnet hatte:

«Zweitens aber wird diese Zeitschrift auch trachten, die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Cantone in ihrem Bestand und ihren Grundzügen darzustellen, sofern gelingt, die genügende Mithilfe hiezu aus der Mitte solcher Cantone selbst zu erhalten. Daß hierin eine der kühnsten Versprechnungen liegt, sieht jeder Kenner auch nur eines einzelnen Cantonalrechtes ein, und darum wagen wir auch keine weitere Zusage hierin, als die der Absicht.»⁵⁹⁵.

Mit dem Aufsatz «Die Erbrechte des Kantons Schwyz, mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart» leistete *Kothing* 1856 seinen ersten selbständigen Beitrag zu den Abhandlungen der Zeitschrift⁵⁹⁶. Im folgenden Jahr stellte er den Redaktoren eine 65seitige Untersuchung über «Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz» zur Verfügung und bereitete ihnen damit eine ganz besondere Freude⁵⁹⁷.

Im Band VIII/1859 würdigte er eingehend das erste Buch des zweiten Teiles von *Blumers Staats- und Rechtsgeschichte*. Die Rezension hätte ursprünglich im «Bund» erscheinen sollen, wurde dort aber wegen seiner Länge oder aus parteipolitischen Differenzen mit *Blumer* nicht abgedruckt. Auf *Schnells* Anfrage nach einer Anzeige des Werkes hin verwies ihn *Blumer* auf *Kothing*. Dieser stellte seine Anzeige gerne zur Verfügung⁵⁹⁸.

Bei einer Besprechung erklärte er sich auch bereit, einen Registerband über die zehn ersten Jahrgänge der Zeitschrift zusammenzustellen und nahm *Schnell* damit «keine rechte Sorge ab»⁵⁹⁹. In der Folge gelangte dieser Plan aber nicht zur Ausführung.

Nach zehnjährigem Bestehen der Zeitschrift warf *Schnell* die Frage auf, ob sie nicht als Organ des Schweizerischen Juristenvereins weitergeführt werden solle. Von *Wyß* fand, dabei müßte die redaktionelle Freiheit und damit der bestehende Charakter der Publikation verloren gehen. Anderseits könnten sich zwei ähnliche Juristenzeitschriften in der Schweiz nebeneinander nicht halten,

«so komme ich immer noch dazu, das Richtigere wäre bei der wahrhaftig nicht großen Anzahl tüchtiger schreibfähiger und schreiblustiger Kräfte, sich zu concentrieren und nur ein Organ zu haben, dabei aber sich alle Mühe zu geben, daß dasselbe so gut und gediegen als möglich werde. In diesem Falle wäre es dann vielleicht möglich, mit Hilfe des Vereines die Zahl der Abonnenten so zu vermehren, daß man für die Redaktion einen ordentlichen Gehalt aussetzen und Jemanden dafür gewinnen könnte, der den ganzen praktischen Detail als recht-mäßiges Geschäft besorgen würde und dem man die Einsendungen zukommen ließe, ohne daß gerade erforderlich wäre, daß er der geistige Halt und die Seele des Ganzen sei... Veranlassung zu diesem Gedanken hat mir eigentlich zunächst *Kothing* gegeben, der letztthin einen Tag hier war und der Dir, wie er sagte, seine Not auch geklagt und seine Gedanken mitgeteilt hat. Ich habe ihm zwar wie immer geraten, in Schwyz auszuhalten, und gesagt, es sei anderwärts nicht besser; allein gönnen möchte ich ihm schon, wenn er aus dieser undankbaren und isolierten Stellung einmal herausgehoben würde, und zu einem Redaktor in der bezeichneten Weise schiene er mir ganz passend... Er möchte am liebsten nach Zürich kommen und vielleicht ließe sich hier irgend eine Lehrstelle damit verbinden...»⁶⁰⁰.

⁵⁹⁵ *Schnell*, Über die Aufgabe dieser Zeitschrift, ZSR I/1852, S. 16.

⁵⁹⁶ S. vorn S. 80ff.

⁵⁹⁷ S. vorn S. 83ff.

⁵⁹⁸ *Kothing* an *Krütli*, 26. 11. 1857 u. 11. 9. 1858; *Blumer* an *Schnell*, 4. 9. 1858; *Schnell* an *F. v. Wyß*, 6./7. 5. 1859.

⁵⁹⁹ *Schnell* an *F. v. Wyß*, 12. 10. 1859.

⁶⁰⁰ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 18. 10. 1861.

Schnell erwiderte darauf in recht gedrückter Stimmung, man könnte die Zeitschrift ja zugunsten einer andern eingehen lassen. Ob er in einiger Zeit noch dieser Meinung sei, könne er nicht verbürgen. Vielleicht sei er als Redaktor untragbar.

«Wenn dann *Kothing* die Sache übernehme, so täte mir weh, mit ihm durch Fortsetzung unseres Unternehmens zu concurrieren, da ich 1. ihm von Herzen gut bin und 2. ein Fortbestand beider Zeitschriften ohne etwelche Reibung in den Begegnungen mir unmöglich scheint. Das ‘Archiv’ hat auch den ‘Geschichtsforscher’ umgebracht und war doch auch kein böser Wille. Und doch kann ich nur wünschen, daß er eine solche Tätigkeit bekomme, da ich hinsichtlich seiner so denke wie Du.

Mein Ergebnis ist nun, wie mir scheint, daß ich zuzusehen habe. Denken Andere, es soll keine neue Zeitschrift geben, sondern man solle sich mit uns ungefähr in der Weise behelfen, wie ich dachte, so mag es ja so gehen. Soll eine Zeitschrift kommen und fällt in gute Hände, so sind wir fertig. Fällt sie in schlechte, so gehn wir unsren Weg fort, so weit er reicht . . .»⁶⁰¹.

Wie *Friedrich von Wyß* schon in seinem Brief an *Schnell* andeutete, mußte er mit *Kothing* über diese Angelegenheit gesprochen haben. Jedenfalls erkundigte sich dieser bald darauf:

«Es wundert mich, wie es um den juristischen Verein steht. Ich bin aus der schweiz gemeinnützigen Gesellschaft ausgetreten, um am erstern Theil zu nehmen. Wäre es möglich, für denselben ausschließlich beschäftigt zu werden, so wäre mir das umso lieber, als ich dem politischen Leben gram geworden bin, indem ich da wie allwärts so wenig Moralität finde. Allein ich kann mir darüber unmöglich Illusionen machen, wie sehr ich auch wünschte, in eine andere Umgebung versetzt zu werden und eine wohlthätige Anregung von außen zu erhalten.»⁶⁰².

An der Jahresversammlung vom 9. September 1862 in Zürich schloß der Schweizerische Juristenverein mit der Redaktion der Zeitschrift für Schweizerisches Recht einen Vertrag ab, der eine weitgehende Zusammenarbeit vorsah. Obwohl *Friedrich von Wyß* die Verhandlungen leitete, kam es nicht zu einer Berufung *Kothings*, die nach dem zitierten Briefe *Schnells* wohl überhaupt nicht mehr erwogen worden war. Hingegen wurden *Aloys von Orelli* und *Andreas Heusler* neu in die Redaktion aufgenommen⁶⁰³.

Damit blieb es für *Kothing* bei der biserigen Regelung, und *Friedrich von Wyß* konnte *Schnell* mitteilen, daß er an dieser Tagung neben *J.J. Blumer* und andern auch *Kothing* für die weitere Mitarbeit an der Zeitschrift geworben habe⁶⁰⁴. *Kothing* berichtete denn auch wie bisher regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse im schwyzerischen Rechtsgeschehen und entschuldigte sich, wenn er keinen Beitrag leisten konnte⁶⁰⁵.

Bereits zwei Jahre später stellte er der Zeitschrift seine Untersuchung über «Das Domizilrecht im Kanton Schwyz» zur Verfügung⁶⁰⁶.

⁶⁰¹ *Schnell* an *F. v. Wyß*, 19. 10. 1861. Archiv = Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 1–20 (1843–75); Geschichtsforscher = Der schweizerische Geschichtsforscher, Bern, Neuenburg, Bd. 1–20, 1812–1852.

⁶⁰² *Kothing* an *F. v. Wyß*, 4. 1. 1862.

⁶⁰³ ZSR Bd. XI/1864, S. 4., u. *Fritzsche*, Der Schweizerische Juristenverein 1861–1960, S. 23f.
Aloys von Orelli (1827–1892) war Professor in Zürich, s. HBLS Bd. V, S. 354, Nr. 30, u. *Fritzsche*, Aloys von Orelli, in: 120. Neujahrblatt zum Besten des Waisenhauses, Zürich 1952.

Andreas Heusler (1834–1921), Professor in Basel, s. HBLS Bd. IV, S. 213, Nr. 7, *His*, Andreas Heusler in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, S. 257f. und *Gutzwiller*, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht, ZSR, 71 I(1952), S. 35f.

⁶⁰⁴ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 10. 9. 1862.

⁶⁰⁵ Z.B. *Kothing* an *F. v. Wyß*, 13. 1. 1867.

⁶⁰⁶ S. vorn S. 47f.

Seine letzte größere Schrift, nochmals eine Abhandlung über das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, erschien ein Jahr nach seinem Tod⁶⁰⁷. Die Redaktion, – vermutlich war es *Schnell*, – würdigte bei dieser Gelegenheit mit warmen Worten Geist und Leistung des Verstorbenen. Dieser Nachruf sei in vollem Umfang an den Schluß dieses Exkurses gestellt:

«Als wir vom Herrn Verfasser die gütige Erlaubnis erhielten, sein Referat in dieser Zeitschrift publiciren zu dürfen, ahnten wir nicht, daß diese seine letzte Mittheilung an uns sein würde. Am 21. März d.J. ist der um die Kenntniß, Pflege und Fortbildung des Rechts seines Heimatkantons hochverdiente Mann einer kurzen Krankheit erlegen. Was er in größter Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit seinem engern Vaterlande geleistet, wird erst nach seinem Hingange voll empfunden werden. Einer die Schweiz überblickenden Rechtswissenschaft hat er aus seinem Heimatkantone die allbekannten gehaltvollen Beiträge geliefert. In frischester Erinnerung steht die unermüdliche Bereitwilligkeit, mit der er für die letztjährige Versammlung des schweizerischen Juristenvereines die Verhandlungen vorbereitet, dem Referenten zu seinem Stoffe verholfen hat. Eine doppelte Freude ist es uns daher, den früheren Beiträgen des sel. *Kothing* im II., V. und VI. Bande dieser Zeitschrift noch diese seine letzte Arbeit beifügen zu könnten, welche die Untersuchung des VI. Bandes würdig abschließt.»⁶⁰⁸.

III. Kothings Beschäftigung mit der allgemeinen Geschichte

1. Begegnung mit der Geschichtsschreibung und Tätigkeit als Archivar

Während alles darauf hindeutet, daß sich *Kothing* schon in seiner Jugendzeit und ohne offensichtlichen äußeren Zwang auf eine juristische Lebensaufgabe vorbereitete, wurde er eher zufällig zur näheren Beschäftigung mit der Geschichte geführt.

Als Knabe wird er über die geschichtliche Bedeutung seiner engern Heimat für Entstehung, Gedeihen und Bestand der Eidgenossenschaft unterrichtet worden sein. Ein begreiflicher Urschweizer Stolz über die «sagenfrohe Geschichte der ersten Eidgenossenschaft» und die mythisch verklärten Taten seiner Vorfahren wird ihm später die ersten Schritte zu selbständiger Beschäftigung mit geschichtlichen Fragen erleichtert haben⁶⁰⁹.

In seiner Gymnasialzeit lernte er *Philipp Anton von Segesser* und den späteren Bundesarchivar *Krütli* als Schulkameraden kennen, und sein Lehrer *Joseph Eutych Kopp* war gerade damals mit der Herausgabe seiner «Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde» beschäftigt⁶¹⁰. Im letzten Lyceumsjahr *Kothings* erschien der erste Teil dieses die schweizerische Geschichtsforschung revolutionierenden Werkes⁶¹¹.

Während des Studiums in Zürich erlebte *Kothing* zusammen mit *J.J. Blumer, Friedrich von Wyß* und andern den Ernst, mit dem *Bluntschli* das Studium vor allem der zürcherischen Rechtsquellen betrieb. Zu jener Zeit erschien der erste Band der Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. In Zürich wurde *Kothing* auch bei *Gerold Meyer von Knonau* eingeführt, und er lernte *Georg von Wyß*

⁶⁰⁷ S. vorn S. 87.

⁶⁰⁸ ZSR, Bd. XIX/1876, S. 9f.

⁶⁰⁹ S. *Feller*, Schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, S. 19 f.

⁶¹⁰ *Kopp*, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, 2 Bde., Wien 1835–51.

⁶¹¹ *Feller*, Hundert Jahre schweizerischer Geschichtsforschung, S. 3 unten.

kennen⁶¹². Seine Arbeit als Archivar brachte ihm unter anderem die nähere Bekanntschaft mit dem Archäologen *Ferdinand Keller* und dem Basler Geschichtsforscher *Wilhelm Vischer*⁶¹³. Und im Historischen Verein der fünf Orte, dem er als Staatsarchivar schon von Amtes wegen anzugehören hatte, traf er sich erneut mit *J.E. Kopp* und *J.K. Kriūli*. Er kam dort auch in näheren Kontakt mit *Alois Lütolf*, Pater *Gall Morel*, *Felix Donat Kyd* und vielen andern Innerschweizer Geschichtsfreunden⁶¹⁴.

Der Eifer, mit dem *Kothing* 1848 nach langer politisch bedingter Isolierung an die Mitgestaltung des schwyzerischen Staatswesens herantrat, hinderte ihn nicht, den Rat erfahrener Männer zu suchen. «Ich bin diesen Frühling zum Archivar gewählt worden», teilte er dem Zürcher Staatsarchivar *Gerold Meyer von Knonau* am 17. Mai 1848 mit und gestand ihm zugleich: «Zu dieser Stelle fehlt mir alles, ausgenommen lebendiges Interesse für die Arbeit»⁶¹⁵. Wie er bei der Herausgabe des Landbuchs von Schwyz erklärte, war ihm das Archiv in den Jahren 1846 und 1847 nicht einmal zur Vorbereitung dieses Quellenwerkes zugänglich⁶¹⁶. Er wußte deshalb bei seiner Wahl nur einigermassen, was er antrat. Schon bald aber stellte er fest, daß es im vorliegenden Zustand praktisch unbenützbar war. Er setzte sich deshalb energisch für eine Reorganisation ein. Bereits im September 1848 legte er dem Regierungsrat einen entsprechenden Plan vor, der aber vorerst daran scheiterte, daß der Abt von Einsiedeln den zur Leitung dieser Arbeiten vorgesehenen P. *Gall Morel* nicht freigab, da dieser ohnehin schon überlastet sei⁶¹⁷. Auf *Kothings* Anregung hin erteilte dann der Regierungsrat dem Luzerner Stadtarchivar *J. Schneller* den Auftrag, von den ältern Urkunden bis und mit dem Jahre 1501 Regesten anzulegen⁶¹⁸.

Trotz der anfänglichen Unterstützung durch die Regierung war *Kothing* auch in diesem Amt nicht immer zufrieden. «Es ist sehr schwierig, eine solche Stelle zu versehen, wo unter den Mitgliedern der Regierung niemand auch nur einen gesunden Begriff einer Archivordnung hat», klagte er *Gerold Meyer von Knonau*⁶¹⁹.

Das hinderte ihn aber nicht, das Archiv mit großem Fleiß und bald einmal auch mit erheblichem Sachverständnis bis zu seiner 1870 erfolgten Wahl zum Kanzleidirektor⁶²⁰ zu betreuen⁶²¹.

⁶¹² *Georg von Wyß* (1816–1893), Stiefbruder von *Friedrich von Wyß*, Zürcher Geschichtsprofessor und konservativer Politiker. Mit ihm verband *Kothing* eine jahrzehntelange Freundschaft. Auf der Hochzeitsreise war das Ehepaar *Kothing-Schnüringer* in Zürich bei ihm untergebracht (*Kothing an Georg von Wyß*, 16.11.1854). HBLS VII, S. 612, Nr. 24, und ADB, Bd. 44, S. 417ff. (Meyer von Knonau).

⁶¹³ *Wilhelm Vischer-Heußler* (1833–1886), Professor der Geschichte in Basel. HBLS VII, S. 274, Nr. 8. S. a. *Feller*, Schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jh., S. 101 f.

⁶¹⁴ *Alois Lütolf* (1824–1879), Innerschweizer Kultur- und Allgemeinhistoriker, Theologieprofessor in Luzern. HBLS IV, S. 723. Über ihn s. *Hüppi*, Alois Lütolf.

Felix Donat Kyd (1793–1869), unermüdlicher Schwyzer Lokalhistoriker. HBLS IV, S. 573, Nr. 9. Ueber ihn: *Kälin*, Felix Donat Kyd von Brunnen, in MHVS, Bd. 13/1903, S. 1–24, u. *Dettling*, Felix Donat Kyd, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Bd. 21/1917, S. 210 f.

⁶¹⁵ *Kothing an Gerold Meyer von Knonau*, 17.5.1848.

⁶¹⁶ *Kothing*, Landbuch, Vorwort. S. XIII.

⁶¹⁷ SAS Archivakten 6 u. Prot. Reg. r. 1849, Nr. 689.

⁶¹⁸ Prot. Reg. r. 1849, Nr. 844, 954, 1070 u. 1141.

⁶¹⁹ *Kothing an Gerold Meyer von Knonau*, 19.2.1855. Betr. Archivordnung, s. a. vorn, Text zu Anm. 176.

⁶²⁰ S. vorn S. 41.

⁶²¹ Eine Skizzierung der Archivtätigkeit *Kothings* findet sich bei *Benziger*, Das schwyzerische Archiv, S. 124 f. und bei *Keller*, Zur Geschichte des Staatsarchivs, MHVS, Heft 75/1983, S. 57–128, spez. S. 59–63; weitere interessante Aufschlüsse geben die Protokolle und vor allem die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates.

Neben der Neuordnung des Archivs sah *Kothing* eine zweite Aufgabe in der Veröffentlichung dort aufbewahrter wichtiger Dokumente. Von beträchtlichem Wert sind seine Rechtsquelleneditionen⁶²². Mit außerordentlicher Hilfsbereitschaft stellte er auch andern Forschern das reiche und nach der Reorganisation leicht auffindbare Archivmaterial zur Verfügung. *Blumer* war in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien des Lobes voll über *Kothings* Hilfe⁶²³. Mancher Forscher wußte es zu schätzen, daß er von Schwyz aus so gut bedient wurde wie kaum von irgendwo sonst⁶²⁴.

Kothings Augenmerk galt des weitern auch der Vergrößerung der Archivbestände. Berge von ungeordneten Akten fand er in den Schränken des Rathauses und in der Wohnung eines Kantonsschreibers⁶²⁵. Auch bemühte er sich gegen viele Widerstände, im Bezirksarchiv Schwyz aufbewahrte Kantonsakten und die Siebnerladen ins Staatsarchiv zu bringen⁶²⁶. Bei *Felix Donat Kyd* konnte er eine umfangreiche Sammlung von Dokumenten und Hinweisen auf die Schwyzer Geschichte für das Archiv und den Kanton sicherstellen⁶²⁷. Ohne Erfolg deutete er an, das Archiv des ehemaligen Kantons Waldstätten in Zug solle aufgelöst werden und die Akten seien unter die betroffenen Kantone zu verteilen⁶²⁸. Er veranlaßte beim Regierungsrat auch Maßnahmen, durch die er hoffte, aller neuen Amts- und möglichst vieler Privatdrucksachen aus dem ganzen Kanton habhaft zu werden⁶²⁹. Die heute noch bestehende Münzsammlung des Archivs geht auf seine Initiative zurück⁶³⁰. Er legte auch den Grundstock zu einer Sammlung alter Masse und

⁶²² S. vorn S. 62 ff.

⁶²³ S. z.B. *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, 1. Teil, S. XIV u. S. 591; 2. Teil, 1. Bd. S. IX u. S. 379, Anm. 8, 2. Bd. S. 174, Anm. 42.

⁶²⁴ S. z.B. die Empfehlung *Osenbrüggens* für das Ehrendoktorat, vorn Anm. 250.
Ebenso *F. v. Wyß* an *Schnell*, 5.11. und 23.12.1851.

⁶²⁵ *Kothing* an *Baumgartner*, 9.6.1852: «Wenn Sie die Zustände unserer früheren Verwaltung nicht genau kannten, so müßten Sie wahrlich den Archivar verurtheilen, der Ihnen nie dasjenige anweisen kann, was Sie verlangen. Allein unser Archiv war bisher nirgends und allenthalben. Im Archivgebäude habe ich bis 1813 aufgeräumt; nun bin ich daran, den in vielen Schränken und Kästen auf dem Rathaus liegenden Schutt zu sichten und wenn dieses geschehen, werde ich auch noch in der Wohnung des Herrn Kantonsschreiber *Reding* auskehren. So bekomme ich täglich Akten von 1798–1847 durcheinander in die Hände, so daß es, weil alles aus dem Zusammenhang gerissen ist, fast eine Unmöglichkeit ist, einen Faszikel zu bilden. Ich bin überzeugt, daß kaum ein Kanton aufgefunden werden könnte, wo das Archivwesen so vernachlässigt wäre, wie bei uns.»

⁶²⁶ Siebner wurden die Vorsteher der einzelnen Schwyzer Viertel genannt. s. *Snell*, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts. Bd. 2, S. 171 f. In den Siebnerladen – das sind kleine Truhen – wurden die wichtigsten Urkunden und Bücher der einzelnen Viertel aufbewahrt.
Prot. des Bezirksrates Schwyz v. 28.6.1864, zit. nach *Dettling*, Geschichtskalender 29/33.

⁶²⁷ S. vorn Anm. 601 ; SAS Kollektaneen *F.D. Kyd*; *Kothing* an *Kyd*, 24.1.1867 u. *Kothing* an *Lütolf*, 16.2.1867: «Herr *Kyd* hat viel gesammelt. Ich wollte ihn um Einsichtnahme in seine Sammlungen ersuchen; allein er ist dermal schwer krank gewesen und war noch am 25. Jan., wo ich bei ihm war, sehr angegriffen. In Folge dieses Zustandes suchte er durch Ausschreibung in mehreren Zeitungen seine Sammlungen zu veräußern, was er in bessern Tagen nie getan hätte. Ohne Hoffnung auf Erfolg wandte ich mich an die Regierung, und zu meinem Vergnügen ist es gelungen, den Kauf abzuschließen. Seine Sammlungen kommen also ins Archiv, und da wird man die Ausbeutung schon machen können.»

⁶²⁸ *Kothing*, Staatsvermögen, S. 24.

⁶²⁹ Prot. Reg. r. 1852, Nr. 904.

⁶³⁰ *Kothing* an *Gall Morel*, 15.1.1852, *Kothing* an *Meyer v. Knonau*, 30.3. und 14.4.1852; SAS II/194/31: von *Kothing* aufgenommenes Verzeichnis der Münzsammlung des Archivs Schwyz vom 22.5.1852, SAS Archivakten 6 (31). *Wielandt*, Münz- und Geldgeschichte des Standes Schwyz, S. 77.

Gewichte⁶³¹. Nach seiner Wahl zum Kanzleidirektor konnte er seine Aufgabe als Archivar an den neuen Kantonsschreiber *J. B Kälin* abtreten^{631a}.

Um eine geschichtliche Arbeit, die in einem ganz anderen Zusammenhang entstanden war, handelte es sich bei dem erst 1947 veröffentlichten Artikel «Der Brand von Schwyz 1642»⁶³². In einem Brief an den beim Brand von Glarus vom 10./11. Mai 1861 schwer geschädigten Freund *J.J. Blumer* berichtete *Kothing* von der außerordentlich engen Freundschaft zwischen Schwyzern und Glarnern und fügte dann bei:

«Vielleicht gelingt es mir noch, persönlich ein kleines Scherlein zu bereiten, wie es seiner Art nach ein Anderer nicht könnte. Ich kann die Glarner nicht vergessen, und möchte auch in ihrem Andenken bewahrt werden.»⁶³³.

Zweifellos meinte er mit dieser Andeutung seinen Aufsatz über den Brand von Schwyz. Was er damit aber bezweckte, und weshalb das Manuskript über Jahrzehnte unveröffentlicht im Archiv liegen blieb, ist unklar.

Vermutlich hätte *Kothing* es nicht so veröffentlicht. Dem sprachlichen Ausdruck mangelt eine bei *Kothings* Schriften sonst selbstverständliche Pflege. Auch der abrupte Schluß zeigt deutlich, daß es sich nicht um einen bereinigten und in dieser Fassung für den Druck vorgesehenen Aufsatz handelt.

Immerhin läßt sich auch hier eine Eigentümlichkeit aller geschichtlichen Arbeiten *Kothings* nachweisen. Kaum je verstieg er sich zu vagen Spekulationen, sondern ging von den vorhandenen Urkunden aus, ließ ihnen breiten Raum, zeigte aber doch auf, worin sie unvollständig oder unzuverlässig waren.

2. Der Historische Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

Eine Möglichkeit, bedeutendere Archivfunde selbst mitzuteilen, bot ihm der Historische Verein der fünf Orte mit seinem Jahrbuch «Der Geschichtsfreund». Von 1851 (Bd. 7) an bis 1869 (Bd. 24) fand sich darin beinahe jedes Jahr ein Hinweis auf *Kothings* Tätigkeit als Historiker. Regelmäßig handelte es sich um kleinere Quellen-editionen⁶³⁴.

Obwohl *Kothing* seine Aufgabe als Archivar vor allem darin sah, andern durch seine Vorarbeiten Gelegenheit zu geschichtlichen Abhandlungen zu bieten, brachte ihn doch seine Stellung innerhalb des Historischen Vereins der fünf Orte beinahe wider Willen dazu, auch die Interpretation historischer Fakten zu versuchen. Die erste größere Darstellung im Geschichtsfreund behandelte die Blutrache⁶³⁵. Sie war unter dem Zwang entstanden, an der Jahresversammlung 1855 des Historischen Vereins der fünf Orte einen Vortrag bieten zu müssen⁶³⁶. Einen weitern, leider nicht publizierten Vortrag hielt *Kothing* an der Jahresversammlung 1850 über «Das alte Ehrerecht im Kanton Schwyz»⁶³⁷.

⁶³¹ Prot. Reg. r. 1852, 5. 11.1852, Nr. 905.

^{631a} *Kothing* an *Schneller*, 20.7.1870: «Er (J.B. Kälin, Anm. des Verfassers) muß auch das Archiv übernehmen, was mir ebenfalls recht ist.» S.a. vorn Anm. 282.

⁶³² MHVS, Heft 46/1947, S. 31–39. Manuskript im SAS, s. vorn S. 36.

⁶³³ *Kothing* an *Blumer*, 15.5.1861. S.a. *Fechter* an *Kothing*, 30.5.1861.

⁶³⁴ S. das Verzeichnis v. *Kothings* Publikationen, vorn, Quellen u. Literatur, S. XXIIff.

⁶³⁵ Gfd., Bd. 12/1856, S. 141–152 u. Bd. 13/1857, S. 87–91. S. vorn S. 79f.

⁶³⁶ Gfd., Bd. 12/1856, S. VI.

⁶³⁷ Gfd., Bd. 7/1851, S. VII.

Kothings Erörterungen über «Werner und Rudolph Stauffacher in Steina» waren das Resultat von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins, bei denen es sich neben Persönlichem um eine Auseinandersetzung um Möglichkeiten und Grenzen der Quellenkritik handelte⁶³⁸. Im Geschichtsfreund Band 17 (1861) schrieb Stadtarchivar *J. Schneller*, der langjährige Präsident des Historischen Vereins der fünf Orte, «Etwas über Attinghusen und seine Freien»⁶³⁹. Dabei stellte er die damals allgemein zu den Gründern der Eidgenossenschaft gezählten *Johannes von Attinghausen* und *Werner und Rudolf Stauffacher* als Räuber, Kirchenschänder und Ausbeuter der eigenen Landsleute hin⁶⁴⁰. Verständlicherweise wirbelte diese Darstellung in der Urschweiz viel Staub auf. *Schneller* gab bald einmal zu, er sei «bei der Darstellung jener Männer unmuthig und bitter gestimmt worden, und darum in der Form vielleicht zu weit gegangen»⁶⁴¹. Gleichzeitig beklagte er sich aber, er sei «in öffentlichen Blättern schwer angeschuldigt worden; das Hetzen und Wühlen» habe «keine Gränzen gekannt. Bis ins Pöbelhafte» habe man sich verstiegen⁶⁴².

Auch innerhalb des Historischen Vereins der fünf Orte rüstete man auf die folgende Hauptversammlung zum Gegenangriff. Während *K. Siegwart-Müller* die Verteidigung der Edeln von *Attinghausen* übernahm, wurde *Kothing* gedrängt, für die Ehrenrettung der *Stauffacher* einzutreten⁶⁴³.

«Obschon in solchen Sachen nicht sehr entzündlicher Natur und von der Ansicht geleitet, Hr. *Schneller* habe mehr aus Unbesonnenheit als aus Bosheit gefehlt, habe ich am Ende doch einige Schritte getan, um eine geneigte Abwehr zu ermöglichen jedoch ohne eine leidenschaftliche Verbindung zu begünstigen»,

teilte er *P. Gall Morel* am 18. Juni 1861 mit⁶⁴⁴. Am 5. Juli schrieb er ihm:

«Die Pietät bringt stets eine Überschätzung des Altertums mit sich und ungern findet die wahrheitsgetreue Schattenseite Glauben. In Anwendung auf die Stauffacher ist mindestens der Ton verletzend und die Bedeutung des Landsgemeindebeschlusses von 1294 (Landb. S. 265) ganz übersehen.»⁶⁴⁵.

In verschiedenen Besprechungen wurde die Verteidigung der *Attinghausen* und *Stauffacher* vorbereitet⁶⁴⁶. Auch von *Georg von Wyß* erwartete *Kothing* einige Hilfe:

«Wenn ich auch für die Bereinigung des Archivs Bedeutendes geleistet habe, so konnte ich mich nie ernstlich mit der alten Geschichte abgeben. Die Regierung will praktische Resultate, und dadurch werden eigene Forschungen verunmöglicht. Die Aufgabe ist mir daher rücksichtlich der Stauffacher eine schwere, und deshalb nehme ich die Freiheit, Sie um einige Winke anzugehen, um das Andenken an die Väter nicht so wehrlos geschändet zu lassen.»⁶⁴⁷.

⁶³⁸ Gfd., Bd. 18/1862, S. 70–83.

⁶³⁹ Gfd., Bd. 17/1861, S. 145–157.

⁶⁴⁰ Gfd. Bd. 17/1861, S. 148f.

⁶⁴¹ Gfd., Bd. 18/1862, S. XIV.

⁶⁴² Gfd. Bd. 18/1862, S. VII.

⁶⁴³ *Siegwart-Müller*, Die Edeln von Attinghausen, Gfd., Bd. 18/1862, S. 36–69.

Konstantin Siegwart-Müller (1801–1869), Führer des Sonderbundes, Luzerner Schultheiß u. Tagsatzungspräsident, HBLs VI, S. 362, Nr. 3.

Die persönlichen Hintergründe dieses Historikerstreites beleuchtet *Anton Müller*, Kritische Geschichtsforschung.

⁶⁴⁴ *Kothing* an *Gall Morel*, 18.6.1861.

⁶⁴⁵ *Kothing* an *Gall Morel*, 5.7.1861.

⁶⁴⁶ *Kothing* an *Gall Morel*, 18.6., 5.7. u. 30.8.1861.

⁶⁴⁷ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 16.7.1861.

An der Jahresversammlung vom 4. September 1861 in Stans trugen *Siegwart-Müller* und *Kothing* ihre Arbeiten vor⁶⁴⁸. Mit beträchtlichem Schwung, dennoch nur halb überzeugend, versuchte *Kothing* nachzuweisen, daß *Werner Stauffacher* nicht am Überfall der Schwyzer vom 6. Januar 1314 auf das Kloster Einsiedeln beteiligt war. Einleuchtender hingegen waren seine Bemühungen, das Vergehen der Schwyzer in einen geschichtlichen Zusammenhang zu stellen, der sie weitgehend rechtfertigte. Besonders die Darstellung des Landammanns *Rudolf Stauffacher* hatte Profil, war interessant und zeigte, daß sich *Kothing* mit großem Einfühlungsvermögen der damaligen Vorgänge annahm⁶⁴⁹. Diesen Ausführungen entgegnete *Schneller* mit einer längeren Selbstverteidigung, die aber, wie es im Protokoll heißt, «durch unerquickliche Vorgänge nur theilweise zur Möglichkeit» wurde⁶⁵⁰. Immerhin findet sich diese Entgegnung auf Beschuß der Vereinsversammlung hin zusammen mit den beiden vorgetragenen Arbeiten im Geschichtsfreund abgedruckt⁵¹⁹. *Kothing* selbst hatte keineswegs Freude an dem Unmut, der in der Diskussion offenbar recht deutlich *Schneller* gegenüber bekundet wurde.

«Das Auftreten *Lussers* (von gewisser Seite ein obligates) hat mir sehr mißfallen, von *Kyd* nicht zu sprechen. Ich glaube nicht einmal, daß Herr *Schneller* im Herzen so schuldbar sei, wie ihn der äußere Schein darstellte. Ich werde in meiner Arbeit jeden Zug verwischen, der einem geharnischten Auftreten gleichen könnte, damit man Kritik und persönliche Tadelsucht genau unterscheiden könne,» schrieb er *Lütolf* eine gute Woche nach der Versammlung⁶⁵².

Damit war aber die Angelegenheit noch keineswegs erledigt. Ihren wesentlichsten publizistischen Niederschlag fand sie in der Schweizer-Zeitung. Ein anonymer Leitartikel füllte darin unter dem Titel «Auch die Kritik hat ihre Berechtigung» bei nahe anderthalb Seiten mit Betrachtungen über die Versammlung in Stans⁶⁵³. *Kothing* vermutete, der Autor sei Professor *Aebi* in Luzern⁶⁵⁴. In diesem Artikel wurde *Schneller* in Schutz genommen, da er, «obwohl er in seinem Eifer auch einen Mißgriff gethan», von einem kritischen und damit allein wissenschaftlichen Standpunkt ausgegangen sei. *Kothing* wurde zugute gehalten, daß er «nicht undeutlich eine Versöhnung der traditionellen und kritischen Historik anzubahnen strebte.» Trotzdem wurde ihm und *Müller-Siegwart* vorgeworfen, sie hielten sich in letzter Instanz an die Bedürfnisse des «nationalen Bewußtseins» und nicht an die Ergebnisse der Forschung.

«Ich glaube, die uns angewiesene schoffle Stellung, als hielten wir mehr auf die Sage, als auf Urkunden, ablehnen zu sollen», schrieb *Kothing* an *Georg von Wyß*⁶⁵⁵

⁶⁴⁸ *Kothing*, Werner und Rudolph Stauffacher in Steina, Gfd., Bd. 18/1862, S. 70–83.
Zu *Siegwarts* Arbeit s. vorn Anm. 643.

⁶⁴⁹ *Reichlin*, Oberallmende, S. 110, Anm. 351, will in der Arbeit *Kothings* einen rechtshistorischen Irrtum entdeckt haben. Das Ganze dürfte sich aber ungezwungener als Lesefehler *Reichlins* erklären lassen.

⁶⁵⁰ Gfd., Bd. 18/1862, S. VII, Anm. 1.

⁶⁵¹ Gfd., Bd. 18/1862, S. VII–XIV.

⁶⁵² *Kothing* an *Lütolf*, 13.9.1861

Lt. Prot. d. Generalversammlungen des HVVO, S. 190 (ZBL, Archiv HVVO), beteiligte sich von den drei Vereinsmitgliedern namens *Lusser* (Gfd., Bd. 18/1862, Mitgliederverz.) nur Landschreiber *Franz Lusser* (1818–1885), v. Altdorf, Urner Landammann 1874–78 u. Ständerat 1865–82 (HBLS IV, S. 736, Nr. 19), an den «gereizten und wenig erbaulichen Szenen» (Gfd., Bd. 18/1862, S. XV).

⁶⁵³ Schweizer-Zeitung, Nr. 218, 23.9.1861.

⁶⁵⁴ *Kothing* an *Georg v. Wyß*, 19.10.1861. *Joseph Wilhelm Ludwig Aebi* (1802–1881), Chorherr, 1851–1862 Geschichtsprofessor am Gymnasium Luzern; HBLS I, S. 117, u. *Alfred Müller*, Aebi, Diß. phil. 1971.

⁶⁵⁵ *Kothing* an *Georg v. Wyß*, 19.10.1861.

und legte ihm seine ebenfalls als Leitartikel in der Schweizer-Zeitung veröffentlichte Antwort⁶⁵⁶ bei. Diese differenzierende Stellungnahme bot keine neuen Beweise zu seinen ursprünglichen Ausführungen. Unter dem Titel «Welche Berechtigung hat die Tradition» bestand er aber mit einleuchtenden Argumenten darauf, daß auch die Tradition eine Geschichtsquellen sei. Aus der konkreten Situation heraus entwickelte er überdies seine Vorstellungen von der Geschichtsschreibung, die hier auszugsweise angeführt seien.

Gleich zu Beginn stellte er klar und bekannte:

«Objektivität ist mit der Kritik, und Subjektivität mit Tradition nicht gleichbedeutend, und in der Gegenüberstellung bilden Kritik und Tradition keine Gegensätze. Die unbestreitbare Aufgabe der Geschichte ist Wahrheit, und die Wahrheit findet man weder im ungeprüften Nacherzählern des schon Erzählten, also in einem gewissen Dogmatismus, noch im wohl- oder übelwollenden Vermuthen oder Wünschen, in der Subjektivität, sondern in einem sehr schwierigen aber unendlich lohnenden Forschen.»

Bezüglich der ältern Schweizergeschichte meinte er:

«Die Geschichte unserer Vorzeit hält uns manchen Zug entgegen, der unsren Vätern nicht zur Ehre gereicht. Wie sollte man solche verschweigen, wenn man doch eine Geschichte und nicht eine Mythe haben will? Aber es gibt gleichwohl eine Pietät, und diese Pietät besteht darin, daß man in Beurtheilung der Thatsachen persönliche Angriffe vermeide, daß man die Helden der Geschichte nicht ohne Noth ihres bisherigen Nimbus beraube, um sie in die Gemeinheit herunterzuziehen. Die Pietät soll ein reges, sittliches Anstandsgefühl sein, und wer dieses nicht wahrt, verdient Tadel.»

Aus den im Geschichtsfreund veröffentlichten Jahresberichten des Historischen Vereins läßt sich leicht herauslesen, daß der Konflikt noch längere Zeit weiter schwelte, und daß der Verein deswegen einer Zerreißprobe ausgesetzt war. Sehr deutlich geht dies beispielsweise aus folgender Schilderung *Kothings* im Herbst 1864 hervor:

«Am 31. August hat der fünftörlige Verein in Altdorf eine ächt scandalöse Versammlung gehabt. Die Schwyzerzeitung berichtete darüber in Hauptsache ganz richtig (ich habe auf Ersuchen die Einsendung gemacht), aber die eigentliche Verlassenheit sollte beileibe nicht in die Öffentlichkeit dringen. Dr. *Liebenau* griff den Herrn *Schneller* auf höchst ungezogene Weise an, worauf dieser alle Schranken überschritt. Es mag auch das sein Gutes haben. Die elektrische Ladung hat sich einmal berührt und neutralisiert. Die vier demokratischen Kantone erhalten nächstes Jahr dank Revision der Statuten einen Festpräsidenten, der eine Versammlung leiten kann. *Schneller* führt nicht mehr in allen Kantonen das große Wort, sondern er bleibt bei der wissenschaftlichen Beschäftigung im Comité. Sein Erscheinen in den Urkantonen, als Präsident des Vereins, war schon lange anstößig, und ist durch den Angriff auf *Attinghausen* und *Stauffacher* noch mehr geworden. Mich hat dieses nicht so sehr verletzt, weil ich vor allem Freiheit der Forschung will; aber die Länder werden ihm noch lange nachtragen.»⁶⁵⁷

Einen versöhnenden Schlußstrich zog *Kothing* am 11. September 1865 als Tagungspräsident an der Hauptversammlung in Brunnen mit seinem Vortrag «Über den Wert der historisch-kritischen Forschung und des traditionellen Volksbewußtseins»⁶⁵⁸. Vom Jubiläum zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Vereins

⁶⁵⁶ Schweizer-Zeitung, Nr. 225, 1.10.1861.

⁶⁵⁷ *Kothing* an *Blumer*, 2.9.1864. Mit «Verlassenheit» im ersten Satz des Zitats ist wohl «Ratlosigkeit» gemeint. Der erwähnte Artikel ist in der Schwyzer-Zeitung vom 2.9.1864 erschienen.

Dr. med. *Hermann von Liebenau* (1807–1874), Gründungsmitglied des Historischen Vereins der fünf Orte, Vater des Historikers *Theodor von Liebenau*. HBLS IV, S.676, Nr. 1.

⁶⁵⁸ Ein Hinweis darauf findet sich in Gfd., Bd. 22/1867, S. VI.

konnte er 1868 *Georg von Wyß* berichten, man habe es «ohne Mißton gefeiert und wir haben sogar das Wunder erlebt, daß *Dr. Liebenau* mit *Schneller* angestossen hat.»⁶⁵⁹.

Im Band 24 des Geschichtsfreunds veröffentlichte *Kothing* in Regestenform «Die Urkunden des Archivs Schwyz betreffend den Schwabenkrieg»⁶⁶⁰. Die acht Anmerkungen dazu sind sehr knapp gehalten und betreffen in erster Linie Quellen-nachweise.

3. Zeitgeschichtliche Arbeiten

a. Festschrift für das Lehrerseminar

Im Schriftchen über «Das schwyzerische Lehrerseminar» behandelte *Kothing* ein Geschehen, in das er selbst mannigfach verflochten war⁶⁶¹. Seine Herkunft und seine erste Berufarbeit lassen verstehen, weshalb er sich zeitlebens für Fragen des Schulwesens ganz besonders interessierte. Aus eigener Erfahrung wußte er, wie viele Widerstände es für ein intelligentes Kind armer Leute zu überwinden galt, bis es ein weltliches Studium ergreifen konnte. Von seinem Welschlandaufenthalt her kannte er die Schulprobleme auch aus der Sicht des Lehrers. Und in seiner Stellung als Kanzleisekretär hatte er sich später unter anderem mit Fragen der Schulverwal-tung zu befassen.

In den fünfziger Jahren wurde für Schwyz der Vollzug einer letztwilligen Ver-fügung des Oberstleutnants *Alois Jütz* zu einem Politikum ersten Ranges⁶⁶². Dessen Testament bestimmte, daß der weitaus grösste Teil des hinterlassenen Vermögens durch den eidgenössischen Vorort außerhalb des Kantons Schwyz anzulegen und die Zinsen durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft vor allem zur Unterstützung der Lehrerbildung im Kanton Schwyz verwendet werden sollten. Die Schwyzer Regierung fand, damit sei die Möglichkeit gegeben, ein eige-nes Lehrerseminar zu errichten, ohne daß die Staatskasse allzustark belastet werden müsse. Sie beanspruchte deshalb ein entscheidendes Mitspracherecht bei der Ver-wendung der Gelder. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft nahm einen andern Standpunkt ein. Der Zürcher Pfarrer *Robert Kälin*⁶⁶³ schrieb einem befreun-detnen Schwyzer Pfarrer:

«Stelle Schwyz ein Seminar her, gefallt's, so wird die Direktion Stipendiaten hinsenden, wenn nicht, sie in andere Bildungsanstalten senden. Jedenfalls soll nach meiner Ansicht daran festgehalten werden, daß kein Heller zur Errichtung eines Seminars aus dem Jützischen Fonds verabreicht werde und dann daß keineswegs die Verpflichtung eingegangen wird, daß alle Stipendiaten ins Seminar Schwyz eintreten müssen».

⁶⁵⁹ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 13.9.1868.

⁶⁶⁰ Gfd., Bd. 24/1869, S. 216–230.

⁶⁶¹ *Kothing*, Das schwyzerische Lehrerseminar. Denkschrift auf die feierliche Eröffnung des neuen Lehrerseminars in Rickenbach am 4. Nov. 1868. 84 S.

⁶⁶² Soweit Quellenangaben fehlen, s. zum folgenden *Kothing*, Lehrerseminar, *Kälin*, 100 Jahre Lehrerseminar des Kantons Schwyz, 1856–1956, u. *Brauchli*, Das Jützische Legat.

Alois Jütz (1786–1848), Oberstleutnant in sizilianischen Diensten, HBLS IV, S. 420, Nr. 8.

⁶⁶³ *Robert Kälin* an *Alois Rüttimann*, 7.9.1855. Jützischer Fonds wurde der Fonds der Schweizerischen Ge-meinnützigen Gesellschaft genannt, in welchen die Kapitalzinsen der Vergabung von *Alois Jütz* gelegt wurden. Die Jützische Direktion war der von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ge-wählte Ausschuß zur Verwaltung des Jützischen Fonds.

Zu *Robert Kälin* (1808–1866), 1833–1863 katholischer Pfarrer in Zürich, s. *Strobel*, Jesuiten, S. 1115, u. HBLS IV, 433.

Alois Rüttimann (1807–1886), Pfarrer in Wassen, Reichenburg und Tuggen. Schulinspektor. Über ihn *Detting*, Geschichte des Volksschulwesens, S. 107–113. HBLS V, S. 750, SZ.

Kothing fand, das Ganze sei zu einer Prestigeangelegenheit zwischen *Nazar von Reding* und Pfarrer *Kälin* ausgewachsen, und dadurch werde eine sachgemäße Ausrichtung der vorhandenen Gelder verhindert⁶⁶⁴. Er vertrat diese Auffassung auch *Reding* und der ganzen Schwyz Regierung gegenüber⁶⁶⁵. Durch diese Kritik wurde die Regierung offensichtlich sehr verstimmt, und es war ihm deshalb nicht möglich, entsprechend dem von maßgebenden Mitgliedern der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft geäußerten Wunsch, Mitglied der Jützischen Direktion zu werden⁶⁶⁶.

Vor Beilegung der Differenzen mit der Jützischen Direktion entschloß man sich dann in Schwyz, ein eigenes Seminar zu errichten. Temperamentvoll gab *Kothing* seinem Unmut darüber Ausdruck:

«Auf das Drängen von Landammann *Reding*, dem die Behörden (ich bin überzeugt, in der Mehrheit ohne Überzeugung) nachgegeben, werden wir nun ein eigenes Lehrerseminar bekommen, welches nur in Zeit von zehn Jahren mehr Lehrer liefern wird, als wir einstellen können, und welches somit, wenn auch selbst noch Uri und Unterwalden einiges Kontingent liefern, unnütz dastehen wird. Ohne dies würde es bei der ersten politischen Veränderung im Kanton aufgehoben werden.»⁶⁶⁷

Am 5. Juni 1856 wurde die erste Seminardirektion unter dem Vorsitz *Nazar von Redings* gewählt. *Kothing* wurde ihr Sekretär, obwohl er zumindest vorläufig seine Meinung in dieser Angelegenheit noch nicht änderte, und setzte sich nun dafür ein, das Bestmögliche in der einmal gegebenen Situation zu erreichen⁶⁶⁸. Im August 1864, nachdem er während acht Jahren das Protokoll geführt und zweifellos manch wichtiges Wort beratend mitgesprochen hatte, wurde er zum Mitglied der Seminardirektion gewählt und erhielt damit auch formell ein Mitbestimmungsrecht⁶⁶⁹.

Die Platznot im ersten Seminargebäude in Seewen zwang die Behörden schon bald, nach einer andern Unterkunftsmöglichkeit für das Seminar zu suchen. Man entschied sich für einen Neubau in Rickenbach. *Kothing* wurde beauftragt, zur feierlichen Eröffnung des neuen Seminars am 4. November 1868 eine Denkschrift abzufassen. Er übernahm diese Aufgabe gern und begann Ende Juli mit der Arbeit. Seine Meinung über den Wert des Seminars war etwas differenzierter geworden. Mit offensichtlichem Stolz über ein gelungenes Werk berichtete er *Georg von Wyß*: «Diese Anstalt ist wohl die beste Schöpfung, die unsere Regierung aus der neueren Zeit aufzuweisen hat.»⁶⁷⁰ Auch *J.J. Blumer* gegenüber betonte er:

«Schwyz hat ein schweres Opfer gebracht, allein es wird dieses gewiß segensreich sein, wenn wir die Anstalt immer in einem geistig freien Sinn erhalten können, wie es leider im hiesigen Collegium nicht der Fall ist. In dieser Richtung habe ich immer gewirkt, und ich darf es sagen, nicht ohne Erfolg.»⁶⁷¹

⁶⁶⁴ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 29.11.1854. *Kothing* erkundigte sich in diesem Brief im Auftrag *Redings*, ob Anschuldigungen, die gegen diesen in Nr. 316 und 322 der NZZ erhoben wurden, nach zürcherischem Recht strafbar seien.

⁶⁶⁵ *Kothing* an *Heß*, 19.5.1854 und *Kothing* an *F. v. Wyß*, 29.11.1854.

⁶⁶⁶ *Kothing* an *Meyer von Knonau*, 19.2.1855, *Kothing* an *F. v. Wyß*, 3.2.1856, *Kothing* an *Heß*, 19.5.1854 u. *Kälin* an *Rüttimann*, 7.9.1855. S.a. Anm. 663.

⁶⁶⁷ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 3. 2. 1856. *Kothing* fürchtete, daß nach wenigen Jahren zu wenig Stellen für die frisch ausgebildeten Lehrer zur Verfügung stehen würden. Dieses Problem hat ja auch heute noch gesamtschweizerisch eine gewisse Aktualität.

⁶⁶⁸ *Kälin*, 100 Jahre Lehrerseminar, S. 33.

⁶⁶⁹ Tagebuch *C. Märchy*, 5. 8. 1864; Prot. der Seminardirektion v. 24. 2. 1864 – 19. 12. 1867, S. 8ff., Sitzung v. 8. 8. 1864.

⁶⁷⁰ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 22. 7. 1868.

⁶⁷¹ *Kothing* an *Blumer*, 11. 11. 1868.

P. Gall Morel ließ er aber wissen, daß er noch keineswegs ganz bekehrt sei:

«Gut, daß wir am Ziele sind; aber eigentlich wird man jetzt beim Rückblicke über die verflossenen 20 Jahre gestimmt, wenn man sieht, wie lange man ‘auf dürrer Heide’ umhergeirrt und Besseres verschmäht hat als wir am Ende angenommen haben. Ich halte unser Seminar für eine der besten Errungenschaften des Kantons; aber in Anbetracht der Fr. 70 000.– die es kostet, wäre ich in Beantwortung der Frage ob man nicht hätte Stipendien an auswärtige Seminarien annehmen sollen, ziemlich verlegen.»⁶⁷².

In seiner Schrift verzichtete er darauf, diese Zweifel anzudeuten. Obwohl er eine sehr bestimmte Meinung darüber hatte, wie die Regierung hätte vorgehen müssen, befleißigte er sich auch in dieser zeitgeschichtlichen Darstellung der höchstmöglichen Objektivität. Auch hier ließ er weitgehend die vorhandenen Urkunden sprechen und fügte nur das unumgänglich Notwendige hinzu, damit eine offene und interessante Darstellung der bewegten Entstehungsgeschichte des Seminars gelang.

Um die Bedeutung des Seminars aufzuzeigen, wies er in einem gut vier Seiten langen Exkurs auf die unerfreulichen Zustände hin, die im Schwyzer Schulwesen während der ersten Jahrhunderthälfte geherrscht hatten⁶⁷³. Dann würdigte er *Alois Jütz* und dessen großzügiges Legat. Des weiteren stellte er die Standpunkte der Schwyzer Regierung und der Jützischen Direktion nebeneinander dar. Zum Schluß berichtete er über die Entstehung des Seminars in Seewen und der neuen Gebäude in Rickenbach. Dieser eigenen, mit verschiedenen Auszügen aus Urkunden belegten Darstellung fügte er sieben zum Teil verhältnismäßig umfangreiche Beilagen an.

Das kleine Werk weist, obwohl es von sehr bewegter und intensiv miterlebter Zeitgeschichte handelt, eine solche Objektivität und Gründlichkeit auf, daß 85 Jahre später ein anderer Darsteller der Seminargeschichte volles Lob für dasselbe fand und ihm bei der Bearbeitung des entsprechenden Zeitabschnittes gerne folgte⁶⁷⁴.

b. Biographien

Den Vorschlag *Lütolfs*, dem Leben und Werk des Chronisten und Landschreibers *Johann Fründ* eine Arbeit zu widmen, mußte *Kothing* 1867 ablehnen, obwohl er reges Interesse für *Fründ* bekundete und bereits einige Nachforschungen über ihn durchgeführt hatte⁶⁷⁵. Seinen Verzicht begründete er mit der Last der Arbeit am Repertorium der ältern Eidgenössischen Abschiede⁶⁷⁶.

Auch den Auftrag von Oberst *Alois Reding*, eine Biographie über seinen Vater, den Führer der Schwyzer in ihrem Freiheitskampf von 1798, zu schreiben, konnte er des Repertoriums wegen nicht annehmen. Immerhin teilte er Bundesarchivar *Kaiser* mit, daß er diese lohnende Aufgabe übernommen hätte, falls er die Mitarbeit

⁶⁷² *Kothing* an *Gall Morel*, 6. 11. 1868.

⁶⁷³ Zum Teil konnte er sich hier auf die 1846 gedruckten Berichte vom 23. 9. 1842 und vom 19. 2. 1846 von Dekan *Rüttimann* stützen; *Kothing* an *Gall Morel*, 20. 9. 1868.

⁶⁷⁴ *Kälin*, 100 Jahre Lehrerseminar, S. 44.

⁶⁷⁵ Der entsprechende Brief *Lütolfs* an *Kothing* vom 3. 1. 1867 ist nicht erhalten. Das Datum läßt sich aber dem in Anm. 676 zit. Brief an *Lütolf* entnehmen.

Johann Fründ (ca. 1400–1469), Chronist, 1437–1453 Landschreiber in Schwyz. HBLS III, 349, u. *J. B. Kälin*, Die schwyzerischen Landschreiber.

⁶⁷⁶ *Kothing* an *Lütolf*, 16. 2. 1867, u. *Kothing* an *Kyd*, 21. u. 24. 1. 1867.

am großangelegten eidgenössischen Quellenwerk hätte aufgeben müssen, wie er zu befürchten Grund hatte⁶⁷⁷.

Mit Sicherheit lassen sich nur drei kleinere von *Kothing* verfaßte Biographien nachweisen, die alle in seinem letzten Lebensjahrzehnt entstanden sind. Auf den ersten Seiten der bereits besprochenen Schrift über das Lehrerseminar skizzierte er in unbestechlicher Weise militärische Laufbahn und Charakterzüge von *Alois Jütz*⁶⁷⁸. In einem Beitrag zur Allgemeinen Deutschen Biographie wurde er dem politisch vollständig anders als er eingestellten Landammann *Ab Yberg* gerecht⁶⁷⁹. Einen neunseitigen Artikel widmete er im Organ der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft dem Andenken des erfolgreichen Einsiedler Buchhändlers und liberalen Politikers *Joseph Karl Benziger*⁶⁸⁰. Mit diesem letzten Freundesdienst ehrte er das Lebenswerk eines Mannes, dessen Arbeitskraft und Integrität er spätestens seit dessen Tätigkeit im Schwyz Regierungsrat während der frühen fünfziger Jahre kannte und bewunderte und dessen Handeln von sehr ähnlichen Grundüberzeugungen geleitet war wie sein eigenes⁶⁸¹. Der Nekrolog liest sich denn auch stellenweise wie ein Rechenschaftsbericht, der ebensosehr *Kothing* wie *Benziger* gelten könnte. Auffallend stark wird die Treue *Benzigers* zum überkommenen katholischen Glauben betont. Wahrscheinlich war dies eine Reaktion *Kothings* auf die in Schwyz und andernorts verbreitete Meinung, Liberale seien regelmäßig auch Kirchenfeinde.

Die Anhaltspunkte über die Urheberschaft weiterer Nekrologie sind zu vage, als daß hier darauf einzutreten wäre⁶⁸².

c. Journalismus

Die ersten Hinweise auf eine mögliche journalistische Tätigkeit *Kothings* finden sich in der Korrespondenz des St. Galler Staatsmannes *Gallus Jakob Baumgartner*. In einem längeren Brief aus La Chaux-de-Fonds vom 5. Januar 1843 kündigte *Kothing* seinem Förderer *Nazar von Reding* seine Rückkehr nach Schwyz an⁶⁸³. Am 25. Januar 1843 schrieb *Reding* an *Baumgartner*, der damals Redaktor der Schweizer Zeitung war:

«In nächster Zeit sollen Sie eine Mitteilung über die gegenwärtige Lage unseres Kantons erhalten als Einleitung zu einer regelmäßigen Correspondenz, die ich einem jungen talentvollen Mann in hier übertragen werde.»⁶⁸⁴.

⁶⁷⁷ *Kothing* an *Kaiser*, 18. 1. 1870.

Alois Reding (1810–1889), Oberst, Cousin Landammann *Nazar von Redings* u. Sohn von *Alois Reding* (1765–1818).

Alois Reding (1765–1818), Oberstleutnant in spanischen Diensten, Landammann und Landeshauptmann. Verteidiger von Schindellegi und Rothenthurm am 2. u. 3. 5. 1798. HBLS V, 555, Nr. 124. Bezuglich der angedeuteten Befürchtungen s. hinten S. 109f.

⁶⁷⁸ *Kothing*, Lehrerseminar, S. 7f. S.a. vorn S. 101ff.

⁶⁷⁹ ADB Bd. 1, S. 26. S.a. hinten S. 112.

⁶⁸⁰ Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XII. Jg. IV. Heft, S. 667–675; diese Darstellung ist weitgehend und oft wörtlich übernommen worden für die Biographie *J. Karl Benzigers* in: *Benziger*, Geschichte der Familie Benziger in Einsiedeln, S. 75–100, u. S. 179, Anm. 43.

⁶⁸¹ *Kothing* an *Blumer*, 4. 12. 1863 u. 30. 6. 1867.

Kothing an *Schnell*, 16. 9. 1852.

⁶⁸² Dies gilt zum Beispiel für den Nekrolog über *Kothings* Freund *Karl Schuler* im 38. Jahresbericht der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft v. 1858, S. 237f. S. vorn Anm. 68.

⁶⁸³ Dieser Brief ist vorn S. 22f. abgedruckt.

⁶⁸⁴ *Reding* an *Baumgartner*, 25. 1. 1843. Die Schweizer Zeitung erschien laut *Blaser*, S. 917, vom 1. 10. 1842 bis zum 30. 3. 1844.

Wahrscheinlich meinte *Reding* damit *Kothing*. Es dürfte schließlich bei der Absicht geblieben sein⁶⁸⁵. *Kothing* kam erst im Juli 1843 wieder nach Schwyz, und Ende 1843 trat *Baumgartner* als Redaktor zurück.

Am 28. Januar 1845 äußerte Regierungsrat *J.B. Duggelin* in einem Brief an *Baumgartner* den Verdacht, *Kothing* habe mehrere gehäßige Zeitungsartikel geschrieben⁶⁸⁶. Wegen der Anonymität der damaligen Einsendungen hält es schwer, die betreffenden Artikel ausfindig zu machen, deren Urheberschaft *Duggelin* nicht einmal mit Bestimmtheit nennen konnte.

Im August 1846 berichtete *J.J. Blumer Alfred Escher* von einer Studienreise in die Innerschweiz unter anderem:

«Vorerst ging ich nach Schwyz, wo ich unsren Freund *Kothing* besuchte. Wie er mir sagte, weißt Du, daß er Mitredaktor des Schwyzer Volksblattes geworden ist, und sollst Dich mißbilligend darüber ausgesprochen haben. Auch ich begreife in der That seinen Entschluß nicht, und finde seine Entschuldigung: ein liberales Blatt sey nun einmal im Kanton Schwyz unmöglich, ein Fortschritt sey es schon, wenn die Presse nur einen anständigen Ton annehme – mehr als bloß ungenügend.»⁶⁸⁷.

Fünf Monate später erhielt *Bluntschli* eine Notiz folgenden Inhalts von *Nazar von Reding*:

«Herr *Kothing*, der sich mit dem Neujahr vom Schwyzer Volksblatt als Mitarbeiter zurückgezogen hat, ist nun Willens, Ihnen von Zeit zu Zeit Korrespondenzartikel für die Eidg. Zeitung zukommen zu lassen. Ich glaube, daß er den Geist Ihres vortrefflichen Blattes ziemlich erfaßt hat.»⁶⁸⁸.

Die vorhandenen Indizien reichen aber auch hier in keinem Fall aus, um *Kothings* Anteil als Redaktor, Mitarbeiter oder Korrespondent der beiden Zeitungen festzustellen. Aus den beiden Briefen ergibt sich nur, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit dem im Juli 1846 erstmals erschienenen Schwyzerischen Volksblatt während der ersten Monate seines Bestehens einige Beiträge geliefert hat.

Zwei längere, mit dem Korrespondentenzeichen ♂ versehene Artikel von *Kothings* Hand erschienen im Zusammenhang mit der schwyzerischen Verfassungsrevision im März 1854 in der Neuen Zürcher Zeitung⁶⁸⁹.

Mit scharfen Worten geißelte er die Ambitionen konservativer Politiker. Er scheute sich auch nicht, der bestehenden, mehrheitlich liberalen Regierung Unfähigkeit und Lethargie vorzuwerfen. Abhilfe erhoffte er sich durch eine zahlenmäßig

⁶⁸⁵ Bei *Baumgartner*, G.J. Baumgartner, S. 230, werden für Schwyz jedenfalls nur *Nazar von Reding* und Regierungsrat *Holdener* als Schwyzer Korrespondenten der Schweizer Zeitung genannt.

⁶⁸⁶ *Duggelin* an *Baumgartner*, 28. 1. 1845, S. vorn S. 24f.

⁶⁸⁷ *Blumer* an *Escher*, 23. 8. 1846. Gemeint ist das Schwyzerische Volksblatt II; über dieses und über die Schwyzer Pressesituation zu jener Zeit s. *Max Bauer*, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kantons Schwyz. Von den Anfängen bis 1850. Diss. phil.I Freiburg, Einsiedeln 1975. Schwyzerisches Volksblatt (II): erschienen Mitte 1846 bis 30. 8. 1848, politische Tendenz konservativ, Vorgängerorgan der Schwyzer Zeitung (I), s. *Blaser*, S. 1083.

In *Ambros Eberles* Tagebuch findet sich unter dem 27. 6. 1846 folgender Hinweis auf die Mitarbeit *Kothings*: «Ich werde nun mit Herrn *Kothing* mit kommendem Monat das ‘Schwyzerische Volksblatt’ herausgeben – ein konservatives Blatt –. Glück zu. Ein verwegener und nicht verwegener Schritt.» Zit. nach *Arnold*, Ambros Eberle, S. 8f.

⁶⁸⁸ *Reding* an *Bluntschli*, 24. 1. 1847. Eidgenössische Zeitung: erschienen v. 1. 1. 1845 bis 30. 6. 1864, politische Tendenz liberal-konservativ, Nachfolgeorgan des Beobachter aus der östlichen Schweiz, s. *Blaser*, S. 1177.

⁶⁸⁹ NZZ, Nr. 66 v. 7. u. Nr. 76 v. 17. 3. 1854; *Kothing* an *F.v. Wyß*, 19. 3. 1854. Zu den Revisionsbestrebungen v. 1854 s. *Windlin*, Die institutionelle Entwicklung der Staatsform des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert, S. 39ff.

gestraffte Regierung, deren Mitglieder in Schwyz Wohnsitz nehmen und die Verantwortung für die Arbeit ihres Departements tragen müßten⁶⁹⁰. Offenbar hatte er «dadurch einige Sensation erregt»⁶⁹¹. Seine auch heute noch modern anmutende Hauptidee einer «ad residentiam verpflichteten Regierung» hatte in den schwyzerischen Verhältnissen der Fünfzigerjahre des letzten Jahrhunderts keine Aussicht auf Erfolg⁶⁹².

Die nächste bekannte Arbeit *Kothings* für eine Tageszeitung stammt aus dem Spätherbst 1857. Er bat Bundesarchivar *Krütli*, seine Besprechung von *Blumers* Staats- und Rechtsgeschichte dem Bund zum Abdruck zu vermitteln. Aus offensichtlich politischen Gründen nahm die Redaktion des Bund die Arbeit nicht an⁶⁹³. Sechs Jahre später machte es ihm hingegen keine Mühe, eine längere Anzeige von *Blumers* Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts in der selben Zeitung unterzubringen⁶⁹⁴.

Zum Jahreswechsel 1860/61 entstand aus der seit 1848 in Schwyz erscheinenden Schwyzer Zeitung eine weiterhin in Schwyz gedruckte und verlegte Schwyzer Zeitung mit neuer Redaktion und eine nach Luzern übersiedelte Schweizer Zeitung mit bisheriger Rechtsträgerin und alter Redaktion der Schwyzer Zeitung. Es war dies eine Folge des Bruchs der konservativen Kreise um *Segesser* und *Reding* mit der «jungen Schule» des Schweizerischen Studentenvereins^{694a}. Unter den Brouillons im Nachlaß *Nazar von Redings* befindet sich ein aus dieser Zeit stammender undatierter Entwurf *Kothings* in französischer Sprache zu einem Schreiben, das für die jetzt konservative Schwyzer Zeitung werben sollte. Ob sich *Kothing* damals intensiver mit diesem Blatt befaßt hat, bleibt sehr fraglich.

Über die Kontroverse in der Schweizer Zeitung wegen der Krise im Historischen Verein der fünf Orte und über die Einsendung *Kothings* in die Schwyzer Zeitung nach der Tagung des Vereins in Altdorf ist an anderer Stelle berichtet worden⁶⁹⁵.

Dem Ton und Inhalt nach könnte ein kurzer Nekrolog für Landammann *Theodor ab Yberg* in der Neuen Zürcher Zeitung durchaus auch von *Kothing* stammen⁶⁹⁶. Eine gewisse Verwandtschaft mit seiner Würdigung *Ab Ybergs* in der Allgemeinen Deutschen Biographie ist jedenfalls nicht zu verkennen⁶⁹⁷.

Auch wenn sich nicht mehr jeder Zeitungsartikel *Kothings* nachweisen läßt, so kann doch angenommen werden, daß er nach seiner Heimkehr aus dem Welschland zur Mitarbeit an den Schwyzer Zeitungen bereit war, offenbar einige jugendlich unbekümmerte Artikel schrieb, die ihm den Ruf eines Radikalen einbrachten und dadurch eine Anstellung im konservativen Schwyz vor dem Sonderbundskrieg verunmöglichten. Verärgert scheint er sich darauf von den Schwyzer Blättern ganz zurückgezogen und auch in andere Zeitungen verschiedenster Färbung nur noch selten geschrieben zu haben. In den letzten Lebensjahren, in

⁶⁹⁰ S. vorn S. 31 u. 58.

⁶⁹¹ *Kothing* an F. v. *Wyß*, 19. 3. 1854.

⁶⁹² *Kothing* an F. v. *Wyß*, 24. 3. 1854.

⁶⁹³ S. vorn S. 90 u. S. 92.

⁶⁹⁴ S. vorn S. 90.

^{694a} S. *Müller-Büchi*, Die alte «Schwyzer Zeitung», 1848–1866, spez. S. 63–68. *Blaser*, 917 u. 922.

⁶⁹⁵ S. vorn S. 99f., spez. Anm. 654 u. 657.

⁶⁹⁶ *NZZ*, Nr. 336, 39. Jg., 5. 12. 1869.

⁶⁹⁷ S. hinten S. 112.

denen er der andern Aufgaben kaum Meister wurde, verzichtete er wohl ganz auf Mitteilungen an die Presse^{697a}.

4. Mitarbeit an Sammelwerken

a. Die amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede

Die erste Mitarbeit *Kothings* an der Amtlichen Sammlung, «der ersten bedeutsamen wissenschaftlichen Leistung der neuen Schweiz», geht auf das Jahr 1852 zurück⁶⁹⁸. Am 27. Mai 1852 erhielt er vom Schwyzer Regierungsrat den selbst angeregten Auftrag, die Eidgenössischen Abschiede der Jahre 1700 bis 1798 im Archiv herauszusuchen und davon Regesten zu erstellen⁶⁹⁹. Damit ermöglichte er dem Bearbeiter der Abschiedsperiode 1714–1777, *Daniel Albert Fechter*, die Benützung des Schwyzer Archivs. Ohne daß er es damals wissen konnte, erleichterte er dadurch auch seine spätere eigene Arbeit als Abschiederedaktor. Zu Beginn des Jahres 1855 ergaben sich Spannungen zwischen der Oberredaktion und dem für die Periode 1478–1520 verantwortlichen *Philipp Anton von Segesser*. Bei dieser Gelegenheit machte *Gerold Meyer von Knonau* Bundesarchivar *Meyer* auf *Kothing* aufmerksam:

«In Schwyz ist ein ausgezeichnet geschickter Mann. Vielleicht mag ihm Herr *Wilhelm* nicht ganz gewogen sein, dafür aber lernte ihn Herr Kanzler *Schiess*⁷⁰⁰ letzten Herbst kennen. Ich habe Herrn *Kothing* noch nicht befragt, ob er Mitarbeiter werden wolle, indem ich zuerst Ihre Ansichten zu vernehmen wünschte. Theilen Sie mir dieselben beförderlichst mit, und ich bin überzeugt, daß auch Sie finden werden, ein Ländler, und zwar kein bornierter, sollte umso eher proponiert werden, als sonst an diese uns lieben Leute im Erlacherhof nicht zu oft gedacht wird.»⁷⁰¹.

Die zustimmende Antwort veranlaßte ihn, *Kothing* anzufragen, ob er bereit wäre, bei *Segessers* Ausscheiden dessen Abschiedsperiode zu bearbeiten. *Kothing* machte geltend, er könnte zwar täglich nur etwa zwei Stunden daran arbeiten und besitze keine besondern historischen Kenntnisse. Wenn er aber den Auftrag trotzdem erhalte, werde er ihn mit Freuden annehmen⁷⁰². Schließlich setzte *Segesser* seine Arbeit an den Abschieden fort, und damit zeigte sich vorderhand keine Möglichkeit zu einer Mitarbeit *Kothings*⁷⁰³.

Acht Jahre später kam *Pupikofer*, dem die Behandlung des Zeitraumes von 1649–1713 zugefallen wäre, schon beim Abschluß der ersten Hälfte seiner Periode ins Stocken⁷⁰⁴. *Krütli*, der inzwischen Bundesarchivar und Oberredaktor der

^{697a} *Kothing* an F. v. *Wyß*, 1.12.1872: «Wir (*Kothing* u. Kantonsschreiber *J.B. Kälin*, Anm. des Verfassers) alimentieren keine Zeitungen . . .»

⁶⁹⁸ Zum Zitat s. *Müller-Büchi*, Altschweizer Eliten, S. 106.

⁶⁹⁹ Prot. Reg.r. 1852, Nr. 522, 27. 5. 1852.

⁷⁰⁰ *Johann Kaspar Wilhelm* (1805–1868), v. Reichenburg, 1840–1842 Landschreiber in Schwyz, 1843–1845 Redaktor der *NZZ* u. ab 1849 Sekretär des EDI. Näheres bei *Max Bauer*, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kanton Schwyz, spez. S. 141f. (Anm. 467), u. *Wyrtsch*, Landammann Reding, S. 277 (Anm. 39).

Johann Ulrich Schieß (1813–1883), von Herisau, Dr.phil.Dr.iur. h.c., eidgenössischer Staatsschreiber 1847, Bundeskanzler 1848–1881, Nationalrat 1881–1883, s. *Gruner I*, S. 520, *HBLS Bd. VI*, S. 172, u. *Bischofberger*, Große Verwaltungsmänner, S. 152ff.

⁷⁰¹ *Gerold Meyer von Knonau* an Bundesarchivar *Meyer*, 1. 2. 1855.

Erlacherhof in Bern: Sitz der Bundesverwaltung bis zur Fertigstellung des Bundeshauses.

⁷⁰² *Kothing* an *Gerold Meyer von Knonau*, 19. 2. 1855.

⁷⁰³ Zu diesem Kapitel s. vor allem *Häberle*, Die amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, u. dort S. 27ff. u. 52f.

⁷⁰⁴ *Johann Adam Pupikofer* (1797–1882), reformierter Thurgauer Geistlicher, war bereits Mitarbeiter *Grimms* für die Weisthümer. *HBLS V*, 499.

Abschiedearbeit geworden war, fragte *Kothing*, ob er für *Pupikofer* in die Abschiederedaktion eintreten wolle⁷⁰⁵. Nach kurzer Bedenkzeit erklärte sich *Kothing* damit einverstanden⁷⁰⁶. Am 2. Februar 1863 erhielt er vom Bundesrat den Auftrag, die Abschiede von 1681 bis 1712 zu bearbeiten. Er wußte, daß er damit zumindest für einige Jahre eine erhebliche zusätzliche Arbeitslast auf sich nahm. *Krütti* schätzte, daß ein noch rüstiger Mann mindestens fünf Jahre damit beschäftigt sein werde.

Im selben Jahr berichtete *Kothing* aus seinen Ferien in Andermatt:

«Mein Penum der eidgenössischen Abschiede von 1681–1712 habe ich begonnen und je mehr ich darauf verwenden kann, desto lieber wird mir die sonst abschreckende Arbeit. Ich bin nun der Behandlung ganz Meister und habe schon einen Jahrgang hinter mir. Wenn indessen der Bund auch ein ordentliches Honorar bezahlt, so ist es kein Geschenk. Man muß den Stoff gar manchmal umwenden, bis man zu einem Abschluß kommt.»⁷⁰⁷.

Vermutlich einem Rat *Krüttis* folgend, wollte er zuerst die in den Staatsarchiven Schwyz, Zürich und Luzern liegenden Abschiedesammlungen für die Jahre 1681 bis 1712 bearbeiten und das Manuskript erst nachher durch Beizug aller irgendwie verfügbaren Quellen ergänzen. Bald mußte er aber einsehen, daß er während der ersten Jahreshälfte wegen verschiedener regelmäßig wiederkehrender beruflicher Pflichten jeweils nur sehr wenig Zeit für die Abschiederedaktion zur Verfügung hatte⁷⁰⁸. Auch begeisternde Pläne zu andern wissenschaftlichen Arbeiten wurden durch den Gedanken an die Abschiede bereits im Keim erstickt⁷⁰⁹.

Mitte 1865 klagte er, auf die Repertoriumsarbeit könne er nur diejenige Zeit verwenden, die er zur Ruhe nötig hätte⁷¹⁰. Der Reiz des Neuen war verflogen, und es zeigte sich, daß er eine mühselige und anspruchsvolle Routinearbeit übernommen hatte. Er fand: «Die Schreib- und Behandlungsart der Geschäfte in meiner Periode dürfte wohl die confuseste und lästigste sein.»⁷¹¹.

Aus Krankheitsgründen konnte er 1866 nur einen einzigen Jahrgang bearbeiteter Tagsatzungsabschiede an die Oberredaktion weiterleiten. Zu Beginn des folgenden Jahres trug er sich mit dem Gedanken, auf der Kanzlei «alle neben guter Besorgung der laufenden Geschäfte bleibende Zeit für die Repertoriumsarbeit» zu verwenden, und hoffte, auf diese Weise rund zehnmal mehr als im Vorjahr zu leisten. Er bekannte aber auch:

«Das Unternehmen drückt wie ein Alp auf mich. Man hat s.Z. sehr übel gethan, so wenige Redactoren zu bestellen; als der letztbestellte werde ich auch am letzten fertig werden; wenn ich's am Ende aber nur erreiche!»⁷¹².

Aber auch im Jahre 1867 ging es nicht viel besser. Obwohl er während einer Kur in Weißenburg zwei größere Konferenzabschiede bearbeitete, mußte er am Ende des Jahres dem neuen Oberredaktor *Kaiser* berichten:

⁷⁰⁵ *Krütti* an *Kothing*, 9. 1. 1863.

⁷⁰⁶ *Kothing* an *Krütti*, 19. 1. 1863.

⁷⁰⁷ *Kothing* an *Blumer*, 17. 7. 1863. Gastgeber in Andermatt war der mit *Kothing* befreundete Kapuziner *Veremund Zürcher*, Taufname: *Josef*, (1816–1881), von Menzingen. Zürcher lebte vom Ordenseintritt (1834) bis zur Priesterweihe (1840) und 1845–1848 in Schwyz. 1854–1869 wirkte er in Andermatt, zuerst als Lehrer, dann (ab 1856) als Pfarrer und als bischöflicher Kommissar für Ursen. Diese Angaben verdanke ich Bruder *Stanislaus Noti*, Provinzarchivar der Schweizer Kapuziner, Luzern.

⁷⁰⁸ *Kothing* an *Krütti*, 24. 6. 1864.

⁷⁰⁹ *Kothing* an *Blumer*, 17. 12. 1864 u. an *Georg von Wyß*, 19. 12. 1864.

⁷¹⁰ *Kothing* an *Blumer*, 27. 8. 1865.

⁷¹¹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 9. 12. 1866.

⁷¹² *Kothing* an *Blumer*, 28. 1. 1867; ähnlich *Kothing* an *Lütolf*, 16. 2. 1867.

«Wir hatten dieses Jahr so viele außerordentliche Geschäfte im Gerichtswesen, daß ich während ganzer Monate die Abschiede nicht anrühren konnte.»⁷¹³

Zwar war er bis Mitte 1696 vorgerückt, aber er begann daran zu zweifeln, ob er seine Aufgabe je werde vollenden können⁷¹⁴.

Immer wieder wechselten nun Hoffnung und Niedergeschlagenheit. Er versprach sich und dem Oberredaktor größere Fortschritte bei der Entlastung von der Rundreise zu den Bezirksgerichten und Notariaten, bei der Wahl zum Kanzleidirektor und für den Fall seiner Wahl ins Bundesgericht. Seine Leistungen blieben immer hinter seinen Erwartungen zurück, und jedesmal trugen Krankheit und berufliche Arbeitsüberlastung weitgehend die Schuld daran.

Bundesarchivar und Oberredaktor *Kaiser* behandelte *Kothing* über Jahre mit aller nur möglichen Rücksicht, mußte ihm aber doch zu verstehen geben, daß er für die Abschiede unbedingt mehr zu leisten habe. Ende 1870 bat *Kothing* den Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern selbst um eine Bewährungsfrist von drei Monaten, damit er Fähigkeit und Eifer für die Sache unter Beweis stellen könne⁷¹⁵. Offenbar kämpfte er sich durch eine einigermassen ansprechende Zahl von Abschieden durch, so daß ihm die Arbeit weiter überlassen wurde. Drei Jahre später mußte *Kaiser* bei aller Geduld und allem Verständnis doch auf einer grundlegenden Änderung der Situation bestehen. Er ließ *Kothing* durch das Departement eine ultimative halbjährige Frist setzen, innert der ein entscheidender Fortschritt erreicht werden müsse. Auf Gesuch *Kothings* wurde sie um weitere sechs Monate verlängert. Durch eine Krankheit zurückgeworfen, schilderte er seine Lage bereits im April recht düster.

Es besteht kein Zweifel, daß er den Verlust des Auftrags nur schwer hätte verwinden können. In einem Brief an *Friedrich von Wyß* schrieb er:

«Dieser (krankheitsbedingte, Anm. d. Verf.) Zeitverlust schmerzte mich um so mehr, als mir das eidgenössische Departement des Innern am 25. Jänner eine halbjährige Frist angesetzt hatte, innerhalb welcher ich den Erweis zu leisten habe, daß künftig größere Leistungen zu erwarten seien, ansonst über meine Periode (1681–1712) verfügt werden müßte. Ich habe eben das Jahr 1705 begonnen, wo die Toggenburger Zwistigkeiten bereits sehr erbittert sind. Wenn mir nicht noch eine zweite Probefrist bis Ende 1873 gegeben wird, so bin ich verloren, nachdem mir nahezu zwei Monate ausfallen werden.»⁷¹⁶.

Wie dem Jahresbericht des Oberredaktors an den Vorsteher des Departements zu entnehmen ist, ließ auch das unter dem Druck des Ultimatums erbrachte Pensem in quantitativer Hinsicht sehr zu wünschen übrig⁷¹⁷. *Kothing* bot deshalb, nachdem ein Gesuch um Arbeitsentlastung durch die Schwyzer Regierung im wesentlichen abgelehnt worden war «mit wahrem Schmerz» seinen Rücktritt an⁷¹⁸. Er empfahl dem Oberredaktor seinen um rund dreißig Jahre jüngeren Kanzleikollegen *J.B. Kälin*

⁷¹³ *Kothing* an *Kaiser*, 11. 12. 1867.

Jakob Kaiser (1834–1918), Bundesarchivar 1868–1913, Unterarchivar seit 1861. Im HBLS nicht erwähnt.
Dagegen ausgiebig in: *Meyrat*, Das schweizerische Bundesarchiv, S. 65ff.

⁷¹⁴ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 22. 12. 1867.

⁷¹⁵ *Kothing* an den Chef des EDI, 31. 12. 1870. Departementschef war 1870 wie in den meisten Jahren zwischen 1863 und 1895 *Karl Schenk* (1823–1895). S. *Böschenstein*, Bundesrat Carl Schenk, HBLS Bd. IV, S. 158, und *Gruner I*, S. 220f.

⁷¹⁶ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 21. 4. 1873.

⁷¹⁷ Jahresbericht des Oberredaktors *Kaiser* an das EDI, 21. 1. 1874.

⁷¹⁸ *Kothing* an den Chef des EDI, 19. 1. 1874.

als Nachfolger⁷¹⁹. Aber auch *J.J. Blumer* fragte er an, ob er Interesse dafür hätte⁷²⁰. Schließlich blieb die Arbeit doch in *Kothings* Händen, der sie 1874 wieder nicht entscheidend fördern konnte. Beschwörend schrieb er deshalb bei der Rechenschaftsablage über dieses Jahr:

«Ich verpflichte mich ... unbedingt, im Jahre 1875 meine Periode nach den bisherigen Archiven Zürich, Lucern und Schwyz zu vollenden. Wenn einmal die Jahrrechnungstagsatzungen vollendet sind, fällt doch das Weitläufigste und Schwerste der Aufgabe weg. Ich hoffe daher, daß die Verpflichtung, die ich hiemit übernehme, für die letztjährige Leistung einige Fürsprache einlegen wird.»⁷²¹.

Bei seinem Tod am 22. März 1875 war die Arbeit «bis ins Jahr 1708 gefördert, indeß bloß in Herbeiziehung der Abschiede der Archive Zürich, Lucern und Schwyz ...»⁷²². Der Oberredaktor schätzte, «es sei zur Zeit annähernd die Hälfte des Manuskripts erstellt und ungefähr ein Drittel der ganzen Arbeit gethan.»⁷²³. Zu ähnlichen Folgerungen kam später auch *Kälin* im Vorwort zum Abschiedeband 1681–1712⁷²⁴.

Eingehend und ohne irgendwelche hier unangebrachte Sentimentalität schilderte *Kaiser* dem sich ebenfalls für die Weiterführung interessierenden *Segesser* das Resultat der von *Kothing* geleisteten Arbeit:

«Es sind zur Zeit 416 Abschiede aus den Jahren 1681–1708 bearbeitet. Damit dürfte kaum die Hälfte der eigentlichen Redactionsarbeit gethan sein, obschon der noch gar nicht in Angriff genommene Theil nur vier Jahre umfaßte (der Band schließt mit September 1712); denn auch für jene Jahre sind bloß die Abschiedesammlungen der drei Archive Zürich, Lucern und Schwyz, zum Theil auch Nidwalden erledigt und es bleibt daher auch hier noch Vieles aus den übrigen Quellen nachzuholen. Die Jahre 1708 (Mitte) bis 1712 werden zudem sich als sehr ergiebig erweisen, da die außerordentlichen Zeitereignisse (spanischer Erbfolgekrieg und Zwölferkrieg) auf die Häufigkeit der Tagleistungen natürlich nicht ohne Einfluß waren.

Darüberhinaus fällt in Betracht die Weitschweifigkeit und schwülstige Breite der Originale, so zwar, daß ein einziger Jahrrechnungsabschied von Baden mit allen Beilagen öfters weit über hundert Folioseiten füllt: das gerade Gegentheil zu den Abschieden früher Jahrhunderte und daher auch mit erheblich größerem Zeitaufwande verbunden.

...

Was sodann die ökonomische Seite betrifft, so stellt sie sich kaum ganz so günstig, als wenn die Aufgabe noch völlig intact und von vorne zu beginnen wäre. Es stehen nämlich auf dem vorhandenen Manuscript Fr. 4500.–, die der neue Redactor mit diesem als Aequivalent übernehmen muß. Indessen bleiben immer noch circa Fr. 8–10 000.– zu verdienen, da der Band in seiner Vollendung zwischen 250–300 Bogen (à Fr. 52.–) umfassen wird. Im Übrigen ist das *Kothingsche* Manuscript, das mehrere Fascikel füllt, eine saubere, in jeder Hinsicht untadelhafte Arbeit. Der einzige fatale Umstand bei dem sel. *Kothing* war die sehr langsame Förderung der Arbeit, und in dieser Beziehung müssen vom neuen Redactor erheblich größere Leistungen gefordert werden».⁷²⁵.

⁷¹⁹ *Kothing* an *Kaiser*, 29. 12. 1873.

⁷²⁰ *Kothing* an *Blumer*, 26. 1. 1874.

⁷²¹ *Kothing* an *Kaiser*, 1. 1. 1875.

⁷²² *Kaiser* an *Segesser*, 3. 4. 1875.

⁷²³ *Kaiser* an *Kälin*, 13. 4. 1875.

⁷²⁴ *Kothing/Kälin*, Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. 6, Abt. 2, 1681–1712, S. VIII.

⁷²⁵ *Kaiser* an *Segesser*, 14. 4. 1875, nach dem Korrespondenzprotokoll im Bundesarchiv.

Mit der Weiterführung der Arbeit wurde schließlich *J.B. Kälin* beauftragt⁷²⁶. Aber auch er brauchte bis zur Drucklegung des Werkes im Mai 1882 noch volle sieben Jahre, obwohl ihm von *Kaiser* das Zeugnis ausgestellt wurde, daß er seine Aufgabe mit viel Energie anpacke⁷²⁷. Der Band wurde schließlich ohne das rund zweihundertseitige Register ganze 2628 Seiten stark, während das von *Pupikofer* und *Kaiser* bearbeitete Material für 1649–1680 immerhin noch auf 1128 Seiten Platz gefunden hatte.⁷²⁸.

b. Schweizerdeutsches Wörterbuch

Auch *Kothing* scheint ein Adressat des vom Verein für das Schweizerische Idiotikon verbreiteten «Aufruf zur Sammlung eines Schweizerdeutschen Wörterbuchs» vom 15. Juni 1862 gewesen zu sein⁷²⁹. Jedenfalls entschuldigte er sich im November des selben Jahres bei *Georg von Wyß* dafür, daß ihn andere Arbeit bis jetzt davon abgehalten habe, etwas für das Idiotikon zu tun⁷³⁰. Zwei Jahre später beklagte er sich bei *Friedrich*, dem Stiefbruder des eben genannten, daß er wegen der Arbeit an den Eidgenössischen Abschieden wenig für das Wörterbuch leisten könne. Immerhin versprach er: «Ihrem Herrn Bruder werde ich denn doch einmal einige Ausbeute für das neue schweizerische Idiotikon mittheilen.»⁷³¹.

Im Dezember 1864 konnte er endlich einen Beitrag liefern:

«Es ist mir daran gelegen, noch vor Neujahr meine Rückstände zu erledigen und deshalb sende ich Ihnen einen kleinen Beitrag zum Idiotikon. Ich habe es weniger auf die Anzahl abgesehen, als auf die Rarität und specifische Herkunft. Ich glaube wirklich, daß die größere Zahl eigentliche nova enthalte. Durch meine Repertorienarbeit werde ich wesentlich von andern Beschäftigungen abgelenkt. Indessen werde ich fortfahren, Vorkommendes zu notieren. Wenn es gewünscht wird, so mache ich mich anheischig, ein bäuerliches Genrebild in Schwyzermundart darzustellen. Ich fühle aber daß ich derselben immer mehr entfremdet werde.»⁷³².

In einem weiteren Brief dankte er *Georg von Wyß* für Mitteilungen bezüglich des zu erwartenden Wörterbuchs und bekundete sein Interesse an der vergleichenden Sprachforschung. Er fuhr dann aber fort:

«Gerne würde ich Herrn *Staub* auch noch an die Hand gehen, aber da stellt sich ein gültiges Non possumus entgegen.»⁷³³.

Rund eine Woche vor *Kothings* Tod erhielt *Georg von Wyß* einen letzten Brief von ihm. Mit diesem teilte *Kothing* mit, daß es ihm und seinem Kollegen *J.B. Kälin* gelungen zu sein scheine, dem Unterstützungsgesuch des Vereins bei der Schwyzer

⁷²⁶ Bezuglich der Verhandlungen des Oberredaktors mit *Segesser* und *Kälin* s. *Häberle*, Die amtliche Sammlung, S. 53, Anm. 128.

⁷²⁷ Jahresbericht des Oberredaktors *Kaiser* an das EDI, 11. 1. 1876.

⁷²⁸ *Pupikofer/Kaiser*, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, 1649–1680, Bd. VI/1, 1128 S., Frauenfeld 1867.

Kothing/Kälin, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, 1681–1712, Bd. VI/2a, 1704 S. u. Bd. VI/2b, S. 1705–2628 plus Register, Einsiedeln 1882.

⁷²⁹ S. *Wanner*, Aus der Geschichte des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, S. 3.

⁷³⁰ *Kothing* an *Georg v. Wyß*, 19.11.1862.

⁷³¹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 20.8.1864.

⁷³² *Kothing* an *Georg v. Wyß*, 19.12.1865.

⁷³³ *Kothing* an *Georg v. Wyß*, 13.9.1868.

Über *Friedrich Staub* (1826–1896), Mitgründer und erster Redaktor des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, s. HBLS VI, S. 507, Nr. 3.

Regierung eine günstige Strömung zu sichern, und daß auch ein anderes Jahr wieder zuversichtlich angeklopft werden dürfe. Daneben legte er als Quellenmaterial zwei Abendgebete bei⁷³⁴.

Kothing hat sich damit sicher nicht unter die großen Förderer dieses heute noch nicht vollendeten Werkes eingereiht. In einem langen, offensichtlich von einem Kenner der Schwyzer Verhältnisse verfaßten Artikel im «Bund» vom 15. und 22. Mai 1870 wurde denn auch nicht *Kothing*, sondern *Felix Donat Kyd* als Hauptmitarbeiter für Schwyz genannt und Prof. *Bettscharts* Mithilfe erwähnt, während daneben nur vom «Beitrag noch einiger anderer Freunde» die Rede ist. Sein Scherflein hat *Kothing* aber auch hier beigetragen.⁷³⁵

c. Allgemeine Deutsche Biographie

Im Vorwort zum 1875 erschienenen ersten Band der Allgemeinen Deutschen Biographie wurde *Georg von Wyß* als Hauptmitarbeiter für die Schweiz bezeichnet und als einziger Schweizer namentlich erwähnt⁷³⁶. Es ist anzunehmen, daß er seinerseits *Kothing* zur Mitarbeit an diesem Werk aufgefordert hatte⁷³⁷.

Kothings Leistung beschränkte sich hier darauf, einen der ersten Beiträge zum Unternehmen überhaupt geliefert zu haben. Sein Tod, der ungefähr mit dem Erscheinen des ersten Bandes zusammenfiel, verunmöglichte eine weitere Teilnahme. Dafür widmete *Georg von Wyß* dem Verstorbenen sieben Jahre später in Band 16 des Sammelwerks selbst einen Nachruf⁷³⁸.

Der Artikel *Kothings* über Landammann *Theodor Ab Yberg* gibt auf knapp fünfzig Zeilen ein zuverlässiges Bild dieses machtvollen Gegenspielers *Nazar von Redings* in der Schwyzer Politik. Bemerkenswert ist die Gelöstheit, mit welcher *Kothing* auf Führungsgabe und warme menschliche Züge dieses Repräsentanten eines politischen Systems hinwies, das ihm kaum eine Chance zur persönlichen Entfaltung in seinem Heimatkanton gegeben hätte⁷³⁹. Die dörfliche Enge des Fleckens Schwyz wird wohl eine persönliche Begegnung über alle Ideologien hinweg geradezu aufgedrängt haben. Beispielsweise hatten sich *Ab Yberg* und sein Biograph im Rahmen des Historischen Vereins der fünf Orte verschiedentlich gesehen und zur Zusammenarbeit gefunden⁷⁴⁰. Eindrucksvoll bleibt die Sicherheit und Prägnanz, mit der *Kothing* hier schwyzerische Zeitgeschichte und einen ihrer hervorragendsten Akteure nicht nur darstellte, sondern auch beurteilte.

⁷³⁴ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 12.3.1875. Dieser Brief liegt nicht beim Nachlaß *Georg von Wyß* im SAZ, sondern beim Nachlaß *Friedrich Staub* bei der Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches. Es handelt sich aber zweifellos um einen Brief an *Georg von Wyß*.

⁷³⁵ Der Bund, Sonntagsblatt v. 15. u. 22.5.1870.

Über *Joseph Bettschart* (1833–1890), Priester, Professor am Kollegium in Schwyz, später Schulinspektor, s. HBLS II, 215, Nr. 9.

⁷³⁶ ADB, Bd. 1/1875, Vorwort S. XVII.

⁷³⁷ Nach *Meyer von Knonau* lieferte *Georg von Wyß* zwar erst vom zweiten Band der ADB an selbst Beiträge dazu. S. ADB, Bd. 44, S. 417–423. In den Briefen *Kothings* an *Georg von Wyß* findet sich kein Hinweis auf die ADB.

⁷³⁸ ADB, Bd. 16, S. 763.

⁷³⁹ ADB, Bd. 1, S. 26. S.a. vorn S. 20f.

⁷⁴⁰ *Kothing* an *Gall Morel*, 18.6. u. 30.8.1861.

Kothing an *Kyd*, 25.6.1861.

5. Weitere Pläne

Verschiedentlich fand sich *Kothing* von einem geschichtlichen Thema fasziniert und dachte an dessen Bearbeitung, ohne daß er in der Folge Zeit dazu fand, es gründlich zu behandeln.

Bereits 1850 teilte er P. *Gall Morel* mit, daß er für den Historischen Verein der fünf Orte eine Abhandlung über den 1708 in Schwyz hingerichteten Landvogt *Stadler* vorbereite. *Felix Donat Kyd* habe «das Verdienst, ein großes Pack sachbezüglicher Schriften in seinem Haus am Dorfbach aufgefischt zu haben». Immerhin sei für ihn bereits klar, daß der vom Volk als Märtyrer Verehrte nur ein wilder Demagog gewesen sei, wie es im Geiste der Zeit gelegen habe⁷⁴¹.

Vier Jahre später hatte er aber resigniert, da er annahm, so lange wenig leisten zu können, als er sich nicht ausschließlich mit dem Archiv beschäftigen dürfe. Für eine fundierte Arbeit müßte er die Archive von Zürich, Bern und St. Gallen aufsuchen. Und dies allein schon mache die Sache unmöglich⁷⁴². Kaum dreiviertel Jahre später begann *Josef Balthasar Ulrich*, im Schweizerischen Beobachter ein längeres Feuilleton über Leben und Hinrichtung des *Joseph Anton Stadler* abzudrucken⁷⁴³. Damit wandte sich *Kothings* Interesse ganz von diesem Stoff ab.

Nach dem Abschluß seiner Sammlung der Rechtsquellen der übrigen Bezirke machte er *Krütli* mit einem neuen Plan bekannt:

«Wenn mir in einer entfernteren Zukunft Zeit bleibt, so will ich dann einmal ein pragmatisches Werk schreiben über den Werth der fünfhundertjährigen Freiheit, wie er sich in der bis 1500 so musterhaften und nachher so korrupten Staatsverwaltung abspiegelt, damit die lärmenden Lobreden des Alten einmal gezüchtigt werden. Das ist so eine Idee, die mir Freude macht und vielleicht doch nie zur Ausführung kommt.»⁷⁴⁴.

Hier nahm er eine schon in seinem Vorwort zum Landbuch von Schwyz angehörende Kritik gegenüber der früheren kantonal schwyzischen Verwaltung wieder auf⁷⁴⁵. Im Bemühen, seine Arbeit am Staatswesen so zu leisten, daß sie später nicht derselben Kritik rufe, mußte er diesen Plan wieder fallen lassen.

Ende 1854 überlegte er sich, ob er an der Tagung des Historischen Vereins der fünf Orte im kommenden Jahr einen Vortrag über den «Sechzigerhandel der Waldstatt Einsiedeln mit der Hoheit von Schwyz» halten solle, «wenn ich mich überzeuge, daß dadurch in Schwyz keine empfindlichen Ohren verletzt werden.»⁷⁴⁶. Er trug dann aber seine Arbeit über die Blutrache vor⁷⁴⁷.

⁷⁴¹ *Kothing* an *Gall Morel*, 23.7.1850.

⁷⁴² *Kothing* an *Georg von Wyß*, 26.12.1854.

⁷⁴³ Schweizerischer Beobachter, Nr. 37/8.9.1855 – Nr. 20/17.5.1856, Leben und Hinrichtung des *Joseph Anton Stadler* (nach den Akten von *J.B. Ulrich*).

Josef Anton Stadler (?–1708), Hauptakteur im Toggenburgerhandel. HBLS VI, S. 487, SZ 7.

Joseph Balthasar Ulrich (1817–1876), Schweizer Journalist und Schriftsteller, Stadtoberschreiber in Luzern, Landschreiber in Schwyz (1852–1875). HBLS VII, 116. Autor des Bundesliedes des Schweizerischen Studentenvereins, s. Monatrosen, 50. Jg., Nr. XII, 1906 (*Adolf Suter*) u. Civitas, Nr. 8, Aug. 1983, Vereinschronik S. 34 (*Hans Koch*).

Das *Verhältnis zwischen Kothing und Ulrich* dürfte eher gespannt gewesen sein, s. *Kothing* an *Georg von Wyß*, 15.9.1863.

⁷⁴⁴ *Kothing* an *Krütli*, 3.8.1853.

⁷⁴⁵ *Kothing*, Landbuch, S. XI f.

⁷⁴⁶ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 26.12.1854 u. *Kyd* an *Reding*, 17.4.1855. Zum Sechzigerhandel s. *Faßbind*, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5, S. 389 f. und *Schilter*, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz, Gfd. Bd. 22/1867, S. 162–208.

⁷⁴⁷ S. vorn S. 79f.

Etwas weiter gediehen wohl die Vorarbeiten zu einer Darstellung des mit dem Sechzigerhandel zusammenhängenden Linden- und Hartenhandels⁷⁴⁸. Im August 1868 schrieb er den Brüdern *von Wyß*, er habe sich nach langem Schwanken entschlossen, sich an diesem historischen Gegenstand zu versuchen; er habe neue Quellen entdeckt und arbeite bereits an ihm⁷⁴⁹. Rund zwei Monate später klagte er aber, durch das Übermaß an Kanzleiarbeit werde die Inangriffnahme eines historischen Versuchs, zweifellos des eben genannten, immer weiter hinausgeschoben. «Da braucht es eine Holländergeduld, um nicht gegen das nachdrückende Fuhrwerk auszuschlagen.»⁷⁵⁰ Schließlich fand er doch nicht die Musse, das Thema selbst zu behandeln. Er gab sich deshalb damit zufrieden, daß der Gemeindepräsident von Schwyz und spätere Regierungsrat Dr. med. *Dominik Schilter* das gesammelte Material bearbeitete und an der von ihm, *Kothing*, präsidierten Jahresversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte am 11. September 1865 in Brunnen vortrug⁷⁵¹. Als zweiten Teil seiner Darstellung behandelte *Schilter* den oben erwähnten Sechzigerhandel, der sich ja auf dasselbe Jahrzehnt bezog und an dem auf der Schwyzser Seite weitgehend die selben Personen beteiligt waren⁷⁵². Wenn es sich auch nicht zweifelsfrei belegen läßt, deutet doch vieles darauf hin, daß *Kothing* diese Arbeit angeregt und weitgehend vorbereitet hat. Ohne Mithilfe des Schwyzser Archivars hätten sich nur schon die benötigten Akten überhaupt nicht zusammenstellen lassen.

In der zur Verfügung stehenden Korrespondenz *Kothings* findet sich seitdem kein Hinweis mehr auf eine geplante historische Arbeit. *Kothing* schätzte mit fortschreitendem Alter auch seine Kräfte realistischer ein und berichtete erst, wenn er wußte, daß er mit einer begonnenen Untersuchung zu einem guten Ende kommen werde.

⁷⁴⁸ Der Linden- und Hartenhandel in Schwyz war ein 1763 beginnender Streit um die Dienstordnung der schwyzserischen Söldner in Frankreich. Näheres in: HBLS IV, S.77f. (Harte und Linde), u. *Castell*, Geschichte des Landes Schwyz, S. 62–66. S.a. vorn S. 35.

⁷⁴⁹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 26.8.1858 u. *Kothing* an *Georg v. Wyß*, 27.8.1858. Die Vermutung liegt nahe, daß *Kothing* bei der Bearbeitung der Schwyzser Rechtsquellen auf den Stoff aufmerksam geworden ist. Das Versiegen des Landbuches im Jahre 1761 und das Fehlen des Ratsprotokolls von 1765–1771 paßt durchaus ins Bild der damaligen Zustände; s. *Kothing*, Rechtsquellen, S. 5.

⁷⁵⁰ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 13.10.1858.

⁷⁵¹ Gfd., Bd. 21/1866, S. 345–397, u. Bd. 22/1867, S. Vf.

⁷⁵² Gfd., Bd. 22/1867, S. 162–208.

Personenverzeichnis

Sofern den *Zahlen* ein S. vorangestellt ist, *beziehen sie sich auf die entsprechende Seite, in allen übrigen Fällen auf die Anmerkungen.*

Aebi Josef Wilhelm Ludwig	654	Gemsch Dominik	280
Ab Yberg Theodor	132	Girard Grégoire	51
Amiet Jakob	181	Granser Vinzenz	S. 3
Aepli Otto Arnold	99	Großbach Ernst Friedrich	62
Aufdermauer Alois	579		
Bachmann Karl	363	Hediger Josepha	262
Balthasar Josef Anton	44	Heermann Georg	110
Baumann Johann	64	Hermann Nikolaus	286
Baumgartner Gallus Jakob	145	Heß Johann Jakob	200
Benz Rudolf	251	Heusler Andreas	603
Benziger Josef Karl	189	Holdener Franz	32
Betschart Josef Martin	S. 4	Holdener Fridolin, Vater u. Sohn	150
Betschart Maria Josefa Genoveva	S. 4	Huber Eugen	288
Bettschart Josef	735	Hungerbühler Hugo	S. XVII
Beyel Christian	441	Ineichen Josef	48
Blumer Johann Jakob	124	Jahn Albert	113
Bluntschli Johann Caspar	81	Jeanneret Jules Paul	142
Bobrik Eduard	87	Jütz Alois	662
Brändli Benjamin	126	Kaiser Jakob	713
Brandstetter Renward	54	Kälin Johann Baptist	273
Bussinger Franz Xaver	267	Kälin Robert	663
Bussinger Lena	267	Kamer Sebastian Anton	34
Büeler Josef Anton Georg	334	Kaufmann Melchior	57
Camenzind Damian	279	Keller Augustin	49
Castell Josepha	267	Keller Ferdinand	268
Castell Theodor	254	Keller Friedrich Ludwig	90
Clemens V., Papst	S. 3	Knobel Pius	138
Deschwanden Karl v.	564	Knüsel Melchior	71
Dubs Jakob	313	Koating Conradus	S. 3
Druey Henri	179	Kopp Alois	293
Düggelin Josef Benedikt	149	Kopp Joseph Eutych	47
Düggelin Josef Meinrad Benedikt	149	Kopp-Gloggner Sabine	67
Eberle Ambros	166	Kothing Amalia Cattarina	265
Eberle Josef Anton	326	Kothing Anna	267
Escher Alfred	128	Kothing Appollonia s. Kotting	
Escher Jakob	126	Kothing Caroline	211
Favre Etienne	142	Kothing Hans	S. 3
Fechter Daniel Albert	203	Kothing Jakob	S. 3
Firtz Heinrich	255	Kothing Josef Franz Karl Martin Thade	S. 4
Florentini Theodosius, Pater	509	Kothing Josephina	263
Frischherz Caroline	210	Kothing Josephina Maria Aloisia	267
Fritzsche Otto Friedrich	255	Kothing Josephina Maria Carolina Magdalena	262
Fründ Johann	675	Kothing Lena	267
Fuchs Alois	144	Kothing Louise	263
Fuchs Felix Heinrich Christoph	51	Kothing Magdalena	154
Fuchs Jakob	S. 3	Kothing Maria Anna Emilia	267
Fuchs Magdalena	154	Kothing Maria Anna Waldburga	265
Füglsteller Leonz	48	Kothing Maria Carolina Josephina	211
Furrer Jonas	179	Kothing Maria Josephina Aloysia Caecilia	262
Gaulis Eugène	309	Kothing Maria Louisa Carolina	211
		Kothing Mathias	S. 3
		Kothing Melchior	7
		Kothing Waldburga	265

Kothing Wolf	S. 3	Reichmuth-Köpfli Josef	141
Kotting Appollonia	S. 3	Reichmuth Marie	211
Krütli Karl	70	Reichmuth Paul J. Martin	211
Kündig Dominik	138	Reichmuth Xaver	211
Kyd Felix Donat	614	Rickenbach Franz	262
		Rickenbach Josephine	262
Landolt Justus	248	Rickenbach Melchior	56
Landry, Frères	S. 21	Reuß Maternus	59
Liebenau Hermann v.	657	Rölli Ignaz	61
Liebenau Theodor v.	657	Rötteln Lütold v.	S. 3
Löw Karl Ludwig v.	423	Rüttimann Aloys	663
Lusser Franz	652		
Lütfolf Alois	614		
Märchy Dr. Clemens	154	Sailer Johann Michael	50
Märchy Klemens	186	Salzmann Joseph Anton	57
Märchy Louise	186	Sartorius Johann Baptist	88
Märchy Magdalena, s. Fuchs u. Kothing		Savigny Friedrich Karl v.	103
Meyer Johann Jakob	207	Schenk Karl	715
Meyer v. Knonau Gerold, I.	80	Schibig Augustin	28
Meyer v. Knonau Gerold, II.	S. XVIII	Schieß Johann Ulrich	700
Michel, Freund	S. 23	Schilter Dominik	231
Mittermaier Josef Anton	100	Schindler Joachim	159
Morel Gall, Pater	228	Schindler Josef Anton	512
Morel Josef Karl Pankraz	579	Schmid Heinrich	470
Munzinger Josef	179	Schnell Johannes	315
Nisoli Attilio	186	Schneller Josef	435
Nisoli-Märchy Louise	186	Schnüriger Alois v.	263
Nisoli Demetrio, Dr. med.	186	Schnüriger Aloisia v.	263
Olgiati Gaudenzio	579	Schnüriger Caroline	210
Orelli Aloys v.	603	Schnüriger Emil v.	262
Orelli Johann Caspar v.	92	Schnüriger Marie	267
Osenbrüggen Eduard	250	Schnüriger Meinrad	210
Oetiker Franz Anton	189	Schnüriger Thomas	267
Pestalozzi Friedrich Salomon	251	Schreiber Anna	267
Pestalutz-Hirzel Hans Jakob	423	Schreiber Martin	267
Peter, Freund	S. 23	Schuler Anton	265
Pfyffer v. Altishofen Eduard	41	Schuler Franz Karl	68
Pfyffer v. Altishofen Kasimir	45	Schuler Karl, s. Schuler Franz Karl	
Pfyffer v. Heidegg Alfons	64	Schuler Maria Verena	S. 4
Pfyffer v. Heidegg Eduard	64	Schuler Meinrad	254
Planta Peter Conradin v.	99	Schulz Wilhelm	118
Pupikofer Johann Adam	704	Segesser Philipp Anton v.	52
Rathgeb Johann Jakob	98	Sell Georg Wilhelm	88
Reding Alois, I.	677	Siegfried Johann Jakob	440
Reding Alois, II.	677	Siegwart-Müller Konstantin	643
Reding Anton	202	Stadler Josef Anton	743
Reding Franz	166	Stamm Heinrich	293
Reding Georg v.	16	Stapfer Balthasar	427
Reding Hektor v.	144	Staub Friedrich	733
Reding Nazar v.	37	Steiner Maria Josepha Teresia	S. 4
Reding Nazar v., jun.	144	Steinauer Dominik	98
Regelsberger Ferdinand Aloys Friedrich	255	Steinegger Johann Anton	190
Reichlin Caroline	211	Tanner Placidus	S. XVII
Reichlin-Kothing Nazar	211	Thibaut Friedrich Justus	100
Reichlin-Markwalder Nazar	211	Treichler Johann Jakob	251
		Troxler Ignaz Paul Vital	46
		Tschudi Johann	97
		Tschümperlin Johann Melchior	33

Ulrich Josef Balthasar	743	Winter Paul Anton	23
Ulrich Karl	69	Wyß Carolina	265
		Wyß Friedrich v.	128
Vischer Wilhelm	613	Wyß Georg v.	612
Vock Alois	44	Wyß Paul Friedrich v.	287
		Wyß Placid Martin	326
Weber Wilhelm	273	Wyß, Eberle & Cie	327
Welti Friedrich Emil	251		
Wessenberg Ignaz Heinrich v.	42	Zachariae Karl Salomo	109
Widmer Josef	51	Zemp Josef	295
Wilhelm Johann Kaspar	700	Zuberbühler Johannes	564
Winkler Johann	295	Zürcher Veremund	707

